Bav.
1448a

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayer.
1448

Ueber

protestantische Kirchengüter.

1801.

Donat. Mieg.

Ueber

protestantische

Kirchengüter

überhaupt,

und die Ansprüche der evangelisch-lutherischen Kirche

in der Unterpfalz

auf die im Lande vorhandenen

insbesondere.

Mit Anmerkungen und Berichtigungen.

1801.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede des Verfassers.

Der Verfasser glaubt in diesem Aufsatze eine gute Sache zu vertheidigen — ob, nach dem Urtheil unpartheyischer Leser, gut oder schlecht? ist ihm wohl nicht gleichgültig. Doch wäre es ihm schon Belohnung genug, wenn dadurch vielleicht sonst jemand veranlaßt werden könnte, eine gründlichere Vertheidigung ihr zu schenken, oder sich ihrer auch sonst anzunehmen. Und was könnte hindern, diese Hoffnung zu fassen, da es der Edeln noch giebt, deren Herz durch alles Unrecht empört wird, die unduldsam dagegen und theilnehmend an dem Schicksale derer, welche darunter leiden, auch handeln als Menschenfreunde, wo sie können? Das seit so vielen Jahren über die Ansprüche der Lutheraner in der Pfalz, auf die protestantischen Kirchengüter im Lande verbreitete Stillschweigen war ihnen ohne Zweifel nicht vortheilhaft; zumal da man von der entgegengesetzten Seite her in mehreren neuern Schriften — zwar nur gelegenheitlich, aber doch absichtlich genug — durch mancherlei, ihre ältere Geschichte und ihren gegenwärtigen Zustand betreffende einseitige Vorstellungen, so wie durch die Zuversicht, mit der man davon, als ob es das Entschiedenste von der Welt wäre, das nur so beiläufig an seinen Ort gestellt werden müßte, sprach, die öffentliche Meinung ganz für sich einzunehmen gesucht, und ihnen vielleicht anderwärts noch wesentlicher geschadet hat. Dies Stillschweigen hat sie jedoch noch lange nicht zu der verlassenen Sache machen können, wofür sie von manchen angesehen

zu werden pflegt; denn immerhin blieb auf ihrer Seite die Vernunft. Man ward des Redens müde, weil es zu nichts half — man hat bisher geschwiegen, weil man es für vergeblich halten konnte, zu sprechen — nun kann es helfen, und so muß man nicht länger von ihr schweigen.

Sie scheint es um so mehr zu verdienen, von neuem zur öffentlichen Untersuchung ausgestellt zu werden, da sie einen so merkwürdigen Fall vorlegt, bei welchem Rechtsfragen, in Ansehung protestantischer Kirchengüter überhaupt, eintreten, die einer genauern Beantwortung wohl werth seyn dürften. Eine auf Vernunft und Freiheit, auf die sittlichen Anlagen des Menschen, erbaute, und auf derselben Ausbildung abzweckende Kirche, diese in ihrer Art einzige Gesellschaft, muß wohl bei den, zu ihrem Bestehen gewidmeten äußern Gütern, ihre eigenthümliche Verhältnisse haben. Von der öffentlichen Gerechtigkeit läßt es sich denn auch erwarten, daß sie mit aller möglichen Sorgfalt bei den irrdischen Angelegenheiten dieser ihrer so nahen Verwandtinn handeln, und auf alle Weise ihr behülflich seyn werde. Die freie Kirche fordert es von ihr, sich des gemeinschaftlichen Ursprungs zu erinnern, das Gesetz ihres gemeinschaftlichen Gesetzgebers stets bei ihren Aussprüchen zum Grunde zu legen, und sich nichts einreden zu lassen, was diesem widerspricht. Nicht vergeblich werden daher die Mitglieder dieser Kirche über erweisliche Beschädigungen klagen; keine Zeit und keine Anordnungen willkürlicher Gewalt vermögen es, die Gerechtigkeit dahin zu bringen, solche Klagende unbefriedigt abzuweisen.

Die Armuth der evangel. lutherischen Kirche in der Pfalz ist durch ganz Deutschland bekannt. Wer kennt nicht aus der Geschichte auch ihre erlittenen Drangsale? Wer wollte sie nicht bei der Noth und dem Mangel, womit

sie

Digitized by Google

sie so lange und so sehr zu kämpfen gehabt hat, bedauern? Seit hundert Jahren, die eben jetzt verflossen sind, besorgt das ihr vorgesetzte Konsistorium ihre Geschäfte, man wird das, wenigstens in keinem Lande der Deutschen, noch einmal so finden — ohne die mindeste Besoldung weder aus dem im Lande vorhandenen protestantischen Kirchengut, noch vom Landesherrn zu erhalten. Muß man nicht, unter solchen Umständen, selbst ihre bisherige Existenz für erbettelt halten? Die kümmerliche Ernährung ihrer Prediger und Schullehrer fiel, wie die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, größtentheils dem Privatvermögen ihrer Mitglieder zur Last! Hat es etwa so seyn müssen? Nein; denn es waren hinreichende Mittel dafür da. Soll nun das nächste Jahrhundert eben so jammervoll für sie werden, als es das gegenwärtige gewesen ist? Die Zukunft verspricht dem Rechte bessere Zeiten bei uns.

Seine jetzt regierende Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, ein aus den Zeitungen bekanntes Rescript vom 16. April d. J. an das evangelisch lutherische Konsistorium zu Heidelberg zu erlassen, und darin nicht nur Höchstdero lutherischen Unterthanen, wie denen der beiden andern Konfessionen den vollständigsten landesherrlichen Schutz und gleichen Genuß bürgerlicher Vortheile zuzusichern, sondern ausdrücklich auch, in die landesverfassungsmäßigen Rechte anderer Kirchen nicht eingreifende, Vorschläge zur Verbesserung ihres kirchlichen Zustandes zu verlangen. Diese erfreuliche Erscheinung gab die Veranlassung zu der gegenwärtigen kleinen Schrift, die anfänglich nicht die Absicht hatte, in das Publikum zu treten. Dazu aufgefordert — durch wen? möchte schicklicher vielleicht künftig noch zu sagen seyn — erscheint sie nun,

mit noch einigen Zusätzen, so wie sie denen übergeben worden ist, für welche sie erstlich bestimmt war.

Der Verfasser kennt die Macht und Verbreitung der Vorurtheile, die er, so wie sie ihm das sind, zu bestreiten unternimmt, und die ihm, wie ein Haufen alten Schutts, seine gute Sache zu drücken scheinen. Auch urtheilt er bescheiden genug von seinen Kräften, daß er es nicht gewagt haben würde, sie so öffentlich anzugreifen, wenn er es nicht der Wahrheit, eben so sehr nach dem Urtheil anderer, als nach seiner eigenen Ueberzeugung von ihr, zutrauen dürfte, daß wenigstens sein Beginnen bei denen nicht vergeblich seyn werde, die nicht von Vorurtheilen eingenommen sind, und auch nicht wissen, warum sie ihnen huldigen sollen. Bei einigen Thatsachen mußte er sich auf die mündlichen Angaben anderer verlassen; er hofft, sie sollen nicht von der Wahrheit abweichen, die ihm heilig ist. Veränderungen in der Form der Schrift vorzunehmen, dazu ward ihm, wie zu andern etwa nöthigen Verbesserungen, durch den Drang der Umstände die Zeit zu sehr abgekürzt. Auch standen ihm nicht alle Hülfsmittel nach Wunsch zu Geboth. Demnach wird man bei ihrer Beurtheilung billig seyn. Geschrieben den 20. Jul. 1799.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Nach einer kurzen Einleitung — von §. 1 — 21. die allgemeinen Grundsätze.

§. 1 — 2. Wesentlicher Unterschied zwischen der christlich-katholischen und protestantischen Kirche.

§. 3 — 4. Wie die katholischen Kirchengüter eines Landes durch die Reformation mit Recht protestantische geworden sind.

§. 5. Alle protestantische Einwohner desselben sind im gerechten Mitbesitze solcher Güter.

§. 6 — 7. Es sind dieselben einer ewigen Gesellschaft gewidmet, in welcher für die, zu einer jeden gegebenen Zeit, in ihr Lebenden, blos ein Dominium utile darüber Statt findet.

§. 8. Die Freiheit des öffentlichen Religionsbegriffs in der protestantischen Kirche.

§. 9. Um des bloßen Religionsglaubens willen, weil der jedem frei seyn muß, findet in einer protestantischen Kirche keine rechtmäßige Ausschliessung der Mitglieder und Gemeinden, sondern nur freiwillige Trennung Statt.

§. 10. Das Reformationsrecht geht von den Gemeinden aus.

§. 11. Kirchengüter sind stets in Verbindnng mit dem, jederzeit veränderlichen Zustande der Lehre und Anstalten einer protestantischen Kirche.

§. 12. Die Vernunft hält getrennte protestantische Kirchen eines Landes immer in ihrem Protestantismus vereinigt, und Einem Zweck desselben müssen daher auch ihre Güter dienen.

§. 13. Bei Trennungen müssen die Güter, zur zweckmäßigen Benutzung, getheilt werden.

§. 14. Gleichstellung ist hiebei zu allen Zeiten eine Forderung der Gerechtigkeit.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15 — 19. Wie eine solche Gleichstellung rechtlich ins Werk zu richten sey.

§. 20. Resultate.

§. 21. Wer Richter ist.

2. Nähere Anwendung der allgemeinen Grundsätze, von §. 22 — 38.

§. 22. Worauf es ankommt.

§. 23. Die Kirchengüter in der Pfalz sind, seit der Reformation, blos als protestantische anzusehen — die Geschichte begründet dagegen für jeden Theil kein Recht.

§. 24. Lutherische und reformirte Gemeinden in einer protestantischen Kirche.

§. 25. Bei ihrer Trennung suchen sich die Reformirten die Kirchengüter des Landes ausschließlich zuzueignen.

§. 26. Mangel an richtigen Grundsätzen bei dem darüber entstandenen Streit.

§. 27. Man hatte seine eigentlichen Richter nicht.

§. 27. Das Corpus Evangelicorum macht sehr annehmliche Vergleichs-Vorschläge.

§. 29. Die Reformirten nehmen sie nicht an. Auch hindert der Landesherr selbst den Vergleich.

§. 30. Hoffnung den Streit noch im Wege der Güte beizulegen gewähret schon die Beleuchtung vormaliger Einwendungen.

§. 31. Man scheint wohl den Richter gesehen zu haben, aber ohne ihn kennen zu wollen, weil man ihm nicht traute — dabei kommt von Seiten der Reformirten ein treuherziges Geständniß ihres Unrechts zum Vorschein.

§, 32. Die damalige Unentschiedenheit des Reformationsrechts, worauf doch am Ende alles beruht. Das Corpus Evangelicorum glaubt, daß nur eine Compositio amicabilis möglich sey.

§. 33. Der Streit kann noch jetzt im Wege Rechtens beendiget werden.

§. 34. Die Reformirten können durch keine Art von gerechtem Erwerb zu einem ausschließlichen Besitze der Kirchengüter gelangt seyn.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35. Die Geschichte zeuget von dem wirklichen Bestehen einer protestantischen (reformirte und lutherische Gemeinden in sich fassenden) Kirche und der Communio bonorum bei derselben bis zur Zeit der Trennung.

§. 36. Der Landesherr disponirte jederzeit über die Güter.

§. 37 — 38. Das bisherige so beträchtliche Zunehmen der Lutherischen und Abnehmen der Reformirten im Lande, welches beides auch künftig wahrscheinlich ist, macht eine Gleichstellung zwischen beiden, sowohl in rechtlicher, als in politischer Hinsicht, um desto dringender.

3. Nichtigkeit aller weitern, vornehmlich der aus dem westphälischen Frieden hergenommenen Einwendungen.

§. 39. Ueberhaupt stehen den Rechtsansprüchen der Lutherischen keine Verträge entgegen.

§. 40. Insbesondere würde ihnen gedachter Friede selbst in dem Falle nichts nehmen, wenn damals das ganze Land reformirt gewesen wäre.

§. 41. Die Geschichte macht uns aber die eine Hälfte der Landeseinwohner als Lutheraner bekannt, die durch alle bisherige Mißhandlungen nicht von ihrem Glauben abzubringen waren. Ihr vermindertes Verhältniß zu den Reformirten zur Zeit der Trennung, erklärbar aus dem fortdauernden Drucke — auch ihr Verhältniß in unsern Zeiten — in der Anmerkung.

§. 42. Einige allgemeine Bemerkungen über die Verordnungen des westphälischen Friedens in Absicht des Religionswesens. Das Entscheidungsjahr zwischen den Katholiken und Protestanten ist nicht für einerlei zu halten mit dem zwischen den Protestanten bei einzelnen bestimmten Punkten, worüber sie sich verglichen, beliebten Normaljahr. Die Herstellung durch die Amnestie mit der Clausel, durch welche die Rechte jedes dritten, in kirchlichen wie in andern Dingen ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 43. Das handgreifliche Recht der Lutheraner zur Zeit des Friedensschlusses.

§. 44. Die Stelle desselben, die einiges zu ihrem Besten verordnet und nichts präjudiciret.

§. 45.

Digitized by Google

§. 45. Die verkürzten und beschädigten Lutheraner durch Nichtbefolgung dieser ausdrücklichen Verordnung des Friedens. Zur Zeit der Trennung konnte ihr nicht einmal mehr Genüge geschehen. Wie war es schon darum so unbillig sie darauf zu verweisen.

§. 46. Sowohl die Veranlassung, als der Zweck derselben beweisen, daß ihnen der Friede blos nützlich werden, und im geringsten nichts nehmen wollte.

§. 47. Die Kirchengüter waren gar kein Objekt der Unterhandlung zwischen den Protestanten, und konnten es nicht seyn. Der Friede bestimmte sie blos dem Protestantismus — die Disposition darüber nach blos protestantischen Grundsätzen ließ er dem Landesherrn vollkommen frei.

§. 48. Die vernünftigen und gerechten Absichten der beiden protestantischen Religionstheile.

§. 49. Niemand verlangte von dem reformirten Landesherrn, etwas zu thun, was ihm die Pflichten des Regenten und seines Protestantismus untersagten.

§. 50. Wie man bei dem Corpus Evangelicorum hiermit so übereinstimmend dachte, und dasselbe bei einem neuern Schriftsteller.

§. 51. Die Amnestie kommt den Lutherischen positiv zu gut.

§. 52. Sie können gegenwärtig gewiß seyn, alle deßfallsige Gerechtigkeit von ihrem Landesherrn zu erhalten, die ihnen auch unsere aufgeklärten und wohlgesinnten Reformirten nicht zu verhindern suchen werden.

Vor-

Digitized by Google

Vorrede des Herausgebers.

Die Veranlassung zur Bekanntmachung gegenwärtiger Schrift erzählet der Verfasser derselben in seiner — ihr vorgesetzten Vorrede. Nach seiner Aussage war seine Arbeit für das Publikum nicht bestimmt: aber zur Herausgabe derselben aufgefordert entschloß er sich, die Welt damit zu beschenken. Durch wen die Aufforderung geschehen sey, behält er sich vor, zu einer schicklichern Zeit zu sagen. So viel man weiß, hat das kurpfälz. evangel. luth. Konsistorium nicht nur keinen Antheil daran genommen, sondern auch die Publikation derselben bis hieher zu verhindern gesucht; ob es nun nicht besser seyn würde, eine Schrift, wodurch dem Partheyeifer Nahrung gegeben, und ein — unter den pfälzischen Protestanten mit Mühe gedämpftes Feuer der Zwietracht auf das Neue entflammt werden möchte, wenn sie noch nicht allgemein bekannt ist, ihrer Verborgenheit zu überlassen, ist eine Frage, die sich der Herausgeber selbst vorgelegt hat, aber aus folgenden Gründen verneinend beantworten zu müssen glaubte.

Erst-

Digitized by Google

Erstlich, weil diese Abhandlung des Verfassers, der Nichttheilnahme des evangel. luther. Konsistoriums ungeachtet, nicht nur abgedruckt, in vielen Händen sich befindet, sondern auch in öffentlichen Blättern (Neue theologische Annalen: Beilage zu St. 48. S. 1176.) angekündigt, und in einem weitläuftigen Auszuge mitgetheilt ist.

Zweitens, weil man sie für so unwiderleglich ausgiebt, daß in eben diesen öffentlichen Blättern alle evang. luther. Pfälzer, die das sonnenklare Recht der lutherischen auf die reformirte Kirchengüter nicht einsehen wollen, geradezu für Schwachköpfe erklärt werden, welchen nunmehr die Staarschuppen von ihren Augen fallen würden.

Drittens, weil nicht ein jeder Leser in der Staats- und Kirchengeschichte so bewandert ist, die von dem Verfasser vorgebrachten Beschuldigungen und angeführten Thatsachen gehörig würdigen zu können, wodurch es leicht geschehen könnte, daß, wenigstens bei solchen Lesern, die nach der Vorstellung des Verfassers zu der gekränkten Parthei gehören, eine bittere, leicht in Haß übergehende Empfindung zurückbleiben möchte.

Viertens, weil auch zu erwarten stehet, daß manche, die durch eine einschmeichelnde neue Theorie verblendet, einen erloschenen Zwist, der der ganzen protestantischen pfälzischen Kirche so nachtheilig war, zu erneuern sich möchten hin-

Digitized by Google

hinreissen lassen, durch eine ernsthafte Prüfung, der von dem Verfasser aufgestellten Sätze und Thatsachen zurückgebracht, den wenigstens seit einem halben Jahrhundert, wieder blühenden Frieden unter den verschwisterten Kirchen, ferner zu erhalten, Recht und Pflicht zu seyn einsehen werden.

Dieß sind die Gründe, welche den Herausgeber bewogen haben, die Schrift des Verfassers, so wie sie ist, abdrucken zu lassen, und mit beleuchtenden Anmerkungen über die darin aufgestellte Theorie und angeführte Thatsachen zu begleiten, die er gern der Prüfung eines jeden überläßt.

Die ganze Abhandlung des Verfassers zerfällt in zwei Haupttheile; wovon der erste §. 1 — 21. allgemeine Grundsätze in Ansehung der protestantischen Kirche und Kirchengüter aufstellt, der zweite §. 21 — 52. diese Grundsätze auf die Güter und Besitzthümer der reformirten Kirche anwendet, und die Ansprüche einiger Evangel. Lutherischen auf diese Besitzthümer durch Geschichte, Interpretation der Friedensschlüsse und Verträge zu begründen sucht.

Die in dem ersten Haupttheile aufgestellte Theorie des Verfassers ist neu, trägt das Gewand einer liberalen Denkungsart, und könnte als die Wirkung davon angesehen werden, wenn nicht die Absicht, einen zur Freude aller bie-

der-

Digitized by Google

dergesinnten Protestanten längst erloschenen Zwist zwischen den reformirten und evangel. lutherischen Pfälzern wieder zu erneuern, der ganzen Erfindung dieser Theorie zum Grunde läge.

Diese Theorie ist auch so mehr einer nähern Beleuchtung werth, als der Verfasser ihren weiten Umfang, und die großen Wirkungen, welche sie in ganz Deutschland hervorbringen müßte, geflissentlich versteckt hat, und dieselbige, wie es scheinet, nur allein und ausschließlich auf die kurpfälzische reformirte Kirche will angewendet wissen, die bei einer solchen Anwendung auf ihre Existenz Verzicht thun müßte.

Ob es nun gleich keine Gefahr damit hat, so lange der 7te Artikel des westphälischen Friedens, der die Verhältnisse und gegenseitige Rechte der deutschen Protestanten von beiden Konfessionen bestimmt, nicht umgeändert, oder die ganze Reichs-Konstitution niedergestürzt wird: so möchte es doch nicht überflüßig seyn, das subtile Gewebe des Raisonnements dieses Verfassers aus einander zu legen, und die ganze Theorie von dem blendenden Gewande enthüllet, in ihrer eigentlichen und wahren Gestalt hinzustellen, welches durch einige Randgloßen über die 21 ersten §. §. des Verfassers geschehen ist.

Der

Digitized by Google

Der zweite Haupttheil des Verfassers enthält die Anwendung dieser Theorie auf die kurpfälzische reformirte und evangelisch lutherische Kirche, und die vorgegebenen Ansprüche der Letztern auf den noch vorhandenen Theil des Kirchenguts der Erstern.

Dem Herausgeber ist es bisweilen vorgekommen, als ob der Verfasser dieses zweiten Haupttheiles nicht eine und eben dieselbe Person mit demjenigen des ersten Haupttheils seyn könne, indem er hier die liberalen Grundsätze, die in dem 1ten Theile angenommen werden, so ganz aus dem Auge verliert, daß es fast scheint, als wolle er den vorgesetzten Zweck durch die Erregung der Afekten des Hasses gegen die eine Parthei, und des Mitleids gegen die andere, zu erreichen suchen. Aus den ältern polemischen Schriften werden Beschuldigungen wiederholet, deren Ungrund auf das augenscheinlichste dargethan ist, als ob solche Wiederholungen falscher oder verstellter Thatsachen ihnen irgend einen Grad von Glaubwürdigkeit ertheilen könnten. Diese Thatsachen in ihr wahres Licht zu setzen werden die den §. §. beigefügten Bemerkungen hinreichend seyn. Der Herausgeber, der sich gewöhnt hat, in Geschichtssachen nichts zu behaupten, worüber er nicht den strengsten Beweis zu führen im Stande ist, hat in den Beilagen die Aktenstücke, worauf er sich beruft, selbst beigefügt. Zweifelt Jemand an ihrer Aechtheit, so können sie ihm vorgelegt werden.

Cha-

Digitized by Google

Charakterflecken, die das Grab deckt, hat er nur dann aus ihrer Verborgenheit hervorgezogen, wenn die Rettung der Unschuld derjenigen Männer es unumgänglich erforderte, die für das, was sie thaten, mit Undank belohnet, und wegen der Unterlassung dessen, was zu thun, für sie Pflichtsübertretung gewesen wäre, verlästert wurden. Doch schon zuviel für eine Vorrede!

Digitized by Google

§. 1.

Ob man gleich im Christenthum mehrere von einander abweichende Kirchen errichtet hat; so giebt es doch, nach Absonderung aller zufälligen und außer wesentlichen Merkmale ihrer Unterscheidung, eigentlich nur zwei Kirchen, welche durch ganz entgegengesetzte Grundsätze ihrer Konstitution nothwendig und wesentlich verschieden sind. Die eine entsteht und besteht durch Freiheit, die sich alle Mitglieder, gemäß und unter den Bedingungen ihrer, zwar eingeschränkten, aber ihre Schranken stets zu erweitern strebenden, moralischen Natur, wechselseitig einander in Bestimmung und Benutzung aller Mittel (des öffentlichen Religionsbegriffs und der Administration) zur gemeinschaftlichen Beförderung ihres Zwecks, der Religion und Sittlichkeit, verstatten und zusichern. Die andere entsteht und besteht durch den Zwang, mit welchem die Kirche die Vernunft und das Gewissen aller Mitglieder, in Ansehung alles dessen, was zum Dienste Gottes gelehret, geglaubt und gethan werden soll, in so weit ihr solches zu bestimmen gefällt, einer (wie sie behauptet in ihr vorhandenen) göttlichen Autorität unterwirft. Jene schließt keinen, und diese schließt jeden von sich aus, der nicht auf einen vollkommen freyen Gebrauch seiner Vernunft und eine ganz unbeschränkte Ausübung der natürlichen Gewissensrechte in Religionssachen Verzicht thun will. In jener erhalten alle, zum Cultus gehörige, Dinge ihren Werth von ihrer Angemessenheit zur Menschenbesserung; in dieser haben sie einen solchen an und für sich schon, durch ihre gottesdienstliche Eigenschaft. Jene hat einen Lehrstand, der in ihren, der

Reli-

Religionsgesellschaft Diensten steht; diese einen Priesterstand, der, von Gott selbst unmittelbar zur Vermittlung seiner Angelegenheiten mit den Menschen bestellet, seiner Herrschaft alle und jede Mitglieder unterwerfen, allen und jeden, aus göttlichem Auftrag, Gesetze des Glaubens und Verhaltens, mit nicht zu bezweifelnder Unfehlbarkeit, geben will. Jene hält ihren Religionsbegriff wie ihre Administration, stets für verbesserlich; diese erlaubt, was wenigstens den erstern betrifft, dem sie eine in aller Absicht vollendete Vollkommenheit zuschreibt, nicht die geringste Veränderung. In der einen, wie in der andern Kirche hängen alle diese Gegensätze mit ihren Folgen systematisch zusammen; und wer den einen von ihnen annimmt, muß, wenn er anders konsequent ist, nothwendig zum ganzen System sich bekennen.

Anmerk. Möchte man hiebei noch eine genauere Bestimmung der Begriffe von Kirche und deren beiden Abtheilungen verlangen: so kann wohl eine, wenn nur richtige und deutliche Darstellung und weitere Entwickelung dessen, was Kant davon sagt (in seiner Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft) dazu dienen. Also was verstehen wir unter Kirche, sofern sie ein äußeres sichtbares Daseyn haben soll? Nämlich ein von Menschen errichtetes gemeines Wesen, in welchem sich alle Mitglieder verbinden, die Sache der Religion, oder der, zur sittlichen Verbesserung der Menschheit, in sich und andern, thätigen Verehrung Gottes, als ihres höchsten, alleinigen, moralischen Oberherrn (also Gesetzgebers, Richters und Vollziehers seiner Urtheile) aus allen Kräften zu befördern. Sie ist von der Vernunft auf die sittlichen Anlagen der Menschheit erbaut. Ihre Grundsätze sind: der Mensch ist ein sittliches Wesen, weil er Vernunft und Freiheit, oder freyen

Willen

Willen hat. Als ein solches Wesen, und, als für ein solches, giebt er sich selbst das Gesetz seines Verhaltens, das, sowohl wegen seines Ursprungs, als seiner Beziehung auf das Verhalten dieses Wesens, das Sittengesetz heißt, und das daher auch seinem Geiste nach anders nicht, als um sein selbst willen befolgt werden kann, weil es keine andere Beziehung als auf die Natur des Menschen, in so fern er ein vernünftiges freyes Wesen ist, hat. In dieser Befolgung des Sittengesetzes ist der Mensch sittlich gut (das freye vernünftige Wesen, was es seyn soll) und hat er eine, ihn über alles Sichtbare erhebende, Würde. Jene Güte und Würde finden sich nicht mehr unverdorben und rein in ihm, sondern das Gegentheil ein ihn herabwürdigendes moralisches Verderben, das, weil es moralisch ist, eben so, wie sein ersteres Gutes, in seiner Freiheit wurzelt, und also eben so, wie jenes eines übersinnlichen Ursprungs ist, aber sich der Gesinnung und That nach, durch Unterwerfung des freyen vernünftigen Wesens im Menschen unter seinen zweiten niedrigern Bestandtheil (der zum Dienen bestimmt ist, und nunmehr zum Herrschen sich hinaufschwingt) unter seine Sinnlichkeit, als in seiner Wirkung zu Tage legt. Die Gültigkeit und mithin die Forderungen des Sittengesetzes dauern gleichwohl in ihm fort und so entsteht jetzt für ihn bei seinem verderbten Zustande die Pflicht seiner moralischen Selbstverbesserung, die nur unter beständigem Kämpfen gegen das in ihm befindliche, und sich mit Macht widersetzende sittliche Böse, durch dessen Schwächung allein das Gute wieder zu Kraft kommen kann, allmählig von ihm selbst bewirket werden soll und kann, welches nunmehr von ihm durch Tugend geschehen muß. Das Sittengesetz wird folglich für ihn ein Tugendgesetz, und dieses wie jenes ist zugleich Gottesgesetz. Gleich-

wie sich die Menschen in der Gesellschaft einander selbst moralisch verderben, so muß diesem ihrem Verderben durch Errichtung einer Gesellschaft, deren Zweck die Zerstörung desselben, und Wiederherstellung der moralischen Güte und Würde ist, kräftigst gesteuret werden. Die Gesetze, die in dieser Gesellschaft gelten, sind keine andere, als Tugendgesetze und Gott, in welchem sich die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalten vereinigen, ihr alleiniger Herr kündiget darin seinen Willen an. In diese Gesellschaft zu treten verpflichtet einen jeden sein moralischer Zustand, sie erstreckt sich also über alle Menschen, oder ist allgemein. Jedes Mitglied hängt darin nur von seinen eigenen, als zugleich göttlichen, Gesetzen ab, und ist also frei und Freiheit kommt ihr also selbst zu. Jedes hat einerlei Verpflichtungen und Rechte, und so sind alle gleich. Sie ist auch selbst ihrem Wesen nach, unveränderlich, weil die Verhältnisse ihrer Glieder und ihr Zweck unveränderlich sind. Sie heißt Kirche, oder auch moralisches Reich Gottes. Dieser ihr so bestimmter allgemeiner Begriff muß in jeder besondern, äußerlich zu errichtenden Kirche wieder angetroffen werden.

Was ist nun insbesondere eine christliche Kirche? diejenige, welche Jesus Christus gestiftet hat. Darin wird nun der vorhin unbekannte Wille der Gottheit, durch ihren Stellvertreter bei den Menschen, eröffnet, und es wird darin zugleich die Hülfe und Unterstützung, deren der Mensch, nach seiner moralischen Lage bedarf, um durch standhafte Befolgung desselben ein würdiger Bürger dieser Kirche zu seyn, ihm dargebothen. Ihre Wahrheit erhellet schon aus dieser einzigen Auffoderung ihres Stifters: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches (euer Bedürfniß) alles zufallen.“

Euer

Euer erstes und wichtigstes sey, euch durch wahre Tugend als würdige Mitglieder meiner Kirche zu beweisen, im Uebrigen, was eure Glückseligkeit betrifft, könnt und sollt ihr euch mit fester Hoffnung auf Gottes moralische Weltregierung verlassen. In der Kirche Christi wird also die reine Religion der Vernunft in einer Offenbarung mitgetheilt, und diese wird wieder durch das Mittel der Geschichte an die Menschen gebracht. Jene reine Religion hat ihren Ausleger in der allgemeinen Menschenvernunft, und ist also, ohne Zweifel, für alle, zugleich mit ihren dabei zweckmäßig festgesetzten Beförderungsmitteln, die eben sowohl von der Vernunft vollkommen gebilliget werden. Die Hülle, worin sie am vortheilhaftesten bei den Menschen eingeführt wird, und die ihr das etwa erforderliche Positive zugiebt, ist die Geschichte. Diese aber hat nun noch einen andern Ausleger nöthig, nämlich Gelehrsamkeit, die nicht eines jeden Sache seyn kann. Nun entsteht bei diesen beiden Arten von Auslegungen der Offenbarung die Frage: wer hat das Recht dazu? Und hier giebt es überhaupt zwei Fälle. Entweder hat

1) ein jedes Mitglied der Kirche Christi das Recht, durch seine eigene Vernunft und Gelehrsamkeit, Wahrheit und Inhalt der Offenbarung und der, dieser vorangehenden Geschichte, zu untersuchen, und auch auf die Gefahr hin zu irren, nur dann und in so ferne, als es sich davon nach selbst eingesehenen Gründen, überzeuget, mithin durch eigene freye Entschliessung, sich selbst in Ansehung ihrer Annahme zu bestimmen — ein Recht des eigenen in jeder Hinsicht freyen Glaubens in der Religion, dem für alle übrigen Mitglieder die Pflicht entspricht, es einem jeden auch äußerlich völlig unbeschränkt zu lassen. Oder

2) es hat die ganze Kirche (in ihren dazu geweihten Repräsentanten, deren Entscheidungen durch die Mehrheit und das Gewicht der Stimmen geltend werden) als eine unfehlbare Glaubensrichterinn, einzig und allein ein solches Recht, dem dann für alle Mitglieder die Pflicht entspricht, ihre Privatvernunft und Gelehrsamkeit völlig unter den Gehorsam des Kirchenglaubens gefangen zu nehmen. Das erstere drückt den Grundsatz der christlich protestantischen — das zweite den Grundsatz der christlich katholischen Kirche aus, die sich zwar die Vernunft in so weit subordinirt, daß sie ihren Grundsatz selbst ganz ohne diese, durch Hülfe einer, ihre Stelle vertretende, übernatürliche Erleuchtung bestimmt, und dann auch, aus eben dieser Quelle, die Unfehlbarkeit aller ihrer nachmaligen Entscheidungen herleitet. Aber doch die wirkliche Unterwerfung, die sie ihren Mitgliedern zur Pflicht macht, von dieser ihrer vernünftigen Ueberlegung und freyen Entschließung erwarten muß.

Die Vergleichung des Protestantismus mit dem Katholizismus würde minder abstechend ausgefallen seyn, wenn der Verfasser nicht das Ultramontanische System zum Maaßstaab angenommen hätte, gegen welches nicht nur fast alle gelehrte katholischen Staatsmänner sich öffentlich erkläret haben, sondern das auch von den schätzbarsten Gottesgelehrten der katholischen Kirche verworfen wird, welche den Lehrsatz von einer unfehlbaren Kirche mit solchen Modifikationen vortragen, die den eigenen Gebrauch der Vernunft nicht schlechterdings aufheben. *)

*) Nicht den Glauben und die Gewissen zu beherrschen, sondern wahre Religionskenntnisse zu erhalten, und zu verbreiten, ist die Bestimmung der Hierarchie — die Befugniß des Lehramts hat ihre Gränzen — Idephons ꝛc. Schwarz Handbuch der christlichen Religion. Bamberg 1793 Seite 197 bis 199. Die Uebereinstimmung der apostolischen Kirche ist, was der Katholik unter kirchlicher Unfehlbarkeit verstehen soll. Beiträge zur Verbesserung des äußern Gottesdienstes in der katholischen Kirche. Frankfurth 1789. Seite 125. Uebri-

Uebrigens paßt die Beschreibung, welche der Verfasser hier von der allgemeinen protestantischen Kirche macht, ganz gut auf eine gesellschaftliche Verbindung von liberal denkenden und moralisch guten Menschen, die etwa den Zweck haben, zu Erhöhung ihrer Sittlichkeit und Religiosität sich gemeinschaftlich zu unterstützen, und in so ferne die Protestanten dieß thun, auch auf die Protestanten: ob aber diese — Beschreibung auf die in einem Staate sich befindlichen noch zur Zeit unter sich getrennten verschiedenen äußeren Kirchengemeinschaften der Protestanten, auch so richtig passe? ob unter allen diesen Kirchengemeinschaften eine solche Uebereinstimmung nicht nur über den ihnen gemeinschaftlichen Zweck, sondern auch die beßten Mittel zu Erreichung dieses Zwecks herrsche, daß man sie als eine Gesamtkirche oder als ein Ganzes ansehen könne? ob Freiheit der einzige unterscheidende Charakter der protestantischen von der kathol. Kirche, und zwar in allen unter sich getrennten Kirchengemeinschaften der Protestanten seye? Dieß sind Fragen, welche der Kenner der Kirchengeschichte so gradezu bejahend zu beantworten Bedenken tragen möchte! Man könnte den Verfasser in eine große Verlegenheit setzen, wenn man ihm die Frage vorlegte; ob er jene jüdische Hausväter, die sich in einer öffentlichen Schrift an den Probst Teller zu Berlin gewendet haben, auch schon für Protestanten hielte, weil sie nicht nur den von ihm angegebenen Zweck für den ihrigen erkennen, sondern auch jene Freiheit, die er zum einzigen Unterscheidungs-Charakter macht, gerne verstatten, und sich selbst ausdrücklich vorbehalten; da es aber hier nicht darum zu thun ist, Jemand in Verlegenheit zu setzen, sondern die Trüglichkeit und Unanwendbarkeit der Schlüsse zu zeigen, die aus einer so allgemeinen Beschreibung gezogen werden, so will man bei wirklichen Protestanten stehen bleiben. Man nehme an, daß ein Wiedertäufer oder Quäcker an den kirchlichen und bürgerlichen Vorrechten und Besitzthümern einer lutherischen Gemeine Antheil nehmen wolle, weil er ein Protestant sey, ohne seiner vorherigen Kirchengemein-

gemeinschaft zu entsagen, oder förmlich zur evangel. luther. Kirche überzutreten: höchstwahrscheinlich würde man ihm sagen: entweder siehest du die noch übrigen Unterscheidungs-Lehrsätze deiner und unserer Confession für wesentlich oder unwesentlich an: in dem ersten Fall handelst du Unrecht, dich in eine Kirchengemeinschaft eindrängen zu wollen, die nach deiner Ueberzeugung ein Irrthum ist; in dem letztern Fall darfst du ohne Bedenken auch den Namen einer Parthey annehmen, auf deren Vorzüge und Besitzthümer du Anspruch machst! Wenigstens bis zu dem Zeitpunkt, wo das von dem Verfasser aufgestellte Ideal einer protestantischen Gesammtkirche realisirt, und man über das, was wesentlich oder nicht wesentlich zu dem Protestantismus gehöre, näher übereingekommen ist, wäre eine solche Antwort nicht tadelnswerth.

§. 2.

Durch die Reformation ward ein Theil der Christen jenem Zwang (§. 1.) einer Kirche, die die christlich katholische heißt, entrissen, die Grundsätze der Freiheit wurden öffentlich, und die sich zu ihnen bekannten wurden Protestanten genannt; diese bildeten also eine freye christlich protestantische Kirche; ein jeder Christ muß nun nothwendig entweder Katholik oder Protestant seyn.

Anmerk. Vielleicht bedarf es für den Verfasser, dem es übrigens offenbar bei seiner Untersuchung auf eine ganz unbefangene Darstellung entgegengesetzter Systeme ankommen mußte, der aber dabei gewiß mit keinem widerwärtigen Auge auf Menschen hinblickte, von welchen ihm wohl bekannt ist, daß sie oft genug mit denselben machen, was sie wollen, oder auch können, daß es also auch nicht gerade so streng systematisch in der Welt aussieht — noch einer Verwahrung gegen gehässige Deutungen, und gegen Verken-

kennung seiner Denkungsart. Es sey ihm daher erlaubt, noch zu sagen: daß er sich gerne zu denen hält, die sich aus allen Religionspartheyen zu dem Einverständnisse sammeln, daß es der Menschen Bestimmung sey, die Wahrheit stets zu suchen, und sich dabey in Liebe einander behülflich zu seyn — die, bey allem Ausgehen nach den entgegengesetztesten Richtungen und in die weitesten Entfernungen, den festen sichern Punkt der guten, was wahr und recht und gut ist, über alles erhebenden, Gesinnung (dieses einzigen von allen übersinnlichen Dingen, das sein Daseyn und seinen unvergleichbaren Werth mit jener eigenen, unsre ganze Empfindung durchstralenden Klarheit, das ganze Wesen unsers Geistes bewegenden und erhebenden Stärke, offenbaret) gemein haben: einen Punkt, auf den man auch wohl in größern oder kleinern Kreisen menschlicher Meinungen am beßten immer wieder zurückkommt, um auf ihn, als die haltbarste Stelle, sein Glauben, Thun und Hoffen zu bauen — zu denen zwischen welchen aller Groll und Zank aufgehöret hat, und die da wünschen, daß die Kämpfer sammt und sonders aus der niedrigen zum leidenschaftlichen Streit erhitzenden Atmosphäre zu der friedlichen Höhe kommen möchten, die Raum für alle hat, und wo die größte Mannigfaltigkeit von der Eintracht reinem Aether umflossen ist. — Die in solchem Wunsche zusammenstimmen, weil sie als Freunde der Vernunft und guter Sitten, den ernsten, feierlichen und heiligen Charakter, den das weite Gebiet der göttlichen Religion haben soll, aller Berührung der Thorheit entzogen, und ihn so ihr unbefleckbar wissen wollen; weil sie als Freunde der Sittlichkeit und Wohlfart der Menschen ihr Verderben und ihre Leiden mit zartem Brudersinn empfinden.

Aller

Aller Partheygeist hat sich noch überall und in allen Zeiten lieblos und ungerecht bewiesen. Immer nur seinen Vortheil im Auge, zertritt er so lang und so viel, als nur kein Stärkerer ihn aufhält, vor sich her Pflicht und Recht, um der andern Parthey, der er sich neidisch oder stolz entgegenstellt, den Vorsprung abzugewinnen, sie zu demüthigen, zu schwächen, und am liebsten gar aufzureiben. Es ist derselbe gewaltthätige Geist, der in den Religionspartheyen, wie in den Staaten die Menschen, oft unter dem Vorwand nur auf eigene Sicherheit bedacht zu seyn, verleitet, sich vergrößern, andere unterdrücken, und in schmählicher Abhängigkeit halten zu wollen. Gewiß ist Gerechtigkeit der Religions = wie der bürgerlichen Gesellschaften gegen einander anders nicht, als durch das Austreiben des egoistischen Partheygeistes, und dieses wiederum nur dadurch möglich, daß sich die Menschen nicht nur in ihrer allgemeinen Verbindung kennen, und, mit allen ihren besondern Haushaltungen, als zu einer großen Familie, zu einem Menschenstaat, gehörige sich ansehen lernen; sondern nun auch die für einen solchen nothwendig geltenden, ewigen und unveränderlichen Gesetze der Vernunft anzuerkennen, und sich ihnen zu unterwerfen willig werden. Da ist es eben der Zweck der Religion und der Kirche, diesen Gesetzen mehr Kraft zu geben; zur Beobachtung derselben ihre Mitglieder nicht so wohl zu verpflichten: denn das ist schon vorher ihre Pflicht: als vielmehr ihnen zu derjenigen Tugendgesinnung behülflich zu seyn, die, jemehr sie sich alles innere, moralische Böse unterwirft, um desto genauer auch das äußere Verhalten den Vorschriften der Gerechtigkeit anpassen wird. Das Recht der Menschen ist nirgends sicher, als bei der Achtung gegen ihre Pflicht. Gewalt kann durch sich selbst nur mit Verlust der Freyheit und Mo-

ra=

ralität eingeschränkt werden. Und wo ungerechte Menschen sind, da ist nie Friede. Man sieht also, wie die Kirche dem Staat vorarbeitet, wie selbst die Idee eines Staatenvereins oder Völkerstaats und des allgemeinen dauerhaften Frieden in demselben mit einer andern zusammenhängt, nämlich mit der von einer allgemeinen Kirche: das ist, der allgemeinen Herrschaft der durch Religion sanctionirten, und, in ihrem eigenthümlichen Geiste, geltend gemachten Tugendgesetze. Und so würde die Annäherung zu dieser Idee, durch immer näheres Zusammenrücken und Vereinigen der besondern Kirchen auch die Annäherung zu jener beständig mehr vorbereiten und nach sich führen.

In so fern der Katholik die Aussprüche einer unfehlbaren Kirche annimmt, und der Protestant sie verwirft, kann allerdings gesagt werden, daß ein jeder Christ Katholik oder Protestant seyn müsse: aber bei diesem einen gemeinschaftlichen Unterscheidungs-Merkmal der Protestanten im Gegensatz mit den Katholiken kann unter den Erstern nichts destoweniger noch eine solche Verschiedenheit in Ansehung der Glaubensmeinungen und kirchlichen Gebräuche Statt finden, daß unter ihnen noch weit mehrere kirchliche Partheyen gedenkbar sind, als wirklich schon vorhanden sind; und warum sollten diese nicht berechtigt seyn, ihren Erwerb, Stiftungen und Besitzthümer wenigstens bis zu einer nähern Vereinigung zu keinem Gemeingute hinzugeben? Dieß müßte inzwischen auf eine moralische Art unmöglich seyn, wenn die Folgesätze, welche der Verfasser aus seinen Prämissen aufstellet, ihre Richtigkeit hätten.

§. 3.

Die Absonderung beider Kirchen von einander (§. 2.) zog eine Theilung der Kirchengüter nach sich, wobei sich sogleich frägt: ob solche de jure geschehen sey, oder nicht? Alle Protestanten bejahen dieses: sie müssen mithin alle über

ihr

Digitized by Google

ihr Recht und die sichern Gründe desselben einverstanden seyn; sie dürfen auch unter sich selbst keine Behauptungen gelten lassen, mit welchen ihr gemeinschaftlicher Gegner, der Katholizismus, der ihnen dieses Recht streitig macht, dasselbe anfechten könnte. Handelten sie gegen diese Regel; so würden sie es entweder nach Grundsätzen thun, die sie zu Katholiken machen, oder, wo dieß auch nicht der Fall wäre, so müßten sie doch allemal zugeben, ihr Besitz dieser Güter sey unrechtmäßig.

Daß die von alten Zeiten zu kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Güter zum Theil in die Hände der Protestanten gekommen sind, war freilich eine Folge von der kirchlichen Revolution des 16ten Jahrhunderts, aber eine eigentliche Theilung des Kirchenguts hat wenigstens in Deutschland erst nach langem Kampfe Statt gefunden. Die getrennten Partheyen thaten, was bei einer jeden Revolution geschieht: sie kämpften mit einander um Rechte und Güter in deren gemeinschaftlichem Besitz sie vor der Trennung waren, und die Empfindung, daß der Zustand des Kampfes ein Uebel sey, und der Ruf der Vernunft; daß man ihn, so bald man könne, endigen müsse, und Noth und Gefahr, und Sehnsucht nach Ruhe, ließen sie das einzige Rettungsmittel ergreifen: eine Uebereinkunft zu treffen, Verträge einzugehen.

In Deutschland sind es der Religionsfriede, der Passauer Vertrag, und der westphälische Friede, die diesem Nothgefühl und Vernunftgesetz ihr Daseyn zu danken haben. Die Frage: was hier de jure oder injuria geschehen sey, hat, ob sie wohl auszumitteln seyn möchte, doch bei weitem die Wichtigkeit nicht, als das Pflichtgeboth, daß eingegangene Verträge müssen gehalten werden.

§. 4.

Die katholische Kirche erklärt sich für die Eigenthümerinn nicht nur aller geistlichen, sondern auch aller einmal

Digitized by Google

mal von ihr ergriffenen, irdischen Güter, an welchen ihre Kinder nur so viel Theil haben, als die Mutter ihnen zu genießen giebt; sie befiehlt aber allen, von jedem Gebrauch derselben gegen ihre Satzungen, abzustehen. Wie ihr Clerus den Himmel nur den ihrigen öffnet, den andern Sterblichen verschließt; so hält er es auch mit den Gütern dieser Erde; so lange nämlich die Götter derselben nichts dagegen einzuwenden haben; diese ihre zu mächtigen weltlichen Söhne sich durch den von den geistlichen diesen Gütern aufgeprägten heiligen Charakter der Gottgeweihten davon abhalten lassen. Die Gewaltigen der Erde sieht sie nur als ihre Diener an, die deßfalls gehorsam ihren Willen vollziehen sollen. Ihr Protestanten, sagt sie uns, seyd mir entlaufene Kinder, immer verpflichtet in den Schoos eurer Mutter zurückzukehren; denn pflichtvergessen trennt ihr euch, von einer Kirche, deren Gesetzen alle Christen stets unterworfen seyn und bleiben sollen — und vollends gar die kirchlichen Güter an euch zu reissen: nichts kann euch dazu berechtigen, durch eure Gewaltthätigkeit in euren Händen, werden sie in Ewigkeit nicht das Eurige seyn, sondern Raub, den ihr zu allen Zeiten zurückzugeben schuldig seyd. Wie retten nun dagegen die Protestanten ihr Recht dazu? Sie antworten nämlich: Wahrheit und Sittlichkeit sind die Güter der großen Kirche, deren Stifter Jesus Christus ist; sie dem Verstand und Willen des Menschen aufzuzwingen, verstattet ihr Stifter eben so wenig, als die Natur der Sache selbst — nur für den, der die Wahrheit in ihren Gründen erkennt, ist sie das, was sie ist; und was sittlich seyn soll, muß durch freye Willkühr bewirkt seyn. Das Reich Gottes ist himmelweit von allem Irdischen unterschieden, und hat damit gar nichts gemein; sein göttlicher Ursprung ist übersinnlich und unbegreiflich; es soll aber inwendig im

Men-

Digitized by Google

Menschen seyn, das heißt; er soll sich selbst zu einem Bürger desselben machen, nicht weniger darum, weil das, als so bald und so ferne es in seiner Selbstthätigkeit liegt. Als ein solcher muß er Religion haben, die er nun zwar nur, durch seine freye Entschließung dazu, annehmen kann; die aber doch auch, als etwas Objektives, das er nehmen soll, ihm gegeben seyn muß. Ohne sie, ob zwar wohl mit der nothwendigen Anlage zur Religion, gebohren, bedarf er zu ihrer Entwickelung äußerer Erweckungs- und Nahrungsmittel, gleichsam den Stoff, den sein geistiger Bildungstrieb faßt und bearbeitet, wodurch sie bei ihm angebaut wird, und sich selbst immer weiter anbaut. Ein solches Bedürfniß bleibt ihm aber, so lange er lebt, weil die Religion in ihm nie den höchsten Grad der Ausbildung erreicht, sondern darin mit seiner Annäherung zur sittlichen Vollkommenheit gleichen Schritt hält. Dieses Bedürfniß, so gut er kann und will, durch die für ihn vorhandenen Mittel zu befriedigen, muß nun allezeit ihm selbst überlassen bleiben. Legt ihm das vollkommenste System von Religionslehren vor Augen: ihr könnt es ihm weder einzaubern noch einbläuen; was davon sein Eigenthum werden soll, das muß er anzunehmen fähig und willig seyn. — Die Religion, die der Mensch haben soll, dieß Bedürfniß seines unsterblichen Geistes, muß er sich aus allem dem, was ihm gegeben werden mag, nehmen, und sich selbst geben. Der Gebrauch aller ihrer Hülfsmittel hängt so, wie der seiner eigenen Fähigkeiten selbst, von ihm selbst ab: er hat allein darin für sich zu sorgen, und niemand kann solches für ihn weiter thun, so bald er einmal sorgen kann. Der Protestant erkläret daher den Zwang der Kirche für ganz unstatthaft, ja selbst für ungerecht; weil derselbe den Menschen des wesentlichsten Theils seiner angebornen Freyheit,

den

Digitized by Google

den er nie verlieren oder aufgeben darf, beraubt: ihn also nicht zu dulden, ist nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht. Hängt nun die Befriedigung seines, vorhin angezeigten Bedürfnisses von gewissen äußern Anstalten, zum Unterricht und dessen Belebung durch die Empfindung, ab; so muß die Wahl und Einrichtung derselben ebenfalls ganz seine eigene Sache seyn. Das Daseyn und Bestehen dieser äußern Anstalten, in Kirchen und Schulen, in dabei anzustellenden Lehrern und andern Dienern, erfordert gewisse irdische Güter, ein Vereinigen mehrerer zur Errichtung solcher Anstalten, für sich und andere, auch, bei Voraussetzung desgleichen Bedürfnisses in allen ihren Nachkommen, für diese; widmen sie dazu das nöthige Vermögen; so bildet sich eine ewige Gesellschaft, deren Mitglieder alle im rechtlichen Mitbesitze der Nutznießung jener Güter sich befinden. — Zu allen Zeiten wird es also eben sowohl bei ihnen stehen, sie nach ihrer Einsicht und ihrem Gefallen zweckmäßig zu verwenden, als Güter und Anstalten für nichts anders, als für die Religion, da sind, die selbst ihre freye Wahl seyn muß. Es ist von den Protestanten in Absicht der quästionirten Kirchengüter nichts weiter geschehen, als daß sie es ihrer Vernunft erlaubten, die Wahnbegriffe zu zerstören, die denselben einen unmöglichen Eigenthümer gaben; und, nachdem sich dieses eingebildete Wesen aus ihrem Glauben verloren hatte; so sahen sie sich nunmehro in einem rechtlichen Besitz dieser Güter, der zwar bisher vor ihren Augen verborgen, aber darum nicht weniger immer als der ihrige da war. Der Götze kann das Opfer nicht brauchen, das der Aberglaube auf seinen Altar legt; die erwachte Vernunft nimmt es für die Menschen zurück.

Digitized by Google

Anmerk. Die Handlungen der fränkischen Könige in den ältern Zeiten, und so viele Beispiele in den neuern, vornämlich die Handlungen Kaiser Joseph II. bezeugen, daß auch Katholiken, nicht bloß Protestanten so gedacht haben.

Der Verfasser hat seine gute Ursache, Gewissens-Freiheit, und den Besitz zeitlicher Güter so aneinander zu knüpfen, als ob sie unzertrennlich wären, aber hier sind alle dialektische Künste unzureichend. Gewissens-Freiheit gehört zu den unveräußerlichen Menschenrechten; über zeitliche Güter, mögen sie auch gewidmet seyn, wozu sie wollen, können Menschen, so wie über alle übrige veräußerliche Rechte, eine Uebereinkunft treffen: und daß dieß der wirkliche Fall bei den Religions-Streitigkeiten in Deutschland gewesen sey, haben wir gesehen §. 3.

§. 5.

Wenn daher die Einwohner eines Landes, oder Mitglieder einer Gemeinde vom Katholizismus zum Protestantismus übertreten; so sind die darin gelegene Kirchengüter de facto die ihrigen — nicht erst geworden, sondern in dieser ihrer althergebrachten Eigenschaft nur erst erkannt. — §. 4. — Jeder nimmt alsdann das Seinige zu sich; die Gemeinden was ihrem besondern Kirchenwesen gewidmet, die zur protestantischen Kirche des Landes verbundenen Gemeinden als Gemeinwesen; alles, was vorher nicht für jede insonderheit, sondern durch und für den Religionsbegriff aller da war.

Der Protestant behauptet das Recht aller Mitglieder der Kirche, im Mitbesitz ihrer Güter zu seyn, und (freilich wohl durch ihre Repräsentanten, und unter der Oberaufsicht des Staatsoberhaupts) über ihre Verwendung zu disponiren. Wer ihnen dies Recht abspricht und die Kirche zu ihrem Eigenthümer macht, ist Katholik. Dieser steht

in

Digitized by Google

in der Hinsicht unter einer Vormundschaft, die ihm den beliebigen Gebrauch des Seinigen verwehret; jener ist mündig (sui juris) und nach dem ihm zustehenden jure disponendi de re sua zieht er also auch sein Vermögen aus der Vormundschaft. So giebt es protestantische Kirchengüter nur im Gegensatz mit katholischen.

Wenn ganze Länder, Städte, Flecken, Dörfer von einem Glaubensbekenntniß zu dem andern überschreiten, so kann die Frage nicht entstehen, wem das darin vorhandene Kirchengut gebüre? sie behalten, was vorher schon ihnen war. Ganz anders ist der Fall, wenn ein Theil der kirchlichen Gesellschaft seinem alten Religionsbegriffe getreu bleibt, ein anderer Theil davon abweicht, und beyde Theile sich trennen; entweder geschiehet dieß zu einer Zeit, wo noch keine Uebereinkunft getroffen, keine von beyden Theilen anerkannte Gesetze vorhanden sind, wie es zur Zeit der Reformation war; dann ist der Zustand des Kampfes vorhanden, den unsere Väter bestanden haben, und Vernunft und Noth schreiben hier das Gesetz vor, eine Uebereinkunft zu treffen: oder es geschieht zu einer Zeit, wo bereits Verträge gemacht, und wie dieß dermal der Fall in Deutschland ist, Grundgesetze hierüber vorhanden sind, so kommt die Entscheidung dem Gesetze zu. Protestantismus und Catholizismus machen hier keinen Unterschied, da weder der eine noch der andere ein Recht auf zeitliche Güter begründen kann, sondern dieses in dem dermaligen Zustand von den gesellschaftlichen Verträgen abhängt. Wenn, wie der Verfasser behauptet, es nur protestantische Kirchengüter im Gegensatz mit kathol. Kirchengüter geben könnte; so müßte es nur eine formirte protestantische Kirchengesellschaft geben, da es aber verschiedene solcher Kirchengesellschaften giebt, und noch mehrere gedenkbar sind, so ist der Satz von einem allen Protestanten gemeinschaftlichen Kirchengut ein leeres Hirngespinst, so wie die Idee von einer zusammengesetzt christlich freyen protestan-

stantischen Kirche, ob es gleich eine schöne Idee ist, doch nur eine Idee ist.

§. 6.

Giebt es eine Pflicht für jeden Menschen, die ihm geböthet, mit andern, zur wechselseitigen Beförderung der Religion und Moralität, in jene Gesellschaft, die Kirche heißt, zu treten; so ist dieser ihr Daseyn selbst eine nothwendige Forderung der Vernunft; ihre Erhaltung ist, wie ihre Errichtung, eine, durch die Menschheit überhaupt gebothene, Pflicht. Zwar kann niemand zum Eintritt in dieselbe gezwungen werden; wohl aber dazu, keinen andern daran zu hindern. Einem jeden Mitgliede steht es frei aus der errichteten Kirche wieder heraus zu treten; aber sie selbst, nachdem sie einmal da ist, zu zerstören, und somit andere ebenfalls zum Austritt zu nöthigen, oder Menschen, die neben ihm, und an seiner Stelle nach ihm, leben werden, den Eintritt unmöglich zu machen; dazu ist keiner berechtiget. Auch die Uebereinstimmung einer, wenn auch noch so großen Stimmenmehrheit, kann den Mitgliedern kein solches Recht geben. Wenn freilich alle darüber einig werden könnten; so löste sich die Gesellschaft von selbst auf; aber dieser Fall ist eine Unmöglichkeit, weil immer Unmündige in ihr vorhanden sind, die in ihrer perfektibeln Menschheit ein angebohrnes Recht auf Erziehung und Bildung zu würdigen Mitgliedern einer wahren Kirche haben: diese, durch die vorhandene Anstalten dazu, ihnen angedeihen zu lassen, dazu können Eltern und Vormünder genöthiget werden; jener ihrem Recht entspricht in diesen nicht blos eine Gewissens-, sondern eine wirkliche Rechtspflicht, die ein Gegenstand äußerlicher Gesetzgebung seyn kann. Zwar befaßt schon die Absicht der Errichtung einer Kirche nicht blos

blos die, sich jetzt zu ihr sammelnden, Menschen, sondern auch deren Nachkommen, in einer stets fortgehenden Folge von Geschlechtern: indessen stünde doch, ihre Unverletzlichkeit für diese, keineswegs aus jener Absicht der Vorfahren herzuleiten, im Falle solche auf nichts weiter, als veränßerliche Meinung gegründet wäre. Aber weil diese Absicht aus der moralischen Natur des Menschen, die er nie verlieren, nie aufgeben kann und darf, nothwendig hervor geht, so involvirt sie etwas unveränderliches, die Verbindlichkeit für alle künftig lebenden, sich die vorhandene Stiftung heilig und unverletzlich seyn zu lassen. Die Zerstörung der Kirche liegt nicht in den rechtlichen Gränzen einer Gesellschaftsgewalt der zu irgend einer Zeit in ihr lebenden Menschen, den zu ihrem Bestehen erforderlichen äußern Anstalten ist der Staat seinen Schutz schuldig, so wie sie desselben bedürftig sind. Und dieser Schutz ist zugleich der einzige Punkt, in welchem nach naturrechtlichen Begriffen, (da Sittlichkeit und öffentliche Gerechtigkeit in keinem Falle mit einander in Streit gerathen können, auch in das Gebiet der letztern die Handlungen der Kirchenglieder nicht als solche, sondern nur in soweit gehören, als sie, wie andere Handlungen des Bürgers, Gegenstände einer äußern Gesetzgebung seyn können) Kirche und Staat in Verbindung stehen — hier, und sonst nirgends, ist sie, als eine gewaltlose mystische Person, durch ihr Bedürfniß vom weltlichen Arme abhängig, der ihr nur Gerechtigkeit, keine Wohlthaten erzeigen kann, und dem sie sich eben so wenig zum dienstbaren Werkzeug überläßt.

Hätte es nur dem Verfasser beliebt, die Kirche zu nennen, oder näher zu bezeichnen, deren Daseyn selbst eine nothwendige Forderung der Vernunft, nnd deren Errichtung, so wie ihre Erhaltung eine durch die Menschheit gebothene

Pflicht ist; so würde man sich vielleicht eher mit ihm vergleichen können! Ohne Zweifel ist es die zusammengesetzte christlich freye protestantische Kirche, wovon er §. 1. eine Beschreibung entworfen hat: aber diese ist in formirter Gesellschaft nirgends vorhanden, und bedarf folglich zu ihrer Erhaltung keine zeitlichen Güter. Es ist das moralische Reich Gottes auf Erden, wozu man alle tugendhaften Bekenner der reinen Vernunft und Christusreligion rechnen muß, die selbst der Verfasser nicht auf diese oder jene äußere Kirchengemeinschaft einschränken wird. Es wäre daher höchst inconsequent, wenn er den Mitgliedern dieser Kirche, deren Daseyn eine nothwendige Forderung der Vernunft ist, ein Recht gestattete wieder herauszutreten, d. h. von dem Vernunft- und Tugendgesetz abtrünnig zu werden. Redet er aber von einer sichtbaren Kirche, oder formirten Kirchen-Gesellschaft, wie man annehmen muß, weil er Eltern und Vormünder nöthigen will, ihre Kinder und Mündlinge durch die vorhandenen Anstalten zu Mitgliedern dieser Kirche zu erziehen. So hat diese Gesellschaft, sie mag sich übrigens nennen, wie sie will, wenn nur ihr Zweck die Beförderung der Religion und Sittlichkeit ist, entweder schon gewisse äußere Anstalten zu diesem Zwecke getroffen, Einrichtungen gemacht, oder sich Besitzungen erworben, welche der Fortdauer dieser Anstalten beförderlich sind, oder sie ermangelt noch beider: im ersten Fall hat der Staat die Verbindlichkeit auf sich, solche Errichtungen und Besitzungen zu schützen, wie er eine jede nützliche Einrichtung und das Eigenthum eines jeden zu schützen schuldig ist. Im zweiten Fall kann der Staat einer solcher religiosen Gesellschaft wohl die Mittel erleichtern, solche Einrichtungen zu treffen, und sich Besitzungen zu erwerben, die ihr Fortbestehen sichern: aber es muß dieß ohne irgend einen Eingriff in die Rechte und das Eigenthum eines Dritten, folglich auch einer jeden andern religiosen Gesellschaft geschehen, weil sich nicht nur mehrere solcher Gesellschaften gedenken lassen, sondern auch wirklich vorhanden sind, bei welchen, solange sie sich nicht freywillig ver-

Digitized by Google

vereinigen, die positive Gesetzgebung auf weiter nichts zu sehen hat, als daß die erworbenen Rechte einer jeden geschützet werden.

§. 7.

Es haben daher die in einem Zeitalter beisammen lebenden Mitglieder einer Kirche über die Güter derselben nur ein Dominium utile. Denn diese für sie vorhandene, und ihr gewidmete, Güter sind die Bedingung der Existenz und möglichsten Erreichung des Zwecks der Kirche, mithin eben so nothwendig da, als diese selbst. Sind nun die zeitlichen Mitglieder derselben nicht berechtiget zu ihrer Zerstörung, (§. 6.) so dürfen sie auch das Vermögen derselben nicht als ein Eigenthum ansehen, womit sie machen könnten, was sie wollen. In der despotischen Verfassung einer reinen Demokratie könnten sie es wohl durchsetzen, nachdem sie keine Kirche mehr wollten, sich in das gemeinschaftliche Gut zu theilen, oder es sonst zu entfremden: aber würden sie auch recht daran thun? Gewiß nicht. — Sie handelten nicht nur gegen ihre Selbstpflicht: was sie allenfalls mit ihrem Gewissen allein auszumachen haben möchten; sondern sie würden auch in ihren Nachkommen die Menschheit lädiren; an welcher Läsion sie, in einer wahren repräsentativen Verfassung, durch das Staatsoberhaupt gehindert werden müßten. (§. 6.) Sie sind nichts weiter, als nutznießliche Besitzer von Gütern, deren wahrer Eigenthümer die Menschheit, ihnen selbst nur einen bedingten Nießbrauch, daß nämlich vermittelst derselben kein anderer, als ihr nothwendiger Zweck, wozu sie gewidmet sind, nach bestem Wissen und Gewissen befördert werden soll, sie nur dazu verwendet werden sollen, verstattet. Der Zweck ist bestimmt vorgeschrieben, nur die Art und Weise seiner

Beförderung bleibt dabey freygestellt: allemal aber fordert der Eigenthümer seine Güter aus den Händen des Nutznieſsers unversehrt für die Nachwelt zurück.

1. Anmerk. Die Politik mag wohl hie und da, nach ihrer böſen Gewohnheit, wo sie kann, Menschen wie die Thiere an ihren Wagen und Pflug zu spannen, und sich ohne Schonung an allem zu vergreifen, so bald es nur zu ihren Absichten brauchbar zu seyn scheint, auch die Religion selbst zur Staatssache machen, sie zu einem Mittel, die Menschen desto besser zu zügeln und zu leiten, modeln, und herabwürdigen wollen: im Naturrechte dürfte vielleicht kein anderer, als der angegebene Grund anzutreffen seyn, wornach der Staat, dessen erhabener Zweck dahin geht, die Menschenrechte überhaupt sicher zu stellen, berechtiget wäre, dem Beginnen einer Gemeinde Einhalt zu thun, wenn sie etwa sich einfallen ließe, die bey ihr vorhandenen Kirchengüter anzugreifen, um sie, mit Aufhebung alles ihres Kirchenwesens, unter sich zu vertheilen. Es verhält sich damit nicht, wie z. B. mit Büchern einer Lesegesellschaft, deren Mitglieder nach und nach durch Sterben oder Austreten sich verloren haben — jene Güter werden, in dem angenommenen Falle, nicht, wie diese Bücher, res nullius. Die Mitglieder der besagten Gesellschaft, wenn sie gleich nicht mehr aus ihren ersten Stiftern, sondern nur deren Nachkommen, besteht, können mit Recht die Bücher unter sich vertheilen: und in der letztern Vergleichung könnte unsre Gemeinde, ihr Verfahren zu rechtfertigen, denken. Sie kann aber nicht sagen, ihre protestantische Freyheit erlaube ihr solches. Man würde entgegnen: ihr befindet euch, als Protestanten, nur darum im rechtlichen Besitz dieser Güter, weil ihr mit euren Vorfahren an einer

und

und ebenderselben Menschheit Theil nehmet, an welcher so gut wie ihr selbst, auch eure Kinder Theil nehmen — (seyd blosse Nutznieſſer derselben) im Verhältniß auf diese habt ihr Pflichten, und diese haben gegen euch Rechte, welche, was eure kirchlichen Güter betrifft, sich nicht etwa nur von der gutgemeinten Absicht ihrer ersten religiösen Stifter, oder deren, annoch gültigen, Willenserklärung, daß sie zu keinem andern, als dem Zweck der Religion, gewidmet seyn sollten, herschreiben; sondern tief in der menschlichen Natur selbst, in ihrer Bestimmung zur Religion und Sittlichkeit ihren Grund haben — ihr könnt daher in Ansehung ihrer keine andere Freyheit haben, als diejenige, welche mit der Freyheit eurer Nachkommen, nach einem allgemeinen, den Zweck der Menschheit in diesen, wie in euch, respicirenden Gesetz, zusammen stimmt — und dieses lautet so: du darfst ein moralisch perfektibles Wesen, dem du das Daseyn giebst; eben so wenig der nothwendigen Mittel zu seiner moralischen Vervollkommnung, als derer, die ihm zu seiner physischen Erhaltung unentbehrlich sind, berauben; es soll ihm vielmehr eben so möglich seyn, als dir selbst es ist, deßfalls seine Pflicht gegen sich selbst und die Welt zu beobachten. Fände der Landesherr für nöthig, einer solchen Gemeinde, die sich zu keiner Religion und zu keinem Kirchenwesen mehr verstehen wollte, aus dem Lande zu entfernen; so müßt ihr verstattet seyn, ihr Eigenthum mitzunehmen. Würde er ihr auch wohl die Kirchengüter dafür gelten lassen? Ich glaube nicht. Aber warum sollt' er sie ihnen nicht lassen? Ist es nicht, weil es dem Staat obliegt, für die Erhaltung der Kirche zu sorgen; so weiß ichs nicht? Auch wenn jene mit ihren Kindern wegziehen, so wird doch sein Boden bewohnt seyn; an jener ihre Stelle treten andere, und der Staat hat sich nur um

dessen

dessen Bewohner überhaupt zu bekümmern; ihm gilt es gleich, ob es diese oder andere seyn mögen.

2. Anmerk. Wenn man übrigens den reich nennt, der mehr hat, als er braucht; so kann vom Reichthum der Kirche nicht die Rede seyn; sie braucht keinen, auch will sie keine Müßiggänger nähren. Ueberflüßige Güter nimmt und benutzt der Staat für sich.

3. Anmerk. Das Beyspiel der in einer Stadt für ihr Armenwesen vorhandene Stiftungen scheint mit den Rechten der hülfsbedürftigen Menschheit in ihr, für unsere Sache sehr erläuternd zu seyn.

Von was für einer Kirche redet der Verfasser? ohne Zweifel von der ganzen christlich freyen protestantischen Kirche: aber diese müßte erst zu einer äußern Kirchengemeinschaft vereinigt seyn, wenn die Sätze des Verfassers Richtigkeit haben sollten. Es nichts als ein Sophisme, einer kirchlichen Vereinigung in der Idee, alle jene Wirkungen beizulegen, welche nur eine wirkliche Vereinigung der in verschiedenen Kirchengesellschaften getrennten Menschen nach sich ziehen würde. Hätte der Verfasser nicht das unbestimmte Wort Kirche zu seinen Diensten gehabt; welche Noth würde er gehabt haben, seine Ideen darzustellen, ohne daß die Täuschung einem jeden in die Augen gefallen wäre! Aber das Wort Kirche thut ihm treffliche Dienste. Bald ist Kirche in dem — dem Verfasser eignen Sinne, die Gesellschaft der Rechtschaffenen und Guten von allen protestantischen Confessionen, die sich vom Katholizismus losgesagt haben; bald wieder eine formirte Kirchengesellschaft, welche diesen oder jenen von dem Verfasser sorgfältig verschwiegenen Namen trägt. In der ersten Bedeutung des Worts können zeitliche Güter die Bedingung der Existenz und der möglichsten Erreichung des Zweckes dieser Kirche wohl nicht seyn; in der letztern Bedeutung des Worts sind sie es unbedingt

auch

auch nicht, wenn nur durch festgesetzte Sammlung der Mitglieder die Lehranstalt erhalten, und für die übrigen wenigen Bedürfnisse gesorgt werden kann, wie dieß der Fall bey allen christlichen Confessionen in den Amerikanischen Staaten ist.

Hat inzwischen eine formirte Gesellschaft der Protestanten das Glück gehabt, auch den Erwerb liegender Gründe sich möglich zu machen; so kann der Zweck derselben, die moralische Bildung ihrer Glieder oft auf eine leichtere Art erreicht werden. So sagt uns der gesunde Menschensinn, und der Verfasser, der so oft richtige Einsichten zeigt, würde ihn gewiß nicht verfehlt haben, wenn er nicht für nöthig gefunden hätte, einen so künstlichen Gang zu nehmen, um zu dem Ziel zu gelangen, welches er sich vor der Untersuchung abgesteckt hatte, wozu freilich die Behauptung eines nutznießlichen Besitzes von Gütern, deren Eigenthümerin die ganze Menschheit ist, ihn eher zu führen versprach, als die Anerkennung eines Eigenthums von irgend einer Gesellschaft, und Ehrfurcht für Gesetze und Verträge.

§. 8.

Die Kirche hat ihren Religionsbegriff, den sie sich nach ihrer Freyheit, im Protestantism (durch Repräsentanten in die sie deßfalls, jedoch immer mit Vorbehalt des jedem Mitgliede zustehenden Rechts der Prüfung, ihr Vertrauen setzt) selbst giebt, und von niemand aufdringen läßt. (§. 1.) — Sie hat und erhält ihn durch freye Zusammenstimmung ihrer Mitglieder, die sich ihrer eigenen Vernunft- und Gewissensfreyheit durch diese Handlungen derselben, weder berauben dürfen noch wollen. Er selbst ist daher für sie jederzeit von einem veränderlichen Inhalt. Eine zusammengesetzte protestantische Kirche kann, in Absicht seiner, keineswegs die Vernunft- und Gewissensfreyheit der mit ihr verbundenen einfachen Kirchen, oder Gemeinden, einschränken, da selbst die letztere bey ihren Mitgliedern solches

zu

zu thun, nicht berechtigt sind. Jede Gemeinde kann daher, unbeschadet ihrer Verbindung mit andern zu einer christlich protestantischen Kirche, ihren Religionsbegriff, der bey ihr öffentlich seyn soll, selbst bestimmen, so lange er nur das Wesen eines christlich protestantischen beybehält; und sie thut solches nach einem Gesetz, das in einer freyen Kirche, die Rechte aller gleich macht: die Freyheit eines jeden soll allen heilig seyn. (§. 1.)

Der Religionsbegriff, den eine kirchliche Gesellschaft annimmt, ist und bleibt der Natur der Sache nach ein Gegenstand der Einsicht und freyen Wahl, wie bey dem einzelnen Menschen; wenn also eine solche Gesellschaft ihren Lehrbegriff verändern will, wer mag es ihr wehren? aber hier kann doch nur von einer wirklich bestehenden formirten Kirchengesellschaft die Rede seyn: und nicht von einer nur in der Idee bestehenden Gesellschaft, wie die so genannte zusammengesetzte protestantische Kirche ist. Die erstere allein bedarf eines bestimmten Lehrbegriffs, wenn sie auch weiter keinen Zweck dabey hätte, als den von dem Verfasser angegebenen; die letztere hat keines bestimmten Lehrbegriffs nöthig. Es können keine Sekten in ihr entstehen, weil sie selbst keine formirte Kirchengesellschaft ist; auch ist keine Subordination der Lehrfreyheit unter die Kirche gedenkbar, weil sie, so ferne sie aus allen Protestanten von allen Kirchengemeinschaften bestehet, keinen ihr besonders angehörigen Lehrstand hat, noch eines solchen bedarf.

§. 9.

Jedem Mitgliede der Kirche bleibt es überlassen, den öffentlichen Religionsbegriff derselben nach seinem eigenen Religionsglauben zu prüfen, zu beurtheilen, ob nicht vielleicht darinn etwas mit seinem Gewissen unverträgliches enthalten sey, was es nöthigen könnte sich öffentlich dagegen

gen zu erklären und davon loszusagen; oder ob dabey, diejenige Toleranz Platz finde, die es sich in Absicht der (obwohl, wie es denkt, irrigen) Meynung anderer erlauben kann, ja selbst, zu beweisen, schuldig ist, wenn es nicht seine Privatmeynungen, die ja auch irrig seyn können, allen andern widerrechtlich aufdringen will — sonach also über seine Berechtigung, ein solches Mitglied zu seyn und zu bleiben, selbst zu entscheiden. Ihm steht es frey, auszutreten, aber nicht der Kirche, es auszuschliessen. Wenn der Einzelne, auch seine, vom öffentlichen Lehrbegriff abweichende, Meynung bekannt werden läßt; so thut er es nach seiner Freyheit, um seine, wie er, fehlbaren Brüder besser zu belehren, oder von ihnen bessere Belehrung zu erhalten, und die Kirche kann mehr nicht thun, als ihm entweder diese zu geben, oder sie von ihm anzunehmen. (§. 1.) Uebrigens lassen beyde einander in Ruhe, denn den Kirchenfrieden stören, kann das nicht heissen, wenn man die Wahrheit sucht; sondern wenn man es auf eine intolerante Weise thut. Sie, die Wahrheit, muß nun einmal unvermeidlich, in einer freyen Kirche mit dem Heere der Irrthümer eben sowohl, wie die Tugend mit den Lastern der Menschen, in stetigem Kriege seyn. — Dieselbe Bewandniß hat es augenscheinlich noch mehr mit jeder Gemeinde im Verhältniß zur zusammengesetzten Kirche: jene kann in dem gemeinschaftlichen Religionsbegriff vielleicht Ursache finden, sich von dieser zu trennen; aber nicht ausgeschlossen werden; weil diese keine Glaubensgerichtsbarkeit über jene haben kann. (§. 1.) Ausschliessung fände nur dann Statt, wenn durch Handlungen die Ordnung des Ganzen gestört werden wollte, die aber keine Glaubensregeln, sondern nur Vorschriften des Verhaltens, in Beziehung auf andere, enthält. Was kein Recht eines andern verletzt,

das

das muß hier, wie überall jedem frey stehen. Wohl kann man sich in der zusammengesetzten Kirche, selbst über außerwesentliche Bestimmungen eines gemeinschaftlichen Religionsbegriffs vereinigen: nur hat man alsdann denselben nicht als eine, für alle, im Verband befindliche, Gemeinden, nach allen seinen Bestimmungen, stets verbindliche, Glaubensnorm anzusehen. Ein solcher Religionsbegriff ist nichts weiter, als eine temporäre Lehrnorm, wobey man den doppelten Zweck haben kann: 1) dem Sektenwesen zu wehren — 2) die Lehrfreyheit der Diener der Kirche dieser ihrer eigenen zu subordiniren. Was den ersten Punkt betrifft; so sieht man leicht, daß nicht die, aus der Freyheit nothwendig entspringende, Verschiedenheit in Lehrbestimmungen und, durch das Christenthum selbst nicht ausdrücklich statuirten, Gebräuche, die also beyde nicht zum Wesen einer zusammengesetzten christlich protestantischen Kirche gehören; sondern die von der Mehrzahl der Gemeinden, und deren Repräsentanten, widerrechtlich etwa prätendirte, Einförmigkeit, Sekten machen wird. * In Ansehung der Lehrfreyheit ist zwischen Gemeinden kein solches Verhältniß, wie zwischen ihren Individuen unter sich: was in einer von jenen gelehrt wird, ist blos die Sache dieser, und es geht die andern nichts weiter an. So kann man sich denn über die Aufnahme veränderlicher Dinge in einer, der gemeinschaftlichen Kirche gemeinschaftlich seyn sollenden, Lehrnorm zwar wohl bereden; aber sich nicht dazu wechselseitig, in einem Vertrag, verbindlich machen. Es wäre dies ein moralischer Vertrag, also nicht einmal ein Akt der Freyheit, in welchem sich alle und jede Gemeinden, um ihre aktive und passive Lehrfreyheit brächten; indem sie solche (wie im Katholizismus (§. 1.) von einer Authorität, der Mehrheit der Stimmen, der sie, als Protestanten nicht das

ge-

geringste Gewicht beilegen dürfen, abhängig machten. Die Annahme und Beibehaltung einer solchen Lehrnorm ist also für jede Gemeinde etwas beliebiges; sie kann darinn, wie in andern, den äußern Gottesdienst betreffenden, Dingen, nach Gefallen Veränderungen machen, ohne daß andere mit etwas weiterm, als allenfalls gutem Rath drein zu reden hätten, und daß sie dadurch ihre Verbindung und Verbindlichkeiten gegen diese verletzen sollte. Die Gemeinden und deren Mitglieder unter einander, handeln hiebey nach einem und eben demselben Grundsatz, obgleich dessen Anwendung für beyde sehr verschieden ausfällt, weil sich bey erstern die Freyheit erweitert, indem ihre Verbindung unter sich nicht die nämliche ist, wie unter diesen in einer Gemeinde: — kein Theil hat gegen den andern mehr Recht, als er diesem auch gegen sich, nach dem Gesetze protestantischer Freyheit, zugestehen soll. Dem gemäß bleibt dem Gemeindsgliede nur die Alternative: entweder zur Annahme und Beibehaltung ihrer mehr oder weniger willkürlich bestimmten Lehrnorm, ausdrücklich oder stillschweigend, mitzuwirken, oder auszutreten. Die Gemeinde hat weder das eine noch das andere in der größern Kirche, nöthig, weil die Sache das Verhältniß aller gegen diese gar nichts angeht. In dieser Hinsicht sind offenbar die Rechte der Gemeinden mit denen ihrer Glieder in der Kirche nicht so ganz einerley, als man gewöhnlich annimmt, diese mit jenen nicht von gleichem Umfang.

* 1. Anmerk. Nichts ist gewisser, als daß der Protestantismus, der die Grundsätze einer wahren Kirche, die für alle seyn, alle in sich vereinigen kann, enthält, durchaus alles Sektenwesen verabscheut. Von ihm gehen eigentlich nie Sektirer aus; diese sind Glaubensdespoten, die

keine

keine christliche Freyheit in andern ehren. Es ist eine von den Ungerechtigkeiten mehr, deren sich so oft die sogenannten herrschenden Kirchen, in herrschsüchtiger Verblendung, schuldig machen, christliche Religionsgesellschaften, die sie durch unprotestantische Herrschsucht nöthigen, sich von ihnen zu trennen, Sekten zu schimpfen, während sie doch beym Lichte besehen, selbst der sektirische Theil sind.

2. Anmerk. Was einmal vernünftig wahr und recht ist, das behält immer seine Gültigkeit und dringt auf Realisirung, dem muß jederzeit so viel, als nur immer möglich ist, nachgelebt werden, wenn es gleich allererst durch allmähliges Nachgeben und Zurückweichen so vieler widerstrebenden Dinge, seine immer weitere Ausführbarkeit, im Fortgang der Zeit, erhält. Will man sagen, bey dem größten Theil protestantischer Christen finde nur Erziehung zur Freyheit des Protestantismus, diese selbst aber noch lange nicht Statt: so müssen doch diejenigen, die sich hiebey als die berufenen Vormünder betrachten, ihr Geschäfte wenigstens nicht despotisch, sondern protestantisch, und so führen, daß man sich dem Ziele immer mehr nähere.

3. Anmerk. So müßten denn auch die Gemeinden ihre Prediger selbst wählen? Allerdings, nur ihre Repräsentanten, als solche, können sie ihnen geben. Die katholische Kirche bestellt ihre Beamten; die protestantische ernennt ihre Diener.

Ob und wie weit bey irgend einer kirchlichen Gesellschaft — Nur verwechsele man damit die unsichtbare unter keiner äußern Gesetzgebung stehende Kirche nicht — eine solche Freyheit, wie hier der Verfasser annimmt, ohne Auflösung der Gesellschaft Statt finden könne, mögen diejenige prüfen, welche sich mit der Untersuchung des protestantischen Kirchen-

Digitized by Google

chenrecht es abgeben. Es verhalte sich aber damit, wie es wolle, so sind doch die Sätze des Verfassers nur auf eine wirklich bestehende äußere Kirchengemeinschaft anwendbar. Menschen, die sich noch nicht als eine besondre kirchliche Gesellschaft konstituiret haben, mögen sie auch in Absicht auf den Religionsbegriff ganz übereinstimmend denken, bedürfen keiner Schutzmauer für ihre Freyheit, da sie sich derselbigen durch keine aus dem gesellschaftlichen Verband herrührende Einschränkung begeben haben. In diesem Falle aber sind alle diejenigen, aus welchen die sogenannte zusammengesetzte Kirche des Verfassers bestehet.

§. 10.

Das Reformationsrecht ist also nach dem vorigen §. in den Gemeinden, und sie werden es am beßten durch ihre Repräsentanten ausüben. Aber noch mehr; einfache und zusammengesetzte Kirchen sind sogar verpflichtet, sich den Weg zum Bessern immer offen zu halten, und alles mit Klugheit und Sorgfalt zu entfernen, was ihn etwa versperren möchte. (§. 1.) Und ist es ihnen für sich schon zu keiner Zeit erlaubt, ihr Fortschreiten zum Vollkommnern durch einschränkende Verordnungen sich unmöglich zu machen; so können sie natürlich noch weit weniger berechtigt seyn, für ihre Nachkommen deßfalls ein non plus ultra zu statuiren.

Anmerk. Das Reformationsrecht der Landeshoheit kommt mit dem unsrigen, wenn sich nur beyde in ihren natürlichen Gränzen halten wollen, in keine Kollision. Jenes, als etwas blos Negatives, ist auch gar nicht, was die Wortbedeutung zu besagen scheint.

Abermal einfache und zusammengesetzte Kirche, aber wo ist denn die zusammengesetzte, die als eine äußere Gesellschaft kon-

konstituiret, gemeinschaftliche Gesetze und Lehranstalten hätte, und folglich eines äußern Erhaltungsmittels bedürftig wäre? Es ist Schade, daß ein Mann, der so manche schöne und richtige Gedanken äußert, durch eine solche geflissentliche — in der ganzen Abhandlung immer gleiche Verwirrung den Verdacht des Lesers, daß er ihn täuschen wolle, in jedem §. erneuert.

§. 11.

Die äußern Erhaltungsmittel der Kirche, ihre Güter, sind immer zugleich als Mittel ihrer möglichen Vervollkommnung anzusehen; weil diese, im Protestantismus, zu ihrem Wesen gehört. (§. 1.) Keine protestantische Religionsgesellschaft hat daher das Recht, die Anwendung dieser Mittel auf eine für alle Zukunft unabänderliche Bewahrung der zur Zeit in ihr beliebten äußern Anordnungen, einzuschränken; jede ist verpflichtet, sie stets zur möglichen Verbesserung derselben zu benutzen. (§. 10.) In jedem folgenden Zeitalter haben die Nachkommen dasselbe Recht und dieselbe Pflicht ihrer Vorfahren: als gleichmäßig; so wie diese im freyen protestantischen Mitbesitz der Kirchengüter. Es können daher letztere von ihren Besitzern, weder für sich, noch für spätere Generationen, mit einer vorhandenen Dogmatik, als einer gewissen Summe, durch Zeit-Philosophie und Schriftgelehrsamkeit so und so bestimmter, Lehrmeynungen, (auch wenn solche selbst nicht, durch den Widerspruch anderer, zur Zeit vorhandener, Philosopheme und Auslegungen, sich noch als problematisch darstellten, sondern zumal allgemein verbreitet und gültig wären) nothwendig verbunden, und ihr gleichsam, als ein, zu ewigen Zeiten, nicht mehr von ihr zu trennendes, Eigenthum beygelegt werden. Wenn man sich anders selbst recht versteht; so können sie nimmermehr etwas anderm, als

als der Form des reinen christlichen Protestantism gewidmet seyn — nie soll die Autorität einzelner Lehrer ihnen ihre Namen geben.

Die mögliche Vervollkommnung der Kirche, und Güter, als die äußere Mittel dieser Vervollkommnung, gehören im Protestantismus zum Wesen der Kirche. Man fühlt es bey dem ersten Anblick, was für Mühe es den Verfasser müsse gekostet haben, seine halb wahre halb falsche Sätze in ein System zu bringen, um Ansprüche darauf gründen zu können. Einer zusammengesetzten christlich protestantischen Kirche, wie sich der Verfasser dieselbige denkt, kann man, sofern dieß eine Idee ist, auch ein in der Idee gemeinschaftliches Kirchengut unterlegen: da aber diese sogenannte Kirche, als Kirche oder eine unter gleichen Gesetzen lebende, und einen Zweck habende äußere religiose Gesellschaft noch nicht existiret, so bedarf sie als solche auch keines zeitlichen Besitzes, und als ein bloßes Vernunftwesen oder Geschöpf der Einbildungskraft ist sie nicht einmal eines solchen Besitzes fähig.

§. 12.

Es mag zwar wohl in einer Gemeinde wegen des öffentlichen Religionsbegriffs Zwiespalt entstehen; aber, vernünftiger Weise, nicht eben so wohl auch in der zusammengesetzten Kirche. (§. 9.) Der letztern kommt es mit Vorbeygehung alles, theoretisch unendlich verschieden bestimmbaren, lediglich auf die nothwendigen praktischen Grundsätze eines protestantischen Systems an. Jene, die Gemeinde hat ihre eigene Kirchengüter, die bey einer Trennung in ihr, so lange getheilt werden müssen, bis sich ihre Mitglieder wieder vereinigen können. Diese, in einem Lande alle, zu einem Gemeinwesen, verbindend, hat auch die ihrigen. (§. 5.) Nun ists möglich, wiewohl ganz unnö-

nöthig, daß die Gemeinden selbst unter sich über einen bestimmtern Religionsbegriff einig seyn wollen, (§. 9.) aber es nicht werden können. Trennen sie sich sonach, um wieder besondere, in gewissen Punkten von einander abweichende, protestantische zusammengesetzte, Kirchen zu errichten; so werden sie auch das vorhingemeinschaftliche Kirchengut unter diese vertheilen, allein es werden diese, nicht wesentlich, nur durch Aufnahme ungehöriger und heterogener Dinge, verschiedene Kirchen, ihre unterschiedene Besitzungen nur so ferne und so lange haben, als man sich einander in seinen wesentlichen protestantischen Eigenschaften verkennt, und sich aus Mißverstand, Sekten- und Partheygeist, oder was immer für Ursachen, trennt. — Diese Ursachen der Trennung können äußerlich fortwirken, und ihre Vereinigung ist nichts destoweniger in der Vernunft schon da. Ja man kann hoffen, daß es mit der Zeit, der Vernunft auch gelingen werde den Protestantismus von allem zu reinigen, was anmaßlicher Dogmatismus ihm aufzudringen suchte. Wohl mit mehrerm Rechte, als Lavater sagte: wenn nur Christus geprediget wird, mag jeder vernünftiger protestantischer Christ sagen: wenn nur unser christlicher Protestantismus erhalten, und sein edler Zweck unter den Menschen befördert wird.

§. 13.

Bey solchen Spaltungen (§. 12.) müssen die vorhin gemeinschaftlich besessenen Güter, um zweckmäßig benutzt zu werden, vertheilet werden; und jedem Mitgliede kommt, als eine nothwendige Folge seines bisherigen Mitbesitzers (§. 5.) ein verhältnißmäßiger Antheil an denselben zu. Religionsbegriff und Kirchengüter sind für Menschen da, um ihnen nützlich zu werden: dieselbe protestantische Freyheit,

Digitized by Google

heit, die den Inhalt von jenem bestimmt (§. 8.) bestimmt auch die Anwendung von diesen (§. 11.).

§. 14.

Aber auch den aus einer, der, durch Trennung in einem Lande entstandenen protestantischen Kirchen, in eine andere allmählig, im Verlauf der Zeit, Uebertretenden, wie nicht weniger deren Nachkommen, bleiben stets ihre Rechtsansprüche auf einen, noch nicht empfangenen, verhältnißmäßigen Antheil an den Gütern der Kirche, die sie verlassen haben — Ansprüche, denen nur durch gegenseitige Ausgleichung satisfacirt wird. Und zwar gründen sich dieselben bestens sowohl darauf, daß sie ja Protestanten bleiben, (§. 12.) als auch auf einen Mitbesitz derselben, der ihnen weder durch ihre Vorfahren, noch sonst jemand entzogen werden könnte. — (§. 7. vergl. §. 11.)

1. Anmerk. Es lassen diese Güter eigentlich, wie man sieht, gar kein anders Prädikat zu, als das, protestantisch zu seyn; das Dominium utile darüber muß bey den im Lande befindlichen, noch so sehr von einander abweichenden, wenn nur protestantischen, Kirchen zu allen Zeiten gleich vertheilt seyn; und alle deßfallsige Ungleichheit, es mag nun solche bisher dagewesen seyn, oder allererst aus mancherley Veränderungen, entstehen, macht der Gerechtigkeit so lange Verdruß, bis sie die, von ihr verlangte, Gleichstellung in ihrer Wage hat.

2. Anmerk. Man setze den Fall: eine protestantische Gemeinde, die sich nach ihrem besondern Religionsbegriff (z. B. evangelisch reformirt) nennt, stirbt nach und nach aus, und ihre Kinder und andere, die an ihrer Statt zum Vorschein kommen, bilden eine protestantische Gemein-

de von einem andern Religionsbegriff (z. B. dem evangelisch lutherischen), wem bleiben die von ersterer besessenen Kirchengüter? Ohne Zweifel wohl der neuen, jener nachgewachsenen, Gemeinde. Frägt man aber doch, mit welchem Grunde Rechtens dieß geschehe? so würde es schon hinreichen, zu sagen: weil Gemeinderechte eben so, wie Privatrechte, auf die Nachkommen vererbt werden. Nur muß man dabey, wenn der Grund Stich halten soll, annehmen, daß der specifische Unterschied zwischen beyden Gemeinden, in ihren Rechtsverhältnissen nichts verändere, in dem diese gänzlich auf dem Protestantismus beruhen, der gar nichts mit Dogmatisiren zu thun hat, es Jedermann frey läßt. (§. 12.) Man kann aber auch noch weiter dafür anführen, daß sie als rechtliche Nutznießerinn in die Stelle der abgegangenen tritt. (§. 7.) Wollte die zusammengesetzte Kirche, zu welcher die erstere gehörte, etwa aus ihrem gemeinschaftlichen Verband hergenommene, Einwendungen dagegen machen; so würde sie der Richter mit dem Bedeuten abweisen; die Lehre gienge dergleichen Güter und beyde giengen sie, die Widersprecherinn, nach ihren eigenen protestantischen Grundsätzen, überall gar nichts an.

In einer Gemeinde, kann wegen des öffentlichen Religionsbegriffs Zwiespalt entstehen, aber vernünftiger Weise nicht eben so wohl in der zusammengesetzten Kirche. Ganz recht! denn da das Gedankenwesen einer zusammengesetzten Kirche als eine wirklich vorhandene unter gleichen Gesetzen stehende religiose Gesellschaft nicht existiret, findet natürlicher Weise auch keine Trennung in ihr Statt — die Gemeinde hat ihre eigene Kirchengüter, die bey einer Trennung in ihr solange getheilt werden müßten, bis sie ihre Mitglieder wieder vereinigen können — die

die zusammengesetzte Kirche, welche nach dem Ausspruch des Verfassers alle Protestanten in einem Lande zu einem Gemeinwesen verbindet, hat auch ihre Kirchengüter. Der erstere Satz ist bisweilen wahr, der letztere ist ganz falsch, da diese zusammengesetzte Kirche als äußere Gesellschaft nicht existirt. Es läßt sich zwar gedenken, daß Lutherische, Reformirte, Wiedertäufer, Herrenhuter, Inspiranten, Separatisten, die alle Protestanten sind, und nach dem von dem Verfasser angegebenen Unterscheidungsmerkmal einen Rechtsausspruch auf diese Benennung haben, ihre Stiftungen, Liebesgaben, Heilandskassen, und milde Beyträge in eine Masse zusammenwerfen, um einen ihnen daraus wieder zufließenden proportionirlichen Antheil nehmen zu dürfen; aber daß es eine Forderung der Vernunft sey, daß dieses geschehen müsse, wird wohl Niemand zu behaupten sich einfallen lassen. Eine jede Parthey würde, wenn sie auch, was doch nicht zu erwarten ist, über einen gemeinschaftlichen Besitz ihrer Kirchengüter übereinkommen würde, doch künftige Trennung befürchten: in diesem Fall müßten sie nach der Theorie des Verfassers das vorhin gemeinschaftlich gewesene Kirchengut ohnehin unter sich vertheilen, und würde vielleicht weniger erhalten, als sie dazu gegeben hätte, indem während des gemeinschaftlichen Besitzes die eine Parthey an Zahl könnte abgenommen, und die andere Parthey könnte zugenommen haben, und in dem gemeinschaftlichen Besitz selbst ein ewiger Keim künftiger Streitigkeiten zurückbleiben würde, weil nach dem §. 14., selbst die Nachkommen derjenigen, die sich in solche Verbindung eingelaßen hätten, ihre Rechtsansprüche auf einen noch nicht empfangenen verhältnißmäßigen Antheil an den Gütern dieser angenommenen Gesellschaft beybehielten, welchem immer noch durch gegenseitige Ausgleichung satisfacirt werden müßte. Wäre wirklich ein solcher Fall vorhanden, oder eine solche Uebereinkunft getroffen worden, so müßte man Gott bitten, daß, wenn es zur Trennung käme, die Sache ohne Blutvergießen abgethan wür-

de; da er aber nicht vorhanden ist, möchte es ruhigen und friedliebenden Menschen bedenklich seyn, die Hand dazu zu bieten, daß er es jemal werde. Doch gründet sich auf diese in facto falsche Voraussetzung, und ganz unhaltbare Hypothese, die vom Verfasser aufgestellte neue Theorie.

§. 15.

Man könnte die Gerechtigkeit aber auch um den Weg befragen, den man, die von ihr verlangte Ausgleichung (§. 14.) ins Werk zu richten, einzuschlagen habe: es müsse hiebey kein willkührliches, sondern ein rechtliches Verfahren Statt finden, das ihr also anzuzeigen obliege. Die Sache ist nämlich nicht ohne alle Schwierigkeiten. Daß ganze Gemeinden aus einer protestantischen Kirche in die andere ihr Privatkirchengut mitzunehmen berechtigt sind, fällt in die Augen. Wie aber verhält sichs damit; wenn in einer von ihnen nur eine größere oder kleinere Anzahl ihrer Mitglieder oder ein einzelnes übertritt, und wie mit dem gemeinschaftlichen in zusammengesetzten Kirchen, wenn solches sowohl von einzelnen Gemeinden geschieht, als auch wenn in diesen zerstreut, nach und nach eine Anzahl von übergetretenen Individuen sich sammelt? Um hierauf zu antworten, wird man vor allen Dingen das, was die einfache und zusammengesetzte Kirche mit einander gemein haben, von dem unterscheiden müssen, was nur für eine von beyden insonderheit gilt und anwendbar ist. Denn auch hier, wie bey §. 9., erweitern oder beschränken sich die Rechte nach der verschiedenen Natur und Beschaffenheit des gesellschaftlichen Verbandes in beyden.

§. 16.

Nicht die größere Anzahl von Gemeinden haben das Recht den Religionsbegriff einer jeden vorzuschreiben; sondern

Digitized by Google

dern die Mitglieder einer jeden geben sich einen solchen selbst, ganz unabhängig von andern. (§. 8—13.) Wenn keine Uebereinstimmung aller zu erhalten wäre; so giebt sich ihn die größere Anzahl der Mitglieder. Diesen steht es also frey, den einen zu verlaßen und einen andern anzunehmen, (z. B. Lutherischen oder Reformirten) und dazu eben so wohl die vorhandenen Kirchenmittel zu verwenden, ohne daran von dem kleinern, sich absondernden Theil gehindert werden zu können. Es hätte aber doch die Gemeinde in Ansehung solcher Mittel, oder Güter, rechtlich nicht weiter zu greifen, als zum Bestehen der Gesellschaft und zur Beförderung ihres wahren Zwecks nothwendig erfordert wird. Bliebe alsdann davon noch etwas übrig, so verbliebe solches (getheilt im ungleich größern, ganz im kleinern Verhältniß zum vorweggenommenen) dem kleinern sich absondernden Theil, der es zu seinen kirchlichen Bedürfnissen zweckmäßig zu verwenden hat, um entweder eine eigene Gemeinde zu errichten, oder sich damit einer benachbarten einzuverleiben. So müßte man es halten, weil alle rechtliche Benutzung von Kirchengütern durch ihren Zweck bedingt und beschränkt wird. (§. 7.) Wird vom größern Theil die Annahme eines namhaften Religionsbegriffs für ein Mittel zur Beförderung der Religion und Sittlichkeit angesehen; so dürfen doch die eigentlich hierzu, als zu ihrem letzten Zweck, und nicht für jenes bloße Mittel, gewidmeten und vorhandenen, Güter ihm nur in so weit zugeeignet werden, als es zur Erhaltung seines kirchlichen Gemeinwesens unumgänglich nöthig ist. In etwas mehrers haben, was die, ebenfalls durch Stimmenmehrheit zu regulirende, Verwendung dieser Güter betrifft, protestantische Gemeindsglieder weder je eingewilliget, noch einwilligen dürfen.

§. 17.

§. 17.

Aber nicht das Einzelne aus einer Kirche abtretende Gemeindsglied kann sein Antheil am Kirchengut verlangen, um es in eine andere über zu bringen. Nicht als ob es keine Ansprüche hätte, oder das Recht derselben von der moralischen Person, Kirche genannt, die durch den vereinigten Willen aller existirt, ausglenge — denn in keiner Gesellschaft, welche es auch sey, darf der Gesammtwille dem einzelnen unrecht thun, ihm sein Eigenthum entziehen. — Sondern weil 1) keine genau bestimmte Angabe dessen, worauf sein Anspruch gehen mag, im äußern Gerichte möglich ist — 2) auch eben so unerweislich und unbestimmbar der Grad des, durch solchen Uebertritt, gestörten und veränderten Verhältnisses der beyden Kirchen (jener die ein Mitglied verliert, und dieser die es gewinnt) zu einander, in Ansehung ihrer, für ihren Zweck zureichenden, Mittel bleibt — 3) die Rechte lebender Nutznieſſer sich nichts nehmen lassen — und 4) fast alle anzusprechende Vortheile von der Art sind, daß sie nur in der Gesellschaft mit mehrern genossen werden können. Nur darum wäre ein solches Gesuch lächerlich.

§. 18.

Nicht ganz so wie in einer Gemeinde, zwischen deren Mitgliedern, verhält sichs in der durch Verbindung mehrerer Gemeinden in einem Lande errichteten Kirche. Trennt sich wegen Lehrmeynungen, eine solche in etwa zwey andere; so hat diejenige, welche die mehrsten Gemeinden zählt, nicht nur kein Recht, sich alles vorhin gemeinschaftliche Kirchengut allein zuzueignen; sondern sie kann auch zu ihrem Bestehen, als Kirche nicht mehr verlangen, als einen ver-

Digitized by Google

verhältnißmäßigen Antheil, der denn auch der kleinern Kirche zukommt, weil es ihr blos auf die Geschäfte, oder Administration, ankommt, die mit den Bedürfnissen derselben immer im Verhältniß stehen müssen. Im übrigen kommt es bey der Theilung gar nicht einmal auf die Anzahl der Gemeinden an, sondern die, entweder bisher nicht befriedigten, oder jetzt erst zum Vorschein kommenden, Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden müssen ausweisen, wie viel oder wenig, nach Maaßgabe derselben, einer jeden Kirche zuzutheilen sey. Einer Gemeinde z. B. die ihren Prediger noch aus den Privatbeyträgen ihrer Glieder zu erhalten hat, muß vorerst diese Last abgenommen werden, ehe eine andere, deren Prediger bisher aus dem gemeinschaftlichen Kirchengut besoldet worden, neben jener auch etwas für sich begehren kann — und so mit Kirchengebäuden, Schulen ꝛc. So verlangt es das aus der Freyheit (§. 1.) nothwendig folgende Gesetze der Gleichheit in Ansehung der gemeinsamen Kirchengüter (§. 5.) um so mehr, da auch aus ihrer Bestimmung aufs zweckmäßigste benutzt zu werden (§. 7. u. 16.) sich dasselbe ergiebt. Eben daher verhält sichs auch mit einer einzelnen ganzen Gemeinde, im Fall eines solchen Uebertritts, nicht wie mit dem einzelnen Gemeindsgliede. (§. 17.) Jene nimmt fast alle in der bisherigen Verbindung genossene Vortheile und Rechtsansprüche in die neue mit und kann sie geltend machen, dieses nicht.

§. 19.

Die beyden getrennten Kirchen (§. 18.) stehen denn auch, (weil eine eigentliche Todtheilung zwischen ihnen weder Statt gefunden hat, noch moralisch möglich ist — (§. 12.) —) für alle Zukunft in dem Verhältniß zu einander,

Digitized by Google

ander, wie zwey protestantische Gemeinden eines Orts, die, vorhin vereinigt, jetzt durch Meynungen getrennt sind. Man nehme an; die eine hat zwey Prediger und zwey Kirchen; sie nimmt aber nach und nach so ab, daß sie nicht mehr als einen Prediger und eine Kirche nöthig hat, — die andere neben ihr, nimmt, durch was immer sie begünstigende Umstände, so zu, daß sie in ihrem Kirchengebäude nicht mehr Platz hat, und ein Prediger für die Geschäfte nicht mehr hinlänglich ist; so wird eins wie das andere von der ersteyn müssen, nach richtigen protestantischen Grundsätzen, dieser abgetreten werden (§. 14.); sonst würde man behaupten müssen: Gebäude und andere Güter protestantischer Kirchen könnten zwecklos und für den Müssiggang, oder, wenn man lieber wollte, wie im Katholizismus, in majorem Dei gloriam, da seyn. Auf gleiche Art muß von dem, immer zuerst protestantischen, und hernach einer zusammengesetzten Kirche des Landes besonders zustehenden (wegen der unvertilgbaren protestantischen Eigenschaft desselben immer in einer, durch keine Trennungen ganz aufzuhebenden, Gemeinschaft bleibenden) Kirchengut der einen Kirche an die andere ein Theil abgegeben werden; wenn einmal von jener in diese, eine so beträchtliche Anzahl Mitglieder herüber gekommen wären; (§. 14.) — daß erweislich über dem die zweckmäßigste Verwendung dieser Güter eine solche Theilung erforderte — (§. 18.) ja es würde solches geschehen müssen, wenn auch nicht gerade eine Herüberwanderung aus jener in diese, in den Nachkommen oder sonst, sondern überhaupt nur eine solche Schwächung bey jener sich zeigte, daß sie, im Verhältniß gegen diese, zu viel, mithin für sie nicht mehr ganz zweckmäßiges, Kirchengut besäße. — Wie z. B. wenn durch Krieg oder Ländertausch jener Kirche zwar der größte Theil

ihres

Digitized by Google

ihres Feldes und der Bearbeitung desselben entzogen werden möchte; aber alles, oder doch das meiste, von ihren Kirchengütern verbleiben sollte. — Noch dringender würde das Bedürfniß der Theilung, noch einleuchtender die Forderung der andern protestantischen Kirche seyn, wenn zugleich durch dergleichen Ereignisse mehrere, sich zu der letztern haltenden, Gemeinden, mit ihrem Boden, dem Staat einverleibet werden sollten.

§. 20.

Alles bisheirge läuft in den wenigen Sätzen zusammen, die, wenn man sie immer in ihrer ganzen Reinheit, Wahrheit und Fruchtbarkeit gefaßt, und nie den Leidenschaften etwas dagegen verstattet hätte, freylich eben so wohl geschickt gewesen wären, von jeher Spaltungen in protestantischen Kirchen zu verhindern, als sie jetzt und zu allen Zeiten alle ungleiche Vertheilung und Anwendung gemeinschaftlich protestantischer Kirchengüter für unzuläßig erklären. Das Wesen des christlichen Protestantism ist eine Freyheit, die keine andere als aus ihr selbst entspringende Gesetze annimmt, und die nur durch seinen Zweck begränzt wird. — Aus ihr geht eine unendliche Mannichfaltigkeit zufälliger, veränderlicher, Meynungen und äußerer Anordnungen hervor, wodurch jedes Zeitalter, nach Maaßgabe ihrer Wahrheit und Nutzbarkeit, diesen Zweck mehr oder weniger befördert, und der allein ist nothwendig und unveränderlich immer derselbe — für diesen Zweck allein sind protestantische Kirchengüter da; an ihn und nicht an veränderliche Meynungen ist ihre Anwendung gebunden; wogegen aller Widerspruch sektirisch und partheysüchtig ist.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

Ein solcher Widerspruch (§. 20.) ist aber von Menschen nicht nur zu erwarten, sondern die Erfahrung belehrt uns auch nur zu sehr von seinem leidigen Daseyn. Wenn nun wegen protestantischer Kirchengüter (§. 5.) zwischen getrennten protestantischen Kirchen eines Landes, Streit entsteht: wer ist Richter? bey wem kann der lädirte Theil klagen? und wer kann ihm zu dem Seinigen verhelfen? Giebt es vielleicht ein sogenanntes geistliches oder kirchliches Gericht, dem hierüber, als über Kirchensachen, die Entscheidung zusteht? Wohl giebt es ein solches in einer unfehlbaren und alleinseligmachenden Kirche, die aber keine andere freye Kirchen in sich schließt, zwischen denen wegen der Kirchengüter Streit entstehen könnte, der ist in ihr allenfalls nur zwischen Kirchensprengeln möglich: kurz in der katholischen Kirche, die alles hat, und daher natürlich auch bey ihren Untergebenen alles regulirt. (§. 4.) Und wenn in einem Lande eine, sich protestantisch nennende, Kirche (etwa dazu versucht und verführet durch den trüglichen Schein einer Verbindung mit der öffentlichen Macht, vermittelst der Person des ihr zugethanen Landesherrn; einer Verbindung, bey welcher nolens volens die ungleichartigsten Dinge von der Welt, die sich ewig einander fliehen, und selbst durch keine Harmonia præstabilita zusammen zu bringen sind, in Gemeinschaft seyn sollen) eine dergleichen Gerichtsbarkeit sich beylegt; so ist diese Kirche, sie mag sich dagegen mit ihrem Namen wehren, wie sie will, in der That keine protestantische, sondern nach dem Principium in discernibilium die katholische. (§. 1. 2. u. 5.) —

Strei-

Digitized by Google

Streitigkeiten wirklich protestantischer Kirchen entscheidet, was ihre überirdischen Güter betrifft, in letzter Instanz, die allgemeine Menschenvernunft, und, bey den Gütern dieser Welt, der öffentliche Gerichtshof des unpartheyischen Landesherrn, dem alles Gericht über das äußere Mein und Dein zukommt. Er kann in seinem Lande nirgends die Rechte eines Theils der Protestanten dem Eigensinn und der Willkühr eines andern Theils Preis geben, die sich, unter allerley nichtigen Vorwänden, etwas als ein Eigenthum anmaßen wollen, was nimmermehr nur ausschließlich ihren Personen, sondern allen gleichmäßig zusteht. Die eine protestantische Kirche beweißt schon mit ihren Bedürfnissen ihr Recht auf die vorhandenen gemeinschaftlichen Kirchengüter, und sie erhält von ihm Gleichstellung in Ansehung derselben mit einer andern protestantischen Kirche neben ihr, die sie bisher verkürzt hat, und noch ihr das Ihrige vorenthalten will. Ja selbst, wenn in vorigen Zeiten durch Verträge und Verordnungen der Nachtheil einer solchen Kirche bereits positiv entschieden zu seyn schiene; so müssen solche, um von dem Richter für gültig erklärt zu werden, sich vor allen Dingen, nicht als im Widerspruch mit dem Protestantismus befindlich, und als gerecht erweisen — der Landesherr hat darauf eben so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf die vormalige religiöse Volksmeynungen, denen Stifter und Klöster ihr Daseyn verdanken, und die er, nachdem sich die Meynung von ihrem Werth und Nutzen verloren hat, einzieht, um ihre Güter anderwärts zweckmäßiger zu verwenden.

Anmerk. Kant betrachtet den Beherrscher als Obereigenthümer des Bodens, und folgert daraus: „daß es „keine Corporation im Staat, keinen Stand und Orden, „geben könne, der als Eigenthümer den Boden zur allei-

„nigen

„nigen Benutzung den folgenden Generationen (ins Un„endliche) nach gewissen Statuten überliefern könne. Der „Staat kann sie zu aller Zeit aufheben, nur unter der Be„dingung, die Ueberlebenden zu entschädigen. Der Or„den der Geistlichkeit, die Kirche genannt, kann nie durch „die Vorrechte, womit sie begünstigt worden, ein auf „Nachfolger übertragbares Eigenthum am Boden, son„dern nur die einstweilige Benutzung desselben erwerben.„ (Kants Rechtslehre pag. 184.) Von dem nicht auf Statuten beruhenden, sondern naturrechtlichen Verhältniß der Kirche und deren nothwendigen Erhaltungsmitteln — (§. 6.) — zum Staat ist wohl hier nicht die Rede.

Alle hier vorgetragene Sätze des Verfassers sind, soweit sie nur auf zeitliche Güter und Besitzthümer Beziehung haben, Folgesätze der von ihm aufgestellten Theorie, von einer zusammengesetzten protestantischen Kirche, als einer wirklich vorhandenen kirchlichen Gesellschaft, und fallen also von selbst mit der ganzen übrigen Theorie. Nur den Umfang der Folgen, die aus seinen aufgestellten Prinzipien fließen, scheinet der Verfasser nicht erwogen zu haben; er führt, wenn er durch Beyspiele erläutern will, §. 16. nur Lutherische und Reformirte an, ohne zu bedenken, daß nach seiner Theorie alle, die das Unterscheidungskennzeichen des Protestantismus im Gegensatz mit dem Katholizismus an sich tragen, bey einer Trennung gleiche Rechte haben: da es nun nicht nur Wiedertäufer, Socinianer, Quäcker, Inspiranten, Herrenhuter, sondern auch eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl unter den Protestanten giebt, welche der christlichen Religion mit Herz und Mund entsagen, und wenn es ihnen nur erlaubt wäre, eine neue Religionsgesellschaft aufrichten würden, die in Tempeln der Providenz oder moralischen Weltordnung gewidmet, einen eigenen religiosen Cultus zu feyern sich schon erboten haben; so ist nicht abzusehen, warum diesen, nimmt man die Theorie des Verfassers

fassers an, nicht ein gleiches Recht zustehen sollte, als den übrigen. Sie huldigen ja auch, wie sie sagen, der Vernunft, und verwerfen mit noch stärkern Ausdrücken menschliches Ansehen, als die dem christlichen Religionsbegriffe-getreu bleibenden Protestanten. Nach den von dem Verfasser festgesetzten Prinzipien hätten sie also bey einer Trennung eben so gerechte Ansprüche auf einen proportionirlichen Antheil des vorhandenen Kirchenguts als irgend ein anderer Theil, der von ihm angenommenen zusammengesetzten Kirche. So müßte denn das Beneficium der Theilung nicht nur den Reformirten und Lutheranern, Socinianern, Anabaptisten, Quäckern, Herrenhutern, sondern auch den Verehrern der moralischen Weltordnung zu Theil werden. Die Mühe, diese Ansprüche auszugleichen, möchte man lieber dem Verfasser überlassen, als einigen Theil daran nehmen.

§. 22.

Die bisherigen allgemeinen Betrachtungen führen zur nähern Beantwortung unserer Frage: ob und in wie ferne die Evangelisch-Lutherischen in der untern Pfalz das hier vorhandene protestantische Kirchengut für sich in Anspruch nehmen können? Und es kann dieselbe jetzt keine große Schwierigkeiten mehr haben. Es ist nämlich ein solches, unter einer eigenen Administration stehendes, durch die Reformation dem Katholizismus entrissenes, und eben dadurch protestantisch gewordenes Kirchenguth (§. 5.) noch gegenwärtig bey uns da. Die evangelisch-reformirten Protestanten in der Pfalz eignen sich dasselbe ausschließlich zu; die Evangelisch-Lutherischen bestreiten ihnen dasselbe. Jene berufen sich auf Geschichte und Verträge; diese wollen ebenfalls die Geschichte aber auch die durch Verträge, weder wirklich veränderten, noch veränderlichen, Grundsätze der Vernunft und des Rechts auf ihrer Seite haben

haben — der Richter (§. 21.) wird beyde Theile hören, und dann entscheiden.

Wie wohl thut es, aus einer Ideenwelt, die ein jeder nach Wohlgefallen sich schaffen und ausschmücken kann, wieder in die wirkliche Welt überschreiten zu können. Hier kann es der Verfasser nicht länger verschweigen, zu welchem Behufe er die künstliche Idee von einer Kirche, die keine Kirche ist, sondern nur ein Gedankenbild, Zusammensetzung aller Protestanten von allen Confessionen, Zungen und Völkern, auch Nichtprotestanten, soviel den Religionsbegriff und Lehrnorm betrifft, §. 9. — und doch Protestanten, soweit sie das Unterscheidungsmerkmal von der katholischen Kirche an sich tragen, mit einem so großen Aufwand von Geisteskräften aufgestellet hat. Dadurch sollen alle Schwierigkeiten, die sich den Ansprüchen der evangelisch-lutherischen Kirche — oder eigentlich mehr den Ansprüchen einiger neuen Theoristen, als der wirklichen — in dem größesten Theil ihrer dermaligen Vorsteher und Glieder so ehrwürdigen churpfälzischen evangel. lutherischen Kirche, auf den Ueberrest des Kirchengutes der churpfälzischen reformirten Kirche niedergedrückt, und aus dem Wege geräumt seyn.

Nach den Vorstellungen des Verfassers eignen sich die evangelisch-reformirten Protestanten in der Pfalz, den ihnen noch übrigen Theil des Kirchenguts — denn daß ein sehr großer Theil davon nicht mehr in ihren Händen ist, kann dem Verfasser nicht unbekannt seyn — ausschließlich zu: eine Art sich auszudrücken, die man, wenn von der Würtenbergischen oder Baadischen lutherische Kirche oder auch nur der kurpfälzisch-lutherischen Kirche in dem Fürstenthum Veldenz und Lautereck die Rede wäre, welche durch den westphälischen Frieden eben dieselbigen Rechte erhalten haben, wie die kurpfälzische reformirte Kirche, sehr seltsam und lächerlich finden würde: die Reformirten berufen sich dabey auf Geschichte und Verträge, die seiner Meynung nach auch den Lutherischen zur Seite stehen, nur daß die letzteren, die

weder

weder durch Verträge veränderten, noch veränderlichen Grundsätze der Vernunft, welche wir in der Theorie des Verfassers haben kennen lernen, noch zur Seite haben; doch die folgenden §§. werden uns die Behauptung des Verfassers zu prüfen reiche Gelegenheit geben.

§. 23.

Man hätte die befragten Kirchengüter niemals anders, als in der allgemeinen Eigenschaft, der protestantischen, ansehen, und behandeln sollen, (§. 11.) mithin mußten sie weder den Reformirten noch den Lutherischen je ausschließlich zugeeignet werden. War der Landesherr der einen oder der andern Confession zugethan; so änderte das ja in der Sache nichts. Allemal war es unter der Würde eines solchen, und unrecht, sich in die Schulgezänke seiner Theologen einzumischen, mit diesen Parthey gegen einen Theil seiner Unterthanen zu machen, wo er, über alle erhaben, dazu da war, jedem sein Recht zu erhalten und zu beschützen — auch unweise und inconsequent von einem protestantischen Fürsten war es, da er sich sollte vom Geiste des Protestantismus leiten lassen, wenn auch die Theologen über dem Buchstaben ihrer Dogmen jenen ganz aus den Köpfen verloren. Sehr richtig und vernünftig respicirt schon der augsburgische Religionsfriede und hernach auch der westphälische, nur Katholiken und Protestanten, weil es zwischen Glaubenszwang und Glaubensfreyheit kein drittes giebt. Dieser Grundsatz hätte natürlich jede Gesetzgebung beständig leiten sollen. Erbaute man denn mit angemaßter Infallibilität in der Dogmatik aufs neue eine Scheidewand, um Protestanten von neuem zu trennen; so konnte die Person des Fürsten sich auf die eine, oder die andere Seite wenden, als Fürst mußte er nichts weiter,

als

Digitized by Google

als Protestant bleiben. Und wenn selbst seine Person aufhörte, das letztere zu seyn; so mußte die Verfassung seinen Geist zurückbehalten. Es ist also schon darum ganz vergeblich, wenn die beyden streitenden Partheyen, für ihre Sache, von der Geschichte nur den geringsten Dienst erwarten, indem sie der einen bezeugen soll: die ersten Fürsten, unter welchen die Reformation in der Pfalz eingeführt worden, seyen lutherisch; der andern, sie seyen reformirt gewesen — je nachdem es fällt, zählt man dann einen oder ein paar lutherische oder reformirte Christen mehr unter sich. Daß die Unterthanen nothwendig vom Bekenntnisse des Fürsten seyn mußten, folgt nicht; weil diese so gut wie jener der protestantischen Freyheit genossen. Frägt man aber die Geschichte: zu welcher von beyden Kirchen alle ersten Protestanten in der Pfalz, oder doch fast alle gehörten? so antwortet sie nicht bestimmt genug: und wenn sie es uns auch von allen, bis auf einen, zu sagen wüßte; so konnte sichs gleich mit ihren nächsten Nachkommen schon wieder anders verhalten — (§. 10.) — kurz, von ihr ist, wenigstens in unserm Falle, in keiner Hinsicht zu erwarten, daß sie das Recht zu begründen vermöge. — Seine Gründe kommen ganz wo anders her.

Was man vor 200. und mehr Jahren hätte thun sollen, darüber kann wohl itzo keine Frage mehr seyn. Hätte man bey dem Anfange der Reformation die Vorstellungsart in der Lehre vom Abendmahl frey gegeben, so wäre freylich zwischen den Anhängern Luthers und Zwingels keine Trennung entstanden, und beyde hätten der kirchlichen Stiftungen ruhig genießen können: aber wären wohl deßwegen alle übrige Trennungen unter Protestanten unterblieben? und wenn nach dem Verfasser nur die Gesammtheit der Protestanten Eigenthümerinn der Kirchengüter ist; so wäre die vereinigte Lutherische und Zwinglische Parthey ihrer kirchlichen Besitz-

thümer

thümer eben so wenig gesichert gewesen, als die vereinzelten Partheyen, und könnte itzo noch die Idee des Verfassers realisirt werden; so würde die Pflicht der Selbsterhaltung einer jeden einzeln Parthey der gesammten Kirche gebieten, ihren Beytrag nicht eher einzuliefern, bis ihn alle Partheyen zugleich einlieferten, indem es ihr sonst wie einer zu gastfreyen Familie gehen könnte, die das Publikum, wenn es ihr Vermögen aufgezehret hat, auf die Wohlthat des Hospitals verweißt.

Die Geschichte als Geschichte begründet so wenig ein Recht auf Kirchengüter, als auf irgend einen andern zeitlichen Besitz, aber sie zeigt doch, wie die Menschen zu ihren Erwerbnissen gekommen sind, und stellet warnende Beyspiele auf von den Heeren von Uebeln, welche Ehrgeiz und Habsucht über die Menschen bringen.

§. 24.

Die Gemeinden blieben der Verschiedenheit ihrer Religionsbegriffe ohngeachtet, so lange im Verband zu einer protestantischen Kirche in der Pfalz — (§. 9.) — bis sie sich äußerlich in die zwey, von einander ganz unabhängige Kirchen — trennten. Eine geraume Zeit hielt man sich unter der allgemeinen Benennung augsburgischer Confessionsverwandten zusammen. Auch waren die Unterschiede zwischen Lutherischen und Reformirten nicht so scharf bestimmt, und nicht für so wesentlich gehalten, als es späterhin immer mehr durch das heftige Gezänke der Eiferer geschehen ist. — Hieraus wird es allein begreiflich, daß man nicht mehr Schwierigkeiten fand, den Gemeinden bald Prediger von diesem bald andere von jenem Bekenntnisse zu geben. Aber auch da noch, als sich die einen von der andern mit strenger Orthodoxie unterschieden, mußten sie doch einander, als Protestanten, die Freyheit gegensei-

tig verstatten, daß jeder nach seiner Weise orthodox sey — (§. 8.) — die Kirche hat nur ein Ministerium und dieses so wenig als sie selbst ein Imperium. So lange man jenes gemeinschaftlich hatte, blieben alle zu einer Kirche verbunden; und so lange waren auch in diesem Gemeinwesen, die Güter derselben blos protestantisch und gemeinschaftlich — (§. 5.) — die Trennung in der Lehre konnte wohl in einzelnen Gemeinden, aber darum nicht nothwendig auch in der zusammengesetzten Kirche eine Trennung bewirken. — (§. 12.) —

Nicht nur in der Pfalz, sondern auch in Straßburg, Lindau, Memmingen und überhaupt in Schwaben und am Rhein lebten bey dem Ausbruche der Reformation die Anhänger Zwingels und Luthers, und zwar der Ersteren, wie diejenige Geschichtschreiber, die keinen polemischen Zweck haben, gerne gestehen, mehrere *) als der Letztern, eine Zeitlang in einer äußern Kirchengemeinschaft: Hätte aber dieser Zustand fortdauern sollen; so hätte ein anderer Zeit-Geist wehen, andere Menschen müssen geschaffen werden, als damals waren. Schon das improbant secus Docentes, welches dem guten Melanchthon in dem X. Art. der augsburgischen Confession entschlüpft war, machte es der Weisheit derer, die noch weise waren, ohnmöglich, die Scheidung zu verhindern: und als der partheylose Mann in der Folge die Annäherung wieder befördern wollte, kostete es ihn die Ruhe seines Lebens, und seine Schüler in Sachsen ihre Freyheit, Güter und Vaterland. War also etwas von dem Begriffe, den der Verfasser mit seiner zusammengesetzten Kirche verbindet, zu einer gewissen Zeit wirklich, und folglich möglich, so kann doch auch dieses etwas nur unter der Bedingung einer Umschaffung des Menschengeschlechts in der Fortdauer als möglich gedacht werden: und eben

*) Spittlers Grundriß der Gesch. der christ. Kirche. Seite 345.

Digitized by Google

eben diese Bedingung, möchte noch itzo erforderlich seyn, wenn der Verfasser seine schwäbische, sächsische, fränkische, westphälische Glaubensbrüder bereden wollte, den etwa unter ihnen lebenden Reformirten einen proportionirlichen Antheil ihres Kirchengutes abzutreten, sollte er auch noch so gering seyn. In der Nähe zu bleiben, stelle er nur den Versuch in den ritterschaftlichen Ortschaften auf, wo die pfälzischen reformirten Prediger, wenn sie etwa einen Kranken ihrer Confession besuchen wollen, einen schriftlichen feyerlichen Revers ausstellen müssen, daß es ohne Präjudiz der Rechte der evangel. lutherischen Kirche geschehe: oder berede er die kurpfälzische evangelisch-lutherische Kirche in dem Fürstenthum Veldenz und Lautereck die armen Reformirten, die doch ihren eigenen Prediger erhalten müssen, von der Last der Stolgebühren an die lutherischen Prediger frey zu machen: Wie würde man über Druck und Verfolgung schreyen, wenn eine reformirte Gemeine, die doch alle im Besitze dieses gehässigen Rechtens waren, Gebrauch davon machen wollte?

§. 25.

Bey der, späterhin wirklich erfolgten, gänzlichen Trennung der Reformirten und Lutherischen in zwey Kirchen, war es doch ein gar zu natürlicher Gedanke, auf welchen jeden schon sein natürliches Gefühl von Recht und Billigkeit führen mußte. Kinder eines Vaters haben gleiche Ansprüche auf das väterliche Erbgut — (mundtodt scheint der Vater wenigstens gewesen zu seyn, weil man nicht mehr in einer Familie beysammen bleiben konnte oder wollte). — Jedem muß sein Antheil unverkürzt verreichet werden — jünger oder älter; theilen mußten die Kinder des schweizerischen Protestantismus mit ihren Brüdern des sächsischen. Aber jene suchten sich aller Güter zu bemächtigen; ohngefähr so, wie wenn die zahlreichen und von öf-

sentlicher Macht unterstützten Kinder einer zweyten Ehe, ihre hülflosen Geschwister aus der ersten von Haus und Hof vertreiben, sie betteln gehen heissen, oder durch Mangel sie zwingen wollen, Knechte im väterlichen Hause zu werden. Folgsam dem apostolischen Befehl: werdet nicht der Menschen Knechte! ertrugen diese lieber den Mangel — in Hoffnung, daß einst noch die Gerechtigkeit ihrem Gesetz Macht und Willkühr unterwerfen würde.

So gewiß das natürliche Gefühl von Recht und Billigkeit die Menschen auf den natürlichen Gedanken führen sollte, daß Kinder eines Vaters gleiche Ansprüche auf das Erbgut haben, und den jüngern wie den ältern ihr Antheil unverkürzt gereicht werden müsse, gehört doch ein gewisser Adel der Seele dazu, wenn Menschen, die durch Beleidigungen gereizt, in einer Gemüthserbitterung gegen diejenige, die sie gereizt haben, stehen, sich diesem Gefühle überlassen sollen, und da dieser Seelenadel nur das Erbtheil der bessern und schönern Seelen ist, möchte es überall vergebliche Mühe seyn, ihn bey der großen Menge zu suchen. Warum wendet denn der Verfasser nur auf die pfälzischen Reformirten an, was von Menschen überall gilt? die Lutherischen in Schwaben, wo, wie wir eben gesehen haben, der Anhänger Zwingels anfänglich mehr waren, als der Anhänger Luthers, hätten sich also aller Kirchengüter eben so unrechtmäßig bemächtigt, wie die Reformirten in der Pfalz. Zu welchem Zweck diese gegenseitigen Vorwürfe? Man sage es grade und ehrlich heraus! das Gefühl der Billigkeit ist nach einem erhitzten Kampfe bey der siegenden Parthey durch das Andenken der während der Kampfzeit empfangenen Beleidigungen überall nicht stark genug, um die von der Gerechtigkeit vorgeschriebenen Gränzen gegen die überwundene Parthey strenge innezuhalten; so war es in Sachsen, wo die Krypto-Calvinisten, unter der Regierung des Kurfürsten Christians vielleicht ihr Haupt zuhoch empor hielten,

nach

nach seinem Tode aber von der gereizten Gegenparthey desto empfindlicher gepeinigt, nicht nur den ihnen nach des Verfassers Theorie proportionirlichen Theil des Kirchenguts, sondern Gewissensfreyheit, bürgerliche Freyheit, Güter, Besitzungen und Vaterland verloren! So war es zu den Zeiten des Kurfürsten Ludwigs und des Administrators Casimir in dem Kurfürstenthum Pfalz: der ältere Bruder vertrieb die reformirten Kirchenräthe, Professoren, Prediger und Schuldiener; der jüngere Bruder die Lutherischen; beyde sonst ruhmwerthe Regenten handelten hier leider nicht als Regenten, sondern durch vorherige Beleidigungen gereizte Männer, die aus einem durch Eifer für Zeitvorstellung noch erhöheten Affekt sich des ihnen nach den Begriffen ihrer Zeit uneingeschränkt zustehenden Reformations-Rechtes bedieneten. Uns ist es erlaubt, die Uebel zu beklagen, die sie der Menschengesellschaft dadurch zufügten: aber niedrige Partheysucht wäre es, wenn wir die Fehler des einen Bruders entschuldigen oder nur verschweigen wollten, um die Fehler des andern Bruders in einer desto schwärzern Gestalt hinzustellen. Daß wir Auftritte dieser Art nicht mehr zu befürchten haben, haben wir den in der Folge geschlossenen Verträgen und Friedensschlüssen zu verdanken; desto heiliger und unverletzlicher müssen uns diese seyn!

§. 26.

Die Reformirten also wollten alles Kirchengut, und, wie sie dachten, sollten die Lutherischen nichts davon haben. Es mußte daher bey der Trennung sogleich jener Streit zwischen beyden Theilen entstehen, der zu Ende des vorigen, und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mit so vieler Lebhaftigkeit geführet ward; dessen sich das ganze protestantische Deutschland annahm, und wobey es gleichwohl auffallend ist, wie wenig man auf beyden Seiten von den richtigen Grundsätzen eines protestantischen

Kir-

Digitized by Google

Kirchenrechts ausgieng, um denselben beyzulegen; daß er eben darum bis auf den heutigen Tag sein Ende noch nicht erreicht hat.

Was stritt man sich denn so heftig; ob die ersten protestantischen Kurfürsten und ihre Hoftheologen sich mehr zu Luthers oder Zwinglis Lehrbegriff hinneigten? Kam auf die Priorität des Besitzes noch etwas an; warum fragte man nicht: wie stund es im Lande und bey den Gemeinden? Waren diese dem reinen Lutherthum zugethan; so hatte Friedrich III. ihnen Zwinglianer zu Predigern aufzudringen kein Recht. — Waren die Gemeinden hingegen mit diesen zufrieden; so hatte sein Sohn Ludwig abermals kein Recht, sie ihnen zu entziehen. — Aber eben so wenig, und, als bloßer Administrator (der noch dazu gesetzlich nichts ohne Consens der Mitvormünder hierinn thun konnte) noch weniger Recht hatte Casimir eine so große Menge lutherische Prediger, Schuldiener ꝛc. aus dem Lande zu jagen, ihre Stellen gegen den Willen der Gemeinden mit Reformirten zu besetzen. Die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens fühlte auch ein Theil der Unterthanen so lebhaft, daß sie nicht dahin zu bringen waren, ihrem Rechte, Luthern mehr, als Calvin anzuhängen, zu entsagen. — Konnten nun diese hierdurch ihrer Ansprüche auf die Kirchengüter verlustig werden? Gewiß nicht; und eben so wenig durch den Umstand, daß die beyden folgenden Fürsten Friedrich IV. und V. reformirt waren, und ihre Parthey begünstigten. Diese Begünstigung, in wie ferne dadurch den Lutherischen Eintrag geschah, war weiter nichts, als eine Fortsetzung der vorigen gegen sie verübten Gewaltthätigkeiten. — Waren ja doch, wenn es noch einer positiven Versicherung bedürfte, durch den Religionsfrieden selbst ihre Ansprüche gesichert. Hatten die protestan-

ſtantiſchen Fürſten ein Recht, nach Gefallen bald den Calvinismus bald das Lutherthum den Gemeinden gegen ihren Willen zu geben; ſo hatten daſſelbige Recht auch die katholiſchen Fürſten in Anſehung des Katholizismus. — Konnten jene die Kirchengüter, wie Privateigenthum behandeln, und ſie als ſolches ihrer Parthey ſchenken; ſo konnten es dieſe auch. — Aber man ſchien gar nicht zu fühlen, daß, ſo bald man von den guten proteſtantiſchen Grundſätzen abwich, dadurch nothwendig ein Pabſtthum eingeführt werde; gilt es doch gleich, ob der Pabſt auf dem römiſchen, oder ein anderer auf dem Fürſtenſtuhl die Proteſtanten um ihre Freyheit brachte. — Man ſchien nicht zu fühlen, daß katholiſche Regenten ſolche Grundſätze noch ſeiner Zeit geltend zu machen ſuchen könnten; bis dieſe ſelbſt ſolches fühlbar genug lehrten.

Alles wohl erwogen, was bey den verſchiedenen Religionsveränderungen in der Pfalz, von dem Zeitpunkte der eingeführten Reformation an bis zum weſtphäliſchen Frieden, vorgieng; ſo wird man, weil darinn durchaus nur Willkühr und Partheylichkeit, kein Verfahren nach Rechtsbegriffen, Statt gefunden, den Zuſtand der Dinge um dieſe Zeit, als noch wahrhaft chaotiſch, als noch durch keine Gerechtigkeit beſtimmt und geordnet anſehen müſſen — und ſolches um ſo mehr, da vollends durch den 30jährigen Krieg alles drunter und drüber geworfen war.

Was hätte alſo Kurfürſt Carl Ludwig, bey dem Antritt ſeiner Regierung thun ſollen? das Chaos ordnen, und ſich gleich gerecht gegen alle beweiſen. — Das vorhandene, und durch den Friedenſchluß, auf die Seite der Proteſtanten gelegte, Kirchengut war von ihm um ſo mehr blos in der allgemeinen Eigenſchaft des proteſtantiſchen zu betra-

ten,

Digitized by Google

ten, als daſſelbe bisher noch immer ungetheilt beyſammen geblieben war, auch die beyderſeitigen Gemeinden ſich noch im allgemeinen, ſie zuſammenhaltenden Kirchenverbande befanden. (§. 24.) — Das Bedürfniß der Gemeinden, und nicht Gunſt und Willkühr des Fürſten, mußte entſcheiden, wo reformirte und wo lutheriſche Prediger angeſtellt werden ſollten. — Dieſe mußten gefragt, dieſer ihr Zuſtand mußte nach ſo mancherley vorhergegangenen, widerrechtlichen, auch hernach, durch den ſchrecklichen Krieg, verurſachten, Veränderungen und Umkehrungen der Dinge, unterſucht, und dem mußte mit den vorhandenen Mitteln zu Hülfe gekommen werden. — Aber auch Carl Ludwig, ſo tolerant er war, handelte nicht ganz proteſtantiſch, nicht gleich gerecht gegen alle, ſondern ebenfalls nach Gunſt, weil ſeine Theologen mehr reformirt, als, was ſie doch vorher hätten ſeyn ſollen, proteſtantiſch genug geſinnt waren, um gerecht ſeyn zu können.

Sah er ſeine lutheriſchen Gemeinden, als wirklich und weſentlich getrennt und ausgeſchloſſen von der reformirten Kirche an; ſo war er verbunden, ſie vom Druck, der im Lande herrſchenden Kirche frey zu machen, und ihnen eine, ihre Rechte ſchützende, kirchliche Verfaſſung zu geben; aber dann freylich auch das dazu gehörige Kirchengut. — Hielt er aber dafür, daß beyde neben einander in einer proteſtantiſchen Kirche leben könnten; ſo war das ſchon gut, ſo lange beyde es ſich gefallen ließen; und ſo lange fand dann auch eine Communio bonorum Statt, bey welcher der Regent die herrſchende Parthey nicht begünſtigen, ihr nicht verſtatten mußte, ſeine, ihm gleichwerthe, lutheriſchen Unterthanen zu bedrücken, und ihnen faſt alle kirchlichen Vortheile zu entziehen. Da dies nicht geſchah, da unter ihm

Sekten

Digitized by Google

Sekten und Partheygeist immer intoleranter, herrsch- und habsüchtiger wurden; so mußte sich gegen das Ende der Regierung dieses Fürsten, wie während der seines Sohnes Carl, eine völlige äußere Trennung, immer mehr vorbereiten und endlich nothwendig werden. *) — Man wollte die lutherischen durch Druck zur Annahme der Lehren des Calvinismus zwingen — freye Protestanten zwingen! — und beförderte dadurch, was zu allen Zeiten und überall ein solcher unprotestantischer Zwang bewirket, natürlich nur Trennung derer, die wußten oder fühlten, daß man ihnen Dinge zumuthete, die sie von sich zu weisen das Recht hatten, und daß man sie auf eine Art behandelte, die sie nur aus Noth und mithin nicht länger ertragen müßten, als sie dazu genöthiget werden könnten. Die lutherischen, des Drucks müde, wollten also unabhängig seyn, und ihre eigene Verfassung haben. Sie ihnen zu geben, war der Fürst verbunden, so bald er sah, daß das Beysammenwohnen nicht mehr gut that. — Es ist zu bedauern, daß sie diese eigene Verfassung, die ihnen die Gerechtigkeit eines protestantischen Fürsten schuldig war und verweigerte, allererst von der Maxime eines katholischen divide & impera, erhalten sollten. So wahr ist es, daß Gerechtigkeit ein Volk erhöhet, und Sünde der Leute Verderben ist — ein Jahrhundert voll Trübsal für die sämtlichen Protestanten in der Pfalz zeuget! Johann Wilhelm machte zu Ende des vorigen Jahrhunderts die lutherischen von der reformirten Kirche los; aber er gab ihnen nicht eben so wohl auch, wie es hätte geschehen sollen, in einer ordentlichen Theilung mit den Reformirten, die ihnen gehörigen Kirchenmittel; denn er selbst griff darnach für eine, noch erst

von

*) (Struvs pfälzische Kirchengeschichte p. 733. sq.)

Digitized by Google

von ihm zu schaffende, Parthey von Katholischen, die ihm am Herzen lagen. — Die, bald darauf im Jahr 1699 geschehene, Einführung des Simultaneums war ein sehr wohl gewähltes Mittel zu seinem Zweck. Man hat den damaligen Lutheranern die Kurzsichtigkeit verübelt, womit sie sich über ein solches Ereigniß freuen konnten, mit welchem man hauptsächlich die traurigen Schicksale vorbereitete, worein sie eben sowohl, als die Reformirten, verflochten, und wodurch sie beyde zu Grunde gerichtet werden sollten. Es mag das aber doch wohl einigermaßen bey ihnen zu entschuldigen seyn; denn sie erhielten auf diese Weise doch vorerst, wenigstens etwas, von der, ihnen zukommenden, Portion an den Kirchengütern, deren sie bey ihrer Armuth, so sehr bedurften, und die ihnen reformirterseits so rund und ganz verweigert wurden. Diese Güter unter den beyden protestantischen Kirchen zu theilen, war der Landesherr allerdings berechtigt, und niemand konnte ihn daran hindern; so wenig als es ihm jemand verwehren konnte oder wollte, seinen lutherischen Unterthanen, die bis dahin in einer protestantischen Kirche mit den Reformirten zusammen gelebt hatten, nach ihrem dermaligen Bedürfniß und Verlangen eine eigene, von den Reformirten unabhängige, Verfassung zu geben. Nur an die Katholiken etwas davon abzugeben, dazu hatte er kein Recht, weil das zu Theilende nicht sein Privateigenthum, sondern das Eigenthum seiner protestantischen Unterthanen, schon durch die Annahme des Protestantismus, geworden, und durch Religionsfriedensschlüsse, als solches, noch mehr versichert war. — Gab man ihm denn aber nicht selbst, durch das unverständige Geschwätz, von der veränderlichen Verwendung der Kirchengüter, nach dem veränderlichen Sinn des Fürsten, und dessen, bald durch lutherische, bald

durch

durch reformirte, theologische Hofluft bestimmten Gutdünken, die Waffen in die Hand, womit man nachher geschlagen worden? — Mit Recht behauptete dem zu Folge der katholische Fürst, daß der nämliche westphälische Friede, auf welchen sich die Reformirten beriefen, ihn auch in alle die Rechte seiner Vorfahren eingesetzt habe — selbst das Reformationsrecht, wenn solches aus der Fürstengewalt herfließt, konnt er sich zueignen.

Wäre auch die geschichtliche Darstellung des Verfassers genauer und richtiger, als sie ist; so würde sie ihn doch zu denjenigen Schlüssen, die er daraus ziehet, keineswegs berechtigen. Die Trennung zwischen der Zwinglisch- und Lutherisch-gesinnten Parthey geschahe im Anfang der Regierung des Kurfürsten Friedrichs des III. Der ärgerliche Streit, den die Heidelberger Prediger auf der Kanzel führten, und den der Generalsuperintendent Heßhuß, der seiner häßlichen Gemüthsart wegen aus sieben verschiedenen Ländern in und außer Deutschland verwiesen worden ist, vorzüglich entflammte, gab die erste Veranlassung dazu, aber erst die Einführung der schweizerischen Kirchengebräuche, und der unter dem kurfürstlichen Ansehen herausgekommene Heidelberger Catechismus machte die Scheidung sichtbar; damit hatte aber auch aller Streit ein Ende, weil der Kurfürst das Glück hatte, zur Annahme der von ihm gemachten Veränderung die Gemüther vorbereitet und gestimmt zu finden.

Die Veränderungen, welche Kurfürst Ludwig, und nach seinem Tode der Administrator Casimir traf, erregten zwar neue Streitigkeiten, aber nach der von dem Administrator wieder kirchlich eingeführten Confession des Kurfürsten Friedrich des III., welche ein großer Volkstheil um desto begieriger annahm als diese Confession erst vor sieben Jahren mit der größten Unzufriedenheit des Volks abgeschafft war, *) hatten alle Streitigkeiten ein Ende, und man

*) Beylage N. I.

man findet den Namen der Evangelisch-Lutherischen in den Protokollen unter den Regierungen des Kurfürsten Friedrich des IV. und des V. kaum ein- oder zweymal genennet. In den Vogteyorten genossen sie unter den lutherischen Vogtsherren alle noch itzo ihnen zustehende Vorrechte, und nur in den wenigen Orten dieser Art, worinnen der Kurfürst den Pfarrsatz hatte, entstanden bißweilen Zwistigkeiten. In dem ganzen übrigen Lande war nicht eine einzige lutherische Gemeine, und nur in den Städten Oppenheim, Bretten und Kreuznach einzelne Familien, deren in den noch vorhandenen Akten, wiewohl höchst selten Erwähnung geschieht. Wenn man also auch alles müßte gelten lassen, was der Verfasser hier sagt, so kann man doch den hie und da etwa noch vorhandenen lutherischen Familien keine andere Ansprüche auf das reformirte Kirchengut einräumen, als welche die hie und da in Schwaben und Sachsen lebenden Reformirten auf das dortige lutherische Kirchengut nach der Theorie des Verfassers auch gehabt hätten. Da dieß nun ganz unläugbar der Zustand vor dem 30jährigen Kriege war, und namentlich in dem durch den westphälischen Frieden für die pfälzischen Reformirten festgesetzten Normaljahr 1618. so konnte Kurfürst Karl Ludwig nach seiner geschehenen Restitution mit Gerechtigkeit nicht anders handeln, als er wirklich gehandelt hat. Das vorhandene Kirchengut war, ob er schon die Oberaufsicht darüber führte, doch nicht sein Eigenthum, sondern mußte denen zum Besten verwendet werden, die in dem Normaljahr im Besitze davon waren, nach der so deutlichen Bestimmung des Friedensschlusses. Kurfürst Karl Ludwig ward nicht in ein lutherisches, sondern in ein reformirtes Land restituiret; den noch übrig gebliebenen evangelisch-lutherischen Pfälzern vorzüglich den Bürgern von Oppenheim, die fast allein sich in einer hinlänglichen Anzahl fanden, daß sie eine Gemeine bildeten, ward auf ihr inständiges Ansuchen in dem §. 19. des 4ten Artikels des westphälischen Friedens das Jahr 1624. zum Normaljahr bestimmet: Karl Ludwig hatte also durch

durch die Annehmung des Friedensschlusses die Verbindlichkeit übernommen, ihnen alle Kirchen und Kirchengüter einzuräumen, in deren Besitze sie im Jahr 1624. gewesen sind, und dieß hat er mit der einzigen Modification auch vollzogen, daß er ihnen statt der ihnen gebührenden Katharinenkirche zu Oppenheim, vermittelst eines von Ihnen mit Ihm freywillig eingegangenen Vergleichs die dasige Sebastianskirche übergab: aber der weise und gerechte Fürst that mehr als Gerechtigkeit von ihm fordette; er machte nicht den mindesten Unterschied zwischen seinen reformirten und lutherischen Unterthanen, ertheilte ihnen Staats- und bürgerliche Aemter, nur nach dem Maaß ihrer Talente und Brauchbarkeit, überließ den erstern die Kirchengüter, die ihnen zukamen, unterstützte aber auch die letzteren bey dem Bau ihrer Kirchen und Pfarrhäuser, stiftete hie und da Besoldungen für ihre Prediger, soweit er es ohne Abbruch der Rechte seiner reformirten Gemeine thun konnte. Wie mag der Verfasser nun von diesem Fürsten sagen, daß er, so tolerant er gewesen, doch nicht gleich gerecht gegen alle gehandelt habe? Sollte er den alten Landesbewohnern, die für das pfälzische Haus soviel gelitten hatten, seinen reformirten Unterthanen das, was sie rechtlich besaßen, hinwegnehmen, um es den größtentheils neu gepflanzten Evangelisch-Lutherischen zu geben? Dieß scheint die Meynung des Verfassers zu seyn!

Es ist der Mühe werth, noch ein wenig bey diesem Fürsten stehen zu bleiben, der unter allen Fürsten seiner Zeit von Sektenwesen, und Partheygeist am entferntesten war, und sich doch dieses verächtlichen Charakters, grade weil er ihn nicht hatte, muß beschuldigen laßen! *)

Hätten die bey der Restitution Karl Ludwigs lebenden evangelisch-lutherischen Pfälzer — waren ihrer nicht viele, so zählten sie doch eifrige und bedeutende Männer unter sich; Wolffgang v. Gemmingen, der ihnen bey den Friedens-

*) Beylage N. II.

densunterhandlungen das Jahr 1624. zum Normaljahr bewirkte, gehörte ja zu ihnen — nur eine Idee gehabt, daß ihnen der Friedensschluß Ansprüche, auf die reformirten Kirchengüter gewähre; so würden sie sicher mit diesen Ansprüchen aufgetreten seyn: welche günstige Lage der Dinge für ihre Ansprüche, wenn sie gerecht gewesen wären, von dem ersten Anfang der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwigs bis zu dem Ende! der Oberbefehlshaber der schwedischen Armee Karl Gustav, der den Frieden vollziehen mußte, dessen Unterstützung der Kurfürst so benöthigt war, und genoß, war lutherisch; die beyden kaiserlichen Kommissärs, welche den Auftrag hatten, Karl Ludwig in seine Kurlande einzusetzen, der Landgraf von Darmstadt, und Marggraf von Baaden, waren lutherisch; das Ministerium des Kurfürsten war zum Theil und bisweilen der Ueberzahl nach lutherisch, und was mehr als dieß alles ist, die von dem Kurfürsten so zärtlich geliebte Raugräfin Louise von Degenfeld war eine eifrige lutherische Christin. Konnten die lutherischen Gemeinden des Landes, hätten sie Ansprüche, und nur einen Schein des Rechtes für sich gehabt, viel vermögendere und stärkere Fürsprecher finden? aber sie nahmen die sogenannten Konzessionspunkte, unter welchen der Kurfürst ihnen freye Religionsübung gestattete, nicht nur mit dem tiefsten Dank an, sondern verpflichteten sich auch, für sich und ihre Nachkommen, denselbigen auf das heiligste nachzukommen. *) Wo ist nur eine Spur, daß sie Ansprüche auf das reformirte Kirchengut gemacht, wo irgend ein Aktenstück, welches das Vorgeben ihrer Bedrückung und einer ihnen geschehenen Entziehung ihrer Rechte bewährte? Erst Schlosser und Debus mußten sie belehren, daß sie solche Ansprüche hätten, doch davon in der Folge!

Daß unter der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwigs und seines Sohnes des Kurfürsten Karl Sekten und Partey-

*) Beylage N. III.

Digitized by Google

theygeist immer intoleranter, herrsch- und habsüchtiger ward; daß man die lutherischen durch Druck zur Annahme der Lehre des Calvinismus zwingen wollen, ist, um nichts weiteres zu sagen, eine höchst unrichtige Darstellung, die Struve aus unächten Quellen und fürnämlich den erkauften Schmähschriften von Schlosser und Debus nahm. Einigermaßen mag der sonst vorsichtige Geschichtschreiber Entschuldigung verdienen, da, wie er selbst in der Vorrede klagt, der damalige Kirchenrath und Professor Christian Ludwig Mieg, an den er sich wendete, und der ihn mit aktenmäßigen Nachrichten hätte unterstützen können, aus einer zu ängstlichen Besorgniß damit zurückhielt: daß aber alle diese Beschreibungen von Druck und Verfolgung der Evangelisch-Lutherischen unter der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwigs und Karls theils gänzlich falsch, theils höchst unrichtig und übertrieben sind, besagen die eigenen Zeugnisse der evangel. lutherischen Prediger, die unter der Regierung der beyden Kurfürsten Karl Ludwigs und Karls in dem Pfarramte standen, und zu der Zeit, als Schlosser und Debus sich zu Vertheidigern des gewaltthätig eingeführten Simultaneums aufwarfen, noch im Leben waren, auch die Gefahr nicht scheueten, den beyden Konsistorialen öffentlich und feyerlich zu widersprechen, so gewiß sie von dieser Gefahr überzeugt waren. *)

Es findet sich unter der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwigs nur ein einziges Beyspiel, daß er eine neu entstehende lutherische Gemeine von dem Gesuche eines eigenen öffentlichen Gottesdienstes abwendig zu machen suchte, oder es ihr erschwerte: aber zu der Zeit war er aufgebracht über die Hindernisse, welche die lutherischen Gottesgelehrten seinem Vereinigungsprojekt der Protestanten entgegensetzten, und wie mag diese einzige Handlung eines Fürsten, der bey allen Gelegenheiten Beweise einer Denkungsart gab, die in Deutschland noch gar nicht einheimisch war, die Beschuldigung

*) Beylage N. IV. und N. V.

gung des Verfolgungsgeistes gegen Ihn, der so viel that, was er nicht zu thun schuldig war, rechtfertigen und mit welchem Scheine von Gerechtigkeit den Reformirten überhaupt zu Last gelegt werden?

Selbst die Einführung des Simultaneums in den protestantischen Kirchen, die gewaltthätigste Handlung, welche je ein Fürst vornahm, der nebst der allgemeinen Verbindlichkeit, welche ihm die Reichsgrundgesetze auflegten, noch die feyerliche Versicherung ausgestellet hatte, den Besitzstand zu schützen, trägt der Verfasser kein Bedenken, zu entschuldigen, und gewissermaßen in Schutz zu nehmen. Nur dem Katholizismus hätte Kurfürst Johann Wilhelm keinen Theil an denen — den Reformirten entrissenen Kirchen und Kirchengütern geben sollen, damit der schmale Antheil, welchen die Politik den Lutherischen geben zu müssen glaubte, desto voller ausgefallen wäre. *)

Fein genug hat der Verfasser durch seine künstlich aufgeführte Theorie dieser Konvenienzmoral ihre häßliche Gestalt zu benehmen gesucht. Nur hätte er sich des Beschlusses der evangelischen Stände vom 23ten Jänner 1700. erinnern sollen, worinnen die berüchtigte Schrift der Prediger Schlosser und Debus, in welcher das eingeführte Simultaneum aus gleichen Gründen nur mit mehrerer Schonung des Planes, eines damals noch nicht erloschenen Ordens, vertheidiget wird, ein scandaleuses mit gefährlichen Assertis angefülltes Buch genennt wird, worinn dem westphälischen Friedensschluß eine gefährliche Deutung gegeben, die Fundamenten der Sicherheit in Religionssachen angegriffen werden, und vor welchem man einen jeden

*) Der katholische Klerus urtheilte viel richtiger von der Einführung des Simultaneums, als Schlosser und Debus, und der Verfasser: In plerisque locis ne quidem unicus se reperit Lutheranus subjectus; adeoque Lutherani non habent causam gloriari, heißt es in dem von Struve angeführten Schreiben. Seite 772.

Digitized by Google

jeden warnen müsse, damit er sich durch die darinnen enthaltenen schädlichen Prinzipien nicht präveniren lasse. *)

§. 27.

Die Religionsdeklaration vom Jahr 1705 nahm den Lutherischen wieder, was sie, seit 6 Jahren genossen hatten. Da gieng ihr Streit mit den Reformirten von neuem an. **) An gutem Rath und mitleidigem Beystand fehlte es nicht. Mit Gründen der Billigkeit focht man tapfer; mitunter freylich auch wohl mit vagen Behauptungen. Die Klage des lädirten Theils ließ sich hören; aber man wußte nicht zu helfen, weil man es mit Menschen zu thun hatte, die vom Billigseyn nichts wissen, sondern nur gezwungen sich dazu verstehen wollten, den Klagenden zu befriedigen. Die eigentlichen Rechtsfragen, auf die hier vornämlich in Rücksicht der, vom westphälischen Frieden zu machenden, Anwendung, alles ankam, kamen gar nicht zum Vorschein. — Man klagte und schien nicht einmal recht zu wissen, bey wem das eigentlich geschehen müsse. Man hatte keinen Richter: denn es fehlte an festen ausgemachten Grundsätzen, nach welchen gerichtet werden mußte; nach welchen nur einmal der Klagpunkt selbst vernünftig und genau zu bestimmen gewesen wäre.

Der Landesherr bekümmerte sich nicht darum die Rechte seines Richteramts auszuüben, als ob die Sache der Lutherischen und Reformirten ihn nichts angienge. — Und warum gieng sie ihn nichts an? weil er katholisch sey!! Und

*) Struve S. 988.

**) (Struv a. a. O. p. 1123.)

Und was hatte denn der Katholizismus mit dem Landesherrn zu thun? Freylich eben so viel, als der Kalvinismus und Lutheranismus — der katholische Landesherr vergleicht sich mit dem reformirten Landesherrn; der Lutherische mag nun auch sehen, wie er mit diesem fertig wird, den erstern geht das weiter nichts mehr an!! O Vernunft! wo blieb dein Licht und deine Wahrheit, womit du siegen solltest? Oder war es, daß deine Klugheit dir rieth, für diesmal dich stille und unbemerkt vor der Argliſt vorbey zu schleichen, die so sehr mit bösen Künsten umgieng, deine Fackel dir auszulöschen?

Denkt man aber die Sache habe doch noch eine andere Bewandtniß: der Fürst habe sich nämlich mit den Reformirten so verglichen, daß diese für ihre Willfährigkeit seiner katholischen Parthey ein Theil am Kirchengut zuzugestehen, nunmehr auch ein, von ihm selbst ihnen bestimmtes, Eigenthum erhielten, welches, einmal von ihm zuerkannt, ihnen nicht mehr, ohne Widerspruch mit sich selbst, geschmälert werden konnte; daß es also wohl vernünftig sey, keinen dritten weiter mit seinen desfallsigen Ansprüchen zu hören; so ist der Fall, wo möglich, noch schlimmer — zwey Partheyen theilen was einer dritten zugehört — der Landesherr begünstigt die eine Parthey, und um sie in den Besitz gewünschter Vortheile zu bringen, wird er nicht nur, sogleich durch die Theilung, ungerecht gegen das Eigenthum jener drittern, sondern, um die Begünstigte in solchem Besitz zu erhalten, vergiebt er seiner Authorität und seinen landesherrlichen Rechten das Ihrige, und entzieht sich seiner Pflicht, indem er den rechtmäßigen Eigenthümer, der das Seinige in den Händen dessen, der das meiste davon hat, aufsucht, mit dem Vorgeben, in der Sache nicht Richter zu seyn, von sich weißt.

Ent-

Entweder hatten seine lutherischen Unterthanen rechtliche Ansprüche auf das Kirchengut oder nicht — der Landesherr mußte solches entscheiden, und hatte es wirklich schon entschieden, indem er es ihnen durch Einführung des Simultaneums, wenn gleich auf eine, in einer andern Hinsicht, nicht ganz gesetzliche Art, zutheilte. — Sie hatten also, auch nach dem Vergleich mit den Reformirten, von ihm selbst bereits entschiedene, rechtliche Ansprüche darauf — sie mußten mit in den Vergleich gezogen werden; und wenn das, aus was immer für Ursachen, nicht geschehen war; so mußten sie hernach noch von ihm gehöret werden, er mußte sich ihres Rechts, als desjenigen seiner Unterthanen, annehmen, denn er war dazu da, und von ihm hieng alle Entscheidung ab. — Es geziemte ihm nicht die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche, wenn sie bey ihm klagten, ihnen zuzugestehen, und nur zu bedauern, daß ihm die Hände gebunden seyen, ihnen zu helfen — denn die Hände waren ihm durch Ungerechtigkeit gebunden, die er aufzuheben den Beruf hatte, und woran ihn kein Mensch hindern durfte noch konnte — zu sagen, sein Vorgeben, nicht Richter seyn zu können, sey aus Verstellung und bösem Willen hergekommen, wäre doch wohl noch schlimmer, als zu sagen: so sah er die Sache an, und so ward sie ihm von denen, die ihn umgaben, vorgestellt.

Die Religionsdeklaration vom Jahr 1705. bestätigte den evangelisch-lutherischen Pfälzern in dem §. 51. nicht nur alles, was schon der westphälische Frieden zu ihrem Vortheil bestimmt hatte, sondern ertheilte ihnen auch das Recht eines eigenen unabhängigen Consistoriums, das sie durch den Friedensschluß nicht hatten: außerdem stellte diese Religionsdeklaration sie in Absicht auf die vorher so tief gekränkte Gewissens- und Religionsfreyheit, und bürgerliche Rechte der

Protestanten, den reformirten Pfälzern vollkommen gleich. Alle diese — denkenden und religiösen Menschen so theuere und kostbare Freyheiten und Rechte, die den Protestanten viele Jahre entzogen waren, mußten durch das größeste Opfer erkauft werden, und kosteten die Reformirten fast die eine ganze Hälfte des ihnen nach der Bestimmung des westphälischen Friedensschlusses gebührenden Kirchenguts. Da sie nun die dadurch erlangten schätzbaren Freyheiten und Rechte mit ihren lutherischen Mitchristen liebreich theilten, so hätten sie wohl Ursache haben mögen, auf Dank oder doch brüderliche Liebe und Verträglichkeit zu rechnen; aber den in sich geringen Antheil, welchen die Jesuiter Politik von dem durch das Simultaneum den Reformirten entzogenen Raub den Evangelisch-Lutherischen als ein nicht übel verwendetes Allmosen hinwarf, konnten ihnen die Reformirten, welche sich nun genöthigt sahen, mehr als 100 Pfarreyen und Schulen einzuziehen, um nur den übrig bleibenden Kirchen- und Schuldienern ein dürftiges Einkommen zu sichern, leider nicht ersetzen. Hinc illæ lacrumæ! Doch nicht die lutherische Kirche, denn es gab damals, wie allezeit, wohldenkende und rechtschaffene Männer in Menge, die von den unseligen Streiten nichts wissen wollten, auch das Untere der Charte wohl einsahen,*) sondern Schlosser und Debus, zwey Fremdlinge, die vor noch nicht langer Zeit in die Pfalz gekommen waren, eben so anspruchsvoll, als leer an Kenntnissen, und durch heftige Leidenschaft geblendet — das einzige, was sich zu ihrem Vortheil sagen läßt — vielleicht selbst mit dem Plane, zu dessen Ausführung sie sich gebrauchen ließen, im Ganzen nicht bekannt, traten als Kläger auf,**) und wußten, obwohl von den evan-

*) Beylage N. V.

**) 1) In der kleinen Schrift, die unter dem Titel: Wahrheit, Unschuld und Ehrenrettung ꝛc. im Jahr 1700. herauskam. Diese Schrift war dem Kurfürsten dedicirt. Warum die Dedication hinwegblieb, sagt Debus selbst in einem unter dem 21ten Oktober 1708. an den evangelisch-lutherischen Prediger zu Kreuznach, Georg Keifflin

evangelischen Ständen, als freche Ruhestörer bezeichnet, und von ihrer eigen Parthey verachtet oder gehaßt, doch ihre Rolle sogut zu spielen, daß ihre Privatsache nach Verlauf einiger Zeit als Sache der Kirche, weil sie ihr vortheilhaft werden konnte, angesehen ward. So hätte der Verfasser sagen müssen, wenn seine Darstellung das heilige Ge-

erlaßenen Schreiben mit folgenden Worten: „ nachdem „ wir beyde Prediger Schlosser u. ich unser erstes Traktätlein unterthänigst dediciret; haben wir dadurch eine „ gar sonderbare Gnade von Sr. kurfürstlichen Durch„ laucht erhalten, daß Sie uns auf verschiedene Arten „ gnädigst zu beneficiren suchten (ob sie wohl die Formel „ der Dedikation, weilen nicht wenig harte, wider die „ Calvinisten gebrauchte Termini darinnen sich enthielten, „ ausließen, auch vielleicht weilen von dem Gerechtigkeit „ liebenden Gemüth Sr. kurfürstl. Durchlaucht wir allzu„ viel eingeschaltet hatten) so daß Sie Herrn Schlosser „ 300 fl., mir aber nur 150 fl. vor ausgefertigte Arbeit „ verhandreichen ließen. Als demnach Herrn Quaden „ fragte, warum ich nur die Hälfte, Herr Schlosser „ aber noch soviel empfienge, da ich doch wohl dreißigmal „ mehr Arbeit und Mühe in so vielen gefährlichen Reisen „ aufgewandt hätte? versetzte derselbe; weilen Se. kur„ fürstliche Durchlaucht eine speciale Gnade ratione em„ pfangender Bestallung mir zugedacht hätten. „

Aus den Worten des Debus sollte man schließen, daß das vorhin erwähnte Büchlein auf kurfürstliche Kosten, doch mit Hinweglassung der bittern Dedication gedruckt worden sey. Bey der angeführten Unterredung mit dem damaligen kurpfälzischen Regierungsrath Quad ist noch zu bemerken, daß dieser Nicolaus Quad eben derjenige ist, der, nachdem er von der reformirten zu der katholischen Kirche übergetreten war, im Jahr 1698. mit einer Begleitung von Dragonern in dem Oberamt Kreuznach, wo er damals Landschreiber war, herumritt, und sich der reformirten Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser bemächtigte: auch hier hintergieng der schlimme Mann den dienstwilligen Debus, der zu der ihm versprochenen Bestallung niemals gekommen ist.

2) In einigen Beschwerungsschreiben an das Corpus der evangelischen Stände zu Regensburg, die aber nicht so gnädig aufgenommen wurden, als das erwähnte Büchlein von denenjenigen, welche den meisten Einfluß auf den damaligen kurpfälzischen Hof hatten.

Digitized by Google

Gepräge der Wahrheit hätte an sich tragen sollen: aber vielleicht war ihm selbst die historische Wahrheit nicht bekannt.

Das richterliche Amt des Landesherrn in den Streitigkeiten zwischen der kurpfälzischen reformirten und lutherischen Kirche ist übrigens in dem Zeitlauf, von dem der Verfasser redet, zu Gunsten der Erstern oft genug ausgeübt worden: aber

3) In dem sogenannten hellglänzenden Wahrheitsspiegel ꝛc. der im Jahr 1708. herauskam, wovon jedoch nach einer von Dietrich Konrad List damaligem lutherischen Inspektor zu Weinheim, Vater des noch lebenden alten Consistorialrathes ehrwürdigen List zu Mannheim dem kurpfälzischen Kirchenrath gemachten Anzeige, nicht Schlosser und Debus, sondern Ehrhard Christian Löber ein Advokat von Erfurt, der auch in der Folge wegen der in diesem Buch enthaltenen gefährlichen Grundsätze von dem Corpus der evangelischen Stände zur Verantwortung gezogen ward, Verfasser war.

Wer übrigens zweifelt, daß die von Schlosser und Debus entworfene kurze Schilderung nicht mit schonender Hand gemacht sey, wird in Ansehung des erstern auf die Schrift verwiesen, welche das evangelisch-lutherische gesammte Vorsteheramt zu Heidelberg unter dem Titel: Bescheidentliche Beschämung des von dem kurpfälzischen Consistoriali und Pfarrer zu Heidelberg Herrn Ludwig Georg Schlosser an das hochpreisliche Corpus Evangelicorum erlaßenen Schreibens vom 6. Juni 1725. herausgab. Die gerechten Vorwürfe, die in dieser Schrift sowohl dem alten damals noch lebenden Philipp Schlosser, so wie seinem Sohn Ludwig Georg gemacht, und mit unverwerflichen Aktenstücken belegt werden, sprechen stärker gegen ihn als die Apologeten der pfälzischen reformirten Kirche je gethan haben: in Ansehung des Leztern aber auf die unter dem 28. September 1708. von dem evangel. lutherischen Prediger- und Kirchenvorstand ausgestellte Vollmacht, Beylage N. VI. Gewiß muß der Kampf mit solchen verächtlichen Menschen, die sich durch Gunst und Ränke zu Häuptern einer ehrwürdigen, und sie von ganzem Herzen verachtenden Kirchenparthey aufgeworfen hatten, für die damaligen Kirchenräthe eine weit härtere Prüfung gewesen seyn, als alle Wellen der Verfolgung, die in diesem traurigen Zeitraume über sie gegangen sind!

Digitized by Google

aber soweit wollte selbst das den Reformirten so ungünstige Ministerium der beyden Kurfürsten Johann Wilhelm und Karl Philipp nicht gehen, daß es geradezu gegen den klaren Buchstaben der Friedensschlüsse und Verträge das reformirte Kirchengut oder einen Theil desselben den Lutherischen zugesprochen hätte.

§. 28.

Für die Lutherischen war nun nichts anders zu thun, als daß sie ihre Sache vor das hochpreisliche Corpus Evangelicorum brachten — dieses Corpus das, nach seiner Bestimmung, blos dem, immer um sich greifenden, Katholizismus einen Damm entgegensetzen, und niemals anders, als nach, beyden Kirchen gemeinsamen, Grundsätzen des Protestantismus handeln soll; gieng beynah selbst über dem Handel entzwey — daß das Forum nicht bey ihm sey, erkannte es selbst recht gut, sagte aber nicht wo man solches zu suchen habe. Und doch kam darauf alles an, so bald die Sache von ihm nicht durch einen Vergleich zwischen den streitenden Partheyen abgethan werden konnte. — Nur hätten freylich auch noch ferner die reformirten Stände, eben so verbunden mit den Lutherischen, sich dieser ihrer bedrängten Glaubensgenossen bey dem Landesherrn annehmen müssen, als es vorhin in Ansehung der Reformirten geschehen war. Es war dies eine, um desto gerechtere Erwartung, je schreyender es auffiel, daß die Lutherischen durch die blos einseitige Aufhebung des Simultaneums so unglücklich waren, nicht nur um ihren Mitgenuß an den gemeinschaftlichen Kirchengütern zu kommen, sondern auch selbst noch an manchen Orten die Hälfte dessen an die Katholischen rein zu verlieren, was man ihnen vor der Einführung des Simultaneums ganz, und

als

als ihr unbestrittenes Eigenthum, zugestanden hatte. Kirchen, Pfarrhäuser, Pfarr- und Schulbesoldungen, Heiligen und Allmosen hatten sie mit den Katholischen theilen müssen, und erhielten nichts wieder zurück, weil sie nicht genugsam unterstützt wurden. So sahen sich die Leute, die gutmüthig glaubten, daß ihnen würde geholfen werden, am Ende verlassen, hülflos, ein gutes Theil des Ihrigen noch dazu aus den Händen gespielt. Aber man hatte schon offenbar im Lande selbst mit den Glaubensgenossen zu sehr Parthey gegen die Lutherischen gemacht, oder doch zu wenig Notiz von ihnen genommen, als daß nicht allenfalls die Rechte der Letztern, um desto mehr vom katholischen Landesherrn zu erhalten, dem partheylichen Eigennutz hätten aufgeopfert werden sollen. Daher ist es auch nicht mehr befremdend zu sehen, daß sich diejenigen, die unpartheyisch und kräftig zur Vermittlung eines Vergleichs hätten mitwirken sollen, anfänglich zuweilen mehr als die Sachwalter ihrer reformirten Parthey erzeigten. *)

Das Corpus Evangelicorum konnte, wie gesagt, in der Sache weiter nichts thun, als nach Anhörung beyder Theile, ihnen gerechte Vergleichsvorschläge machen — wurden diese nicht angenommen; so mußten die Partheyen auf ihren Richter verwiesen, es mußte aber auch vom Corpus Evangelicorum darauf gedrungen werden, daß vom Richter recht gesprochen, und dem lädirten Theil zu dem Seinigen verholfen, oder, waren seine Ansprüche grundlos, er abgewiesen werden möchte. Freylich mußte man hierüber in dem Corpore selbst erst einig seyn; was man aber nimmermehr werden konnte, wenn man nicht alle Partheylichkeit ablegte. Es gereicht zum Ruhme dieses Corpus,

*) (Struv a. a. O. p. 1202.)

Corpus, daß solches späterhin wirklich geschehen ist, daß man sich bey demselben vereinigte, um den streitenden Partheyen einen Vergleich anzutragen und, wie seine eigenen Worte lauten: „darzu kräftig einzurathen, und zu dessen „Annehmung mit allem Ernst zu vermahnen.“ Es giengen nämlich die billigen Vorschläge desselben dahin, daß wenn vom Landesherrn die Restitution der protestantischen Kirchengüter auf den Fuß des baadischen Friedens zu erhalten seyn möchte, die Reformirten alsdann den Lutherischen von der ganzen Masse der Kirchengüter 1/7tel zukommen lassen, nnd noch 1/7tel im Fall die Restitution auf den Fuß des westphälischen Friedens heraus zu bringen sey; wo nicht, so sollte doch nach der Restitution dessen, was über und neben der Verordnung der Interims (Rel.) Deklaration den Gefällen an K. Gütern entzogen worden, nach der Billigkeit noch 1/2 7tel zu dem ersten hinzu gethan werden. — Und „sollte dieser gemeinnützliche Vorschlag „von des Corpus Evangelicorum wegen durch dessen „Bevollmächtigten von Reck beyden Theilen gethan, und „durch ihn zu dessen Annehmung durch alle dienliche Vor„stellungen zu bewegen gesucht werden.“ — S. das Conclusum in Conf. d. d. 20. Sept. 1721. in Fabers Europ. Staatskanzley Th. 43. p. 145.

Dem Corpus der evangelischen Stände entgiengen die gesetzwidrigen Aeusserungen, so wie das ganze unwürdige Benehmen der beyden ehrsüchtigen Männer Schlosser und Debus nicht; in Ansehung derer es sich selbst verpflichtet glaubte, das ganze deutsche protestantische Publikum zu warnen: *) wenn inzwischen diese ehrwürdigen und für das gemeine Beste des Protestantismus rühmlich wachenden Staatsmänner in der Folge der Zeit Vergleichs- und Frie-

dens-

*) Struve Seite 988.

Digitized by Google

densvorschläge gethan haben, so geschahe es gewiß nicht, weil sie andere Grundsätze angenommen hatten, oder von der Gerechtigkeit der Ansprüche, die der Faktionsgeist einiger unwissender und bezahlter Männer hervorgesucht hatte, überzeugt geworden wären, sondern weil sie den Frieden unter den protestantischen Einwohnern eines Landes, dessen Kirchenwesen überhaupt mit einer gänzlichen Zerrüttung bedrohet wurde, für ein unentbehrliches Gut ansahen. Die Reformirten waren auch nicht abgeneigt, diesen Frieden durch ein Opfer zu erkaufen, das ihnen um so weher thun mußte, als die ihnen geschlagene Wunde noch blutete. Hätte man es nur dahin bringen können, daß die Religionsdeklaration vom Jahr 1705. ganz in Vollziehung wäre gesetzt worden; so würde es an Mitteln nicht gefehlet haben, Ansprüche, die man itzo selbst nur auf Glaubensverwandtschaft und Bruderliebe gründete, nach Wunsch zu befriedigen, aber wo Pflicht der Selbsterhaltung gebietet, findet die Großmuth ihre natürlichen Schranken; fast eine ganze Hälfte des Kirchengutes gieng durch die Religionsdeklaration vom Jahr 1705. verloren und doch ward diese Deklaration in demjenigen, was sie zum Vortheil der Reformirten verordnete, entweder nur zum Theil oder gar nicht vollzogen: entfernte Partheyen mußten zur größten Beschwerde der Kirchspiels-Angehörigen mit einander verbunden, und die Einkünfte der Kirchen- und Schuldiener so geschmälert werden, daß viele Prediger und die allermeisten Schuldiener die Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten nicht mehr im Stande waren, wie dies wirklich itzo noch bey 31 Predigern und Rektoren und 89 Schuldienern der Fall ist. *) Unter diesen Umständen war es sehr natürlich, daß die ohnehin bedingten, wenn schon noch so wohl gemeynten Vergleichsvorschläge, welche das Korpus der evangelischen Stände that, den gewünschten Erfolg nicht hätten.

§. 29.

*) Beylage N. VII.

Digitized by Google

§. 29.

Aus einem andern Conclusum d. d. 14. October 1721. ist ersichtlich wie der Kurfürst selbst nunmehr den Vergleich zu hintertreiben suchte, indem er durch seinen Gesandten zu Regensburg seine Unzufriedenheit über die Bemühungen des Corpus Evangelicorum, den Streit zu vergleichen zu erkennen geben läßt. — Du lieber Gott! sein Vorfahrer am Regiment hatte durch seinen Gesandten bezeugen lassen: „wie er nichts mehr wünsche, als daß ein Mittel ausgefunden werden könnte, um beyde evangelische Theile in der „untern Pfalz in Güte auseinander zu setzen, wozu er „gnädigst alles mit beyzutragen geneigt wäre —" — dies besaget das eben angeführte Conclusum — und es bemerket dann weiter: „daß die natürliche Ordnung mit sich „brächte und allen Privatis erlaubt wäre, zuforderist unter sich einig zu werden, durch was für Mittel die bisherigen Differentien aus dem Wege geräumet und ein gutes „Vernehmen wieder hergestellt werden sollte, und sodann „hernach der hohen Landes- oder sonst ordentlichen Obrigkeit Confirmation darüber geziemend zu bitten:" L. c. p. 150.

Da inzwischen die Reformirten nichts nachgeben wollten, oder es auch nicht mehr konnten, weil, wie D. Mieg dem Herrn von Reck sagte: „der Kurfürst dem Kirchenrath nicht die geringste Gewalt über die Kirchengüter zu „paktiren eingestünde" — wie auch die von den Reformirten: beym Corpus Evangelicorum gegen den Vergleichsvorschlag eingereichte Vorstellung besaget: „es ist am Tage, daß es gar nicht in deren Reformirten freyem Willen und Macht steht, an die Evangelisch-Lutherischen „bey jetziger Verfassung etwas abzugeben, gestallten we-

„der

„der der reformirte Kirchenrath noch die geistliche Admi„nistration über die geistlichen Güter, freye Disposition „und Macht haben, sondern Ihre kurfürstliche Durchlaucht „unser gnädigster Herr, sich dieses bis anhero vorbehal„ten, wie man äußerlich vernimmt, auch von deßwegen, „weil Sie des Dafürhaltens seynd, daß, was nach der Re„formirten sämmtlicher geistlicher Unterhaltungen auch an„dern nöthigen Ausgaben überschießen möchte, zur Lan„desrettung gebraucht und angewendet werden könnte.“*)

Eigentlich man fürchtete: „so könnten gar leicht, „wenn ein Ansehnliches, um andere daraus zu beneficiren, „als ein Ueberschuß considerirt werden wollte, auch das„selbe prätendirt werden. Allenfalls würden dieselben bey „solchem Vergleich die Disposition über die geistlichen Gü„ter, ohne weitern Vortheil vor Katholischen sich zu bege„ben nicht gemeynet seyn.“ **)

Auch der, so betitelte, unverfängliche Antrag zwischen beyden evangelischen Theilen in der untern Pfalz d. d. 31. Martii 1722. p. 190. blieb ohne Wirkung. Die Hoffnung des Herrn von Reck, die er in seinem Schreiben an das Corpus Evangelicorum ***) heget: „Es werde die„ses Conclusum nach seinem so billigen und heilsamen In„halt, mit geziemender Erkenntlichkeit, dankbarlich ange„nommen, mithin auch der unverfängliche Antrag gern „gehöret, und endlich ein Gewisses deßhalb festgesetzt wer„den,“ gieng keineswegs in ihre Erfüllung. Daß also zu wünschen gewesen wäre, das Corpus Evangelicorum hätte kräftig und ohne Rücksicht auf die bereits zum Theil er-

*) (Faber a. a. O. p. 162.)

**) (Faber a. a. O.)

***) (Faber a. a. O. p. 192.)

erwirkte Zufriedenstellung der Reformirten, in dem eingeschlagenen Wege, darauf dringen mögen, daß der Kurfürst selbst gerecht sey. — Es mußte wie vormals, so noch jetzt die Sache zur Sache des Protestantismus gegen den Katholizismus gemacht, und mit allem Nachdruck gehandelt werden; nnd da dies nicht geschah, so konnten die armen Lutherischen in der Pfalz auch nicht zu dem Ihrigen gelangen — sie mußten bis auf den heutigen Tag selbst desjenigen beraubt bleiben, was ihnen das ehemalige Simultaneum entrissen hat.

Hätte der Verfasser die pfälzische Kirchengeschichte nicht in einer nur polemischen Absicht studirt, so würde es ihm nicht haben entgehen können, daß ein- und eben derselbe Zweck nicht sowohl der beyden gutmüthigen, und gegen ihre Unterthanen wohlwollenden Kurfürsten Johann Wilhelm und Karl Philipp, als derjenigen, die einen zu mächtigen Einfluß auf ihren Hof hatten, unter der Regierung des Kurfürsten Karl Philipps andere Mittel erforderte, als unter der Regierung des Kurfürsten Johann Wilhelms. Doch da die Uebel dieser traurigen Zeiten durch eine weise und gerechte Regierung gehoben sind, möchte es überflüßig seyn, dieselbige in das Gedächtniß zurückzurufen; aber wer mag es den damals lebenden Reformirten verübeln, daß sie das, was sie unter tausend Gefahren aus dem Schiffbruch gerettet hatten, und was doch kaum ihren dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen zureichend war, gegen neue Angriffe zu vertheidigen suchten! war die gewaltthätige Einführung des Simultaneums eine Ungerechtigkeit, wie der Verfasser nicht läugnen wird, so muß man die Aufhebung desselbigen als eine Handlung der Gerechtigkeit ansehen. Verloren die Evangelisch-Lutherischen durch diese Aufhebung etwas, so war es doch nur dasjenige, was ihnen die Gewalt gegen den Besitzstand und die gesetzliche Bestimmung eingeraumt hatte. Diejenige, welche ihnen dieses Wenige gege-

gegeben hatten, hätten es ihnen auch gar leicht erhalten können: aber da ihr Zweck durch die Schritte, welche Schlosser und Debus gethan hatten, erreicht war, bedurften sie ihrer weiter nicht. Die Verständigen und Redlich-Gesinnten unter den damaligen evangelisch-lutherischen Predigern hatten dieß lange vorher gesehen, und vorher gesagt! War es die Schuld der Reformirten, daß ihre Stimme nicht gehöret ward?

§. 30.

Wenn man die, unter so ungünstigen Umständen, vormals versuchten, und, durch katholische Politik, wie durch Parthey- und Sektengeist, vereitelten Bemühungen, zur Beylegung des Streits in der Güte, ansieht, und damit die, so sehr veränderte, Lage der Dinge in unsern Zeiten vergleicht; so muß man sich nothwendig zu der Hoffnung ermuntert fühlen, daß dieselben gegenwärtig wohl nicht so vergeblich seyn möchten, und daß man auf solchem, immer vorzuziehenden, freundlichern Wege, sehr wahrscheinlich noch zu dem gewünschten Ziele gelangen dürfte. Diese, dem Glauben an eine, zum Bessern fortschreitende, Menschheit, wohlthuende, Hoffnung kann es nähren, und, zugleich dienen, die vormaligen Einwendungen der Reformirten in Kürze vorzulegen, wenn aus ihrer Antwort auf den, vorhin (§. 29.) angezeigten, vom ganzen Corpus Evangelicorum ihnen gemachten Vergleichsvorschlag das Hauptsächlichste ausgezogen und gezeigt werden mag, daß etwas solches in unsern Tagen schwerlich mehr erwartet werden darf. Sie verlangten*) „daß man sie nicht in ein oder die „andere Weise de præsenti zu deterioriren oder auch aufs Zu„künftige in Präjudiz und Gefahr zu setzen gemeynet sey." — Weder das eine noch das andere darf geschehen; sondern wie

*) (Faber a. a. O. p. 157.)

wie man beym Corpus Evangelicorum (S. deſſen Concluſum d. d. 31. Martii 1722. p. 187.) „der Meynung „nicht geweſen, denen Reformirten dasjenige, was ſie zu „ihrer unentbehrlichen Subſiſtenz ſelbſt vonnöthen, zu ent„ziehen" — ſo wird jeder Billigdenkende noch jetzt dabey ſtehen bleiben. — Nur muß die Sache unpartheyiſch unterſucht, und die hierher gehörigen Dinge müſſen genau erörtert werden.

Ihrer Einwendung: „der Vorſchlag ſey bey gegen„wärtiger Verfaſſung des reformirten Kirchenweſens und „Statu derer geiſtlichen Güter und Gefälle impracticable" — wird, was jene Verfaſſung betrifft, durch Beſtimmung ihres Zuſtandes wie ſolcher nach Vorſchrift der proteſtantiſchen Gerechtigkeit neben der Verfaſſung des lutheriſchen Kirchenweſens gegenwärtig ſeyn ſoll und kann, damit der Mißbrauch der Kirchengüter an beyde Theile, Unterthanen eines Landes, und im übrigen, zur Ertragung gleicher Staatslaſten, verbundene, gleich vertheilt werden möchte, begegnet — und dieſe gemachte Beſtimmung muß übrigens auch um ſo annehmlicher ſeyn, als der angeregte Status bonorum Eccleſiaſt. ſo ſehr verbeſſerungsfähig iſt.

Soll dem Baume unſers proteſtantiſchen Kirchenweſens geholfen werden; ſo muß er freylich von Schmarotzerpflanzen, die ihm ſeinen Nahrungsſaft entziehen, rein gehalten, und ſeine Pfleger müſſen nicht läßig werden, ſeine, durch eine faule und untreue Verwaltung, ihm verurſachte Schäden zu heilen. Die freye Diſpoſition über die Kirchengüter, wenn ſie eine willkührlich geſetzloſe Verwendung derſelben bedeuten ſoll, ſteht eigentlich weder dem Landesherrn noch andern Kirchenadminiſtratoren zu — ſie

sie können nichts verschenken — wohl aber steht es ihnen zu, nach Grundsätzen des gemeinsamen Protestantismus gerecht zu seyn, und mehr verlangt man nicht. — Die Reformirten sagten: „Wann sich auch gleich Ihro kurfürstl. „Durchlaucht dieser Disposition begeben würden, so wird „es doch in des reformirten Kirchenrathes Macht nicht ste„hen, ganze Quotas von denjenigen geistlichen Gütern „wegzugeben, die gleichwohlen nicht sein eigen." — Eben darum weil sie nicht sein eigen, müssen sie an diejenigen abgelassen werden, denen sie zugehören. — Aber sie sagen weiter, daß solche „der reformirten Kirche, und dieser nach „denen Grundgesetzen des römischen Reichs und Friedens„schlüssen also bleiben müssen." Diese geben und lassen jedem das Seinige; aber dem, was seiner Natur nach veränderlich ist, die Eigenschaft der Unveränderlichkeit mitzutheilen, dazu ist kein Vermögen bey ihnen — sie können Kirchengüter wohl an einen Protestantismus, aber nicht an Lehrmeynungen eines Zeitalters der Protestanten binden; wollten sie es thun, so würden sie sich selbst widersprechen. —

Die positive Gesetzgebung läßt hier das Recht unentschieden, der Streit darüber wird also in dem noch unverzäunten Gebiete der Philosophie geführt, und von ihrer Rechtslehre erwartet er seine Entscheidung. Uebrigens läßt sich wohl denken, daß man in einer positiven Gesetzgebung darauf bedacht ist, die Rechte des Protestantismus gegen den ihm entgegengesetzten, durch seine Natur immer zum Angriff gedrungenen, und auf Eroberung und Unterdrückung arbeitenden Katholizismus, sicher zu stellen. — Aber wie in einem Lande, zwischen den, nach ihrer Freyheit, verschieden denkenden, protestantischen Christen selbst, gewisse

Vor-

Vortheile an die Annahme, und Nachtheile an die Nichtannahme, dem Christenthum selbst nicht wesentlicher, sondern, nach dem jedesmaligen Zustand der Gelehrsamkeit, und der unendlichen Mannigfaltigkeit der Köpfe, stets veränderlichen Vorstellungsarten von einzelnen Lehren, verbunden seyn; wie dann eine herrschende protestantische Kirche da seyn, und sich über eine andere ebenfalls protestantische Kirche, in herrschaftlicher Majestät daher schwingen, durch den Glanz ihrer Vorzüge und bürgerliche Auszeichnungen diese demüthigen, diese durch irgend eine Art von rechtmäßigen Druck niederhalten möchte — nein dieß läßt sich nicht denken, und wenn sich gleichwohl Dinge dieser Art in der Erfahrung finden, da gehören sie zu den Anomalien, sie gehören unter die Rubrik aller der verdrießlichen Wahrnehmungen solcher Erscheinungen in den menschlichen Angelegenheiten, wo das, was ist, nicht ist, wie es seyn soll, die Welt der Vernunft und Sittlichkeit nicht einig mit der wirklichen. — Muß es denn aber darum so bleiben? oder hat nicht jeder Vernünftige den Beruf zur Herstellung einer vernünftigen und sittlichen Ordnung der Dinge beyzutragen.

Alles glauben und nicht glauben, wenn daran gewisse Vortheile oder Nachtheile gebunden seyn sollen; muß etwas moralisches seyn; und über die Moralität desselben können doch wohl nicht Menschen, sondern Gott allein kann darüber Richter seyn. In der Kirche steht ihr allein unter Gottes Gesetz, und er allein kann und will vergelten. — Zudem wenn man darüber befragt, seine Meynung aufrichtig sagen wollte: ob denn wohl der alte öffentliche Religionsglaube der Reformirten wirklich so ganz und nach allen Theilen, und zwar gerade da, wo er am ersten

und am meisten anzutreffen seyn sollte, im gelehrten Stande, noch jetzt vorhanden sey, wie er es zur Zeit der Kirchentrennung gewesen ist? Was würde die Antwort seyn? Mag hier ein philosophischer Geschichtschreiber reden: „die „deutsche reformirte Kirche verschwindet in diesem Jahrhundert fast ganz aus der Geschichte; aber ihr Verschwinden ist die erwünschteste Erscheinung, es ist der sicherste „Beweis aller aufhörenden Partheythätigkeit, die bisher „wie Halbbrüder getrennte Protestanten sind hier unvermerkt fast wieder in eine Familie zusammen getreten, „nachdem man die Erfahrung gemacht hat, das nichts den „Frieden mehr hindert, als wenn man feyerlich Friede miteinander schließen will. Der künftige Geschichtschreiber „der Kirche des 18ten Jahrhunderts wird also Zollikofers „ausgebreitet wohlthätige Wirkungen, auf unser Zeitalter „in der Historie der lutherischen Kirche erzählen, und die „Verdienste der Zürcher Theologen — werden ihn auf eine angenehme Weise vergessen machen, daß von Genf „und Basel keine Stimme mehr gehöret wird." (Spittlers Kirchengeschichte p. 440.) Wer wird nicht gerne den vortrefflichen Zollikofer selbst hören: „Es ist unsere Pflicht, „daß wir die Grundsätze, auf welchen die Rechtmäßigkeit „der Reformation beruht, sorgfältig beybehalten und denselben gemäß denken und handeln. Kein Mensch, keine „Gesellschaft von Menschen ist befugt, sich die Herrschaft „über den Glauben und das Gewissen ihrer Nebenmenschen anzumaßen, oder sie durch gewaltsame Mittel zum „Beyfall an gewisse wahre oder falsche Lehren zu zwingen: „ein jeder Mensch ohne Unterschied des Standes — ist „nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet die Religion zu „untersuchen, alles menschliche Ansehen bey dieser Prüfung auf die Seite zu setzen, und blos seiner Ueberzeugung

„zu

„zu folgen: die Freyheit, Gott nach seinen eigenen Ein„sichten zu dienen, und seiner Erkenntniß gemäß zu leben„ „kann niemanden ohne die größte Ungerechtigkeit verwei„gert werden — aller Gewissenszwang ist eben so unge„reimt in sich selbst, als verwerflich und sträflich in den „Augen des Höchsten. Dies sind die Grundsätze, auf wel„che sich die Gültigkeit der Reformation stützt, mit wel„chen sie stehen oder fallen muß. — Wollen wir unsere „Vorrechte behaupten — uns derselben nicht unwürdig „machen; so müssen wir auch in dieser Absicht, gegen je„dermann so handeln, wie wir wünschen, daß man mit „uns handle; wir müssen die Freyheiten, die wir besitzen „und die uns so schätzbar sind, auch andern angedeihen „lassen. (ältere Predigt 1r B. p. 258.) Suchet andere „eben so wenig zu beherrschen und einzuschränken, als ihr „beherrscht und eingeschränkt zu werden wünscht. Beden„ket stets, daß wir als Menschen und als Christen einan„der völlig gleich sind, daß das Christenthum keine welt„liche Staatsverfassung ist, nichts von Zwanggesetzen „weiß, und daß allen seinen Bekennern dieselbe Rechte zu„kommen.“ (Neuere Predigt 1r B. p. 127.) Noch eine Stelle des helldenkenden und edelgesinnten Redners ver„dienet, als ganz eigentlich hieher gehörig, abgeschrieben zu werden: „O saget meine Brüder, die ihr der augsburgi„schen Konfession zugethan seyd, in welcher wesentlicher „Lehre der Religion und des Christenthums gehen wir „wohl von einander ab? Beten wir nicht alle denselben ꝛc. (?) „erkennen und bekennen wir nicht alle die christliche Frey„heit in Glaubens- und Gewissenssachen? Was ist es „denn, das uns von einander trennen sollte? Ehemals „hat man über verborgene Dinge, über die göttlichen „Rathschlüsse gestritten, und große, verehrungswürdige

„Männer in beiden Kirchen haben auf unrechtverstandene „Schriftstellen, Meynungen und Lehrsätze gebauet, die „nach unsern jetzigen bessern Einsichten irrig sind, nun „höret man auf über Dinge zu streiten, die niemand ver„steht.“ — — *)

Würden sich aber die aufgeklärten Männer der Reformirten wohl nicht dazu verstehen, alle von ihren Vorfahren — von jener Geistlichkeit, und jenen fürstlichen Personen, die ihrem Religionssystem, mit den Menschen, auch unsre streitigen Güter anzuschmieden suchten — für wichtig und wesentlich gehaltene Lehrmeynungen als unveräuderliche Wahrheiten und ihre eigenen Ueberzeugungen zu unterschreiben: so ist es uns ihr Herz geständig, daß sich in der That diese Güter nicht mehr bey jenem protestantischen Calvinismus befinden, dem man sie doch nothwendiger Weise geweiht halten müßte, wenn man seine protestantische Nebenbrüder davon ausschliessen wollte. Wir kommen wieder zu den alten Widersprechern — wenn sie sagen: „Man habe ehemals beym Corpus Evangelico„rum dafür gehalten selbsten Kurfürst Karl Ludwig hätte „nicht dispensiren können, wovon sie nur Administratores „seynd, welche selbige Namens des gesammten kur„pfälzischen Kirchenwesens verwalten“ — so ist solches Dafürhalten nicht nur sehr richtig; sondern es kommt das auch eigentlich daher, weil dieselben als ein unveräußerliches Eigenthum aller Protestanten im Lande anzusehen sind. — Die Administratoren, Fürst und Geistlichkeit, haben für sich nichts als die Verwaltung. Wer giebt aber das Gesetz dieser Verwaltung? — ein paar vor Jahrhunderten gelebte Theologen, durch ihre Meynungen, oder

*) (a. a. O. p. 130.)

oder der von dem gesetzgebenden Oberhaupte des Staats auszudrückende, allgemeine Wille des Volks? Und wenn es der letztere ist, so muß der doch immer mit sich selbst einig seyn — er kann nichts gegen sich selbst beschließen — will er die Rechte eines jeden frey und gesichert haben; so kann und darf er sie nimmermehr und bey keinem einzigen einschränken und durch was immer für Zwang dem Willen der Mehrzahl unterwerfen. Würde diese ihre Fäuste gebrauchen, um ihren Willen gegen die Wenigern durchzusetzen, so sieht man was da für ein Recht herausspringt; — nämlich das Faustrecht — die in einem Lande zu einer Kirche vereinigten Protestanten können keinen andern allgemeinen Willen haben, als den, welchen das Gesetz des gemeinsamen Protestantismus ausdrückt: die Rechte eines jeden Einzelnen sollen gleich, und ihre freye Ausübung allen geschützt seyn. Wie und wo giebt sich aber dieser allgemeine Wille zu erkennen? Und wo befindet sich die schützende Macht, auf welche jeder sich in Ansehung seines Rechts verlassen kann? — Man kann ohne Bedenken antworten: eben in der Weisheit, Gerechtigkeit und Macht des Staatsoberhaupts — und braucht dabey eben so wenig bange wegen der Folgen zu seyn, als bey derselben Behauptung in Absicht des bürgerlichen Gemeinwesens, wenn man auf den Jammer der Völker, unter dem Druck des Despotismus hingewiesen werden wollte. — Wer konsequenzenscheu ist, nähert sich der Wahrheit nie — Schatten verführen den Furchtsamen, und vergebens beleuchtet ihm seinen Weg das Gestirn am Firmament.

In den zuletzt angeführten Worten lassen die Reformirten selbst so etwas fallen, was zeuget, wie sie wohl schon so eine dunkle Ahndung dessen hatten — selbsten, sag-

ten

ten sie, selbsten Kurfürst Karl Ludwig hätte nicht dispensiren können — gewiß nicht, so sehr er auch reformirt gewesen — denn das Reformirtseyn gab hiebey dem Fürsten nichts. — Und eben so wenig giebt oder nimmt ihm das Lutherisch- oder Katholischseyn. — Nimmt er von diesen oder jenen etwas an, oder läßt er sich dadurch etwas nehmen; so ist klar, daß er nicht unverfälscht oder nicht ganz der Fürst ist, der er seyn soll, und in einem wie im andern Falle, wird er, so weit, auch seine Macht nicht weise und gerecht anwenden. Wenn auch in unserer deutschen Verfassung gegen den möglichen Mißbrauch gar nicht gesorgt wäre, was wäre zu machen? — Allein die Unterthanen sind doch wirklich darinn, wenigstens einiger Maßen versehen — der westphälische Friede ist, als ein Reichsgrundgesetz, dafür da, den Fürsten, nicht den rechten Gebrauch ihrer Macht einzuschränken, sondern deren Mißbrauch zu wehren. Der Kaiser ist dann Richter — aber er kann auch wieder mehr, als das, er kann katholisch seyn? In solchem Falle hat unsere deutsche Verfassung den Vorzug; ohne einen noch höhern Richter dennoch den Richter zu zwingen, gerecht zu seyn; womit er sündigen möchte, damit kann er selbst gestraft werden; seine Schwäche und Zärtlichkeit für die Katholiken, wird durch die Furcht, daß die Protestanten, durch Ausübung des Wiedervergeltungsrechts, ihm ins Herz greifen möchten, in den Schranken des Gesetzes gehalten. Es wäre dasselbe, wenn in Streitigkeiten der Protestanten unter sich selbst, wobey nicht der katholische Kaiser Richter seyn kann, sondern der Landesherr es ist, dieser, aus Schwachheit, partheyisch und ungerecht wäre.

Es ist dann auch nichts weniger, als gründlich gedacht, wenn die Reformirten in ihrer obigen Einwendung so-

Digitized by Google

sogleich weiter fortfahren: „sie, die Administratoren kön„nen daher so wenig von den geistlichen Gütern ganze „Quotas weggeben, als wenig sie vor einiger Zeit die Kir„che zum heiligen Geist Ihro kurfürstlichen Durchlaucht „für sich gegen ein Aequivalent zu überlassen im Stan„de waren.“

Das Verhältniß der Protestanten unter sich ist ja im Reiche ganz ein anders, als dasjenige zwischen ihnen und den Katholiken. Begriff man denn nicht, daß man durch die gegentheilige Behauptung den westphälischen Frieden selbst entkräftete — ist es durch diesen nicht ausdrüklich festgesetzt, daß, was jenen unter sich gilt, nicht sofort auch den Katholischen gegen sie gelte? Die Reformirten und Lutherischen zu Heidelberg hätten sehr wohl wegen Abtretung ein und anderer kirchlichen Gebäude sich vergleichen können, das gieng das Corpus Evangelicorum nichts an. — Aber wenn der Fürst, als Katholik, ihnen solche Kirchengebäude abzudringen suchte, zumal, wenn er die ungerechte Absicht zeigt, ihnen eins nach dem andern und endlich alles Kirchengut zu entziehen; dann sind die protestantischen Kirchenadministratoren nicht berechtiget, dazu einzuwilligen, ja sogar die Heidelberger Gemeinde selbst konnte es nicht, weil dadurch das Verband, in welchem die protestantischen Gemeinden in der Pfalz zu einer Kirche zusammen gehalten werden, und das gerade unter solchen Umständen am meisten Kraft bedarf, geschwächt, ja selbst die Verbindung verletzt werden würde, in welcher alle protestantische Kirchen des deutschen Reichs unter sich zusammen hängen, um sich wechselseitig zu erhalten. Zu der Absicht, um in diese Verbindung Einheit und Kraft zu bringen, ist ein Corpus Evangelicorum errichtet worden, und

dieses

dieſes hat dahero mit Recht den Kirchenrath zu Heidelberg gewarnet, ſich nicht auf Conventionen zum Vortheil der Katholiſchen mit Hingebung des proteſtantiſchen Kirchenguts, mit dem Landesherrn einzulaſſen, der ſich ſelbſt zum Werkzeug eines ungerechten Katholizismus machte.

Nur bey einem gänzlichen Verkennen dieſer ſo wahren und einleuchtenden Grundſätze, konnten ſie ſich ferner vernehmen laſſen: „dann ſo lange die in Pace Weſtphalica „zwiſchen beyderſeits Evangeliſchen geſetzte Limites „nicht communi conſenſu aufgehoben, und annoch ein jedes Theil in andern Orten auf ſein Recht und den Genuß „deſſen, was ihm nach denen Annis regulativis zuſtehet, „ſelbſt unter denen Proteſtirenden beharret, ſo lange werden die Particulier-Conventiones derer Evangeliſchen unter katholiſchen Herrſchaften, ſchwerlich „ohne Präjudiz ſeyn, und von katholiſcher Seite immer ein gleiches können und wollen prätendirt, auch „wohl gar für billiger erkannt werden, hierüber mit ſeinem Landesfürſt, als particulären Mitbürgern und „Unterthanen im Lande zu conveniren.“ Können und wollen! — wohl gar für billiger erkannt werden! — Nein, das hat der Geiſt des Proteſtantismus nicht diktirt: und das unterſchreiben unſere jetzigen Reformirten gewiß nicht mehr. Es iſt daher weiter nichts, als unſtatthafte Folgerungen aus ganz falſchen Vorausſetzungen, wenn ſich gleich darauf die Reformirten „verſprechen, daß das „Corpus Evangelicorum; das mit einem höchſtrühmlichen Eifer die alten Limites vertheidigt, da die evangeliſch-lutheriſchen Conſiſtoriales in der Pfalz gleichwohlen evidenter gegen den Buchſtaben des weſtphäliſchen „Friedens an derer Reformirten geiſtlichen Güter einen

„Au-

„spruch machen, dieselbige besagte Reformirte bey demje„nigen, was ihnen dieser Friede zuspricht, und gleichfalls „fernerhin bey ihrer Gerechtsamen gelassen und vertheidi„gen werden.“ —

Was der westphälische Friede hieher gehöriges sagt und nicht sagt, davon hernach, und das zu sagende soll hoffentlich für jeden, der überzeugt werden will, auch evident seyn. — Wann auch der Buchstabe darinn stünde, der gegen den Anspruch der Lutherischen zu streiten schien, so sollte man mit der Schrift bedenken, daß der Buchstabe tödtet, der Geist aber lebendig machet. Daß Gott den Menschen aufrichtig gemacht habe, ist der deutlichste Beweis, wenn er bey allen Künsten, die er sucht, sich doch so oft mit dem, was in ihm ist, unwillkührlich verräth. — Warum denn nur die lutherischen Consistoriales; warum nicht die ganze pfälzische lutherische Christenheit genannt? — Ein vielleicht geheimes Gefühl von der großen Unbilligkeit und dem Unrecht des Begehrens ließ es nicht zu, sich gerade und wahr auszudrücken; die Klugheit räth in solchen Fällen, der glimpflichsten und am wenigsten anstössigen Worte sich zu bedienen; und wenn es seyn kann, den Anführern der Gegenparthey nebenbey noch so eine kleine widrige Teinte von unruhigen Köpfen, die die Leute plagen, zu geben. Nunmehr gerathen die Verfasser in den alten unnöthigen Streit, über die ersten Reformatoren in der Pfalz, ob sie lutherisch oder reformirt gewesen. — Man weiß, daß die Lutherischen die Geschichte ganz auf ihrer Seite haben; sie brauchen das aber nicht, man drischt leeres Stroh, wenn man sich darum zankt — alles kommt in den spätern Zeiten auf das wirkliche Daseyn der reformirten und lutherischen Christen an — die Rechtsregel, nach wel-

welcher von der Priorität des Besitzes auf die Priorität des Rechts geschlossen wird, findet bey unserer Sache gar keine Anwendung; weil es blos darauf ankommt, das Dominium utile nach dem Willen des Domini directi zu reguliren — dieser der Dominus directus lebt in einem protestantischen Volke immer fort, während dem die Domini utiles ihr Dominium immer wieder an andere abtreten müssen — die ihnen folgen erhalten nicht dadurch, daß sie mit gleich großen oder kleinen Schuhen in jener ihre Fußstapfen treten, ein Recht auf solches Dominium utile — der Tod hat alle Spur verwischt, und ihr voriges Daseyn unter den Menschen jetzt und bestimmt nunmehr, nach ihrer Trennung von den Lebendigen nichts mehr in Ansehung des Rechts, das bey ihnen gilt. — Auch stund ihnen ja niemals mehr zu, als das Jus utilitatem ex re aliena percipiendi. — Ihr Recht hängt jedesmal von einer Ueberlassung des Domini directi ab — darum haben die Nutznieſſer kein Recht darüber zu disponiren, wer nach ihnen Nutznieſſer seyn soll: darum steht dies Recht der Disposition bey uns, mit der gesetzlichen Einschränkung auf Protestanten, dem Landesherrn zu — und weil Meynungen mit den Menschen sterben, kann ihnen kein ewig bleibendes Dominium directum beygelegt werden, um etwa Lutherische und Reformirte eben so, wie Katholische und Protestanten, immerfort getrennt zu erhalten. Dann nur von dem Protestantismus kann, wie wenigstens die Protestanten behaupten, gesagt werden, daß er mit der Vernunft selbst gleich nothwendig und ewig unveränderlich existire. — Wo sind denn auch die Meynungen, die weyland die Trennung verursachten? Und denen man so große Dinge einräumen wollte? doch dies alles ist schon genug gesagt? Aber unbemerkt kann man es nicht lassen, daß unsre jetzt-

leben-

lebenden Reformirten wohl gewiß, solcher Behauptungen sich schämen würden, mit welchen die damaligen sogar ihr vermeyntliches Recht unterstützen zu können glaubten: „Casimirus habe zu allem, was er gegen die Lutherischen „gethan, Fug und Macht gehabt.“ Wem fällt da nicht ein? O Casimire potens, Gott bewahre die Reformirten und alle Christenseelen vor solchem Fürstenrecht! — Noch mehr: „er habe die reformirte Religion so universaliter „durch die ganze Pfalz eingeführt, daß durch damalig al„lerseits gezeigten starken Religionseifer denen Evangelisch„Lutherischen kaum auswärts die Communion zu empfan„gen gestattet werden wollen.“ — Das nennt nun jedermann eine erschröckliche Tyranney! — Und mit solcher abscheulichen Unterdrückung, mit dieser gewaltsamen Niedertretung der Vernunft und Reichsgesetze meynte man den angemaßten ausschließlichen Besitz des Kirchenguts noch fester begründen zu können! — Zwar mußte doch das Verfahren in etwas mit dem Geiste der Zeiten entschuldiget werden; aber gleich zeigt sich weß Geistes Kinder die Verfasser selbst waren: „Und ob wohl, fahren sie fort, besag„te Evangelisch-Lutherischen während dem 30jährigen „Krieg hin und wieder einer mehrern Freyheit sich „angemaßet.“ — Konnte ihre Gewissensfreyheit von jemand anders, als von Glaubensdespoten, Anmaßung gescholten, und so selbst dem Religionsfrieden Hohn gesprochen werden? Fürwahr von solchen Leuten war noch keine Anerkennung von Grundsätzen der Gerechtigkeit, die Protestanten einander schuldig sind, zu erwarten; aber wer muß sich nicht freuen, wenn er in unsern Zeiten unpartheyische Urtheile von Reformirten, wie folgendes liest: „Wäre Kurfürst Ott Heinrich siebenzehn Jahr älter gewor„den, oder hätte Friedrich III. acht Jahre länger gelebt,

„so

„so würden die in der Pfalz untereinander lebenden Pro-
„testanten von beyderley Konfession nicht Ursache haben,
„ihre Augen schamhaft nieder zu schlagen, wenn sie die
„Lust anwandelt, die Geschichte ihrer Väter in ihr Ge-
„dächtniß zurück zu rufen." *) Wer möchte wohl noch
jetzt so sprechen? „so haben sie doch auch unter dem evan-
„gelisch-lutherischen König Gustavo Adolpho ein mehrers
„nicht als dieses erhalten, ut liceat ipsis (wie die Worte
„lauten) Pastores suis sumptibus alere, und ist man
„kurfürstlicher Seiten, selbsten in denen damali-
„gen betrübten Zeiten, darzu ungern kommen, all-
„dieweilen sie aber dadurch wirklich in etwas besser waren,
„als zuvor, ist auch ihnen in sofern im westphälischen
„Frieden der vom Herrn vom Gemmingen von deßwe-
„gen vor sie geforderte Status Anno 1624. genehmet."
Wer würde noch jetzt so etwas in den Tag hinein schreiben?
Blos der Stadt Oppenheim nahm der Edle von Gemmin-
gen sich an, der übrigen Pfälzer mit keinem Wort. **)
Er bat den Congreß: „man möchte denen Herren Pfäl-
„zischen selbst repräsentiren, wie unbillig, dasjenige mit
„Gewalt durchdringen, was in specie der Stadt Eger
„Ihrer K. Majestät selbst nicht gebilligt wird — man
„möchte diesen vielleicht dato unerhörten, gewiß aber ganz
„erschröcklichen Umstand konsideriren, daß nämlich in die-
„ser Stadt, seithero dem Religionsfrieden das Religions-
„wesen zum neunten- und zehendenmal verändert worden
„— er ersucht per viscera Christi dieser Fluctuation der-
„maleinst ein Ende zu machen." Man hatte sogar der

be-

*) (Wunds Magazin für die pfälzische Geschichte 1. B. p. 137.)

**) (Dessen Brief im Struv. a. a. O. p. 593. und p. 1214.)

Digitized by Google

besondern Verträge mit dieser Stadt nicht geschonet — und eben so ist auch hernach ihren lutherischen Einwohnern dasjenige nicht so ganz geworden, was ihnen der Friede bestimmte. — „Daß aber, fahren sie fort, die Reformirten hierzu etwas geben sollen, ist nicht verordnet" — aber auch nicht, daß sie nichts dazu geben sollen. — „Haben sie es dann noch zu fordern kein Recht, indem all „ihr Jus dergestallt positive in dem Art. IV. §. 19. enthalten, daß, wann sie auch vorher eine andere Prätension gehabt, und denen Reformirten litem movirt hätten, „selbige dadurch aufgehoben ꝛc. — erweislich ist das „nicht so, und kann nicht so seyn — kann auch ihnen so „wenig eine Generalis reservatio Juris, oder das Aliunde zu Statten kommen, als sie im geringsten keinen „Titulum Juris, der nicht in Pace Westph. gänzlich erörtert, anzuführen vermögen." — Dies kann wahr oder falsch seyn, wie man es nimmt — den Titulum der Lutherischen, nämlich ihren Protestantismum, hat der Friede wohl erörtert; aber nicht den Fall der Anwendung bey ihnen noch besonders und genauer bestimmt. — Die Frage: haben die lutherischen Einwohner eines Landes eben sowohl wie die Reformirten, auf einen verhältnißmäßigen Antheil an die Nutzung des protestantischen Kirchenguts desselben gerechte Ansprüche; oder sind sie, wenn ein Theil, wärs auch der größte, mit dem Regenten, reformirt ist, davon, und zwar für immer, ausgeschlossen? blieb völlig unentschieden. — Aber das hiermit unterlaufende Mißverständniß rückt sogleich hervor. — „Da im „Gegentheil eben dergleichen reservationes Juris antiquioris & Principis, die Katholische zu gänzlichem „Umsturz des westphälischen Friedens und beyderseits Evangelischen der Pfalz sich bedienen „wür-

„würden.“ — De Jure? oder als eines Vorwands? das erstere kann nicht seyn, weil die alten Rechtsansprüche zwischen Protestanten und Katholiken durch den Frieden positiv und auf immer niedergeschlagen werden — und was er den beyden Abtheilungen Einer protestantischen Kirche frey ließ, auch nothwendig bey einer freyen Kirche, frey lassen mußte; nämlich die zweckmäßigste Benutzung und daraus sich ergebenden Rechte der Theilung ihrer Kirchengüter; das geht jene die Katholischen gar nichts an; — man sieht, die Herren kannten noch keinen andern etwa reservirten Titulum, als den des vormaligen Besitzes; und da wäre freylich, was dem einen recht, dem andern billig gewesen, dann aber des Prozessirens kein Ende, und der westphälische Friede so gut, als gar nicht da. Aber daß schon das Factum des wirklichen Daseyns einer großen Anzahl von lutherischen Protestanten in einem Lande, für sie ein Recht an das protestantische Kirchengut daselbst begründe, ließen sie sich gar nicht einfallen. — War indessen zu solchem Rechte die Qualification des Protestantismus erforderlich; so konnte ja nimmermehr ein Katholik dasselbe haben.

Als eines Vorwandes? Nun wohl hatte man damals alle Ursachen schüchtern und auf seiner Hut zu seyn. — Aber bey einem Fürsten, der nichts will, als was gerecht ist, verhält sichs ja anders; und man würde offenbar ihn durch das Mißtrauen gröblich beleidigen — als ob er fähig wäre, nach so nichtigen und elenden Behelfen zu greifen, um seine Unterthanen zu unterdrücken.

Was nun noch ferner angeführt wird, um den Lutherischen ein schädliches Stillschweigen zur Last zu legen, oder auch noch eins und das andere Gehässige von ihnen zu

insi-

insinuiren; trifft theils gar nicht zur Sache, theils ist es historisch unrichtig.

Sie schließen — weil das Corpus Evangelicorum die Partage nicht ex capite Juris verlangen könne und wolle; so könnten und wollten sie sich nicht dazu verstehen das ihrige mit den Lutherischen gutwillig zu partagiren. — Weil denn auch die Lutherischen nicht so viele Prediger brauchten — weil sie vermittelst eines von vielen Jahren her gereichten Zuschusses und ihrer ansehnlichen Accidenzien wohl und besser, als die Reformirten leben könnten — und wo es fehle, Collekten helfen möchten, auch sie selbst dazu bey bessern Kräften beyzutragen sich nicht entziehen würden; so bitten sie ohne weiteres den gemachten Vorschlag zum Vergleich zurück zu nehmen.

Das war denn ordentlich, als wenn der ganze Handel nur darauf hinaus liefe, von seinem Tisch Speise und Trank, wozu man selbst noch Appetit hat, an Leute abgeben zu sollen, die ja doch leben könnten, weil, falls das Bettelbrod ihnen ausgienge, andere sie erhalten müßten. — Kein Gedanke an diese andern und eine Schuldigkeit solche Lasten ihnen abzunehmen. Als ob die Herrn bey Tische, mit den sich meldenden Gästen, nur in der Welt wären, zu essen und zu trinken! — Man wird so billig seyn, einzusehen, daß jeder sich der nächste ist, und niemand was wegschenkt. Doch wird sich zeigen, was zu thun ist, wenn man selbst erst satt ist. Nur Lebensmittel einer Geistlichkeit; keine Mittel zur Verbesserung des gesammten Kirchen- und Schulwesens im Lande, zur Abhelfung der Bedürfnisse desselben, zur Volksbildung, waren zu vertheilen. Aber das Unglück hat von jeher gewollt, daß auch die protestantische Geistlichkeit so leicht vergaß, im Dienste der

Kirch

Digitized by Google

Kirche zu stehen. — Als Glaubensherrscherin zog sie so gerne ein demüthig gehorsames Layenthum hinter sich nach. Wirklich hat nun auch das Volk von ihren methaphysischen und exegetischen Zwistigkeiten nie Notiz, und immer nur so viel Antheil daran genommen, als es seinen Führern gelang, seine Leidenschaften aufzureizen. Aber es steht von ihr zu hoffen, daß, wenn es auch der Aufklärung noch nicht gelungen wäre, sie zu der Willigkeit zu bekehren, ihren, nicht zu ihrem Stand und Orden gerechneten, Mitbürgern das ihrige zu geben und zu lassen, doch schon die Lehren und Warnungen in den Begebenheiten unsrer Zeiten diese Sinnesänderung bey ihr bewirket haben könnten. Man wird sich nun wohl eher entschließen, sich nach dem Exempel dessen zu richten, der nicht gekommen ist, daß er sich dienen lasse, sondern daß er andern diene. Man wird sich so viel besser in seine Belehrung zu schicken wissen: „Die „weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißet „man gnädige Herren; ihr aber nicht also: sondern der „Größeste unter euch soll seyn, wie der Jüngste, und der „Vornehmste, wie ein Diener. Denn welcher ist der Grö„ßeste? der zu Tische sitzet, oder der da dienet? Ists „nicht also, daß der zu Tische sitzet? Ich aber bin unter „euch wie ein Diener.“

Der dem Herzen wohlthuende Glaube an eine zum Bessern fortschreitende Menschheit nährt auch die süsse Hoffnung, daß Männer von Talenten, sich durch Privat-Interesse nicht mehr so werden verblenden lassen, daß sie durch Aufstellung einer willkührlich-angenommenen unhaltbaren Hypothese die Ruhe friedlicher Mitchristen stören, und sich ihres Eigenthums zu bemächtigen berechtigt halten sollten. Glauben sie wirklich auf das kurpfälzische Kirchengut Ansprüche machen zu können, warum haben sie niemals diese An-

Ansprüche auf das ganze Kirchengut, sondern nur auf denjenigen Theil gerichtet, welchen die Reformirten mit kümmerlicher Mühe und unter tausend Gefahren gerettet haben? Läßt sich die Idee des Verfassers von einer zusammengesezten Kirche durch eine wirkliche Vereinigung der Protestanten so realisiren, daß sie kein Traum mehr ist; nun so besitzt ja die vereinigte Kirche alles, was dermals noch in den Händen einer jeden besondern Kirche ist: und wahrlich! an den Reformirten hat es nie gelegen, die Hände zu einer solchen Vereinigung zu bieten: wenn jedoch die wenige Bekenner dieser Confession in dem benachbarten Herzogthum Würtenberg sich wollten einfallen lassen, einen ihrer geringen Anzahl proportionirlichen Theil an dem Kirchengut der Evangelischen zu fordern, so würde man sie des Wahnsinns beschuldigen, und wenn sie darauf beständen, aus dem Lande verweisen. Indessen hat die positive Gesetzgebung in dem Kurfürstenthum Pfalz eben so gut hierüber entschieden, als in dem Herzogthum Würtenberg. In beyden Ländern sind durch den westphälischen Frieden die Kirchen und Klostergüter, die während des Krieges in den Händen der Katholiken waren, an ihre alten Besitzer zurückgefallen.

Warum verwechselt der Verfasser hier wieder Gewissens- und Glaubensfreyheit, mit dem Besitze zeitlicher Güter? Welch ein Unglück für das Menschengeschlecht wäre es, wenn die erstere nicht ohne die letztern bestehen könnte! Wenn irgend etwas den glücklichen Zeitpunkt, den der treffliche Spittler in einem edeln Gefühle, welches angenehme Hoffnungen so gerne realisirt darstellet, schon als gegenwärtig beschreibt, weiter hinaus zu setzen vermag; so sind es solche allgemein seyn sollende und doch der Wirkung nach nur auf die Kirche eines kleinern Landes eigennützig berechnete Grundsätze, dergleichen der Verfasser aufstellet, und unter dem Schein einer unbefangenen Untersuchung mit gehässigen und bittern Aeusserungen vorträgt. Wer zweifelt, an den ewig festen und unwandelbaren Wahrheiten, die

Zollikofer vorträgt, und stimmt nicht gerne in das Lob des christlichen Weisen? aber der bescheidene Mann machte, so viel man weiß, unter dem Vorwand einer zusammengesetzten protestantischen Kirche niemals einen Anspruch auf den Genuß einer Pfründe der lutherischen Kirche zu Leipzig, sondern begnügte sich mit dem, was seine Glaubensbrüder zu Bestreitung seiner Bedürfnisse für ihn zusammen legten. Soll Annäherung in Lehrsätzen, worüber man sich vielleicht mehr mißverstanden hatte, als getrennet war, fortschreitende Aufklärung und Wachsthum an Einsichten als ein Grund gelten, auch die Besitzthümer der getrennten, und sich wieder einander nähernden, Protestanten einem gemeinschaftlichen Genusse zu widmen; so müßte wenigstens dieser Grund bey den beyden Confessions-Verwandten eine gleiche Wirkung hervorbringen: die Reformirten müßten da, wo sie von dem Genusse des Kirchengutes ausgeschlossen sind, wieder verhältnißmäßigen Antheil daran nehmen; so wie die Lutherischen, wo sie in dem gleichen Falle sich befinden: Ueber diese allgemeine Gleichheit der Rechte hat sich inzwischen der Verfasser nirgends deutlich erklärt; vielmehr scheinet es, daß er die Regel nur auf die Pfalz und nicht einmal auf die ganze Pfalz ausgedehnet wissen wolle. Immer also das armselige Convenienz-System, nach welchem die eine Parthey der Protestanten nur geben, aber nie zu nehmen berechtigt seyn soll! setze man jedoch den Fall, daß der Verfasser und diejenige, welche ihm beystimmen, so viel Gefühl von Billigkeit hätten, eine Gleichheit der Rechte von beyden Confessionen anzuerkennen; was wäre den Reformirten, um nur in der Nähe zu bleiben, in den würtenbergischen und baadischen Landen, in der Grafschaft Leiningen, Hardenburg und Westerburg, in der hintern Grafschaft Sponheim und in den ritterschaftlichen Orten damit geholfen? Würden deßwegen die in dem Besitz des Kirchenguts stehenden Evangelisch-Lutherischen eben so großmüthig gegen ihre reformirte Mitchristen seyn, als der Verfasser fordert, daß die Reformirten in der Pfalz gegen ihre lutherische Mitchristen seyn sollen?

Die

Die ganze mühsame und ekelhafte Analyse von einigen abgerissenen Stellen aus den ältern Streitschriften würde der Verfasser sich haben ersparen können, wenn er sich selbst die Frage vorgelegt hätte: ob nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu erwarten stehe, daß die deutsche lutherische Kirche die von ihm aufgestellte Theorie eines ohne Unterschied allen Protestanten gemeinschaftlichen Kirchenguts annehmen werde oder nicht? Im erstern Fall denke er immerhin nach, wie die großen Schwierigkeiten, die sich dieser Theorie entgegen setzen, zu heben seyn möchten, und rechne auf den Dank seiner Zeitgenossen, wenn er die Aufgabe lösen kann: im letztern Fall entgehe es ihm aber auch nicht, welcher hoher Grad von Unbescheidenheit es ist, von andern zu fordern, was man seiner Seits zu geben nicht Willens ist.

Die jetzt lebenden Reformirten beklagen die traurige Spaltung, wie ihre Vorfahren; eine noch bangere Empfindung aber verursacht ihnen die Wahrnehmung, daß es ohngeachtet der fortschreitenden Aufklärung unter denenjenigen, die auf mehr als Bruderliebe Anspruch machen, doch noch solche giebt, die nur den alten Haß zu verewigen suchen.

Wie oft geschiehet Erwähnung von der Härte, deren Pfalzgraf Casimir gegen die Lutherischen beschuldigt wird, aber mit welchem leichten und leisen Tritte schlüpfet man über die Gewaltthätigkeiten hinweg, die unter Kurfürsten Ludwigs Regierung an den Reformirten begangen wurden! Mag Pfalzgraf Casimir nicht freygesprochen werden, weil er durch vorherige tiefe Kränkungen gereizt war, so verschweige man doch diese Reizungen nicht! *) die Mandate, welche der Administrator in Religionssachen gegeben hat, sind alle gedruckt; man vergleiche sie mit denjenigen, die Kurfürst Ludwig gab, und entscheide denn selbst, bey welcher Parthey sich der Geist der Bitterkeit und des Hasses mehr äußere!

*) Beylage N. VIII.

§. 31.

Vielleicht mag es auch mit aus Besorgniß, dem katholischen Landesherrn zu viel einzuräumen, geschehen seyn, daß man ihm nicht, selbst in Gemäßheit einer, von den Reformirten beym Corpus Evangelicorum kommunicirten Antwort auf eine Vorstellung der Lutherischen, die Sache zur rechtlichen Entscheidung übergab. — Die Reformirten, um Johann Casimirs gegen die Lutherischen verübte Gewaltthätigkeiten zu rechtfertigen, sagen darinn: „Es kann niemand entsetzt seyn, als der Tempore dejectionis etwas besessen, noch jemand entzogen werden, „was nicht sein ist. Die geistlichen Güter sind ja nicht „der dimittirten Geistlichen gewesen, und haben dieselbigen kein Recht, als ihren Gehalt, daraus Zeit währende Bedienung aufhört. In Rechten gehören die Verordnungen darüber der hohen Landesobrigkeit wie im Friedensschluß selbst Art. V. §. 30. decidirt ist, das Eigenthum aber ist res nullius, und die Gefälle gehören ad „usus sacros & pios; denen auch durch die Reformation „nichts entzogen wird, wann schon die Pfarrer geändert, „und andere, die gleichfalls von der im Reich approbirten „Religion oder augspurgischen Konfession sind, an deren „Stelle gesetzt werden." *)

Wohl gesprochen, und wirklich kann man sich dabey zufrieden geben. Offenbar haben sich hier die Reformirten von der Gerechtigkeit überraschen, und zu einem recht treuherzigen Geständnisse ihres Unrechts bringen lassen. — Wenn nur die hohe Landesobrigkeit im Geiste des Protestantism, oder der augspurgischen Konfession handelt, dann mögen

*) Struv l. c. p. 1356 — 57.

mögen die Gefälle an Lutherische oder Reformirte ad usus sacros & pios kommen, das gilt gleich viel — sie wird solche also, weil sie gerecht ist, dahin verwenden, wo man sie, zur Beförderung des Zwecks, am ersten und nöthigsten braucht. — Dabey darf sie gleichwohl den Gemeinen ihre Prediger nicht nach Gefallen nehmen, und mit denen einer andern Konfession vertauschen; wie aus einem ganz richtigen Satz, fälschlich gefolgert wird; denn zu so was ist sie doch keineswegs berechtigt. — Das Reformations-Recht übt sie nur als Repräsentant der Gemeinen, und also nicht gegen dieser ihren Willen aus. „Das Eigen-„thum der geistlichen Güter ist res nullius." — Ein sehr deutliches Geständniß, daß man sich nicht getraute, es sich anzumassen. — Habt ihr sie aber nicht als das Eurige ansehen können, wie in aller Welt habt ihr es doch den Lutherischen wehren wollen, sie auch bey sich ad usus pios & sacros zu verwenden? — Proprietas mea nihil aliud est, nisi ius mihi competens, excludendi alterum ab usu ejus, quod est meum. Quum in omne suum competat ius tale excludendi, omne suum continet proprietatem & est proprium, und ferner in illo jure, quod mihi competit excludendi alios ab usu ejus quod est meum consistit proprietas (Achenwall Prolegom. Juris nat. §. 122. A. Jus Nat. §. 54.)

Aber diese Güter sind doch wirklich nicht nemini hominum propria — sondern was man nicht gestehen wollte, um lieber etwas absurdes zu sagen, alle protestantischen Christen der Pfalz haben Theil daran. Auch stehen die usus pii & sacri so um Gottes Willen da, daß man wohl sieht, man wußte nichts vernünftiges mit ihnen anzufangen.

In

In ganz Deutschland entscheidet der westphälische Frieden und der Besitzstand in dem darin festgesetzten Normaljahr. Gehört denn das Kurfürstenthum Pfalz nicht zu dem deutschen Reiche, daß hier eine Ausnahme Statt finden sollte? Mögen Kurfürst Ludwig und der Administrator Casimir Recht oder Unrecht gethan haben; in Beziehung auf das Recht der lutherischen oder reformirten Kirchengüter ist diese Frage vollkommen gleichgültig. Wäre die Theorie des Verfassers richtig, und wäre sie von der protestantischen Kirche angenommen; so wäre die Frage wieder gleichgültig, und es käme wenig darauf an, was die eine oder andere Parthey darüber vor 200, oder 100, oder auch nur 50 Jahren darüber gesagt, oder auch nicht gesagt hätte, so lange aber diese Theorie nicht von der ganzen protestantischen Kirche angenommen ist, entscheidet hier, wie überall, der Buchstabe der Friedensschlüsse und Verträge.

§. 32.

Selbst über das so wichtige Jus reformandi war man beim Corpore Evang. noch nicht völlig im Reinen. Was darüber der westphälische Friede bestimmt hatte, war für unsern Fall nicht hinreichend. Denn so setzte derselbe zwar fest: Theils fürs Vergangene, daß es bey den, von lutherischen oder reformirten Reichsständen in ihren Ländern einmal gemachten Veränderungen sein Verbleiben haben sollte: Theils fürs Künftige, daß sie keine dergleichen Veränderungen mehr gegen den Willen ihrer Unterthanen sollten vornehmen. *) Wie nun aber, wenn die Unterthanen solche Veränderungen verlangten; war der Landesherr verbunden sie ihnen, als ihr Recht zu verwilligen? oder hatte er das Recht sie ihnen zu verweigern, wenn sie nicht mit seinen Religionsbegriffen harmonirten? — Von diesem

*) (Pütters Geist des W. Friedens p. 376. sq.)

sem Reformationsrecht frug sichs: Wer sollte es haben? Der Fürst? Welche nachtheilige Consequenzen! — Das Volk? Wie sollte dieses Rechte haben, die die Willkühr der Fürsten einschränkten? Wer getraute sich das zu sagen? Und dann: wann und wo hatte es davon Gebrauch gemacht? Ja welchen vernünftigen Gebrauch sollte es davon je machen können? Alles Schwierigkeiten, die sich nicht durch das, was schon geschehen war, nicht durch das Herkommen, heben ließen — nicht das Positive, sondern das Naturrecht allein, konnte aus der Noth helfen, und zwar ein solches, wie man es nicht hatte. — Und doch war es von der entschiedensten Wichtigkeit, hierüber gewiß zu seyn, und etwas ausgemachtes zu haben, um unsern Streit darnach schlichten zu können. — Nicht sowohl, um zu erkennen, was für Berechtigung Friedrich III, Ludwig und Casimir zu den von ihnen vorgenommenen Veränderungen gehabt; darauf kam, bey der damaligen Lage der Dinge, gar nichts mehr an — sie waren nun einmal geschehen, und man mußte die Sachen nehmen, wie man sie vor sich fand. — Wo reformirte Gemeinden waren, obgleich durch Casimirs widerrechtliches Verfahren, da mußte man sie ja lassen, wenn man nicht eben so wie er handeln wollte: sondern vielmehr, (da die Güter der Kirche ihre Reformation begleiten) um zu entscheiden: ob diese Güter — in einem stetigen und nothwendigen Zusammenhang mit diesem Rechte — zugleich mit diesem der Willkühr des Fürsten zu überlassen, oder aber jene, so wie dieses dem Volk, als sein Eigenthum, zuzugestehen seyen, daß sonach der Fürst also nur, in der Eigenschaft eines kirchlichen Repräsentanten den allgemeinen Willen zu vollziehen habe. Diese Entscheidung würde zu der Regel geführt haben, nach welcher die beyderseitigen Behauptungen der Reformirten

mirten und Lutherischen,*) die beyde vergaßen: Wer alles will, der will nichts, zu limitiren, und sodann nicht die vorigen veränderlichen Zustände der protestantischen Kirche in der Pfalz, sondern ihr jetziger anzunehmen gewesen wäre, um das suum cuique darnach zu bestimmen. Nach dieser Entscheidung würde sich gezeigt haben, daß in der vorliegenden Streitsache nicht blos — wie man bey dem Corpus Ev. zu glauben schien,**) eine compositio amicabilis, sondern allerdings ein Rechtsspruch sehr möglich sey. Und nachdem die Reformirten einmal die billigsten Vorschläge zum Vergleich nicht anhörten, sich zu gar keinen verstehen wollten, und selbst den von ihrem eigenen bisherigen mächtigen Beschützer, dem sie so viel zu verdanken hatten, dem König von Preußen vorgeschlagenen Compromiß auf den König von England, oder wer es sonst seyn möchte, schlechthin verwarfen;***) nicht weniger durch alle Bemühungen des ganzen Corpus Ev. nicht dahin zu bringen waren, die von ihm, durch dessen Bevollmächtigten von Reck, übergebene Vorschläge zu einem billigen Vergleich (§. 30.) sich gefallen zu lassen; so blieb ja nichts anders übrig, als viam Juris einzuschlagen.

Wenn man unter dem Reformationsrecht nicht eine Herrschaft über das Gewissen und die Ueberzeugung anderer Menschen verstehet, die keinem Sterblichen gebühret, sondern mit den vorzüglichsten Schriftstellern über das protestantische Kirchenrecht nur die Staats-Aufsicht über öffentliche Religions-Uebung, und das dem Staate zukommende Recht, dieselbige zu gestatten, einzuschränken, oder auch gar zu versagen, wenn sie von einer Art seyn sollte, die mit dem Wohl des Staates

*) (Struv a. a. O. p. 1309.)

**) (Struv a. a. O. p. 1339.)

***) (Struv a. a. O. p. 1300.

Staates unverträglich wäre, so findet wohl kein Streit darüber Statt. Mann muß und kann es ohne Bedenken der höchsten Staatsgewalt zueignen. In Deutschland ist dies Reformationsrecht durch den westphälischen Frieden ohnehin beschränkt, so wie eben dieser Friede die gegenseitigen Rechte und Verhältnisse der Protestanten von beyden Confessionen deutlich genug bestimmet Art. 7. §. 9. Bey diesen Bestimmungen haben es die ältern Reformirten bewenden lassen, und die itzt Lebenden lassen es auch dabey bewenden; waren sie geneigt, auf gewisse bedingte Fälle noch ein Mehreres zu thun, als mit Recht von ihnen gefordert werden konnte, so war es Wirkung der Großmuth und Bruderliebe, von welchen sie Beweise gegeben zu haben, sich wohl nicht schämen dürfen. Daß die bedingten Fälle nicht eingetroffen sind, und eigne Bedürfnisse als eine Folge der Unterbleibung dieser Fälle sie den Bedürfnissen ihrer protestantischen Mitchristen nach Wunsch abzuhelfen hinderte, war ihre Schuld nicht.

§. 33.

Auf diesem muß nun noch jetzt die Sache zur Entscheidung gebracht werden, falls es nicht (was doch sehr zu wünschen wäre) in gütlichem Wege geschehen möchte. — Die alten Rechtsansprüche der Lutherischen dauren noch fort, um so mehr, da selbst die, von den Katholischen und Reformirten zum Nachtheil der Lutherischen gemachte Religions-Deklaration vom deutschen Reiche nur als ein Interims-Vergleich angesehen worden; auch dieselbige von dem Corpus Ev. nicht agnoscirt, ja späterhin von ihm geradezu für nichtig erklärt worden ist,*) auch sich die Lutherischen hiebey nichts weniger, als eines nocivi silentii schuldig gemacht haben — und hätte man sie zum silentio genöthiget, so könnte es ihnen nicht einmal schädlich seyn; ja

*) (Struv a. a. O. p. 1436.)

ja wären sie selbst von einem Richter abgewiesen, welches doch nicht ist, so würde dessen Entscheidung, nach dem protestantischen Kirchenrecht, an unheilbarer Nullität laboriren, und daher die Restitution nicht versagt werden können, zumal da vollends durch eine Staaten-Revolution und andere Ursachen das vormalige Verhältniß der reformirten und lutherischen Kirche in der Pfalz so auffallend verändert ist.

Die kurpfälzische reformirte Kirche macht weder auf die nicht unbeträchtlichen Stiftungen, worinnen das durch den westphälischen Frieden den Evangelisch-Lutherischen vergönnte Entscheidungsjahr sie in allen zum Kurfürstenthum Pfalz gehörigen Landen gesetzt hat, und in deren Besitz sie wenigstens von den Reformirten ungestört sind belassen worden, noch auf ihre schöne Tempel und neu erworbene Güter und Kapitalien einigen Anspruch: sie hat folglich keinen Streit mit der kurpfälzischen evangelisch-lutherischen Kirche, und bedarf also auch keines Richters, der darüber entscheide: auf die gelehrten und würdigen Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirche kann man wohl das gleiche Zutrauen setzen, daß sie eben so wenig Streit suchen und die alte Verbitterung wieder hervor zu rufen verlangen werden; wer also, wie der Verfasser und diejenige, die etwa seiner neuen Theorie von einem unter alle Protestanten proportionirlich zu vertheilenden Kirchengut Beyfall geben, Lust zum Streite hat, mag sich nach einem Richter umsehen! Es möchte in unsern Tagen, wo man die Gefahr, durch Aufstellung blendender Theorien gesetzliche Verfassungen umzustürzen, so nahe vor Augen hat, mehrere Mühe kosten, einen Richter ausfindig zu machen, der ohne Rücksicht auf Gesetze und Verträge das von ihnen aufgestellte Convenienz-System begünstigte, als sie vielleicht itzo noch gedenken mögen.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34.

Es läßt sich keine Art von gerechtem Erwerb auffinden, oder auch nur erdenken, durch welchen die Reformirten zu einem ausschließlichen Besitz der Kirchengüter gelangt seyn sollten. — Eigenmächtige Zueignung, wenn solche auch in jeder Hinsicht vollständig, in den ältern Zeiten geschehen wäre, giebt kein Recht — die gewaltsame Austreibung der lutherischen Pfarrer ꝛc. eben so wenig, weil, wie die Lutherischen schon in ihrem Wahrheitsspiegel *) bemerkt haben, die Pfarrer nichts eigenes gehabt, die lutherischen Gemeinden aber ihr Recht conserviret — der Landesherr, der von keiner Parthey seyn darf, konnte sie ihnen nicht geben; der Protestantismus, dem derselbe zumal selbst beypflichtete, würde jeden Versuch von der Art für Null und nichtig erklären. Als solcher war er verbunden jeden bey seinen Rechten zu schützen, (§. 6. 21. und 23.) als Mitglied ihrer Kirche hat er, blos zu seiner Zeit, etwa begünstigen mögen. — Selbst nicht einmal durch einen Vertrag, den beyde Theile in irgend einem der vorigen Zeitalter darüber errichtet haben möchten (wovon doch nirgends eine Spur anzutreffen ist) hätten die damaligen Lutherischen ihren Nachkommen etwas vergeben können, (§. 7.) die lutherischen Gemeinden in der Pfalz, konnten ihre Rechte auf die im Lande gemeinschaftlichen Kirchengüter nicht übertragen, und sie haben es nie gethan. Ihr von dem reformirten, abweichender Religionsbegriff, stund ihnen vollkommen frey, und sie konnten dadurch, daß sie ihn beybehielten, währenddem andere den ihrigen veränderten, an den Kirchengütern nicht das geringste verlieren (§. 11.). Ja sie konnten sogar dadurch nicht einmal gehindert

*) (Struv p. 1165.)

hindert werden, im allgemeinen protestantischen Verband zu Einer Kirche zu verbleiben; (§. 12.) sie sind wirklich lang genug darin verblieben (§. 24.). Und dieses zwar nicht nur nach vernünftigen protestantischen Begriffen; sondern auch nach den, aus der Geschichte erweislichen Thatsachen, die jenen Verband noch weiter erhärten, oder doch in ein helleres Licht setzen. Dieser letztere Punkt verdient um so mehr noch eine nähere Beleuchtung, als sich dabey auch der, von den Reformirten selbst, bey aller ihrer damaligen Uebermacht und Selbstsucht, nicht verweigerte Mitgenuß der Kirchengüter, sich veroffenbaret.

Einen ausschließlichen Besitz der Kirchengüter in dem Kurfürstenthum Pfalz haben die Reformirten eben so wenig, als sie jemals Anspruch darauf gemacht haben. Ohne itzo einige Rücksicht auf den beträchtlichen Theil dieser Güter zu nehmen, der schon durch die Religionsdeklaration vom Jahr 1705. an die Katholiken übergieng, sind ja nicht nur alle Kirchengüter in dem Fürstenthum Veldenz und Lautereck in den Händen der Evangelisch-Lutherischen, sondern die Bekenner dieser Kirchen sind bis auf gegenwärtige Stunde in dem ungestörten Besitze fast aller kirchlichen Stiftungen, Kirchen, Pfarreyen und Schulen, die in den sogenannten kurpfälzischen Vogteyorten befindlich sind, so wie überhaupt aller Güter und Einkünften, die sie in dem für sie festgesetzten Normaljahr 1624. gehabt haben. Läßt sich, wie der ungestümme Eifer des Verfassers sich ausdrückt, keine Art von gerechtem Erwerb auffinden, oder auch nur erdenken, durch welchen die Reformirten zu einem ausschließlichen Besitz ihrer Kirchengüter, wie er eigentlich hätte sagen müssen, gelangt seyn sollten, so möchte man wohl fragen, was für eine Art von gerechtem Erwerbe sich auffinden oder auch erdenken lasse! durch welche die Lutherischen zu einem ausschließlichen Besitz ihrer Kirchengüter gelangt seyn könnten? Doch die Geschichte, welche

der

der Verfasser nun näher zu beleuchten sucht, wird nähere Auskunft hierüber geben.

§. 35.

Je weiter wir in der Geschichte, bis zur eingeführten Reformation zurückgehen, je mehr zeigt sie uns die pfälzische Kirche, als ein, in allen seinen verschiedenen Theilen, bey ihren edeln freyen Verhältnißen, wohlverbundenes Ganzes. Sie läßt uns an derselben, zwar nicht gerade die sanfteste Harmonie des Mannigfaltigen: das späte Produkt der Cultur; aber doch immer noch eine glückliche Zusammenstimmung dieser ihrer Theile, zu Einer protestantischen Kirche, erblicken. Wie aber übermäßige und schlecht unterstützte Lasten ein Gebäude nach und nach auseinander treiben, so gieng es denn auch dieser Kirche. Unerträglicher Druck derer, die, ohne auf das Gesetz der Reaktion in der auflebenden Geisterwelt zu achten, durch ihre theologische, mitunter auch physische, Instrumenten alles immer fester zusammen zu pressen suchten, verursachte eine Spaltung, die, unter demselben, länger denn ein Jahrhundert hindurch fortwährenden Druck, immer größer ward — bis endlich das letzte Band, der starke eiserne Haken selbst, durch den man noch alles nach seinem Belieben zu bändigen gehofft hatte, plötzlich abbrach, und dann die vollständige Trennung unvermeidlich erfolgte.

Noch im Anfang der Regierung Friedrich des dritten hielt dieß schöne Ganze einer freyen Kirche, ungekünstelt und ungenöthigt, wohl zusammen. Nicht das Volk, nur die Gelehrten stunden streitlustig in Partheyen gegen einander. Nur die Störer der öffentlichen Ruhe wurden, wie billig, vertrieben. Uebrigens lebten hier Lutheraner

und

und Zwinglianer von der strengern Observanz mit den Philippisten in einer Kirchengemeinschaft beysammen, die ihren Mitgliedern allen gleiche Rechte verstattet. „Von einer kirchlichen Trennung der deutschen Protestanten, war „zu dieser Zeit noch keine Rede, Melanchton und mehrere „gelehrte und gute Männer hatten die Idee, daß, der „Verschiedenheit der Meynungen über den Lehrpunkt vom „h. Abendmal ohngeachtet, eine kirchliche Gemeinschaft bestehen könne, nnd es ist wohl nicht zu zweifeln, daß eine „untadelhafte und edle Liebe für die dem Menschen so „theure Denk- und Glaubensfreyheit sie darauf geführt „hatte. — Kurfürst Friedrich der dritte nahm diese Idee „wenigstens anfänglich mit vieler Wärme auf. — Es ist „schwer zu sagen: ob, wenn der Kurfürst keine weitere „Veränderungen getroffen hätte, eine Trennung der deutschen Protestanten erfolgt seyn würde, oder nicht? Aber „so viel kann man kühn behaupten, daß auf diesen Fall „die Idee des Kurfürsten, wenigstens in Oberdeutschland „und am Rheinstrom, wo sie überall Beyfall fand, nicht „unausführbar würde gewesen seyn: Allein Friedrich arbeitete in der Folge der Zeit selbst seiner Idee entgegen." — *) Das war freylich schlimm, denn sobald sich Friedrich von dieser Idee entfernte, um die Religionslehre und kirchlichen Einrichtungen durchaus zu der, von ihm und seinen Theologen beliebten Einförmigkeit zu bringen; so mußten auch schon lutherische Gemeinden reformirte Prediger annehmen, die er ihnen gab. Indessen konnte das wohl Unmuth und Widerwillen gegen den widerrechtlichen Zwang bey ihnen erwecken; offenbar aber traten sie doch dadurch nicht aus der allgemeinen kirchlichen Ver-

*) Wunds Magazin für die Kirchen und gelehrte Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz 2. B. p. 53 — 54.

Verbindung, wenn sie nicht so ganz gleichförmig mit ihrem Fürsten denken konnten, dessen Macht selbst ihre Freyheit eines solchen Austritts so fühlbar ihnen einschränkte. Ohnehin ist ja der Prediger kein Pabst, oder auch kein Organ eines solchen, bey seiner protestantischen Gemeinde, deren Mitgliedern vielmehr ihre Privatüberzeugungen allemal frey gelassen sind: sie trennen sich dadurch nicht von der Kirche, wenn sie nicht gerade alle einzelne Lehren des Kirchenglaubens für nothwendige und alleinseligmachende Wahrheiten halten, und wenn sie denn auch den Einrichtungen und Gebräuchen nicht so ganz Beyfall geben, die sie jedoch ihr Gewissen nicht hindert, aus Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, zu beobachten. Man kann ja auch wohl mit manchen Gesetzen und Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, in der man lebt, unzufrieden seyn, und z. B. der monarchischen oder aristokratischen Verfassung den Vorzug geben, und doch dabey ein recht guter und getreuer Unterthan bleiben, der alles Revolutioniren verabscheut. Genug, so viel der Lutherischgesinnten unter einem herrschenden reformirten Clerus gewesen seyn mögen — (daß aber deren viele gewesen sind, kann wohl nicht gezweifelt werden). Ein reformirter Schriftsteller rechnet wenigstens „wahrscheinlich den „größten Theil des Volks zur strenglutherischen Par„they.“ *) So gab es doch keine abgesonderte lutherische Kirche. Und wenn man nicht jenen Clerus allein für die Kirche halten, ihn nicht mit den Schlüsseln des Himmelreichs versehen will; sondern die Menge der sich äußerlich zu ihr haltenden, durch Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, Annahme der Taufe und des Nachtmals, obgleich bey noch so verschiedenen Ueberzeugungen, in ihrer Gemeinschaft stehenden, aus den Layen auch für etwas gelten

*) (Wund a. a. O. p. 42.)

ten läßt: so ist nicht abzusehen, was der Behauptung noch könnte entgegengesetzt werden, daß die Lutherischen mit den Reformirten in einer protestantischen Kirche zusammen lebten. Gleichwie die Reformirten, die sich in ganz lutherischen Ländern befinden, oder, im umgekehrten Falle, die Lutherischen, als Protestanten, den im Lande üblichen Gottesdienst besuchen und zur Kommunion gehen, und das ihnen von der sogenannten herrschenden Kirche nicht verwehret wird, ob sie gleich ihrem bisherigen Glauben nicht entsagen: eben so, und weil sie der Landesherr, durch Wegnahme ihrer Prediger, nöthigte, mit noch mehrerm Rechte, bequemten sich die protestantischen Pfälzer zu den äußern Einrichtungen der Kirche, die man abwechselnd im Lande zur herrschenden machte — bald als Lutherische zu den Reformirten, unter Friedrich III. — bald als Reformirte zu den Lutherischen unter Ludwig VI. — und endlich wieder als lutherische Landesbewohner, die zuletzt unterlagen, zu den Reformirten — ohne daß weder die einen, noch die andern aufhörten, reformirt oder lutherisch zu seyn. Von der Zeit an, da der Administrator Casimir den letztern alle ihre Prediger entzog, hatten sie nun zwar beynahe vierzig Jahre lange keine Lutherischen mehr, wohl aber reformirte, und so auch einen öffentlichen Gottesdienst nach dem reformirten Kirchensystem: dabey sind sie aber doch lutherisch geblieben; denn im dreyßigjährigen Kriege, da jetzt das Recht des Stärkern den Reformirten zu weichen geboth, nahmen sie wieder überall lutherische Prediger an. — *) Zwey Personen haben ein Getränke gemeinschaftlich, von welchen die eine, ob es gleich nicht so ganz nach ihrem Geschmack ist, doch, weil sie Durst hat, und kein

*) (Struv a. a. O. p. 557.)

kein anderes haben kann, eben sowohl trinkt, als die andere, der es besser schmeckt.

„So lange zu einer kirchlichen Vereinigung mehr erfordert wird, als eine gleichmäßige gottesdienstliche Einrichtung für das Volk, und weise Verträglichkeit zwischen Lehrern, die in den Hauptsätzen des so edel einfachen Christenthums mit einander einig sind, dürfte sie wohl nie zu Stande kommen" — sagt ein reformirter aufgeklärter und biederer Schriftsteller (in seinem Versuch einer Geschichte des Lebens und der Regierung Karl Ludwigs, Kurfürsten von der Pfalz, p. 161.) bey Gelegenheit der von Karl Ludwig gemachten Vereinigungs-Versuche. So lange also, mag man wohl sagen, in einer protestantischen Kirche nicht mehr verlangt wird, werden auch reformirte und lutherische Meynungen ihrer Mitglieder sie nicht hindern, vereinigt zu seyn und zu bleiben. Daß die herrschende Parthey derer, die den reformirten Meynungen zugethan waren, mehr verlangte, nämlich, daß alle Christen in der Pfalz mit ihr gleichförmig meynen sollten, daß sie den Lutherischen nicht ihre Freyheit lassen wollte, daß sie diese zurücksetzte, im Genusse kirchlicher und bürgerlicher Vortheile verkürzte, und überhaupt in ihren Rechten beeinträchtigte, das hat eben späterhin die Trennung hervorgebracht.

Der Geist des eben genannten ruhmwürdigen Kurfürsten erhob sich wirklich zu jener Allgemeinheit des Begriffs, ob er gleich nicht immer den Chikanen wehren wollte, oder konnte, die sich einander die Eigenheiten der beyden besondern Religionsbegriffe in seinem Lande machten. Die Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirchen in Deutschland war, wie der eben angezogene Schriftsteller sagt (a. a. Ort p. 146.) eine der Lieblingsideen des

Kurfürsten; und er sorgte deßhalb auch dafür, eine aufgeklärte und moderate Geistlichkeit zu haben, von welcher wirklich die Unterscheidungszeichen für außerwesentliche Dinge angesehen wurden. Er selbst erklärte sich darüber: „Weil man, wie gesagt, in fundamento einig und so weit „man in diesen drey Punkten discrepant seye, pro fundamento nicht zu achten, so seye es zu rechnen unter die „Sachen, in welchen eine evangelische höchste Obrigkeit „mit Zuziehung ihrer Geheimen- und Kirchenräthe Maaß „und Ziel vorschreiben könne, wie sie es in ihrem Lande „wollte gehalten haben" *) — Freylich etwas zu weit gegangen, wenn er befugt zu seyn glaubte, den Partheyen ihr Eigenes in der Lehre nehmen zu können; aber man sieht doch, daß er in seinem Lande nur Eine protestantische Kirche sah und annahm. — Einen noch deutlichern Beweis davon liefert uns sein Dekret, den Aufsatz einer evangelischen Kirchenordnung betreffend. Darinn sagt er unter andern **) — „Es ist Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht „Meynung und Absehen dießfalls dahin gerichtet, wie die „zwischen Ihren Unterthanen und Angehörigen durch die „Religionsdifferentien veranlaßte, doch nicht so sehr aus „dem Unterschied der Religionsartikel selbst, als aus der „Menschen eigenem Humor, Widerspenstigkeit, Singularität, Eigensinnigkeit einiger Theologorum, eigener Liebe, Stolz und Gewinnsucht herkommende, auch von andern, umb mehrern Ansehens und Genusses willen gehegte „Verbitterung, ohne Veränderung der Lehrpunkten selbst, „so viel möglich und thunlich seyn wird, möchte aufgehoben „werden. Weil dann nun die Erfahrung bezeugt: daß der „gemeine Mann, welcher sowohl in der Kirche als bürgerlichen

*) Der angeführte Versuch Beil. p. 46.
**) (a. a. O. p. 122.)

„lichen Societät den größten Haufen ausmacht, in seinem „von dem Unterschied der Religion fassenden Vortheil, „mehr auf die Differenz der äußerlichen Kirchengebräuchen „und Ordnungen, obgleich selbige kein Stück der Religion „seynd, noch die Seligkeit daran gelegen, als auf die Lehr„punkten selbst, deren Subtilität, und worinn eigentlich „die Zwietracht sich gründen solle, er mehrentheils nicht „verstehet, Achtung gebe; als haben höchst ermeldt Ihro „kurfürstliche Durchlaucht zu obigem Ende um zur Aufrich„tung einer äußerlichen denen geistlichen Versammlungen „wohl anständigen Conformität, dienlich und rathsam er„achtet: eine gemeine evangelische Kirchenordnung, denen „sich alle Kirchenbediente in ihrem Kurfürstenthum ange„hörigen Landen und Bottmäßigkeit, auch wo sie es son„sten üblich hergebracht, gebrauchen sollen, ausgehen zu „lassen," — (p. 124.) „haben aber auch für gut an„gesehen, zuförderst von allen und jeden unter Ihrer Bott„mäßigkeit stehenden evangelisch reformirten und lutheri„schen respektive Kirchendienern, Inspektoren und Pfar„rern ihre Meynung und Gutachten einzunehmen, auf was „Weise sothane Kirchenordnung ohne Veränderung und „Vermischung der Religionspunkten selbst, am füglichsten „eingerichtet werden möchte. Ist demnach mehr höchst„gedacht Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster Be„fehl und Will an Dero Kirchenrath, Kraft dieses die ge„bührende und schleunige Verfügung zu thun, damit alle „und jede ihre Kirchendiener erwähntes ihr Gutachten zum „längsten innerhalb drey Wochen von dato an zu rechnen „bey denselben einschicken mögen. —"

Sehr wohl unterschied der Kurfürst den Streit der Meynungen und Leidenschaften der Theologen von der

christlichen Einigkeit der Gemeinden — Auch die Lutherischen wurden, wie billig, zu Rathe gezogen — der Kurfürst mit seinem Kirchenrathe und Kirchendienern sind und handeln bey der Sache als ein organisirtes Ganzes, um den Kirchen (§. 8.) selbst mehr Zusammenhang und Uebereinstimmung durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung zu geben. Aber gleich bey ihrer hernachmals erfolgten Trennung verlangten und erhielten die Lutherischen auch eine eigene Kirchenordnung. — Mag man immerhin die Absicht gehabt haben, nur den Lutheranern ihre eigene Meynungen abzugewöhnen: so zeigt doch diese Absicht selbst, wie wenig man gesonnen gewesen sey, sie aus dem Kirchenverbande loszugeben.

Der gemeinschaftliche Kirchenrath selbst sagt: „Er erinnere sich seines Amts zu seyn, wie denn auch der schwäbisch hallische Receß ihn dazu anweise, daß das evangelisch „lutherische Religions- und Kirchenwesen in Kurpfalz Landen „von demselben gehandhabet werden". *) In gedachtem Recesse heißt es: „So viel auch den, zu Handhabung der „evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen angeordneten Kirchenrath, deßgleichen „die zu Unterhaltung der Pfarrer und Schuldiener, wie „auch verfügender Reparation der Kirchen-Pfarr- und „Schulhäuser, und übrige Administration derer, zu obigem Gebrauch gewidmeten geistlichen Kirchen„güter und Gefällen ꝛc. zu lassen." **) Auch waren die Lutheraner unter den reformirten Kurfürsten, so schlimm es ihnen übrigens ergieng, doch so glücklich, daß „im reformirten Kirchenrathe in Angelegenheiten ihrer Re-

„ligion

*) (Struv, p. 748.)

**) (Struv, p. 690.)

Digitized by Google

„ligion ihren ersten Predigern Sitz und Stimme eingeräu„met wurde.“ *)

Bey der im Jahre 1688, um den Zwist der beyden Religionspartheyen beyzulegen, gehaltenen Conferenz, ward es daher, auch von Seiten der Reformirten, für billig angesehen: „Daß nicht nur aus dem lutherischen Ministerio „und der Gemeinde etliche mit in das Presbyterium, son„dern daß auch von ihnen einer oder zwey in den Kirchen„rath genommen, oder vier beständige Kommissarii oder „Consistoriales, darunter ein Präses, aus den Lutheri„schen konstituirt werden möchten, welche alle vorfallende „Casus der Lutherischen in der ganzen Pfalz decidirten.“ **)

Im Jahre 1697 ward von den Lutherischen, „anbe„langend das regimen Ecclesiasticum kontestiret (wie „dann solches vorhero bey der Konferenz öfters, und zwar „mit selbstiger Anführung des aus der Trennung entste„henden Nachtheils beschehen), daß man solcher Seiten „nicht gemeynt sey, sich vom Kirchenrath zu sepa„riren.“ ***)

Die Theilnahme der Lutherischen in der Pfalz am Genusse der protestantischen Kirchengüter des Landes kann nicht bezweifelt werden. Obgleich die Reformirten sie je länger je mehr davon zu verdrängen suchten, so hat es ihnen doch damit nie so ganz gelingen wollen. Schon der lutherische Kurfürst Ott Heinrich sagt in seinem Testamente vom Jahre 1558, „Wir haben, so viel die Klöster- und Kirchen-

*) (Pütters systematische Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden p. 254.)

**) (Struv, p. 719.)

***) (Struv, p. 756.)

Kirchengüter anbetrifft, eine Reformation und Aenderung fürgenommen, welche gleichwohl noch nit gar in das Werk gezogen. Wir sind aber bedacht — mit den eingezonen Klostergütern und Kirchengefällen — christenlich zu handeln, und dieselbe in Schulen, Spitälern und andern dergleichen milden Werken, auch was nach Bestellung solcher milden Werken ferner übrig ist, zu einer gemeinen fürstehenden Landesnothdurft Trost und Rettung zu vermehren, und im Fall es vonnöthen sey, wieder dergestalten anzuwenden — so ist unser endlicher Wille und Meynung, ordnen, disponiren auch hiermit, daß unsre instituirte Erben, und insonderheit diejenige, so in der Kur succediren werden, solche unsre christliche Ordnung, wo sie einmal angericht ist, also bleiben lassen, vertheidigen und ernstlich handhaben. Wo wir aber bey unserem Leben solche Ordnung, und wie es mit den geistlichen Gütern fürter soll gehalten werden nit gänzlich oder vollkommentlich anordnen, oder in das Werk bringen möchten; so bitten, ermahnen und erinnern wir unsere Erben und Nachkommen, und insonderheit den nächsten Kurfürsten, schaffen auch, disponiren und ordnen hiemit, daß Ihre Liebden, solches mit treuem embsigen gottseligen Fleiß nach unserm Absterben fürderlich und dermassen verrichten, wie sie es vor Gott dem Allmächtigen und seinem strengen Gericht, auch jetzund in ihrer Conscienz und für aller Ehrbarkeit zu verantworten gedenken. In welchen Ihre Liebden fleißig erwegen und zu Gemüth führen sollen, daß solche Güter einmal der Kirchen, Schulen, Hospithalen und andern dergleichen milden heilsamen Werken übergeben, zugeeignet, und verwidmet, und derwegen in kein Profan oder weltliche Gebräuchen außerhalb höchster und äußerster fürstehender Landesnothdurft verwendet werden ꝛc." *) Gleich-

*) Wunds Magazin für die Pf. K. u. gel. Geschichte, 2. B. p. 124.

Gleichwie nun dieser lutherische Kurfürst auf solche Weise ganz allgemein das Kirchenwesen seiner protestantischen Unterthanen versorgt hat, ohne die Zwinglianer, wenn etwa deren wirklich schon im Lande waren, wie man behauptet hat, im mindesten davon auszuschließen: eben so hat auch sein reformirter Nachfolger, Friederich III, nicht daran gedacht, seinen lutherischen Unterthanen den Mitgenuß an den Kirchengütern zu entziehen. Beyde vernünftig denkende und edelgesinnte Fürsten sorgten für alle, und ihre Absichten waren auf das gemeine Wohl gerichtet. Daher sind die Verordnungen des letztern in Ansehung dieser Güter eben so allgemein, wie die von Jenem. *)

Von dem Tode dieses Fürsten an gelangten die Lutherischen durch dessen Sohn, einem Regenten ihres Glaubens, zu eben den Vorzügen und Vergünstigungen, die sie nach siebenjährigem Genusse sämmtlich wieder an die Reformirten abtreten mußten. Sie genossen aber unläugbar, auch in den folgenden Zeiten der Beraubung des ihnen eigenen öffentlichen Religionsbegriffs, aller der Vortheile, die der Staat seinen Bürgern, durch eine, von ihm zur herrschenden und alleinigen im Lande gemachten, Religion gewähren kann, „an der angeordneten öffentlichen Religionsübung theilnehmen, und alle kircherlichen Anstalten, nach Gefallen, benutzen zu dürfen„ — Ja sie wurden sogar zu deren Benutzung zum Theil gezwungen — wobey der so wichtigen, mit dem Kirchenwesen verbundenen Erziehungsanstalten, nicht nur zum Bürger der Kirche, sondern auch des Staats, in höhern und niedern Schulen, noch besonders zu gedenken ist; an welchen dann die Jugend der Lutherischen allezeit, wie die der Reformirten Theil nahm.

Es

*) Wund, a. a. O.

Es folgte der dreyßigjährige Krieg, in welchem die Lutherischen, auch für ihre Gewissensfreyheit, noch manches gewonnen. Unter den Kurfürsten Karl Ludwig und Karl wurden lutherische Prediger, und zwar nicht ex gratia, sondern ex obligatione, aus den gemeinschaftlichen Kirchengütern besoldet. *) Ja es haben die Reformirten selbst in einer zu Regenspurg übergebenen Vorstellung angeführt: „es hätten die kurpfälzischen Lutheraner Kraft des Status von 1624. annoch 29 lutherische Prediger und 6 Schuldiener, welchen ihre fundirte Salaria aus den Kirchengefällen gereicht werden.“ **) In der (§. 30.) angeführten Schrift sprechen die Reformirten zwar nur von einem seit vielen Jahren, den Lutherischen gereichten Zuschusse: man versteht das aber schon!

Eben wegen solcher Gütergemeinschaft befanden sich auch die, den Lutherischen durch besondere Stiftungen eigene Kapitalien in der gemeinschaftlichen Verwaltung. Nicht weniger wurden deßwegen die Allmosen der Lutherischen immer zum Ganzen geschlagen, und sie hatten alsdann daraus ihre Gebühr zu empfangen. ***) Selbst so manche auswärtige lutherische Gemeinden konnten nicht vom Mitgenusse dieser Güter verdrängt werden, und daher sind solche, bis auf den heutigen Tag, obgleich unter einer andern Landeshoheit gelegen, dennoch mit der kurpfälzischen evangelisch-lutherischen Kirche in einer gewissen Verbindung geblieben.

Bedenkt man nun, daß sich bey den Lutherischen die Angelegenheiten der Kirchengüter, noch so lange in diesem Zu-

*) Struv p. 1215.
**) Struv p. 1265.
***) Struv p. 718. 719.

Zustande erhalten haben, da sich doch die herrschenden Reformirten wahrscheinlich in nichts verkürzten: so wird es mit einemmal klar genug, was das für ein Status Ecclesiasticus gewesen sey, von welchem der westphälische Frieden spricht, um ihn den Lutherischen zu versichern, womit aber ihre Gegner immer so unbekannt gethan haben. Doch davon kann weiter unten erst die Rede seyn.

Mehrere gelehrte und gute Männer hatten, wie Wund in der angezogenen Geschichte so richtig bemerkt, allerdings die Idee, daß, der Verschiedenheit der Meynungen überden Lehrpunkt vom heiligen Abendmal ungeachtet, eine kirchliche Gemeinschaft unter den Protestanten bestehen könne, und Kurfürst Friedrich der III, den man getrost in diese Klasse setzen darf, ward anfänglich auch von dieser Idee belebt, aber es war und blieb nur eine Idee. Den Grund, warum Kurfürst Friedrich von dieser Idee abgieng, hätte der Verfasser bey dem angeführten Geschichtschreiber finden können. Bey vielen gleich guten Männern der lutherischen Parthey mag wohl auch eben dieser Grund gewirkt haben: bey andern wirkte blinde Anhänglichkeit an persönliches Ansehen; kurz die Trennung erfolgte, und wenn es ausgemacht wäre, daß im Anfange des Streites, was Wund nur als wahrscheinlich hinstellet, der größte Theil des Volks auf der Seite der streng lutherischen Parthey stand: so bekam doch die Volksgesinnung gar bald eine andere Richtung, indem nach eben diesem Geschichtschreiber Seite 57. schon im Jahre 1563 die Uebereinstimmung der Gesinnungen so groß war, daß der Heidelbergische Catechismus, der das unterscheidende Lehrsystem der reformirten Kirche enthält, allgemein angenommen, und ohne irgend eine Klage oder unruhige Bewegungen zu verursachen, in allen Kirchen und Schulen eingeführt werden konnte. Die Reformation Friedrichs des III. geschah also, obgleich, wie dieß überall der Fall war, anfänglich noch verschiedene Meynungen

gen herrschten, doch mit voller Zustimmung, nicht nur der Gelehrten, sondern auch des Volks, und gab also selbst nach den Grundsätzen des Verfassers der reformirten Kirche jene vollkommen gleiche Rechte, welche eben diese Reformation der lutherischen Kirche in andern Ländern, wo ihr Lehrbegriff eingeführt ward, ertheilet hat; zumal da es geschichtlich erwiesen ist, daß die Stifter und Klöster erst unter der Regierung Friedrichs des III. eingezogen, und nach der von diesem Kurfürsten ausgegangenen Verwaltungsordnung zu den Bedürfnissen der reformirten Kirche gewidmet worden sind. Welcher aufgeklärte und gutdenkende reformirte und lutherische Pfälzer wird nicht mit dem angeführten Geschichtschreiber wünschen, daß die Trennung nicht geschehen wäre; da sie aber dessen ungeachtet geschehen ist, gehört gewiß eine ganz eigene Verblendung dazu, den unhaltbaren Satz mit dem Verfasser aufstellen und vertheidigen zu wollen, daß es ein für eine bis itzo nur in der Idee zusammengesetzte Kirche gemeinschaftliches protestantisches Kirchengut gebe.

So tolerant die Gesinnungen des Kurfürsten Karl Ludwigs waren, hat er doch den Evangelisch-Lutherischen, die er dem weit größern Theile nach nicht sowohl in dem Lande vorfand, als anpflanzte, oder neu aufnahm, nur solche Freyheiten ertheilt, die selbst mehr, als es nöthig gewesen wäre, beschränkt waren, um den Rechten seiner reformirten Landeskirche keinen Abbruch zu thun. *) Wäre die Vereinigung der beyden Kirchen, woran dieser Kurfürst so warm arbeitete, wirklich zu Stande gekommen, so würde die eine zusammengeschmolzene Kirche allerdings auch ein gemeinschaftliches Kirchengut gehabt haben; da aber die Vereinigungsentwürfe des Kurfürsten scheiterten, verblieb alles in demjenigen Zustande, den das Normaljahr 1618 für die Reformirten, und 1624 für die Evangelisch-Lutherischen bestimmt hat.

Der

*) Beylage N. II.

Der sogenannte gemeinschaftliche Kirchenrath, dessen der Verfasser erwähnet, war in eben dem Sinne gemeinschaftlich, wie das evangelisch-lutherische Consistorium zu Karlsruhe, Hessen-Darmstadt, und das reformirte Oberkonsistorium zu Hessen-Cassel. Alle diese Consistorien haben die Aufsicht über evangelisch-lutherische und reformirte Prediger, bestehen aber zu Karlsruhe und Darmstadt nur aus evangelisch-lutherischen, zu Hessen-Cassel nur aus reformirten Gliedern, so wie der kurpfälzische Kirchenrath zu Heidelberg zu allen Zeiten nur aus reformirten Gliedern bestanden hat, ob ihm gleich die Aufsicht über das kurpfälzisch-lutherische Kirchenwesen bis zur Errichtung eines eigenen Consistoriums mitanvertrauet war.

Daß man im Jahre 1688 aus dem lutherischen Ministerio und der Gemeinde etliche mit in das reformirte Presbyterium nahm, welches damals das einzige gesetzmäßige war, auch einem oder zwey lutherischen Predigern den Beysitz in dem Kirchenrathe gestatten wollte, wenn von lutherischen Kirchensachen gehandelt würde, beweiset doch weiter nichts, als daß man in dem Kurfürstenthum Pfalz billiger und toleranter gegen die Lutherischen dachte, als man zu der Zeit in lutherischen Ländern gegen die Reformirten zu denken und zu handeln gewohnt war. Es wäre auch ganz unbegreiflich, wie der Verfasser aus dergleichen Thatsachen einen Schluß auf die Theilnahme der Lutherischen in der Pfalz an das reformirte Kirchengut machen könnte, wenn nicht die beyden unwissenden Schriftsteller Schlosser und Debus ihn durch ihren kühnen polemischen Geist und unerschrockene Ablängnung allgemein bekannter und aktenmäßig erwiesener Thatsachen auf diesen Schluß geführet hätten.

Da inzwischen selbst Struve in seiner pfälzischen Kirchenhistorie durch eben diese Männer sich, wie wir sehen werden, zu groben Irrthümern hat verleiten lassen, so mag es dem Verfasser zu verzeihen seyn!

Hätte

Hätte Kurfürst Ott Heinrich die Reformation in dem Kurfürstenthum Pfalz, die er angefangen hat, wirklich vollendet, und alle die Klöster- und Klöstergüter eingezogen, die erst Friedrich der III. einzog, so würde daraus weiter nichts folgen, als daß es eine Zeit gegeben habe, worin das Kirchengut in der Pfalz zum Besten der lutherischen Kirche verwendet worden sey, so wie es auch Zeiten gegeben hat, worin in andern deutschen Ländern, das ehedem zum Besten der Reformirten verwendete Kirchengut nunmehr zum Besten der lutherischen Kirche verwendet wird; alle dergleichen geschehene Veränderungen, ehe Friedensschlüsse und Verträge etwas gewisses bestimmt haben, können weder für die eine noch die andere Parthey ein Recht begründen. Ein Gleiches gilt von den kirchlichen Veränderungen, welche Kurfürst Friedrich der III. und seine beyden Söhne Ludwig und Casimir gemacht haben. Alle diese Fürsten waren wenigstens durch keine Verträge gebunden, und die Frage, ob sie Recht oder Unrecht gethan haben, ist hier eben so überflüssig, als sie nichts entscheidet. Nur eine historische Unrichtigkeit ist es, daß Friedrich der III. seinen lutherischen Unterthanen den Mitgenuß des Kirchenguts belassen habe, sofern etwa mehr dadurch gesagt werden soll, als daß er in den Vogteyorten die lutherischen Edelleute und Gemeine in dem ihnen noch itzo zustehenden Besitze der Kirchen und Kirchengüter beließ; denn in allen übrigen zu der Zeit zu dem Kurfürstenthum gehörigen Bestandtheilen existirte keine lutherische Kirche mehr. Kurfürst Ludwig mußte nach Vertreibung der reformirten Prediger und Schuldiener erst neue Prediger und Schuldiener aus Schwaben, Sachsen und der Oberpfalz kommen lassen, um seine Reformations-Entwürfe durchzusetzen, und doch wanderten ganze Gemeinen lieber aus dem Lande, als daß sie sich diese Veränderung gefallen ließen, und was auch ein großer Theil der im Lande gebliebenen für Gesinnungen hatte, beweisen die schon angeführten Visitationsakten. *)

Von

*) Beylage N. I.

Von den Zeiten des Administrator Casimirs bis zu dem 30jährigen Kriege war, mit Ausnahme der Vogteyorten, ganz unläugbar nicht eine einzige lutherische Gemeine in dem Kurfürstenthum Pfalz.

In dem Anfange der Regierung fehlte es freylich an unruhigen Bewegungen nicht, aber sie nahmen auch mit der Verabschiedung der von Kurfürst Ludwig herbeygerufenen fremden Prediger ein baldiges Ende, und in den noch vorhandenen Protokollen von dieser Zeit an bis zum 30jährigen Kriege findet sich nicht die mindeste Spur eines Zwistes zwischen Lutherischen und Reformirten, und selbst der Name der Lutherischen kömmt in diesen weitläuftigen Protokollen kaum ein und das anderemal vor, zum sichern Beweise, daß das Volk dem größern Theile nach freywillig zu dem Lehrbegriffe zurückgetreten sey, dessen öffentliches Bekenntniß ihm während eines kurzen Zeitraums war entrissen worden. Nach der Behauptung des Verfassers zwar sollen die Gemeinden immer Lutherisch geblieben seyn, weil sie im dreyßigjährigen Kriege, wo das Recht des Stärkeren den Reformirten zu weichen geboth, wieder überall lutherische Prediger annahmen. Der Verfasser beruft sich zwar auf Struve, der aber in der angeführten Stelle nur sagt: daß die Evangelisch-Lutherischen über das Unglück der Reformirten in der Meynung, daß sie von ihrem Joche befreyet werden dürften, Freude bezeigt hätten: aber auch dies ohne allen Beweis sagt. Mit Ausnahme dessen, was einige vom Ritterrath zu Oppenheim und die Junker von Niedersaulheim thaten, erwähnen alle noch vorhandene Akten dieser traurigen Zeit nicht eines einzigen Umstandes dieser Art.

Daß Kurfürst Karl Ludwig einige evangelisch-lutherische Geistliche nicht ex gratia, sondern ex obligatione aus dem Kirchengute besoldet habe, sagen zwar diejenigen lutherischen Prediger, welche das von Struve angeführte Schreiben im Jahre 1710 an die evangelischen Stände übergeben

habeu;

haben; hätten sie aber bey der Wahrheit wollen stehen bleiben, so hätten sie dieses ganz allein und ausschließlich von dem Prediger zu Oppenheim behaupten können, der vermög der gesetzlichen Bestimmung des westphälischen Friedens ein Recht auf solche Besoldung hatte, sie genoß und noch itzo genießt. Die Besoldung des evangelisch-lutherischen Predigers zu Kreuznach ward unter besondern Umständen ihm von dem Kurfürsten Karl verwilligt, und hätte, da es eine an die Person geknüpfte Wohlthat war, wieder können entzogen werden; dessen ungeachtet beließ man es dabey, und die evangelisch-lutherischen Prediger zu Kreuznach genießen sie bis auf diese Stunde.

Die lutherische Pfarrey Daimbach stiftete Kurfürst Karl Ludwig in dem Jahre 1699, aber keinesweges aus Verbindlichkeit, sondern weil dem Pfarrer von Schüpf, welcher auch die pfälzischen Ortschaften Daimbach und Sachsenflur versah, von den Grafen von Hohenlohe, als Herrn von Schüpf verbothen ward, die pfälzischen Polizeyverordnungen in Daimbach von der Kanzel abzulesen, und der Kurfürst nicht zugeben wollte, daß die Prediger seiner Unterthanen von der Laune fremder Herrschaft abhängen sollten: daher er zu Daimbach eine eigene lutherische Pfarrey stiftete, sie aber dem kurpfälzischen Kirchenrath unterwarf.

Ob nun gleich in den folgenden Zeiten der Pfarrer zu Daimbach gegen seinen eidlich ausgestellten Revers sich von dem Kirchenrathe losriß, hat man doch die aus dem reformirten Kirchengute fließende Besoldung bey der Pfarrey belassen.

Die 29 lutherischen Prediger und 6 Schuldiener, welche nach einer von den Reformirten übergebenen Vorstellung Kraft des Status von 1624 ihre Salarien aus den Kirchengefällen beziehen, stehen alle in Wundts Verzeichniß der lutherischen Pfarreyen und Schulen des Kurfürstenthums Pfalz, und genießen diese Besoldungen, soweit die französische Besitznehmung des Landes keine Veränderung

hierin

hierin gemacht hat, noch zu dieser Stunde, wie sie selbige damals genossen haben; nur muß der Verfasser sich belehren lassen, daß die Vogteyorten eben sowohl Bestandtheile des Kurfürstenthums Pfalz ausmachen, als die übrigen Städte, Flecken und Dörfer: ein Umstand, den man so gerne in den Schatten setzen möchte, weil der ausschließliche Besitz des Kirchenguts, der neuen Theorie ungeachtet, hier eben so behaglich ist, als er in dem übrigen Landestheile mit neidischen Augen angesehen wird.

§. 36.

Auch ist die Administration unserer Kirchengüter, von der reformirten Kirche ganz unabhängig. Sie nimmt keine Befehle von ihrem Kirchenrath an, so wenig, als dieser sie angeordnet hat. Die Reformirten gestehen selbst in ihrer (§. 30.) angeführten Schrift, daß der Landesherr darüber disponire. Von jeher sind sie nur im Besitze dessen gewesen, was aus denselben, zur Erhaltung ihres Kirchenwesens, gesetzlich und herkommlich abgegeben worden. Es ist schon gesagt, selbst damals, als sich der Landesherr zu ihrer Kirche hielt, kann man nicht behaupten, daß sie sich im Besitze des Ganzen befanden. Nur durch eine unstatthafte Verwechslung der öffentlichen und Privatpersonen des Fürsten ists möglich, sich so etwas einzubilden. Nicht weil er reformirt, sondern weil er Landesherr war, stand ihm die Disposition darüber zu. Es war und blieb zu allen Zeiten, durch die Religionsfrieden gesondertes und gesichertes Kirchengut der Protestanten — was die spätern katholischen Fürsten zu Gunsten ihrer Religionsparthey thaten, das haben die vorigen Reformirten zu Gunsten der Ihrigen und zur Verkürzung der Lutherischen gethan. Durch solche gesetzlose und widerrechtliche Handlungen kann uns aber gewiß die Hoffnung nicht benommen werden, daß endlich

endlich einer kommen wird, der nichts weiter als Landesherr seyn, nicht nach Gunst, sondern nach den ewig unveränderlichen Regeln der Gerechtigkeit handeln, wegen der vorigen Vergünstigungen die sich beschwerenden Partheyen vergleichen, und das noch übrige Kirchengut, als wahres protestantisches ansehen und behandeln will.

„Dem Landesherrn steht die Aufsicht auf alle Kirchen„sachen und Anstalten, welche Einfluß in das gemeine „Wohl haben, wegen desselben, zu — daher kann „jeder, der von der Kirche gemißhandelt und lädirt wor„den ist, seine Zuflucht zu dem Landesherrn nehmen, da„mit dieser wenigstens im Wege der Oberaufsehen„den Gewalt, die Beschwerden aufheben, und ihm zur Ge„nugthuung verhelfen möge (Appellatio ab abusu.) *)

Die Administration der pfälzischen lutherischen Kirchengüter ist allerdings von der reformirten Kirche ganz unabhängig; wenn es aber dem Verfasser beliebt, von der Administration des reformirten Kirchenguts zu sprechen, so kann er wohl sich des Beyworts unser nur nach dem Kriegsgebrauche bedienet haben, der den Unterschied zwischen Mein und Dein aufhebt; daß aber dieser Kriegsgebrauch dauerhaft bleibe, kann wohl sein ernsthafter Wunsch nicht seyn. Das Verhältniß der reformirten Administration zu dem reformirten Kirchenrath seye, wie es wolle: immer giebt es einer andern Kirche, als der reformirten, kein Recht, auf diese Güter einen Anspruch zu machen, so lange der gesetzliche Zustand nicht aufgehoben ist, und was wohl der Verfasser eben so wenig wünschen wird, ein Zustand der Willkür eintritt.

§. 37.

*) Grundsätze des Kirchen R. der Protest. von Schnaubert p. 147. 148.

Digitized by Google

§. 37.

Nicht nur zur Zeit der Trennung, hätte von Rechtswegen ihr verhältnißmäßiger Antheil an den, bis dahin sogar in Gemeinschaft gebliebenen, Kirchengütern abgegeben werden sollen. (§. 13. und 23.) Um jetzt für ihre eigene obere Kirchenadministration, durch welche nunmehro ihre gemeinsame Angelegenheiten, an der Stelle des zuvor damit belastet gewesenen, reformirten Kirchenraths, besorgt werden mußten, die nöthigen Erhaltungsmittel zu haben; so wie auch die, durch Partheylichkeit ihrer bisherigen reformirten Vorgesetzten, zurück gesetzten und verkürzten lutherischen Gemeinden in dem vollen Genuß der ihnen zukommenden kirchlichen Vortheile zu setzen: sondern es muß solches auch noch jetzt geschehen. (§. 32.) Ihre Ansprüche dauren bis daher fort, sie sind noch eben sowohl gegründet wie damals, und werden durch die so lange Verzögerung ihrer Befriedigung, durch die daraus bisher immer größer erwachsene Beschädigung, nur um desto dringender und unabweislicher. Wofür schon vor achzig Jahren das Gefühl der Billigkeit so sehr und so allgemein gestritten hat, daß selbst der damalige mächtigste Beschützer und eifrigste Vertheidiger der Reformirten, der König von Preussen, nicht umhin konnte, den Lutherischen durch den Vorschlag zum Vergleich (§. 28.) sich mitbehülflich zu erzeigen; das wird nun nicht nur durch die weitere Aufklärungen der hier einschlagenden Rechtsbegriffe, sondern auch durch so manche, in den Meynungen und Verhältnißen der Menschen vorgegangene Veränderungen und daran so augenscheinlichen Einfluß auf zweckmäßige Einrichtungen, und auf die Wohlfahrt des Staats, zu einer, so viel mehr alle Aufmersamkeit des Regenten ver-

dienen en, und so viel stärtern und unnachgiebigern Forderung strenger Gerechtigkeit. Von großer Wichtigkeit ist gewiß bey der Sache eine neue hier noch eintretende Betrachtung. — Die Ansicht des vormaligen und gegenwärtigen, so sehr veränderten Verhältnisses der Anzahl lutherischen und reformirten Einwohner in der Pfalz. Was meinen Wohnort betrifft; so haben die letzten in einem Zeitraume von 30 Jahren um etwa 5/6 Theil dahier ab — und jene um so viel zugenommen. Dies geschah hier vornämlich dadurch, daß die Reformirten ihre Kinder nach nnd nach alle lutherisch werden ließen, so daß ihnen gegenwärtig auch kein einziges derselben mehr nachwächst. Wenn nun gleich eine so große Abnahme auf einer, und Zunahme auf der andern Seite nicht durchgehends im Lande angenommen werden mag; so wird doch dieselbe als sehr auffallend groß allenthalben von jedem Beobachter bemerkt, und allgemein, auch reformirter Seits zugestanden.

Nach einer Specification, die von den Reformirten herrührt, also nach ihrer eigenen Angabe, befanden sich im Jahre 1710 nicht mehr als 15849 evangelisch-lutherische Seelen in der Kurpfalz, *) und gegenwärtig steigt ihre Anzahl wohl schon bis zu etlich und achtzig Tausend, die bisherigen Ursachen ihres, wenn man auch die damalige Angabe der Lutherischen, nach welcher um selbige Zeit ihre Anzahl sich auf 50000 beloffen haben soll, neben die obige stellt, noch immer schnellen Anwachsens, wirken unaufhaltsam fort, sie müssen also auch künftig immer zu, und die Reformirten, abnehmen. Die Lage unsers Landes, das von lauter evangelisch-lutherischen Nachbarn umgeben ist; das Herein- und Hinausheirathen ꝛc. bringt es nothwendig

*) (Strud, p. 1210.)

dig so mit sich. Und nun lege man sich die Frage vor: Haben wohl die Evangelisch-Lutherischen in der Kurpfalz beynahe ein Drittheil der Landeseinwohner — haben die protestantisch-lutherischen Nachkommen, protestantisch-reformirter Vorfahren nicht die gerechtesten Ansprüche auf das vorhandene protestantische Kirchengut? Haben sie die nicht, gesetzt auch, daß dieselben vormals auf eine gerechtere Weise, sich dessen ausschließlichen Besitz zuzueignen, gesucht hätten, als solches wirklich geschehen ist? Wollte jemand das behaupten; so müßte er annehmen, diese Güter stünden den Calvinisten zu, in so fern sie das sind; und bey einer solchen Annahme, würde man aufhören Protestant zu seyn, also auch überhaupt nur Theil an protestantischen Kirchengütern zu haben. — Man müßte annehmen, dieselben könnten das Eigenthum einer Dogmatik seyn, welches sich im richtig-verstandenen Protestantismus widerspricht. — Man müßte annehmen, sie könnten endlich selbst noch von einem Lehrbegriff besessen werden, der keine Anhänger hat; welches die größte Absurdität ist. Und von alle dem hat wohl nie etwas in den hellern Köpfen Zwingli's, Calvins und Luthers Platz gehabt. Sind aber je Lehrbestimmungen und Kirchenbesitzungen in einen so widersinnigen Zusammenhang gebracht worden; so muß er aufgehoben werden, und jeder Vernünftige muß den falschen verderblichen Meynungen widersprechen, die ihm zum Grunde liegen.

Sollte man noch den Verlust des Ueberrheins wahrscheinlich finden, womit dann die wahrscheinliche Entschädigung mit benachbarten Ländern zusammenhienge, so würden wir vollends ganz in den (§. 19.) bestimmten Fall kommen, und das dort gesagte, in jeder Hinsicht, hier angewendet werden müssen.

Da hier nur wiederholet wird, was bereits hinreichend beantwortet ist, können wir mit dem Verfasser von den vermeyntlichen Rechtsgründen zu den von ihm angeführten Billigkeitsgründen für die von ihm aufgestellten Ansprüche an das noch übrige Kirchengut der kurpfälzischen reformirten Kirche fortschreiten. Diese glaubt er in dem so sehr veränderten Verhältnisse der Anzahl der lutherischen und reformirten Einwohner in der Pfalz ausfindig gemacht zu haben; die Erstern nehmen immer zu, und machen seiner Angabe nach schon itzo fast einen dritten Theil der Landesbewohner aus, die Letztern nehmen immer ab, und der Verfasser äußert §. 14. und 38. nicht undeutlich seine Hoffnung, daß sie wohl gar aussterben würden, und freuet sich auf die reiche Erbschaft, die nach seiner Theorie den Lutherischen ohnehin zufallen muß. Wären die Beyspiele nicht so häufig, daß Menschen durch Neigung und Leidenschaft verblendet, das, was ein jedes gesundes Auge siehet, nicht mehr sehen, so würde es unbegreiflich seyn, wie der Verfasser sich zu Behauptungen und Hoffnungen dieser Art habe können hinreissen lassen! Hätte er gesagt, daß das Zahlverhältniß der Bekenner der verschiedenen christlichen Kirchengemeinschaften in der Pfalz sich seit dem Ende des vorigen und dem Anfange des itzigen Jahrhunderts merklich verändert habe; daß durch die häufige Auswanderung vieler begüterten Familien nach Amerika und den königlich-Preußischen Staaten dem Wohlstand des Landes eine blutige Wunde geschlagen worden seye, und daß die reformirte Kirche, weil die Ausgewanderten sich größtentheils zu ihr hielten, dadurch einen empfindlichen Verlust erlitten hätte; daß durch diese Auswanderung viele aus fremden Ländern eingewanderte Katholiken, auch zum Theil Lutheraner Wohnstätte und Raum gefunden hätten, so würde er, der gegen die Geschichte unter der Regierung Friedrich des IV. und des V, wo gar keine lutherische Kirche mit Ausnahme der Vogteyorte im Lande war, und unter der Regierung der Kurfürsten Karl Ludwigs und Karls, wo die Bekenner dieser

ser Kirche verhältnißmäßig gering waren, doch derselbigen eine sehr große Anzahl annimmt, zwar sich selbst widersprechen, aber doch der Wahrheit getreu geblieben seyn. Man würde und könnte es ihm auch ohne Bedenken eingestehen, da es, wenn die Rede von Ansprüchen auf das Kirchengut ist, nicht auf die Frage ankömmt, wie stark die Anzahl der Reformirten ist, sondern ob sie die rechtmäßigen Besitzer desselben sind? und, wenn, wie etwa hier, die Sache nach Billigkeitsgründen beurtheilt werden soll: ob das den Reformirten übrig gebliebene Kirchengut ihre kirchliche Bedürfnisse übersteige, oder nicht? Da inzwischen der Verfasser, der von ihm aufgestellten liberalen Grundsätze hier gänzlich vergißt, und nach dem Beyspiel der ältern Kämpfer Schlosser und Debus sich Uebertreibungen erlaubt, die nicht zu entschuldigen sind; so mag eine gründliche Beleuchtung seiner Behauptungen hier nicht an unrechter Stelle seyn.

So groß die Wunde ist, welche dem Bevölkerungszustand, und überhaupt dem Wohlstand der Pfalz durch die bis zur Mitte des itzigen Jahrhunderts fortgedauerte Auswanderung geschlagen worden ist, muß man doch auf der andern Seite zur Ehre der kurpfälzischen Regierung bekennen, daß in den neuern Zeiten zur Heilung dieser Wunde treffliche Landesanstalten getroffen worden sind, wodurch der beförderte Wohlstand des Landes auf die Zunahme der Bevölkerung vortheilhaft gewirket hat.

In dem Jahre 1776 belief sich die gesammte Volkszahl auf 283,886 und im Jahre 1786 war sie schon auf 304,985 angewachsen, *) und wenn schon die unglückseligen Kriegesjahre einigen Stillstand verursacht haben möchten, so ist man doch berechtigt, eher eine Volkszunahme als Abnahme seit dieser Zeit anzunehmen.

Das Zahl-Verhältniß der verschiedenen Kirchen-Gemeinschaften gegen einander kann zwar nicht genau angegeben

*) Acta Academiæ Mannhemienſis Vol. VI. Tab. IIda.

geben werden. *) Durch die geschehene und größtentheils namentlich aufgezeichnete genaue Zählung der Glieder der reformirten Kirche diesseits des Rheines wird man inzwischen auf Schlüsse geführt, welche die Angabe des Verfassers von einem beynahe dritten Theil lutherischer Landeseinwohner als höchst unrichtig darstellen. Die ganze Seelenzahl diesseits des Rheines belauft sich nach der Tabelle vom Jahre 1786 auf 130,122, unter diesen waren im Anfang des gegenwärtigen Jahres 64,713 Reformirte **); da nun unter den übrig bleibenden 65,409 Katholiken, Lutheraner, Juden und Anabaptisten begriffen sind, und die Katholiken allein zuverläßig eine wo nicht stärkere, doch gewiß eben so starke Zahl ausmachen, als die Evangelisch-Lutherischen, so ließe sich die Zahl der Letztern diesseits des Rheines wohl noch ausmitteln. Man nehme sie größer oder geringer, immer wird das Resultat sich ergeben, daß die Angabe von einem beinahe dritten Theil der Einwohner höchst übertrieben ist. Inzwischen ist jenseits des Rheinstroms das Zahlverhältniß den Lutherischen bey weitem nicht so günstig als diesseits, wo die Angränzung der würtenbergischen und baadischen Landen ihnen allerdings große Vortheile

*) Schlosser und Debus geben in ihrem ersten Beschwerungsschreiben vom Jahre 1705 an die evangelischen Stände zu Regenspurg die Zahl der Evangelisch-Lutherischen in der Pfalz auf 40 und mehrere Tausend an. (Struve Seite 1129.) In dem sogenannten hellglänzenden Wahrheitsspiegel, der im Anfang des Jahres 1708 herauskam, wird diese Zahl schon bis auf 50,000, und noch höher sich belaufende Menge vermehret. (S. 8.) Pastor Bendt, der Bevollmächtigte von Schlosser und Debus erhöhet abermals in einem den 9ten November 1708 übergebenen Memorial an die Handlungssocietät zu Breßlau die Zahl der Lutherischen in der Pfalz um 30,000, indem er bestimmt 80,000 angiebt. Hätte die Realprogression der Verbalprogression entsprochen; so könnte im Jahre 1800 von einem Zwiste unter den verschiedenen Confessionsverwandten keine Rede mehr seyn, indem schon in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts weder für Katholiken noch Reformirte Raum in dem Lande übrig geblieben wäre.

**) Beylage N. IX.

Digitized by Google

theile gewährt. Ob nun gleich in den Oberämtern jenseits des Rheines noch keine Zählung geschehen ist, kann man doch aus den Tauf- und Begräbnißregistern die Zahl der Reformirten ungefähr bestimmen, und wird kaum irren, wenn man auf das wenigste eine Zahl von 100,000 Seelen annimmt. Da nun auf dem linken Rheinufer das Zahlverhältniß der Katholiken gegen die Lutherischen für die Erstern noch weit günstiger ausfällt, als diesseits des Rheines, so läßt sich abermal auf die Unrichtigkeit der Angabe des Verfassers ein Schluß machen. Ob man also gleich nicht in Abrede stellet, daß die evangelisch-lutherische Kirche in dem Kurfürstenthum Pfalz an Zahl der Glieder beträchtlich zugenommen habe, und ihnen den Wachsthum und Wohlstand ihrer Gemeinden herzlich gönnet; so hätte sich auch der Verfasser dieses Glückes seiner Glaubensgenossen in der Stille und öffentlich erfreuen mögen, aber ein Plünderungs- und Vertilgungssystem für die Reformirten darauf gründen zu wollen, oder bei lebendigem Leibe der Erblasser, die anmaßliche Erbschaft schon in Besitz nehmen zu wollen, ist weder liberal christlich, noch patriotisch; Nur in der letztern Eigenschaft hätte er, wenn auch die Zahl der Lutherischen so groß wäre, als er angiebt, doch erwägen sollen,

1) daß ein beträchtlicher Theil der lutherischen Gemeinen in der Pfalz aus fliehendem Volke, Knechten, Mägden, Handwerkspurschen und Taglöhnern bestehet, so manche begüterte Bürger und nützliche Gewerbleute sie auch unter sich zählen; dahingegen die reformirten Gemeindsglieder, dem weit größern Theile nach, Landeigenthümer sind.

2) Daß die Reformirten die alten Landesbewohner sind, die Lutherischen dem größern Theile nach, in das Land gekommene Fremdlinge.

3) Daß die Erstern noch itzo drey Viertheile aller Landesabgaben entrichten, und auch deßwegen von ihrem gerechten und gütigen Kurfürsten nicht so schutz- und rettungslos dürften gelassen werden, als ein nur eigennütziger Calcul ihn anzunehmen verleitet hat.

§. 39.

§. 39.

Auch steht dem Rechte der Evangelisch-Lutherischen nichts Positives entgegen, um nicht die Forderung eines, nach ihrem gegenwärtigen Zustande verhältnißmäßigen Antheils an den protestantischen Kirchengütern unseres Landes im Wege Rechtens durchsetzen zu können.

1) Nicht die Religionsdeklaration von 1705 — (§. 32.). — Sie hat die ihr ausdrücklich anbedungene Genehmigung des Reichstags nicht erhalten; sie ist sogar vom Corpus Evangelicorum geradezu annulliret worden. *) Obgleich durch dieselbe die Katholischen einen Theil der gedachten Güter bekommen haben; so hält man sich doch noch stets, wie vormals, lediglich an die Reformirten: nicht blos, weil sie dadurch den größten Theil der Kirchengüter in ihre Gewalt bekommen haben; sondern vornämlich, weil die Lutherischen allenfalls eben sowohl als die Reformirten, sich einseitig mit den Katholischen abgefunden haben könnten.

2) Nicht der hallische Receß d. a. 1685, dieser setzt blos fest, daß alle Gerechtsame in statu quo bleiben sollen.

3) Nicht der osnabrückische Friede zwischen den Katholischen und Protestanten ist er in der Pfalz, wie überall in Deutschland, entscheidend. Es kann aber keineswegs behauptet werden, daß derselbe auch im Verhältniß der pfälzischen Reformirten und Lutherischen im geringsten etwas zum Nachtheil der letztern entschieden habe.

Ein

*) Struv, p. 1444 und 1457.

Ein eben so sonderbarer Schluß als wenn der Verfasser gesagt hätte: weil die Religionsdeklaration, der hallische Receß und westphälische Friedensschluß namentlich und ausdrücklich mit Ausnahme dessen, was die Lutherischen im Jahre 1624 besessen haben, der reformirten kurpfälzischen Kirche das Kirchengut zusprechen; so stehet dem Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche auf eben dieses Kirchengut nichts Positives entgegen.

1) Die Religionsdeklaration sagt §. 36. „Also verordnen „und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses „gnädigst, daß zu Unterhaltung des reformir„ten Kirchenraths, Pfarrer, Kirchen- und „Schuldiener, Reparation, Erbau- und Erhal„tung der nöthigen Kirchen und Schulen, fünf „Siebentheil, von denen eingehenden obge„dachten Gefällen an Geld, Früchten, Wein, „und dergleichen employret, und angewendet „werden„. Daß man von Seiten der evangelischen Ständen zu der Zeit, als die ausschließlich mit Katholiken besetzte kurpfälzische Regierung der Religionsdeklaration fast in allen wesentlichen Punkten entgegen handelte, in die Abtretung von zwey Siebentheil des Kirchenguts nicht einwilligen, und den Aussprüchen des westphälischen Friedens gemäß die gerechten Ansprüche der Reformirten auf das ganze Kirchengut, wovon der Kurfürst unter der Versicherung, daß die Deklaration heilig gehalten werden solle, zwey Siebentheile zu seiner Disposition überkam, wieder geltend zu machen suchte, war sehr natürlich, würde aber, wenn die Religionsdeklaration vom Jahre 1705 wirklich aufgehoben worden, und der Status des westphälischen Friedens hergestellet worden wäre, keine andere Folge in Absicht auf Evangelisch-Lutherische gehabt haben, also daß ihr Zustand verschlimmert worden wäre, indem sie alles das, was ihnen die Religionsdeklaration mehr als der westphälische Frieden einräumte, wieder würden verloren haben.

2) Der

2) Der hallische Receß sagt Art. 2. daß der reformirte Kirchenrath und die Unterhaltung der Pfarrer, Schuldiener, wie auch Reparation der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, und die übrige Administration der geistlichen Kirchengüter, Stiftungen und Gefälle angeordnete Verwaltung, wie diese beyde Corpora, mit geist- und weltlichen Kirchenräthen und Verwaltern, auch Zugeordneten, auf den Successionsfall des Hauses Neuburg bestellet seyn würden, ungehindert und ruhig zu belassen, auch die erledigten Stellen mit der reformirten Religion zugethanenen Personen, der Kirchenrathsordnung und Verwaltungsinstruktion gemäß besetzet werden sollen.

3) Der westphälische Frieden setzet Art. IV. §. 6. die Restitution des Zustandes (cum omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus bonis) wie er im Jahre 1618 gewesen ist, fest, und bestimmet Art. 7. §. 1. die Verhältnisse unter den Protestanten mit Rücksicht auf die Religionsstreitigkeiten unter ihnen selbst auf solche Art, daß keinem Theil, folglich weder dem reformirten noch dem lutherischen zugelassen seyn soll, das öffentliche Religionsexercitium, die rezipirte Kirchengesetze und Konstitutionen zu ändern, oder Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere dazu gehörige Einkünfte, Pensionen und Stipendien den vorherigen Besitzern zu entziehen, und seinem Religionstheile zuzuwenden, unter welch einem Vorwande es auch geschehe.

Man sollte zur Ehre des Verfassers gedenken, daß er nie eine von diesen öffentlichen Urkunden zu Gesichte bekommen hätte: wenn er sie aber gesehen hat, und doch einen so bündigen Schluß machen kann, daß alle diese positiven Verordnungen und Gesetze dem vorgegebenen positiven Recht der

pfäl-

pfälzischen lutherischen Kirche auf das reformirte Kirchengut nichts benehmen, so möchte es wohl vergeblich seyn, hierüber einige Worte mit ihm zu verlieren.

§. 40.

Man könnte allenfalls ganz dahin gestellet seyn lassen, ob den Lutherischen in gedachtem Frieden das Jahr 1624 zur Norm angewiesen sey oder nicht? Denn man möchte die Frage bejahen oder verneinen wollen; so bliebe doch dabey immer unsere Sache geborgen. Setzen wir den äussersten Fall: es sollte zur Zeit des Friedensschlusses keine Seele in der Pfalz lutherisch, sondern alles reformirt gewesen seyn; nun aber seyen nach und nach immer mehrere lutherische Gemeinden entstanden, die mit den reformirten eine geraume Zeit und so lange in einer protestantischen Kirchengemeinschaft blieben, bis sie sich bewogen fanden, sich von derselben abzusondern, und eine eigene zu formiren: so könnte diese Tochter protestantischer Freyheit sogleich mit Recht verlangen, mit ihrer Schwester gleich gestellt zu werden (§. 19.). Die Freyheit muß beständig die Gerechtigkeit bey sich haben; im Protestantismus zerstören sich beyde einander selbst durch ihr Gegentheil. Daß aber der gedachte Friede die Absicht gehabt haben sollte, der allenfallsigen Annahme des lutherischen Lehrbegriffs bey den protestantischen Pfälzern einen Riegel vorzuschieben, wird sich wohl kein Mensch einfallen lassen.

Der westphälische Friede sichert Art. IV. §. 19. den augspurgischen Konfessionsverwandten in der Pfalz, den kirchlichen Zustand, wie er im Jahre 1624 gewesen ist, mit ausdrücklichen Worten zu („Augustanæ Confessionis Consortibus, qui in possessione fuerant, interque eos civibus & incolis Oppenheimensibus servetur status ecclesiasticus anni millesimi

Digitized by Google

mi sexcentesimi vigesimi quarti:) aber nach dem Verfasser kann man es dahin gestellet seyn lassen, ob den Lutherischen in gedachtem Frieden das Jahr 1624 zur Norm angewiesen sey, und da er doch die Frage nicht geradezu verneinen will, reihet er sie klüglich in die Klasse der Fragen, die man entweder bejahen oder verneinen könne: Aber wo in aller Welt giebt es Worte und Ausdrücke, die als deutlich bejahend anzusehen sind, wenn es diejenigen nicht sind, deren sich hier die scharfsinnigen Männer bedient haben, welche die osnabrückische Uebereinkunft zu Papier brachten? Bey solchen Interpretationen einer Urkunde, worauf die Menschengesellschaft ihre Sicherheit gründet, möchte man auf die Vermuthung kommen, daß nicht alle §. §. dieser Schrift von einem und ebendemselben Verfasser herrühren.

§. 41.

Wir sind aber noch weit davon entfernt, diesen äußersten Fall annehmen zu müssen. Unläugbar befanden sich im Jahre 1648 noch viele, durch Trübsal bewährte, lutherische Christen in unserer Pfalz. Beynahe vierzigjährige Bedrückungen hatten sie nicht aufzureiben vermocht. Wie stark ihre Anzahl zu der Zeit gewesen sey, läßt sich zwar nicht ganz genau bestimmen: aber da sie späterhin, nachdem sie noch fünfzig Jahre lang in einem nicht viel bessern Zustande, als der vorige war, geschmachtet hatten, nachdem die alten Lutheraner nach und nach weggestorben waren, und man sie unabläßig zu schwächen gesucht hatte, zu Anfang dieses Jahrhunderts sich noch so zahlreich zeigen; so läßt sich schon daraus abnehmen, daß bey dem Friedensschlusse ihre, gewiß weit größere, Anzahl überaus beträchtlich gewesen seyn müsse. Hätte es nicht von Zeit zu Zeit gewisse Erholungspunkte für sie gegeben; so würde ihr allmähliges gänzliches Verschwinden fast unvermeidlich gewesen seyn.

Be-

Bekanntlich gieng die Reformation in der Pfalz so sehr, als in irgend einem andern Lande vom Volke aus. Hier, wie in allen benachbarten Ländern und in ganz Deutschland, hieng anfänglich das Volk durchgehends keiner andern, als der Lehre Luthers an. Der Reformator selbst streuete seinen Saamen zu Heidelberg aus, und Brentius und Billican verbreiteten seinen Lehrbegriff daselbst, und von da aus im Lande, mit desto größerm Erfolge, je mehr die persönliche Anwesenheit des kraftvollen Mannes, hier, wie anderwärts, dazu beytragen mußte, seine Autorität noch geltender und wirksamer zu machen. Da der Kurfürst Ludwig V., obgleich bis an sein Ende († 1544.) ein guter Katholik, doch alle gewaltsame Maaßregeln verabscheuete, und immer nur Frieden zu stiften suchte; so hatte das Reformationswerk unter ihm einen, zwar nicht ganz ungehinderten, aber durch seinen eigenen, sich selbst überlassenen, Trieb, doch immer weiter um sich greifenden Fortgang. Es erhielt derselbe seine Nahrung sowohl von den im Lande befindlichen gut lutherisch-gesinnten Predigern und andern angesehenen Anhängern Luthers, als auch von jenen, welche in dem benachbarten Ritterschaftlichen, im Zweybrückischen und sonst, allenthalben so frühe und mit einem so thätigen Eifer reformirten. Friedrich II. gab vom Jahre 1545 an dem Verlangen seines Volkes nach, gestattete den öffentlichen Gottesdienst nach den Grundsätzen der augspurgischen Konfessions-Verwandten, und bekannte sich dann auch selbst zu dieser Konfession. *) Sein noch eifrigerer Nachfolger Ott Heinrich war ebenfalls ein erklärter Lutheraner, wie schon der zu Frankfurt, wegen der Zwistigkeiten in den Glaubenslehren unter den Evangelischen,

*) Struv, pfälz. K. Gesch. p. 32.

gelischen, errichtete Abschied erweiset, den derselbe mit andern lutherischen Fürsten unterschrieben hat. *) Könnte es nun wohl nach allem diesem noch einem Zweifel unterworfen seyn, daß bey dem Tode dieses Fürsten († 1559.) etwa hie und da einen einzelnen Prediger und Gelehrten ausgenommen — alle pfälzischen Protestanten der lutherischen Konfession zugethan waren?

Mag es seyn, daß Friedrich III., der jetzt seinen reformirten Glauben im Lande einführte, dabey eben nicht mit auffallender Gewaltthätigkeit zu Werke gieng. Er handelte nicht übereilt, sondern mit kluger Vorbereitung seiner Schritte. Melanchtons Ansehen mußte die Absichten seiner Theologen unterstützen. — Man folgte, wie es schien, den Rathschlägen dieses Freundes und Gehülfen Luthers, eines den Pfälzern um so werthern Mannes, weil er ihr Landsmann war. Der Kurfürst selbst bekannte sich beständig zur augspurgischen Konfession, in welcher die Partheyen immer noch einen Vereinigungspunkt hatten. Man sah noch nirgends kirchliche Trennungen. Noch war keine Scheidewand zwischen den Lutherischen und Reformirten erbaut. Da nur wenige Prediger, zum Theil als Störer der bürgerlichen Ruhe, abgesetzt wurden; so haben sich ohne Zweifel unter Friedrichs III. siebenzehnjährigen Regierung noch viele lutherischen Prediger, zumal auf dem Lande, wo man es nun wohl so genau mit ihnen nicht nahm, wie in der Stadt, erhalten. Das pfälzische Volk mochte sich daher größtentheils noch immer lutherisch halten, währenddem es allmählig immer mehr von Luthers Lehrbegriff ab, und zu dem der schweizerischen Theologen hinüber geleitet ward. So ist es nun auch sehr begreiflich, warum Lud-

*) Struv, p. 65.

Ludwig VI. bey seinem raschen und wirklich gewaltsamen Verfahren in Aufhebung der reformirten kirchlichen Einrichtungen seines a. 1576 verstorbenen Vaters, und durchgängiger Wiederherstellung eines lutherischen Kirchenwesens im Lande, so wenig Widerstand gefunden hat. Mit der ungerechten Behandlung, welche hiebey jene von seinen Unterthanen, die eifrig reformirt waren, und vornämlich deren Prediger, zu erdulden hatten, kann wohl niemand zufrieden seyn. Allein so viel ist doch auch gewiß: die pfälzischen Bürger und Bauern legten um selbige Zeit den wenigen, und von den Lutherischen so wenig unterschiedenen, reformirten Meynungen und Gebräuchen noch nicht jene Nothwendigkeit und Wichtigkeit bey, als solches späterhin geschehen ist. Und es hatte eben deßwegen desto weniger Schwierigkeiten, ihnen Kirchenverfassung, Bücher, Meynungen und Namen, ohne viele Umstände jetzt wiederzugeben, die sie vor siebenzehen Jahren noch gehabt hatten, und die sie, bisher entbehret zu haben, sich kaum überreden konnten. So wohl der dagewesene und noch an manchen Orten spürbare Calvinismus; dessen in den Gemüthern zurückgelassenen Saamen aufs sorgfältigste und gründlich auszurotten, sie die hierin vorzüglich eifrigen, aus Schwaben hergekommenen Prediger, ohne Zweifel zur sehr angelegenen Pflicht machten, als auch die jetzt zum Vorschein getretene, den Reformirten so widrige, Concordienformel, waren zu natürliche Veranlassungen des häufigen Polemisirens, auch in den öffentlichen Vorträgen, vor dem Volke, als daß dadurch nicht in seinen Augen der Unterschied zwischen beyden Partheyen viel größer und wesentlicher hätte gemacht werden sollen, als es derselbe unter Friedrich III. gewesen war. So räthlich es den vorigen reformirten Lehrern seyn konnte, nicht zu stark

und

und geradezu gegen den ältern Glauben des Volks zu eifern; so nöthig mußte es den gegenwärtigen Lutherischen scheinen, um eben jenen ältern Glauben wieder herzustellen, denjenigen aus allen Kräften zu bestreiten, durch welchen man ihn zu verdrängen gesucht hatte. Man hatte die gedachte Bekenntnißschrift im Lande angenommen, und der Eifer der, um sie her versammelten, Lutherischen wurde von ihr um desto mehr angefacht, je strenger und sorgfältiger die Absonderung, je unverträglicher die Entgegenstellung der Glaubenslehren beyder Theile war, die man ihr verdankte.

Als daher nach Ludwigs VI. Tode — († 1583 daß also die Freude der Lutherischen nur sieben Jahre dauerte) — Johann Casimir — von dessen vormundschaftlicher Regierung an sich eigentlich erst die strenge und allgemeine Einführung des Calvinismus in der Pfalz datirt *) nicht etwa blos sich berechtiget hielt, seinen Glaubensgenossen, den noch im Lande vorhandenen Reformirten, ein ihren Bedürfnissen angemessenes Kirchenwesen wieder zu geben, und, welches dann freylich schon etwas ganz anders war, den jungen Kurprinzen gegen den ausdrücklichen letzten Willen seines Vaters zur reformirten Religion erziehen zu lassen; sondern sogar, mit Hintansetzung des brüderlichen Testaments und der Mitvormünder, mit Nichtachtung der Reichsgesetze und des Religionsfriedens, und ohne alle Schonung der Menschen- Christen- und Bürgerrechte, es unternahm, alles Lutherthum aus dem Lande auszutreiben, und dagegen seinen Glauben einzuführen; — da wollte es ihm nun nicht mehr so leicht mit dem Reformiren gehen. Es wurde derselbe nicht nur von der Akademie und Geistlichkeit,

*) Schrœckii Hist. Rel. & Eccles. Christ. p. 263.

lichkeit, sondern auch von der lutherischen Bürgerschaft zu Heidelberg mit Bittschriften wiederholt angegangen. Die Mitglieder der Akademie stellten vor: „Daß sie sich mit „Herz und Mund zu der ihnen bisher in der Kirche aus „Gotteswort fürgetragenen Lehre bekennen, daß es ihnen „Gewissens halber ganz beschwerlich fallen wolle, da ih„nen das Exercitium der Religion gänzlich sollte benom„men werden, daß die Gewissen ganz frey, und mit Be„nehmung des öffentlichen Exercitii nit beschwert noch „trostlos gehalten werden sollen — sie baten um Gottes, „ihrer und der ihrigen Seelenheil und Seligkeit willen, „ihnen doch nur zum wenigsten zween aus ihren bisherigen „Kirchendienern gnädigst zu vergünstigen ꝛc." — Die lutherische Gemeinde (dazu gehörte der verhältnißmäßig weit größere Theil der Einwohner) *) erklärte sich unter anderm: „Weiß der liebe Gott, daß Eure fürstliche Gnaden, „als unserer gnädigsten Obrigkeit, wir in allen bürgerli„chen, weltlichen Sachen, allen möglichsten und unter„thänigsten Gehorsam begehren zu erzeigen, aber was un„sere Religion betrifft, bezeugen wir vor Gott, daß wir „solche mit gutem Gewissen nit verlassen, und uns zu ei„ner andern Religion begeben können." **) — Sie wurden keiner Antwort gewürdiget. — Alle lutherischen Lehrer an Kirchen und Schulen wurden vertrieben; und die Gemeinden — mußten sich unter das Joch beugen: jene der vogteylichen Ortschaften allein ausgenommen, wo Kurpfalz damals die Jura Episcopalia noch nicht ausübte, und wo sich daher auch das althergebrachte lutherische Religions-

*) Wunds Magazin der pfälzischen Kirchen und gelehrten Geschichte, 1. B. p. 147. — Tübinger Bericht, p. 248.

**) Struv, p. 480-481.

gionswesen unverändert bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Nun hört man freylich eine geraume Zeit hindurch kaum mehr etwas von den Lutheranern in der Pfalz — wenn nicht etwa, daß Kurfürst Friedrich IV. seinen entschlossenen Willen zeigt, ihr Aufkommen auf alle Weise zu verhindern. Was konnten wir von Gefangenen der Vorzeit wissen, die, ohne Fürsprecher zu haben, oder selbst sprechen zu dürfen, menschliche Gewalt und Willkühr unterdrückt hat? Ihre Klagen verhallten im Kerker oder starben in ihrer Brust. Indessen wird man sich einigermaßen einen Begriff von der Behandlung machen können, welche die pfälzischen Lutheraner zu erdulden hatten, wann man weiß, daß unter der Administration Johannes von Zweybrücken dem, in pfälzische Pfandschaft gerathene Städtchen Waibstatt, wo alles ganz katholisch, wo keine reformirte Seele sich befand, im Jahre 1611 sein katholischer Pfarrer genommen, und Statt dessen ein reformirter Prediger aufgezwungen wurde, den dasselbe auch hernachmals noch unter Kurfürst Friederich V. bis zur Restitution an den Bischoff von Speyer, vier Jahre lang behalten mußte. Davon heißt es in des dortigen Kirchenbuchs Verzeichniß der Stadtpfarrer: Anno 1608. alius ignotus usque ad calviniſtam 1611. Nov. Anno 1615. poſt calviniſtam in Julio poſtulatus R. D. Eberhardus Heuſter &c. — Wie viel mehr mußten nun wohl die lutherischen Gemeinden im Lande sich der Gewalt submittiren, und ihre Prediger von der, alles meisternden, reformirten Geistlichkeit anzunehmen, sich gefallen lassen! Freylich mögen manche aus ihnen die Kirche der lutherischen Nachbarschaft eben sowohl unterweilen besucht haben, als dieses unter den vorigen lutherischen Kurfürsten von den Reformirten über dem Rhein geschehen ist; die, wie Herr Kirchenrath Wund, in seinem

oft-

oftermähnten Magazin, berichtet, zu den Kirchen ihrer Glaubensgenoſſen in Herzog Caſimirs Gebiet kamen. Wie heimlich und mit wie vieler Schüchternheit aber ſolches geſchehen mußte, kann man ſich leicht denken, wenn man ſich nur der obenangeführten Aeußerung von Seiten der Reformirten ſelbſt erinnert: „Man hat ihnen nicht verſtat„ten wollen, auch nur auswärts das heilige Abendmal zu „empfangen.“ Gleichwohl erhielten ſich dieſelben, bey allen Bedrängniſſen, die ſie auszuſtehen hatten, die 34 Jahre hindurch bis zum Ausbruch des ſchrecklichen Kriegs, in ſo großer Anzahl, daß uns die Geſchichte ſagen kann: „Nun prävalirte zwar dermalen die reformirte Religion, „wie ſie unter Pfalzgrafs Johann Caſimirs Vormund„ſchaft eingeführet, von Kurfürſt Friedrich IV. und V. „fortgepflanzet worden, jedoch waren die Evangeliſch„Lutheriſchen noch die ſtärkſten im Lande, zu„malen die mehreſten kurpfälziſchen Landſtände und von „der Ritterſchaft der A. C. zugethan.“ *) So verderblich der dreyßigjährige Krieg, den Lutheriſchen in der Pfalz eben ſowohl, als den Reformirten, geweſen, ſo würden doch jene ohne ihn, allem Anſehen nach, ſich mit der Zeit ganz haben verlieren müſſen. Bey dem Ausrottungsſyſtem, das man gegen ſie anhaltend befolgte, würden die Alten nach und nach weggeſtorben ſeyn, und im Jahre 1685, wo der letzte reformirte Kurfürſt ſtarb, möchten ſich dann nur noch wenige ihrer Kinder gefunden haben, die am väterlichen Glauben feſthielten. Allein im Jahre 1623 wurde die reformirte Geiſtlichkeit von den katholiſchen Kriegsvölkern, die das Land in Beſitz genommen hatten, vertrieben, die Lutheriſchen wurden Anfangs begünſtiget,

*) Struv, a. a. O. p. 551.

und so erhielten sie jetzt wieder in Städten und auf dem Lande ihr Religionsexercitium. *) Zwar gieng es bald nachher ihnen nicht besser, als den erstern: inzwischen hatte doch ihr Religionswesen wieder auf einige Zeit aufleben können. Der Retter Gustav Adolph kam auch zu ihnen; und ob ihnen gleich nach dessen Tode die Reformirten wieder nahmen, was sie konnten; so blieb ihnen doch hie und da noch etwas übrig. Bey dem Friedensschlusse waren beyde Theile in gleichem Verhältnisse zusammengeschmolzen. Aber von nun an stunden die Lutherischen wieder ganz unter einem reformirten Regenten, der seine Parthey begünstigte, die ihrige niederhielt, und es so recht darauf anlegte, sie dem Schooße seiner Kirche doch endlich einzuverleiben. Dasselbe war es unter seinem Nachfolger, und so ist sichs nicht zu verwundern, daß sich am Ende des vorigen Jahrhunderts, da man sich trennte, nicht mehrere, wohl aber, daß sich ihrer nur noch so viele vorgefunden haben.

Anmerk. Es ist zu bedauren, daß die systematische Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden bey der Absicht die Sache der Reformirten ins Licht zu setzen, die unsrige hie und da gelegenheitlich etwas zu sehr in Schatten stellt. Zuverläßig war das nicht die Absicht ihres verehrungswürdigen Herrn Verfassers; blos einseitige Angaben veranlaßten denselben dazu. Die Stelle in der gedachten vortrefflichen Schrift pag. 253. ist den Lutherischen zu nachtheilig, als daß es nicht nöthig seyn sollte, sie durch einige Bemerkungen etwas mehr zu erläutern. „In dem Verhältnisse — „heißt es daselbst — zwischen den Reformirten und Lu„therischen war in der Pfalz vom Jahre 1559 an (nur die „kurze

*) (Struv, p. 357.)

„kurze Regierung des lutherischen Kurfürsten Ludwigs VI. „1576 — 1583 abgerechnet) bis 1685 ein solches Ueber„gewicht auf Seiten der erstern, daß noch im Jahre 1695 „nur sechs lutherische Pfarrer im ganzen Lande waren.“ Es hat das wohl seine Richtigkeit: nur könnten die Worte leicht so mißverstanden werden: als ob die Reformirten ihr Uebergewicht nicht sowohl von der Staatsgewalt, (wie es doch eigentlich der Fall war) sondern von ihrer großen Einwohnerzahl hergehabt haben sollten: daß sie zu den Lutherischen etwa in einem solchen Verhältnisse, wie die Zahl ihrer Pfarrer zu den Pfarrern der letztern gestanden hätten. Das kann nun gewiß nicht gesagt werden. Schlimm, sehr schlimm war es, daß sie nur so wenige und bis zum dreyßigjährigen Krieg, von 1583 an, eigentlich gar keine Pfarrer hatten. Sie hätten doch deren schon neun und zwanzig, nach der Reformirten eigenem Geständniß, haben sollen — „welchen ihre fundirte „Salaria aus denen Kirchengütern zu verreichen waren.“ (Struv, p. 1265.) So wenig wurden selbst die ausdrücklichsten und bestimmtesten Verordnungen des westphälischen Friedens respektirt! — Warum man im Jahre 1695 nur sechs lutherische Pfarrer im Lande zählte? dies können einige Beyspiele des Verfahrens beantworten, das man sich gegen die Lutheraner erlaubte. — Dem bemeldten Frieden schnurstracks entgegen hat man im Jahre 1672 der lutherischen Gemeinde zu Niedersaulheim, wo nur zwey reformirte Seelen waren, ihren Prediger gewaltsam genommen, und seine Stelle von nun an mit einem reformirten besetzt. (Wahrheit, Unschuld und Ehrenrettung ꝛc. p. 126. sq.) Eben so dem Frieden entgegen wurde der, bis auf einen Hintersaßen vom Filial, ganz lutherischen Gemeinde des Fleckens Rotenburg ihr Prediger entzogen, und ein reformirter

mirter bey ihr angestellt, worüber sich diese Gemeinde nach beynahe 40 Jahren (a. 1687) beschwerte, und wieder einen lutherischen Pfarrer verlangte (d. angef. Schrift p. 130. Struv, p. 885.). Auf gleiche Weise wurde die ganze lutherische Gemeinde zu Breitenbronn behandelt, da sie sich von 1671 an, einen reformirten Pfarrer mußte gefallen lassen, bis ihr auf ihr Ansuchen 1687 wieder ein lutherischer gegeben ward. (Struv, p. 715.) Es ist fast unglaublich, aber doch geschichtlich wahr, daß es der Despotismus so weit trieb.

Ferner heißt es — System. Darst. p. 254. — „Auch „war bey ihren kleinen Gemeinden der Mangel nie so groß, „daß man ihm nicht durch Kollekten oder andere milde Beyträge aus den Mitteln der reformirten Kirchenkasse abgeholfen hätte." — So stellt es nun wohl die neueste Geschichte der pfälzischen Reformirten vor: als ob die Reformirten von jeher, stets gütig gegen ihre mittellosen lutherischen Brüder, den Bedürfnissen ihres Kirchenwesens immer so zu Hülfe gekommen wären, daß sie nie Mangel litten. — Sehr schön und christlich wäre das freylich gewesen. Aber wenn man nicht das wenige, was etwa hie und da zu einem Kirch- Pfarr- oder Schulbau ganz armen Gemeinden beygetragen ward, gar zu hoch anschlagen will; so verhält sichs doch in Wahrheit sehr anders. Auch hier mag ein Exempel aus den ältern Zeiten beweisen. Das Corpus Evangelicorum, noch immerfort von Lamentationen der Lutheraner in der Pfalz belästiget, erinnerte abermals die Reformirten, sich doch ihrer armen lutherischen Brüder anzunehmen. Diese beschlossen dann im Jahre 1736 auf einer zu Heidelberg gehaltenen Synode, den Lutheranern eine Kollekte vorzuschlagen, wozu sie von den

den reformirten Kircheneinkünften die Summe von 15000 fl. geben wollten. Das ganze Kapital sollte angelegt, und von den jährlichen Zinsen sollten die lutherischen Kirchen- und Schuldiener besoldet werden. „Ein Vorschlag, merkt „Mosheim an, der freylich die Lutheraner keine hohen Be„griffe von der Mildthätigkeit ihrer protestantischen mitten „unter den reichen Gütern ihrer Voreltern sitzenden Brüder „fassen ließ, und in der That auch manche Bedenklichkei„ten mit sich führte Denn die Lutheraner sollten dagegen „versprechen, den Reformirten die Religionsübung an al„len den Orten, wo sie dieselbe 1685 gehabt, auszuwir„ken, und auf alle Ansprüche gegen die Reformir„ten Verzicht leisten. — So blieb also die lutherische „Kirche in der Pfalz ihrem Mangel überlassen; und war „genöthiget, die dringendsten Bedürfnisse für ihre Kirchen „und Schulhäuser durch auswärtige Kollekten von Zeit zu „Zeit herbeyzuschaffen.“ — Mosheims Kirchengeschichte von Schlegel, 6. B. pag. 659. — Klein pflegen manche Reformirte gerne alles bey den Lutherischen zu machen, warum nicht ihren Mangel; also war auch dieser, ihrem Vorgeben nach, nie groß „bey den kleinen Gemeinden.“ — In der Stadt Heidelberg steht gegenwärtig die Anzahl der Lutherischen zu den Reformirten im Verhältniß etwa wie vier und ein halbes zu fünf: jene haben zwey Prediger, die sie ex propriis erhalten müssen; diese haben deren sechs, die sehr schön besoldet sind. (In dem Städtchen Sinsheim ꝛc.) Auf dem ansehnlichen Dorfe Schluchtern ist ein gut besoldeter reformirter Prediger bey einer Gemeinde von vielleicht zehn Haushaltungen. Der dortige lutherische lebt von seiner Gemeinde, die ihm mit einem zwey Stunden weit entlegenen Filial zu arbeiten genug giebt. Daß sich so schnell „die Anzahl der lutherischen Prediger im Jahre 1707 schon

„auf

„auf 30, und im Jahre 1714 auf 45 vermehrt hat“ — System. Darst. p. 225 — scheinet zwar dem Verfasser der N. Gesch. der Pf. Ref. nicht recht zu gefallen, denn er erinnert „man habe eben so ehedem in den niederländischen „Unruhen lutherische Geistliche unter der falschen Vorspie„gelung in das Land gerufen, daß König Philipp ihrer „Religion nicht ungewogen sey, und sie in ein Bündniß „gegen die Reformirten verflochten, auch mit ihrer Hülfe „diese unterdrückt.“ — am a. O. p. 256. — Aber richtiger und natürlicher würde man wohl die auffallend schnelle Vermehrung der lutherischen Geistlichen in der Pfalz mit dem vergleichen, was sich in neuern Zeiten im Oestreichischen zugetragen hat. Joseph II. bändigte die Intoleranz seiner katholischen Geistlichkeit; er hob den alten Druck der Protestanten auf, und sogleich zeigten sich in seinen Staaten überall protestantische Gemeinden. Eben so können jene bey uns angenommene Prediger zum deutlichen Beweis dienen, daß der Lutheraner in der Pfalz noch sehr viele müssen gewesen seyn, die endlich einmal vom lange geduldeten Drucke befreyt, sogleich Lehrer annahmen, ob sie sich gleich genöthiget sahen, solche aus ihren eigenen Mitteln zu erhalten. — Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1710 belief sich die damalige Volksmenge der lutherischen Einwohner in der Pfalz auf 15849. — Dieß ist die einseitige Angabe der Reformirten. — Struv, S. 1210. — Die entgegengesetzte von Seiten der Lutheraner ist: daß ihrer wohl mehr als 50000 waren — Struv, p. 1147. — Im Jahre 1790 war die Summe der lutherischen Pfarrer 97; die der Schuldiener 163. — Wundt Magazin, 2. B. p. 151. — Bey den Reformirten 236 Pfarrer, 464 Schuldiener — am a. O. p. 147. — Bey den Katholischen 212 Pfarrer, 447 Schuldiener — am a. O. 1. B. p. 410. — Nimmt

man

man nun nach — Widders geographischer Beschreibung der Kurpfalz, Th. 1, S. 36. — die ganze Volksmenge zu 279375 Seelen an, von welcher ein Drittheil — 93125 — katholisch sind — System. Darstellung, S. 246. — so haben wir noch 186250 Protestanten. — Hierunter darf man wohl die Lutherischen wenigstens zu 80000 Seelen annehmen; so bleiben noch 106250 Reformirte. — Dieß führet zu dem gewiß jedem Unpartheyischen höchst auffallenden Resultate: Daß die lutherischen Prediger und Schullehrer in der Pfalz — bey ihren schlechten, größten Theils in den Gemeinden zu sammelnden, Besoldungen, bey welchen sie auf den sogenannten Anfangsdiensten oft viele Jahre lang harren und ihr eigenes Vermögen zusetzen müssen, und wovon sie noch obendrein, (da eine kurfürstliche Verordnung das Konsistorium berechtiget, jede zu besetzende Pfarrey durch einen Vicarium ein Jahr lang versehen zu lassen, und unterdessen die Besoldung derselben für sein Kanzleypersonale, das ohne dies einzige, gnädigst bewilligte, Auskunftsmittel mit seinen obwohl hohen Sporteln allein nicht bestehen konnte, einzuziehen) bey jedesmaligem Antritt eines Dienstes zum wenigsten den vierten, aber auch an bessern Stellen den dritten Theil, und wohl noch mehr, von einer Jahres Besoldung abgeben müssen — noch einmal so viel Arbeiten, besonders wegen der vielen Filialorten, zu verrichten haben, als die gut besoldeten, durch keine Art von Abgaben belästigten Reformirten. — Und daß beynahe ein Drittheil der Einwohner des Landes ihr Kirchen- Schul- und Armenwesen fast ganz aus ihrem Beutel erhalten muß, währenddem die beyden andern Theile die Kirchengüter des Landes und der Voreltern für sich allein benutzen. Gewiß, wenn irgendwo der Kollisionsfall, wohl oder übel erworbener Rechte mit dem gemeinen

Wohl

Wohl existirt, so ist es bey uns hier in der Pfalz: und es darf daher schon in dieser Hinsicht nicht so bleiben; da „auf dieses, das gemeine Wohl, die einzige Absicht des Landesherrn, gerichtet seyn muß, und er sich dabey selbst über Reichs- und Landesgrundgesetze (wenn es deren auch wirklich geben sollte) wegsetzen darf.“ — Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland p. 143. —

Ein Muster der historischen Darstellungskunst, wenn man sie darin setzt, einer nicht erweißlichen Behauptung den Schein eines strengen Beweises zu geben; es soll erwiesen werden, daß bey dem Friedensschluß die Anzahl der Lutherischen in dem Kurfürstenthum Pfalz der vorgegebenen 40jährigen Bedrückungen ungeachtet überaus beträchtlich gewesen sey. Es ist schwer zu errathen, warum der Verfasser von dem Jahre 1583, worin der Administrator Casimir zur Regierung kam, bis zum Jahre 1648, in welchem der Frieden geschlossen ward, nur eine 40jährige Bedrückung der Lutherischen in dem Kurfürstenthum Pfalz zählte, vielleicht sollten die schrecklichen Drangsale und Verfolgungen, welche die Spanier und Bayern in dem eroberten unglücklichen Lande ausübten, das Bild nicht schwächen, das man von dem Zerstörungssystem der Refor..rten gegen ihre arme lutherische Mitchristen aufzustellen Willens war; die Reformirten, welche Gewissensfreyheit, Vaterland und Haabe, und gar oft das Leben selbst, dem Religionseifer dieser Zeiten zum Opfer hingeben mußten, sollten auf der Schandbühne der Bedrücker und Verfolger allein paradiren! Mit wie vieler Kunst hier zwey widersprechende Thatsachen, furchtbare Bedrückungen auf der einen Seite, und doch eine überaus große Anzahl, die unter ihren Bedrückern ruhig fortleben, und immer in dem Lande des Drucks wohnen bleiben, obgleich in der Geschichte keine Spur von ihnen zu finden ist, vereinigt werden, verdienet eine nähere Beleuchtung.

Frie-

Friedrich der II. war der Reformazion geneigt, und selbst das Volk bezeugte einiges Verlangen darnach, aber die Siege Karls des V. über die Schmalkaldischen Bundesgenossen flößten ihm Furcht ein, vereitelten den kaum gemachten schwachen Anfang der Reformazion, und der öffentliche Lehrbegriff so wie die kirchliche Gebräuche nahmen die Form wieder an, die sie vorher hatten, und blieben darinn bis zu seinem Tod. Dieß ist Geschichtswahrheit, und was der Verfasser mehr sagt, ist unrichtig. *)

Kurfürst Ott Heinrich war ein Lutheraner von der Parthey des guten Melanchthons, der unter seiner Regie-

*) Oeffentlich hat sich Kurfürst Friedrich II. niemals zur augspurgischen Konfession bekannt, ob er gleich eine Zeitlang dem neuen Lehrbegriffe geneigter gewesen zu seyn scheinet als dem ältern. Nach dem Unglück der Schmalkaldischen Bundesgenossen ensagte er nicht nur allen Reformationsentwürfen, sondern stellte sich allenthalben als ein dem Pabste gehorsamer katholischer Christ dar: er zog einige Klöster zum Besten der Universität, des zu stiftenden Sapienzkollegiums, und seiner Hofkapelle ein: in der Instruktion, die er deßwegen seinem Agenten zu Rom Andreas Masius gab, heißt es: „Post devota Sanctitatis „ſuæ pedum oscula nos illi humillime commendabit, „nostraque debita obsequia & filialem obedientiam illi & „sanctæ sedi apostolicæ offeret.„ und den Zweck dieser Klöstereinziehung giebt er mit den Worten an: „ut omnem „nostræ mentis aciem, totosque conatus ad id dirigamus, „quo fidei catholicæ documenta nostris temporibus pro„spera capiant incrementa.„ Wie der öffentliche Religionszustand im Jahre 1551—1556 beschaffen gewesen, zeigt die in dieser Zwischenzeit herausgekommene päbstliche Bulle, wodurch die Einziehung einiger Klöster genehmigt ward. Selbst in den eingezogenen Klöstern mußte von katholischen Priestern die Messe fortgelesen werden, und den Alumnen des Sapienzkollegiums ward zur Pflicht gemacht, alle Abend zu Lob Gott dem Allmächtigen und der Jungfrau Maria und aller Heiligen zu psalliren — Wie lange sind schon alle diese Aktenstücke publizirt, aber weil Schlosser und Debus und ihr Advokat Löber in ihrer tiefen Geschichtsunwissenheit ihre Ansprüche auf den Besitzstand zur Zeit des Passauischen Vertrags gründeten, wiederholt man immer noch die elenden Gründe dieser Männer, die man sich doch anzuführen schämet.

Digitized by Google

gierung mehrere Schüler hatte, als Luther, und unter diesen viele Zwinglisch-Gesinnte. Das Volk war, wie es überall ist, schwankend und unbeständig. Um Tumult zu verhüten, mußte der Kurfürst selbst gegenwärtig seyn, als die Bilder aus der heiligen Geisteskirche getragen wurden, einige wenige Stiftungen wurden eingezogen. Die zahlreichen und begüterten Klöster des Landes bestanden noch, und genossen ihre Einkünfte. Nicht alle pfälzische Protestanten waren der lutherischen Confession zugethan: mehrere waren Zwinglischgesinnt, ein Theil noch Katholisch.

Friedrich der III. vollendete die Reformazion, und ist der eigentliche Schöpfer eines protestantischen Kirchengutes in der Pfalz, da Er mit einer kaum nennenswerthen Ausnahme alle Stifter und Klöster eingezogen, und die noch itzt bestehende Verwaltung der geistlichen Güter Ihm ihren Ursprung und ihre Einrichtung zu verdanken hat. Der Verfasser gestehet selbst, obschon mit einer ihm eigenen Wendung, daß er den reformirten Lehrbegriff und die Kirchengebräuche dieser Confession mit eingeführet habe; nur unrichtig ist die Vorstellung, daß viele lutherische Prediger während seiner Regierung auf dem Lande geblieben seyen. Mit Ausnahme derjenigen, die unter den lutherischen Vogts-Junkern standen, kann von keinem gesagt werden, daß er Lutherisch geblieben sey. Sie nahmen alle den Heidelberger Catechismus an, der mit schon gemeldter Ausnahme in allen Kirchen und Schulen des Landes eingeführet worden ist.

Damit fallen denn auch alle Schlüsse, welche der Verfasser aus dem geringen Widerstand, den Kurfürst Ludwig bey den kirchlichen Veränderungen, die er traf, gefunden hat, hernehmen will. Gering war dieser Widerstand in Absicht auf unruhige Bewegungen in der bürgerlichen Gesellschaft. Schon die vertriebenen Prediger gaben ein ruhmwerthes Beyspiel einer geduldigen Ergebung in ihr hartes Schicksal, und lästerten nicht auf den Kurfürsten, wie die schwäbischen und sächsischen Prediger unter Casimir thaten; aber sehr

erheb-

erheblich war der Widerstand, den die Standhaftigkeit bey einem angenommenen Lehrbegriff den kirchlichen Veränderungen, die Kurfürst Ludwig vornahm, nicht nur bei einer Menge einzelner Personen, sondern auch zahlreichen Gemeinden, entgegensetzten. Diese wahre Darstellung der Geschichte würde dem Verfasser weniger Mühe gekostet, aber auch nicht zu dem Ziel gebracht haben, welches zu erreichen er sich vornahm.

Daß Pfalzgraf Casimir nicht so gelinde davon kommt als Kurfürst Ludwig, ist in seiner Ordnung: und doch ward von dem Kurfürsten Ludwig das väterliche Testament eben so hintangesetzt, als das brüderliche von dem Administrator: auch schonete jener der Menschen- und Christenrechte eben so wenig, als dieser: nur daß Casimir durch vorher gegangene und hernach erfolgte Beleidigungen mehr gereizet ward als sein Bruder! Aber wer möchte der Vorliebe für Unglückliche, deren Leiden uns, weil wir ihren Namen geerbt haben, näher zu treffen scheinen, nicht gerne etwas verzeihen? Wenn aber der Verfasser nun zu ganz leeren Deklamationen fortschreitet, und von einem Zustand der lutherischen Kirche in der Pfalz redet, wovon in der Geschichte keine Spur anzutreffen ist, weil diese Kirche zu der Zeit gar nicht existirte, höchstens in einigen vereinzelten lutherischen Familien unter den Reformirten so ruhig und ungestört lebte, daß auch ihrer keine Erwähnung geschiehet. Wenn er nicht nur ohne, sondern auch gegen alle noch vorhandene Zeugnisse der Geschichte *) von Gefangenen

*) Wäre dem Verfasser die wahre Geschichte bekannt gewesen, so würde er gewußt haben, daß man zu eben der Zeit, wovon er redet, so tollerant an dem Hofe dachte, daß man kein Bedenken trug, auswärtige lutherische Gelehrte herbeyzurufen um ihnen die ansehnlichsten Landesstellen anzuvertrauen z. B. den berühmten Freher von Nürnberg: daß selbst die Professoren der Gottesgelehrtheit zu Heidelberg sich so human über den Lehrunterschied ausdrückten, daß einige strenger gesinnte Prediger sich über ihre Nachgiebigkeit bey dem Kurfürsten beschweren zu müssen glaubten.

Digitized by Google

genen der Vorzeit spricht, die, ohne Fürsprecher zu haben, oder selbst sprechen zu dürfen, Gewalt und Willkür unterdrückt hat; deren Klagen im Kerker verhalten, oder in ihrer Brust starben; Nein! dann ist es nicht mehr bloße Vorliebe für Brüder, die uns zuweilen der Menschen vergessen macht, sondern — — Nicht ein jeder Leser weiß es, daß hier nicht von empfindenden lebendigen Wesen die Rede ist, sondern nur von Geschöpfen der Einbildungskraft des Schriftstellers: der Mensch von unangebauetem Verstand, und desto stärkerm Affekte liebt in unsern Tagen auch, besonders wenn ihm der Titel des Buches die Sache so nahe legt, und bildet sich gerne ein, schon in seinen Voreltern gemißhandelt worden zu seyn, wäre er auch gestern erst aus fremdem Lande gekommen! Er begreift nicht, daß hier ein Fantasiegemälde könne aufgestellt seyn, sondern denkt sich Begebenheiten; höret die Seufzer, die in der Brust unschuldiger Schlachtopfer starben noch deutlicher als der Verfasser, und siehet klärer wie er, die letzten Zuckungen derer, die in dem Kerker verschmachten; erblickt aber auch nun in den um ihn lebenden Menschen keine Nachbarn, Mitbürger und Mitchristen mehr, sondern nur Nachkommen der Ungeheuer, deren Freude es war, arme Brüder einer geringen Verschiedenheit der Meynungen wegen zu peinigen!

Welche fanatische Bewegungen Peter der Einsiedler durch Erzählungen dieser Art erregt hat, ist dem Verfasser nicht unbekannt: und an Peters Erzählungen war doch noch etwas Wahrheit, aber die Erzählung des Verfassers von den geheimen Drangsalen, welche die Reformirten unter der Regierung Friedrichs des IV. und V. ihren lutherischen Mitchristen zufügten, ist ganz Dichtung. — Hier hätte man Ursach, sich der Worte des Verfassers zu bedienen: Licht der Vernunft, wo wareſt du, als dein Verehrer diese Zeilen schrieb? Humanitätsgefühl, wie konnteſt du bey dem kältern Nachlesen, wo der gute Mensch ausstreicht, was der erhitzte Schriftsteller geschrieben hat, eine so empörende Stelle übersehen!!

Hat

Hat Herzog Johannes von Zweybrücken den katholischen Einwohnern zu Waibstatt einen reformirten Prediger aufgedrungen, so that er Unrecht, wenn es auch nur um das Wiedervergeltungsrecht zu üben geschehen wäre! Von lutherischen Gemeinden im Kurfürstenthum Pfalz unter der Regierung des Kurfürsten Friedrichs des IV. und V. findet sich unter allen noch vorhandenen Akten und Protokollen mit Ausnahme der Vogteyorte, nicht die allermindeste Spur. Einzelne Familien können wohl hie und da gelebt haben, aber mit Gewißheit läßt sich auch dieß nur von einigen wenigen Ortschaften behaupten.

Ein Wunder wäre es nun freylich, wenn bey allen angegebenen Bedrängnissen, die 34 Jahre hindurch bis zum Ausbruch des böhmischen Kriegs gedauret haben sollen, die Lutherischen sich in so großer Anzahl sollten erhalten haben, daß die Geschichte sagen könnte: „Nun prävalirte zwar dermalen die reformirte Religion, wie sie unter Pfalzgrafs „Johann Casimirs Vormundschaft eingeführet, von „Kurfurst Friedrich den IV. und V. fortgepflanzet worden, jedoch waren die Evangelisch-Lutherischen noch die „stärksten im Lande, zumalen die mehresten kurpfälzischen „Landstände, und von der Ritterschaft der augspurgischen „Konfession zugethan:„ aber nirgends sagt es die Geschichte, sondern nur der von unwissenden Polemikern zur Behauptung der offenbarsten Unwahrheit hingerissene Struve, und zwar ohne allen Beweis oder Anführung eines Zeugnisses, womit er sonst so wenig sparsam ist. Wer nur die geringste Kenntniß in der pfälzischen Staatsgeschichte hat, weiß es schon, daß eigentliche Landstände in dem Kurfürstenthum Pfalz zu keiner Zeit existiret haben, am allerwenigsten im Jahre 1618, wo die Prälaten mit den Prälaturen schon so lange Zeit aufgehöret hatten, und die Ritterschaft schon so lange Zeit getrennt, ein eignes von dem Kurfürsten unabhängiges Corpus formirte; von andern lutherischen Gemeinden kann ohnehin zu dieser Zeit keine Rede seyn.

Im

Im Jahre 1623, und an mehrern Orten noch früher, wurden freylich die reformirten Prediger und Schuldiener von den Spaniern und Bayern vertrieben, auch die lutherischen durch Vorsprache einiger evangelischen Fürsten, die auf der Seite Ferdinands II. standen, und mit dem spanischen Befehlshaber, fürnämlich der spanischen Regierung zu Kreuznach in einem guten Vernehmen lebten, gegen die Reformirten begünstigt; aber dieß geschahe nicht in den Städten und auf dem Lande, wie der Verfasser mit allgemeinen Ausdrücken sagt, sondern nur in den wenigen Ortschaften, wo Lutherische waren, nämlich in den ritterschaftlichen Oertern, wo die Kurfürsten als Patronen reformirte Prediger eingesetzt hatten, und in der einzigen Stadt Oppenheim, wo der sogenannte Ritterrath an die Stelle der drey theils verstorbenen, theils verjagten reformirten Prediger, unter spanischer Begünstigung einen lutherischen Prediger auf eine geheime Weise folglich wohl nicht mit Zustimmung der Gemeine einsetzte, indem die diesfalls gehaltene Berathschlagungen nicht in Oppenheim, sondern in dem Wirthshaus zu der Reichskrone zu Maynz angestellet ward. *)

Der schwedischen Armee, die sich solange in dem Lande aufhielt, und so oft wieder kam, haben eigentlich die wenigen während des 30jährigen Krieges neu entstandenen lutherischen Gemeinen ihren Ursprung und Daseyn zu verdanken; nicht sowohl die alten Landeseinwohner waren es, wenn man schon nicht läugnen will, daß einige mit darunter können gewesen seyn, sondern Fremdlinge, die sich hie und da im Lande ansiedelten, welche diese Gemeinden bildeten, womit denn alle die Voraussetzungen des Verfassers von einem Ausrottungssystem und Bedrückungs-Maaßregeln gegen die angegebene beträchtliche Anzahl lutherischer Christen in dem Kurfürstenthum Pfalz hinwegfallen.

Zur

*) Nach der eignen Erzählung des auf diese Art nach Oppenheim gekommenen lutherischen Pfarrers Tobias Plaustrarius.

Digitized by Google

Zur Beleuchtung der Anmerkung noch einige Worte! Richtig sagt der würdige Pütter, daß im Jahre 1695. nur sechs lutherische Pfarrer im ganzen Lande waren, aber unrichtig der Verfasser, als ob die Reformirten ihr Uebergewicht nicht von der Einwohnerzahl, sondern von der Staatsgewalt gehabt hätten, und was hier zum Beweis angeführet wird, daß sie nach dem eigenen Geständniß der Reformirten, nach dem Statu des Jahres 1624. 29 besoldete Pfarrer hätten haben sollen, stehet mit der Behauptung des Herrn Pütters in keinem Widerspruch, denn wenn der erstere von sechs Pfarrern im Jahre 1695. spricht, so redet er von der Anzahl, die in den unmittelbaren Städten, Flecken und Dörfern vorhanden waren. Wenn die Reformirten hingegen in der von Struve von den Lutherischen angeführten Vorstellung die Zahl von 29 Predigern und 6 Schuldienern angeben, so reden sie von allen, folglich auch denen, die in den Vogteyorten sich befanden, wodurch das ganze Mißverständniß gehoben ist, und die Aussage des Verfassers, als hätten die Reformirten gegen die bestimmte Verordnung des Friedens den Lutherischen diese 29 Pfarreyen entzogen, von selbst hinwegfällt.

Mit Niedersaulheim hat es folgende Beschaffenheit: einige lutherische Vogtsjunker beredeten die spanische Regierung zu Kreuznach, die reformirten Prediger aufheben zu lassen, damit sie eine Gelegenheit haben möchten, lutherische an ihre Stelle zu setzen; den 18ten Juny 1621. kamen also 5 spanische Reuter nach Niedersaulheim, den dasigen Pfarrer und Diaconus gefänglich nach Kreuznach zu führen: die Ortseinwohner, welche von dem Anschlag der Junker etwas gehöret hatten, warnten ihre Prediger, welche durch die Flucht der Gefangenschaft entgiengen. *) Indessen erreichten die Junker ihre Absicht, und besetzten die Pfarrey mit einem lutherischen Prediger, der aber im Jahre 1628. von den Spaniern ver-

*) Kirchenraths Prdtokoll vom Jahre 1621. S. 206 — 234.

vertrieben, einem katholischen Pfarrer seine Stelle räumen mußte: bey der nach dem Frieden geschehenen Restitution gründeten die Reformirten sich auf den Besitzstand vom Jahre 1618., indessen war der Besitzstand von 1624. für die Lutherischen, und nach dem letztern ward der Zwist zwischen der reformirten und lutherischen Gemeine entschieden. Die noch itzo ganz beträchtliche reformirte Gemeine mußte ihre Kirche, Pfarrey, Schule und alle damit verbundene Stiftungen den Lutherischen überlassen, und hat sich seit dieser Zeit eine eigene Kirche erbaut, worin sie ihre Gottesverehrung feyert.

In dem Dorfe Rotenburg besitzt Kurpfalz das Patronatrecht: der Besitzstand des Jahres 1618. war ohne Widerspruch für die Reformirten: die Lutherischen in diesem nicht kurpfälzischen Orte beriefen sich auf den Besitzstand vom Jahre 1624. Ob sie nun gleich den Beweis dafür nicht führen konnten, entschied doch Kurfürst Johann Wilhelm im Jahre 1698. zu ihrer Gunst; wie sich der kurpfälzische Kirchenrath bey diesem Vorgang benommen habe, legen die noch vorhandenen Aktenstücke an den Tag. *)

Breitenbronn ist ein Dörfchen im Amte Dilsberg, das nach Erlöschung des Mannsstammes der edlen von Landschaden im Jahre 1653. als ein kurpfälzisches Lehen zurückfiel. Die Kapelle daselbst ward von dem benachbarten lutherischen Pfarrer des Gemmingischen Vogteyorts Daudenzell bedienet. Dabey blieb es unter der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwigs bis zum Jahre 1671. In diesem Jahre erfuhr der Kurfürst, daß der Pfarrer von Daudenzell sich weder der Huldigung unterwerfen, noch den Kurfürsten in das Kirchengebeth einschließen wolle: Beydes wird ihm anbefohlen, und als er sich dessen dem ungeachtet weigerte, ward ihm die Versehung des Gottesdienstes zu Breitenbronn verbothen. Hätte ein lutherischer Pfarrer, der die Jurisdiktion des Kurfürsten anerkannt hätte, in der Nähe gewohnt,

*) Beylage, N. X.

wohnt, so würde ihm Karl Ludwig ohne Zweifel die Versehung der Kirche zu Breitenbronn aufgetragen haben, da er 19 volle Jahre dies durch den Pfarrer zu Daudenzell geschehen ließ, weil aber damals dies der Fall nicht war, ward das geringe Dörfchen der benachbarten reformirten Pfarrey Neunkirchen einverleibt. Erst im Jahre 1687. baten die lutherischen Gemeindsglieder von Breitenbronn um die Wiedervereinigung ihrer Kirche mit der Pfarrey Daudenzell. Der Kirchenrath, ohne dessen Zuthun Kurfürst Karl Ludwig die Veränderung getroffen hatte, ward von dem kurfürstlichen geheimden Rathe zum gutachtlichen Bericht aufgefordert, und erstattete ihn dahin: daß die Kirche zu Breitenbronn und dazu gehörige Gefälle, welche die Evangelisch-Lutherischen im Jahre 1618. und zur Zeit des Friedensschlusses bis zum Jahre 1671. ruhig besaßen, denselbigen wieder eingeräumet werden möchte. *) So unglaublich weit trieb es der Despotismus der Reformirten. — Möchten die Protestanten in Deutschland überall sich einer solchen gegenseitigen Begegnung zu erfreuen haben!

Wie liebreich und brüderlich die Reformirten in den unglückseligen Jahren des Orleansschen Krieges, wo das Kirchengut fast gänzlich in feindlicher Gewalt war, die von ihren auswärtigen Glaubensgenossen zu ihrer Unterstützung empfangene Gelder mit den — durch den verheerenden Krieg eben so unglücklichen evangelisch-lutherischen Predigern getheilet haben, bezeugen die noch vorhandenen Rechnungen, und eigene Zeugnisse der damaligen lutherisch-pfälzischen Prediger, wovon ein guter Theil die niedrige Rolle, welche zu spielen sich Schlosser und Debus gebrauchen ließen, mit Unwillen und Abscheu ansahen, und über den ärgerlichen Streit sich von ganzem Herzen betrübten. **) Hätten diese Männer nicht der durch die Staatsgewalt begünstigten Parthey unterliegen müssen, so würde es nie zu einem Streite

*) Beylage, N. XI.

**) Beylage, N. IV. und N. V.

unter den Protestanten gekommen seyn, aber Schlosser und Debus bedienten sich ihrer Consistorialgewalt, durch die Annahme neuer Prediger, die oft aus entloffenen Studenten bestanden, ihre Parthey so zu verstärken, daß die Stimme der alten redlich-gesinnten Prediger in der Folge nicht mehr hörbar ward.

Wer den wahren Zustand und die Bedürfnisse der reformirten Kirche in dem Kurfürstenthum Pfalz kennt, und es weiß, daß so viele wirklich nothleidende Pfarrer und Schuldiener im Lande sind,*) der wird es Großmuth nennen, daß die Reformirten in dem Jahre 1736. sich bereitwillig erklärten, ein zur Abhelfung eigner Noth ihnen so nöthiges Kapital von 15/m fl. zum Besten der lutherischen Gemeinen hinzugeben.

Das Verhältniß der Lutherischen zu den Reformirten in der Stadt Heidelberg läßt man, so sehr man Ursache hat, auf solche Berechnungen Mißtrauen zu setzen, doch um so mehr dahingestellet, als man ihnen jeden Zuwachs herzlich gönnet; nur der Besoldungen der reformirten Prediger hätte der Verfasser nicht erwähnen sollen, da sie notorisch so beschaffen sind, daß eine Familie, die davon leben will, sich auf das kümmerlichste einschränken muß.

Die Berechnung des Zahlverhältnisses der Protestanten von beyden Confessionen ist schon §. 37. beleuchtet, und da Wiederholungen, wenn sie auch noch so oft geschehen, unrichtige Angaben nicht richtig machen, läßt man es dabey bewenden, nur verdienet zum Unterricht der Ausländer, in deren Hände etwa diese Schrift kommen möchte, noch bemerkt zu werden, daß es dem Verfasser beliebt habe, nur von dem Kirchengute der Reformirten zu sprechen, nirgends aber der nicht unbeträchtlichen Kirchengüter, welche die Evangelisch-Lutherischen wirklich im Besitze haben, auch nur mit einem einzigen Wort zu erwähnen; daß er hierin klug und

*) Beylage, N. VII.

und seinen Absichten gemäß gehandelt habe, wird ihm wohl Niemand bestreiten, denn das Gemälde von dem Despotismus und dem Verfolgungsgeiste der Reformirten hätte schon bey weitem nicht so schauderhaft ausfallen können, als er bey seiner Absicht es hinzustellen für räthlich fand; zudem konnte auch der Zustand der lutherischen Gemeinen nicht so armselig und mitleidenswerth geschildert werden, wenn der Leser es gewußt hätte, daß diese Gemeinen nicht alle von gesammelten Liebesgaben ihr Kirchenwesen erhalten, sondern großentheils im Besitz hinlänglicher und zum Theil sehr reicher Einkünfte allezeit waren, und bis auf die gegenwärtige Stunde noch sind. Ob aber die gänzliche Verschweigung eines bey der Untersuchung, die der Verfasser aufstellet, so wesentlichen Umstandes, einer bloßen Vergessenheit zuzuschreiben sey? mag er sich selbst beantworten! Ein mit der Verfassung seines Vaterlands und den Verhältnissen der protestantischen Pfarreyen nicht unbekannter Amtsbruder des Verfassers ist hierin freymüthiger, und gestehet es offen, daß von den diesseits des Rheins gelegenen evangelisch-lutherischen Pfarreyen zwey Drittheile und manche Patronats-Pfarreyen beträchtlich fundiret sind. *) Nimmt man Rücksicht auf die ganze Rheinpfalz, so findet es sich, daß unter den 97 lutherischen Pfarreyen, die im Jahre 1790. in dem Kurfürstenthum Pfalz waren, 43 theils sehr reichlich besoldete, theils doch hinlänglich mit Einkünften versehen sind: von den übrigen 54 größtentheils neu gestifteten Pfarreyen hätten wenigstens die meisten derjenigen, die auf den Dörfern angelegt wurden, ersparet werden können, weil nicht nur die Zahl der lutherischen Einwohner in den nicht Edelmännischen Dörfern gering ist, sondern auch dieselbige in den benachbarten Ortschaften den Gottesverehrungen nach ihrer Confession, so oft sie nur wollen, beywohnen können.

Ob

*) Briefe über die projektirte Religionsvereinigung der beyden protestantischen Partheyen in der Unterpfalz, Seite 79.

Ob inzwischen die zu den fundirten Pfarreyen gehörige Zehenden, Gefälle und Renten, auch in die gemeine Masse geworfen, und nach der von dem Verfasser aufgestellten Theorie in Theilung gebracht werden sollen, darüber wäre doch eine Erklärung nicht unnöthig gewesen, und wenn die liberalen Grundsätze, welche der Verfasser hie und da äußert, nicht leerer Schein und Prunk sind; so müßte man von ihm erwarten, daß er seiner Theorie gemäß alle diese zum Theil sehr reiche Stiftungen mit in die Theilung zu werfen Hand bieten werde; dann möchte die Frage aber sehr problematisch seyn: ob die Lutherischen bey der nach der Theorie des Verfassers von der Vernunft vorgeschriebenen proportionirlichen Theilung zu der gemeinschaftlichen Masse nicht mehr beytragen müßten, als sie nach dem Zahlverhältniß wieder zu empfangen hätten?

§. 42.

Bey Beantwortung der Frage: ob und in wie ferne der westphälische Friede in Absicht der Rechtsansprüche der Lutherischen in der Pfalz, an die im Lande vorhandenen protestantischen Kirchengüter, überhaupt etwas und insbesondere zum Nachtheil derselben entschieden habe oder nicht? kommt es sehr wesentlich auf einige vorläufige Bemerkungen an, die, so natürlich und handgreiflich sie auch seyn mögen, und so bedeutend der Einfluß ist, den sie auf richtige Beurtheilung und Auslegung derjenigen Stelle des Friedens, die man von gegnerischer Seite geglaubt hat, den Lutherischen entgegensetzen zu können, augenscheinlich haben; gleichwohl in den ehemaligen Streitigkeiten beider Theile etwas vernachläßiget zu seyn scheinen. Es ist auf die Principien, Meynungen und Absichten der beym Friedensgeschäfte interessirten und unterhandelnden Personen überall sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Bey jedem

Ob-

Objekte der Unterhandlung müssen die Umstände, die Veranlassung und der Zweck derselben ins Auge gefaßt, und bey der Erklärung verglichener Punkte stets mit in genaue Erwägung gezogen werden. Auch erfordert die Achtung, die man dem Friedensinstrumente schuldig ist, demselben allemal, wenn wo eine Stelle desselben eine verschiedene Auslegung zuließe, den besten Verstand beyzulegen, der mit dem, was unwidersprechlich vernünftig und gerecht ist, übereinstimmt.

Da jeder zu schließende Friede einen Zustand des Krieges voraussetzt; so waren Kaiser, Könige, Fürsten und geringere deutsche Reichsstände, die sich jetzt wegen des Religionswesens in Deutschland, als einer Hauptursache des bisherigen, so lange geführten, Krieges zu vergleichen suchten, nur in zwey einander entgegengesetzte, Partheyen, die katholische und protestantische, getheilt, zwischen welchen dann eigentlich der Friede auch geschlossen ward. Jede der beyden Partheyen, von gleichem Eifer für ihren Kirchenglauben und ihre Kirchenverfassung beseelt, bemühte sich denen, die sich dazu bekannten und hielten, mochten es nun eigene oder fremde deutsche Unterthanen seyn, so viele nicht nur kirchliche, sondern auch bürgerliche Prärogative, Rechte und Vortheile zu verschaffen, und jene, die sich nicht dazu bekannten und hielten, so sehr hiebey einzuschränken, als es nur immer räthlich schien, und als es der Widerstand der andern Parthey zugab. Nur darin zeigt sich ein merkwürdiger Unterschied zwischen beyden, daß, so wie es der Geist der verschiedenen Kirchensysteme mit sich brachte, von katholischer Seite, bey welcher die Jesuiten einen so mächtigen Einfluß hatten, mehr das sogenannte Beste — die möglichste Herstellung und Erhaltung des

Reich-

Reichthums — der Kirche, als das damit verknüpfte zeitliche Wohl der Unterthanen, bezielet ward, und daß man hingegen von protestantischer Seite mehr für die Freyheiten und Benutzung der eingezogenen Kirchengüter, zum Besten der Unterthanen, besorgt war. Uebrigens hatte auch der Staatsglaube noch immer seine Lehren, dessen Verfassung seine Einrichtungen, welche mit den Prätensionen der einen, wie der andern Kirche in Kollision kommen konnten; und begreiflich mußten letztere allemal den Kürzern ziehen, wenn sie, nach politischen Grundsätzen, die von allen als nothwendige und allgemein gültige Wahrheiten anerkannt waren, nicht zugegeben werden konnten.

Nachdem einmal der Streit zwischen den Katholiken und Protestanten beygelegt, das Religionswesen verglichen, die seit der Reformation eingezogenen Kirchengüter den letztern gänzlich nachgegeben waren; so bekümmerten sich jene nicht weiter darum, daß diese, auch nicht recht miteinander zufrieden, noch eins und das andere auszumachen haben, und wie sie dann ihren Zwist vergleichen möchten — sie fragten nicht darnach, ob künftig Reformirte oder Lutheraner in einem Lande mehr oder weniger dominiren, welche von beyden die zahlreichsten darin seyn, ob beyde zugleich, oder nur ein Theil von ihnen, die zugestandenen, und nunmehr protestantischen, Kirchengüter zu genießen haben würden; hatten auch nicht darnach zu fragen. Durch alles dasjenige, was zwischen den Katholiken und Protestanten verglichen worden war, ward auch nicht das mindeste in dem Verhältnisse verändert, in welchem die zwey Theile der letztern zu einander stunden: die Wirkungen davon waren für diese vollkommen gleich. Daher konnten die, nachher zwischen den Protestanten verglichenen, Punkte, ob sie gleich, in das Friedensinstrument aufge-

genommen, mit den andern gleiche gesetzliche Gültigkeit erhielten, weil sie durch das zuvor schon mit den Katholiken verglichene ihre, mit dem eigentlichen Friedensschlusse nothwendig und unveränderliche zusammenhängende Bestimmungen erhielten, in Fällen, wo man unter sich eben so sprach, wie man zuvor gemeinschaftlich gegen die Katholiken gesprochen hatte, schon nicht einerley Eigenschaften mit den letztern haben, noch mit ihnen von völlig gleicher Bedeutung seyn. So war man zwischen den Katholiken übereingekommen, daß, in den bestimmten Fällen, theils das Jahr 1624. theils die Herstellung nach der Amnestie zum ewigen Entscheidungsziele auch für den Religionszustand dienen sollte. *) War es nun z. B. ein reformirter Stand, der mit seinen Unterthanen auf solche Weise nach der Amnestie hergestellt wurde; so bezog sich das dadurch bestimmte ewige Entscheidungsziel, bey seinem reformirten Kirchenwesen blos allein auf die Katholiken, keineswegs aber auf seine lutherische Unterthanen, die er etwa haben konnte, und so auch im umgekehrten Falle; diesen ward dadurch nichts mehr, als blos auch ihr Verhältniß gegen die Katholischen bestimmt, aber an ihren etwa im Jahre 1718. nicht ausgeübten und von den Reformirten lädirten Rechten im geringsten nichts entzogen — und wenn die Regel der Amnestie für alle Protestanten, irgendwo den Lutherischen nicht gelten, wenn ihnen etwas genommen werden sollte, so mußte solches als die Ausnahme ausdrücklich und mit ganz deutlichen Worten auch besonders erklärt werden. Die allgemeine Regel lautete dann so: Quemadmodum vero tales restitutiones omnes & singulæ intelligendæ sunt, salvis juribus quibuscunque tam directi, quam utilis dominii,

*) Pütters Geist des Westph. Fr. p. 359.

nii, in vel circa bona restituenda, sive secularia, sive ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cujusvis tertio competentibus. (O. 3. 2.) Also, so gar nicht blos in dem Falle, wo einem (lutherischen oder reformirten) Stand überhaupt, worunter denn allemal auch schon seine sämmtlichen protestantischen Unterthanen mit begriffen waren, sondern wenn sogar auch einen solchen mit Benennung seiner lutherischen oder reformirten Eigenschaft, die Amnestie in weltlichen und geistlichen Dingen zuerkannt worden wäre, konnte dieses doch seinen lutherischen Unterthanen in ihren obgleich im Jahre 1618. unterdrückten Rechten, wenn sie diese nur sonst noch nicht verloren hatten, nichts nehmen: sie waren vielmehr alsdann, als der dritte Theil anzusehen, dem seine Rechte durch jene allgemeine Clausel ausdrücklich vorbehalten blieben.

„Alles, was Kraft der allgemeinen Amnestie zu re„stituiren war, verstand sich doch so, daß keinem sonst ge„gründeten Rechte dadurch Abbruch geschehen sollte.“ *) Gleichwie das dem einen Theil, in Absicht gewisser bestimmter Rechte angewiesene Jahr 1624. dem andern Theil, der durch die Amnestie hergestellt ward nichts präjudiciren sollte — so etwa, daß z. B. an Orten, wo in gedachtem Jahre die reformirten Prediger von ihren Gemeinden vertrieben waren, und dieser ihr Kirchenwesen von Lutherischen in Besitz genommen worden, solches keinesweges zu jener ihrem Nachtheil gereichen könnte — eben so sollte auch weder dies Jahr jenem Theil selbst, noch auch die Amnestie des andern Theils, ihm präjudicirlich seyn. „Terminus autem anni 1624. nullum præjudicium crea-

re

*) Pütter am a. O. p. 332.

re debet iis, qui ex capite amneſtiæ aut aliunde reſtituendi veniunt." (O. 5. 13.) Hat ſich nun in der Folge zwiſchen den Proteſtanten ein Theil von dem andern für ſeine Glaubensgenoſſen, die Unterthanen des andern Theils waren, gewiſſe Vortheile oder die künftige Unverletzlichkeit gewiſſer Rechte ausbedungen; hat man alsdann das Verglichene in Frieden ſelbſt aufgenommen, und demſelben mit den übrigen Verordnungen deſſelben gleiche geſetzliche Gültigkeit gegeben; ſo wurden hierdurch die dabey nicht ausdrücklich bedungenen anderweitigen Rechte derſelben um ſo weniger eingeſchränkt oder gar für aufgehoben erklärt, je weniger es nöthig war den durch die allgemeinen Verordnungen des Friedens ſchon zugeſicherten Rechten noch eine beſondere Sicherſtellung zu ertheilen, und je deutlicher er allenthalben zu erkennen gab, ſeine Abſicht ſey, gegen jedermann gerecht zu ſeyn. Man konnte ſeine Urſachen haben, die in dem ältern bedrängten Zuſtande ſolcher Unterthanen, oder auch in der Verwirrung und den Unordnungen, die der Krieg überall angerichtet hatte, ihren Grund hatten, wodurch man ſich z. B. bewogen fand, für alle, oder einen Theil, der ihnen ſo beſonders ſicher geſtellten Rechte, einen Zeitpunkt zu beſtimmen, wo ſie ſolche ausgeübt haben müſſen, wenn ſie ihnen auch künftig noch als Rechte gelten ſollten, (und ſelbſt dieſes nur in ſo weit als Vernunft und Gerechtigkeit einen Verluſt ſolcher Rechte durch ihren jeweiligen verhinderten Nichtgebrauch für etwas erlaubtes und mögliches erklärten.) — Man konnte hierzu das Jahr 1624. für tauglich finden; ſo darf nun dies feſtgeſetzte Entſcheidungsziel in Anſehung ausdrücklich beſtimmter beſonderer Rechte zwiſchen Proteſtanten z. B. der Benutzung von Kirchen und andern kirchlichen Gebäuden an Orten, wo ſich reformirte und lutheriſche Gemeinden

befanden u. s. w. — schlechterdings nicht mit dem zwischen Katholiken und Protestanten in bestimmten Fällen angenommenen Entscheidungsziel des Jahres 1624. für einerley und gleichbedeutend gehalten werden — 1) schon darum nicht, weil durch das letztere jene im Krieg einander zugefügte Beleidigungen und Ungerechtigkeiten, oder auch vorhin bestrittene Rechte, verglichen wurden, um Frieden zu schließen; da hingegen bey ersterem sich Freunde, die es so genau miteinander nicht nahmen, nicht zu nehmen brauchten und es auch ohne Verletzung ihrer eigenen protestantischen Grundsätze nicht konnten, über einen und den andern strittigen Punkt sich verglichen, um desto besser zu harmoniren: aber auch — 2) weil ein solches zwischen den Protestanten in Absicht gewisser Dinge angenommene Entscheidungsziel schon durch dasjenige, was man von dem gemeinschaftlichen Feind, nachdem man so viele Jahre gemeinschaftlich gegen ihn gekämpft, und Gut und Blut für die gemeinsame Sache aufgeopfert hatte, im Frieden mit ihm gemeinschaftlich erhalten hatte, seine besondern und eigenthümlichen Bestimmungen bekam, die, wenn sie ihm nicht eigen seyn sollten, allemal von den beyden protestantischen Theilen ausdrücklich wieder aufgehoben werden mußten. So gewiß die allgemeine Amnestie in einem Lande keinem Menschen etwas weiter gab, als die Herstellung in den Besitz dessen, was er im Jahre 1618. mit Recht oder Unrecht, besessen hatte, aber keine Berechtigung zu einem an sich ungerechten Besitz, aus welchem er vielmehr hernachmals vertrieben werden konnte, indem hiebey der Friede „allen possessorischen und petitorischen „Rechtsmitteln ihren freyen Lauf ließ“ *) — so gewiß nahm

*) Pütters am a. O. p. 360.

nahm das zwischen den Protestanten in einzelnen, nahmhaft gemachten, Stücken zur Entscheidung angenommene Jahr 1624, ebenfalls keinen Menschen nur ein einziges seiner übrigen nicht benamten, aber sonst erweislichen Rechte. Es ist ganz etwas zufälliges, daß gerade eben dasselbe Jahr beliebet wurde, welches man sonst auch zum ewig unveränderlichen Entscheidungsziele mit den Katholiken angenommen hatte; oder vielmehr, man fand sich dazu durch Gründe bewogen, die gar nicht mit jenen einerley waren, welche die kriegführenden Partheyen zu dieser Wahl bestimmten. — Letztere erwählten dies Jahr, weil durch dasselbe, nach langem Hinauf- und Herunterhandeln, endlich das Mittel aufgefunden ward, das, „wie es die Natur eines Vergleichs, der mit beyderseitiger Nachgiebigkeit (dato & retento) geschlossen wird" mit sich bringt, jedem Theil so viel gab und nahm, daß es sich der andere gefallen ließ, um dann die Hand zum Frieden zu bieten. *) Jene, die Protestanten, hingegen nahmen es zur Beylegung ihres Zwistes an, weil es zum Besten der Unterthanen gereichte, welchen es galt. Es hätten sich diese letzteren jedes andere Jahr eben sowohl, als das von 1624. belieben lassen können; und wenn nun solches wirklich geschehen wäre, wenn sie z. B. das Jahr 1620. genommen hätten; wie hätte man denn wohl je sich einfallen lassen können, dies Jahr mit jenem andern ewig unveränderlichen Entscheidungsziele der Angelegenheiten zwischen Katholiken und Protestanten zu paralleliſiren? Wie konnte man denn aber auch ohne dieses je so verschiedenartige Dinge verwechseln?

Hätten die protestantischen Regenten Deutschlands jederzeit protestantisch genug gedacht, um nirgends ihr Refor-

*) Pütter am a. O. p. 257 — 388.

formationsrecht über seine Gränzen hinaus, mit angemaßtem päbstlichen Ansehen, zu erweitern, und nirgends die Gewissensfreyheit und Rechte ihrer Unterthanen in Religionssachen zu beeinträchtigen; oder hätten auch, welches freylich diesmal nicht gut gewesen wäre, die beyden protestantischen Religionstheile bey den Unterhandlungen weniger Eifer für ihren Glauben und dessen Anhänger gehabt: so würde offenbar unter ihnen gar nichts zu vergleichen gewesen seyn — sie hatten keinen Krieg und mithin auch keinen Frieden zu schließen. Nun aber war durch das gewaltthätige Verfahren, womit in einigen protestantischen Ländern Veränderungen im Religionswesen vorgenommen worden, jedoch nicht sowohl von Seiten lutherischer, als vielmehr reformirter Stände, der wechselseitige Partheyeifer erregt, und in Bewegung gesetzt worden, sich seiner, von dem andern Theil übel behandelten Glaubensgenossen anzunehmen. Die Beschwerden also, worüber lutherische und reformirte Protestanten unterhandelten, betrafen keine Kriegsbeleidigungen, sondern blos allein das den Glaubensgenossen des sich Beschwerenden von dem andern Theil zugefügte Unrecht. — Der einzige Gegenstand der Unterhandlung war die Aufhebung dieses Unrechts und seiner Folgen, und Sicherstellung dagegen für die Zukunft; wobey sich denn auch alles auf die kirchlichen Freyheiten und Rechte der Unterthanen und die deßfallsige Einschränkung der Willkür der Fürsten, als seinen einzigen Zweck, bezog. Jene, die Unterthanen führten ihre Sache nicht selbst; ihr einziger Vertreter war die, durch Partheyeifer erweckte und in Thätigkeit gesetzte Gerechtigkeitsliebe jener Stände, die von ihrem Glauben waren. Weil die Folgen des Geschehenen nicht, ohne neues Unrecht zu begehen, aufgehoben werden konnten, so kam man überein, daß es bey dem

Ge-

Geschehenen sein Verbleiben haben sollte; wodurch denn aber nicht zugleich jene andern schlimmen Folgen, von solchem Unrecht, die man nicht nur aufheben konnte, sondern auch mußte, wenn nicht Schwarz in Weiß, Unrecht in Recht verwandelt werden wollte, befestiget und verewiget werden sollten. Weil man fürs künftige die bisherigen und jetzt beschwerlichen Ungerechtigkeiten verhüten und unmöglich machen wollte; so schrieb man sich Regeln vor, die denn aber natürlich nur in so weit einschränkend waren, als es die allgemein angenommenen Staatslehren erlaubten.

Anmerk. Es kann noch mehr zur Erläuterung und Bestätigung des Gesagten dienen, wenn man sieht, mit welchen unnatürlichen Wendungen und unglücklichen Sprüngen ganz neuerlich ein, allem Vermuthen nach reformirter, Schriftsteller, seiner Parthey in der Pfalz, einen ausschließlichen Besitz der protestantischen Kirchengüter, mit Berufung auf den westphälischen Frieden, zu behaupten sucht. „Die katholische Clerisey, — sagt er — „both „bald nach dem Religionsfrieden alle Mittel auf, die „evangelische Religion wiederum völlig zu unterdrücken, „und daher alle geistliche Güter, nach denen sie so sehr ge„lüstete, nach und nach wieder an sich zu ziehen, und den „Protestanten davon nichts zurückzulassen. Diese hinge„gen opferten Blut und Leben für ihre Religion auf, und „da endlich nach vollen 30 Jahren jede Arglist und Ge„walt der allein seligmachenden Kirche an ihrer Standhaf„tigkeit scheiterte, so — nnd in Absicht der geistlichen Gü„ter gieng ihr Versuch in dem Frieden nicht sowohl auf ei„ne bestimmte Theilung, als vielmehr auf die Vergleichung „allgemeiner Regeln, nach denen die Masse der eingezoge„nen oder reformirten Güter mit der Erweiterung des pro„testan-

„testantischen Territoriums vergrößert werden sollte.“ — Alles sehr richtig. Fand denn aber hernach auch noch zwischen den reformirten und lutherischen Protestanten eine solche Vergleichung allgemeiner Regeln, in Absicht der geistlichen Güter Statt? Oder auch was immer für eine andere Vergleichung? Kam die Sache zwischen ihnen auch nur zur Sprache? — Erweiterungen des reformirten oder lutherischen Territoriums in der Art, wie man sie bisher zu Stande gebracht hatte, sollten künftig nicht mehr erlaubt seyn. Machten sich dieselben aber auf eine vernünftigere Art, als durch Gewalt, so hatte man dabey auch in jedem Lande die Vernunft zum Rathgeber und Richter. Hätte diese etwa für gut halten können, einer Dogmatik zu gefallen, und zur Beglückung einer derselben zugethanen Geistlichkeit, sich selbst Fesseln anzulegen und sich fürs künftige alles Handeln zum Besten einer nicht geistlichen Volksmenge unmöglich zu machen? Dies ist zum Glücke darum nicht geschehen, weil bey den Unterhandlungen die allgemeine Menschenvernunft, und keine von jenen Arten derselben, in der bekannten Specifikation nach der Analogie der Luftarten das Präsidium führte. — „Beedes schienen die zwo Extreme zu seyn, zwischen welchen das endlich — (nicht zu vergessen unter Katholiken und Protestanten) — „verglichene Gesetz, nach einem beederseits getroffenen Tem„perament, mitten inne lag. Der Geist dieses Gesetzes — „gieng vornämlich dahin, von den geistlichen Gütern so „viel möglich noch zu retten, was für seine Kirche zu ret„ten war, und diesen geretteten Theil gegen alle fernere „Reformation völlig sicher zu stellen.“ — Der Geist desselben war also hier für die Katholischen vortheilhaft gestimmt. — „Mit diesem Grundsatz stund natürlich das „Religionswesen — (wohl zu merken, das Katholische

„und

„und Protestantische) — jedes Landes selbst in unzer„trennlichem Verhältniß.“ — Allerdings: und gerade aus dem Grunde weil die Kirchengüter mit dem Religionswesen eines jeden Landes in unzertrennlichem Verhältnisse stehen, durften nun auch die lutherischen Einwohner eines Landes, denen der Friede ihre ungehinderte öffentliche Religionsübung noch besonders versicherte, nicht vom Mitgenusse der vorhandenen, gemeinsamen protestantischen Kirchengüter ausgeschlossen werden; und eben, weil das natürlich war, bedurfte es nicht einmal einer besondern Erinnerung für einen protestantisch-reformirten Landesherrn. Auch ist es wahr: „die wirkliche Theilung der Religion und der Güter, — (nämlich zwischen Katholiken und Protestanten) — „hatte also zur Absicht, daß beede jedem Theil — „(nämlich gedachtermaaßen) — „unwiderruflich verbleiben, und keiner derselben, es möchte der Vorwand auch seyn, welcher er wollte, an den andern hierüber mehr Anspruch machen sollte.“ — Aber nun höre man, was unmittelbar darauf, wie die bündigste Folgerung aus den unumstößlichsten Vordersätzen so zuversichtlich gesagt ist: — „So, wie die Religion selbst in die Ka„tholische, Lutherische und Reformirte ausschließend ge„theilt ward, so gieng es auch mit der Masse des Kirchen„eigenthums, welchem ein unveränderlicher Religionscha„rakter aufgedruckt wurde, den es auf immer behalten soll„te, und auf diese Weise hob der westphälische Friede alle „Arten von Ansprüchen auf, die einer oder der andere „Theil daran haben könnte.“ — (Ueber die Wirkung der westpfählischen Friedenshandlungen auf das Religionsw. in der Unterpfalz — 1798. — p. 91 — 92.) — Der Verfasser nimmt hiebey keinen Anstand, gar auch noch die beweisende Stelle des Friedens zu citiren: „Fiat itaque re-

„stitutio omnium Electorum, Principum & Statuum „utriusque religionis &c. — Als ob alles, Religion und Kirchengüter, in gleicher Art dreytheilig zugeschnitten worden wäre, einem der drey Theile alles gelten müsse, was und wie es dem andern gilt, und das utriusque den Beweis dafür lieferte! Ein Protestant kann von einem Kircheneigenthum sprechen dem ein unveränderlicher Religions-Charakter; doch wohl ohne Zweifel mit Hülfe eines theologischen Systems, aufgedruckt seyn soll!

Wir wollen aber noch eines und das andere von einem Schriftsteller hierauf antworten lassen, der unsern obigen Verfasser gewiß am ersten und besten zurechtweisen kann.— Außer dem, was der berühmte Staatsrechtslehrer in seinem Geist des westphälischen Friedens hierher gehöriges sagt — z. B. p. 367 — 368. „Der Friede spricht wohl„bedächtig nur von Gleichheit beyderley Religionen. — „Eine gegenseitige Gleichheit dreyer Religionen ist im west„phälischen Frieden nicht gegründet, vielmehr dem wah„ren Geiste des Friedens ganz entgegen.“ — Außer dem heißt es auch in der ofterwähnten systematischen Darstellung der pfälzischen Rel. Beschw. p. 78. „Man spricht von ei„ner allgemeinen gegenseitigen Gleichheit der drey im „Reiche eingeführten Religionen, als ob Katholische, Lu„therische und Reformirte in völlig gleiche Religionsver„hältnisse gesetzt wären, und als ob daher zwischen Katho„lischen und Reformirten eben das Recht seyn müßte, was „Reformirte und Lutherische sich unter einander zugeste„hen. — Von einer solchen Gleichheit dreyer Religionen „spricht der westphälische Friede gar nicht. Er setzt nur „die beyderley Religionen, Katholische und Evangeli„sche, in gleiches Verhältniß.“

Von

Digitized by Google

Ansprüche, welche auf gesetzlichen Bestimmungen und daraus hergeleiteten Rechtsgründen ruhen, darf man nur offen hinlegen, um den Leser in den Stand zu setzen, sie zu beurtheilen, und sich von ihrer Gerechtigkeit zu überzeugen; alle Wendungen und Drehungen der Kunst sind dabey nicht nur überflüssig, sondern müssen auch in der Seele des geraden und unbefangenen Mannes einen gewissen Verdacht gegen die Behauptungen dessen erregen, der einen solchen Aufwand der Kunst zu machen für nöthig findet. Hätte der Verfasser dieß erwogen: welche saure Mühe hätte er sich ersparen können! Alles, was er in diesem §. richtiges und wahres sagt, wird von keinem Menschen in der Welt bestritten: aber wenn er den unterhandelnden Mächten bey dem westphälischen Friedensschluß oder ihren Bevollmächtigten seine absichtsvoll angenommenen Prinzipien und Meynungen unterlegt, so wird er keinen Menschen täuschen, der nicht durch eigennützige Neigung verführt, sich gerne will täuschen lassen. So ist es schon unrichtig, daß man sich bey dem Friedensschluß gar nicht um die gegenwärtige und künftige Streitigkeiten unter den Protestanten von beyden Confessionen sollte bekümmert haben, nicht darum gefragt haben sollte, wie diese Streitigkeiten könnten beseitigt werden, und was für eine Norm, darüber zu entscheiden, anzuwenden sey. Wäre dies wirklich der Fall, wie die schöpferische Einbildungskraft des Verfassers ihn hinstellet, zu welchem Ende hätten sie denn den ganzen 7ten Artikel, worinn die Verhältnisse und Rechte der Protestanten unter einander festgesetzt und gesetzlich bestimmt sind, dem Friedensschlusse eingerükt? Gerne möchte man die Behauptungen des Verfassers einer Unwissenheit zuschreiben, welche Schlosser und Debus bisweilen zur Entschuldigung dienten, wenn er nur keine anderwärtige Beweise eines hellen Blickes gegeben hätte; doch vielleicht kommt ihm die Vermuthung zum Besten, daß der Verfasser der ersten §. §. und derjenige der letztern verschiedene Personen sind. Eben so unrichtig ist es, daß wenn ein reformirter Stand nach der Amnestie

hergestellet worden, sich das dadurch bestimmte Entscheidungsziel blos allein auf die Katholiken, keineswegs aber auf seine lutherische Unterthanen beziehen könne. Hätte man wirklich so gedacht, so wäre es bey der pfälzischen Restitution ganz unnöthig gewesen, den Evangelisch-Lutherischen ein anderes Normaljahr zu bestimmen, als dasjenige, welches den Reformirten schon bestimmt war; aber Wolfgang v. Gemmingen, der dieses Geschäft betrieb, und die Kunst sich selbst zu täuschen, nicht, wie der Verfasser, verstand, wußte es wohl, daß die Evangelisch-Lutherischen in dem Jahre 1618. in den unmittelbaren pfälzischen Städten, Flecken und Dörfern nicht eine einzige Kirche, Pfarrey, Schulhaus, oder andere kirchliche Stiftungen besaßen; hingegen in dem Jahre 1624. durch die spanische Regierung in dem Besitze der Katharinenkirche zu Oppenheim, und einiger anderen Vortheile stunden; daher bat er so flehentlich, daß das Jahr 1624. ihnen zum Entscheidungsziel möchte angewiesen werden, und erhielt, was er bat. Eine unbefangene Lesung und Erwägung des 7ten Artikels des westphälischen Friedens und des 19ten §. des 4ten Artikels vereitelt alle Wirkung des Kunstaufwandes, den der Verfasser gemacht hat, durch Verstellung der Thatsachen und unrichtige Darstellung dem Leser den Gesichtspunkt zu verrücken, aus welchem die Bestimmungen des Friedensschlusses müssen angesehen und beurtheilet werden.

Der Verfasser der Abhandlung über die Wirkung des westphälischen Friedens auf das Religionswesen in der untern Pfalz, ist kein reformirter Schriftsteller, der seiner Parthey einen ausschließlichen Besitz der protestantischen Kirchengüter zu erkämpfen sucht, sondern ein ehrlicher evangelisch-lutherischer Christ: aber auch ein liberal denkender Gelehrter, der zum Vortheil grundloser Ansprüche keine neue Theorien bauet, und von den zur Zeit des westphälischen Friedens lebenden sehr zahlreichen lutherischen Pfälzern, die nur in des Verfassers Kopf ihre Existenz haben, soweniq etwas weiß, als die Geschichte.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Daß zur Zeit des westphälischen Friedensschlusses die sehr zahlreichen lutherischen Pfälzer bestens gegründete und unverlierbare Rechtsansprüche auf die im Lande vorhandene protestantische Kirchengüter gehabt haben, ist durch alles bisherige hinlänglich am Tage. Nun darf man sich dieselben nur so natürlich, so einleuchtend und unwidersprechlich vorstellen, als sie es in den Augen eines jeden verständigen Menschen seyn mußten; so wird man es schon dem, in gedachtem Frieden herrschenden, Geiste der Gerechtigkeit unmöglich zutrauen können, daß seine Meynung sey, unsern Lutherischen das große und so offenbare Unrecht der Vernichtung dieser ihrer Ansprüche anzuthun; und so wird man sich auch um so mehr im rechten Gesichtspunkte befinden, aus welchem seine Verordnungen für die Pfalz allein richtig, und für ihn selbst unbeleidigend, beurtheilt werden mögen. Sie hatten um ihres Protestantismus willen, eben sowohl, wie die Reformirten, unbeschreibliche Leiden des bisherigen Krieges auszustehen gehabt; sich von ihren Besitzungen vertrieben, ihre Wohnungen, ihr Eigenthum verheeret und zerstöret gesehen, ihr Blut im Kampfe vergossen, ihre Angehörigen hingeopfert. — Ihnen stund das gleichmäßige Recht der Nutznieſſung dieser Güter mit ihren reformirten Mitbürgern nach dem protestantischen Kirchenrechte zu; selbst eine vernünftige Politik mußte es ihnen zugestehen, und, wenn es noch ein mehreres bedürfen konnte, so sprach überdieß der Religionsfrieden für sie, ja die deutlichsten testamentlichen Verordnungen der ältern Kurfürsten, eines reformirten Friedrichs III. eben sowohl, als seines lutherischen Vorfahren Ott' Heinrichs, kamen ihnen zu Statten. Was dagegen seit einiger Zeit durch

willkürliche Gewalt geschehen war, konnte ihnen an ihrem Rechte nichts benommen haben, und so groß auch das darinn ihnen zugefügte Unrecht gewesen, daß es von dem ganzen übrigen Deutschland gemißbilligt worden; so hatte es sie doch nicht einmal aus dem wirklichen Mitgenusse dieser Güter gesetzt, wenn man nicht die ihnen entzogene lutherische Geistlichkeit für die ganze lütherische Kirche in der Pfalz gelten lassen will. So wenig die Verletzung und Einschränkung ihrer Gewissensfreyheit, und die Entziehung einer freyen öffentlichen Religionsübung nach ihrem Gefallen, ihnen hatte das Recht dazu benehmen können; eben so wenig konnten selbst die von reformirten Regenten allenfalls im Lande gemachten Einrichtungen, wornach nicht nur ihre Kirche zur herrschenden bestellt, sondern auch die vorhandenen protestantischen Kirchengüter ausschließlich für ihre Glaubensgenossen bestimmt worden wären, bey ihren hälftigen lutherischen Unterthanen je die Würkung einer gerechten Ausschliessung gehabt haben. Wie, wenn etwa ein Regent so partheyisch wäre, wenn er sich von seiner reformirten Geistlichkeit verleiten ließe, alle Aemter und Stellen im Lande mit lauter Reformirten zu besetzen, und zu verordnen, daß es auch künftig so gehalten werden, daß allezeit alle seine, wenn auch noch so zahlreiche, lutherische Unterthanen gänzlich von denselben ausgeschlossen bleiben sollten: wäre das gerecht von ihm gehandelt? Und würde sich wohl sein gerechterer Nachfolger im geringsten daran kehren, oder sich für verbunden halten, solch eine Verordnung zu respektiren? Gewiß nicht. Alle vom Staat abhängige Vortheile müssen zu erlangen, von seiner Seite allen seinen Unterthanen unverhindert und gleich möglich seyn. Und alle Benutzung der Kirchenmittel zu ihrem Zweck muß von ihr unverhindert u. gleich möglich seyn für alle ihre Mitglieder — nichts

Un-

Unsinnigeres als deßfallsige Prärogative in einer freyen protestantischen Kirche! — „Das mindeste Vorrecht, das ihr euren „Religions- und Gesinnungsverwandten öffentlich einräumt, „ist eine indirekte Bestechung, die mindeste Freyheit, die „ihr den Dissidenten entziehet, eine indirekte Bestrafung „zu nennen. — Und welches sind die Gränzen der Vor„rechte auf der einen und der Einschränkung auf der an„dern Seite? Mit einer mäßigen Gabe von Dialektik er„weitert man diese Begriffe, und dehnet sie so lange aus, „bis sie auf der einen Seite bürgerliche Glückseligkeit, auf „der andern Unterdrückung, Verbannung und Elend wer„den." *) „Weder Kirche noch Staat sind berechtiget, „mit Grundsätzen und Gesinnungen Vorzüge, Rechte und „Ansprüche auf Personen und Dinge zu verbinden, und „den Einfluß, den die Wahrheitskraft auf das Erkenntnißvermögen hat, durch fremden Einfluß zu schwächen. „Selbst der gesellschaftliche Vertrag hat weder dem Staate „noch der Kirche ein solches Recht einräumen können: denn „ein Vertrag über Dinge, die ihrer Natur nach unver„äußerlich sind, ist an und für sich ungültig, hebt sich „von selbst auf." **) „Alles andere mag niemand ver„erben, was Sache ist (nicht Persönlichkeit betrifft) und „als Eigenthum erworben und auch von ihm veräußert „werden kann." — (Kirchengüter können bey Protestanten von keinem Kirchenglauben erworben, mithin auch nicht seinen Anhängern ausschließlich zugewand noch von ihnen fort und fort in Ewigkeit nur auf sie vererbet werden. — Von keiner größern oder kleinern Anzahl Mitglieder der Kirche, können die übrigen vom Mitgenusse ihrer Güter ausgeschlossen, also auch nicht ihr alleiniger Nießbrauch

*) Mendelsohn Jerusalem, p. 65-66.

**) am a. O. p. 85-86.

brauch erworben und vererbet werden) „nur nicht verhin„dern, daß die Glieder eines gemeinen Wesens, wenn ihr „Talent, ihr Fleiß und ihr Glück es ihnen möglich macht, „sich nicht zu gleichen Umständen zu erheben befugt wä„ren.“ (Es darf also auch der Staat keinen Theil seiner Bürger durch Zurücksetzung, oder einem andern Theil, um seiner Religionsmeynungen willen zugewandte Vortheile und Vergünstigungen daran verhindern.) „Aus dieser „Gleichheit kann kein Mensch, der in einem rechtlichen Zu„stande eines gemeinen Wesens lebt, anders als durch „sein eigenes Verbrechen“ (dergleichen der lutherische Kirchenglaube in Deutschland nicht ist) „niemals aber weder „durch Vertrag oder durch Kriegsgewalt fallen; denn er „kann durch keine rechtliche That (weder seine eigene, noch „die eines andern,) aufhören, Eigener seiner selbst zu seyn „und in die Klasse des Hausviehes eintreten, das man zu „allen Diensten braucht, wie man will, und es noch darin „ohne seine Einwilligung erhält, so lange man will, wenn „gleich mit der Einschränkung, (welche auch wohl, wie „bey den Indiern, bisweilen durch die Religion sankionirt „wird,) es nicht zu verkrüppeln oder zu tödten“. *) Sollte denn nun gar die Religion — verzeih es, o du Tochter des Himmels! den Menschen, wenn sie deinen Namen so mißbrauchten! — sollte sie die Religion, wenn sie das Prädikat der Reformirten oder Lutherischen erhielte, bey den Christen schlimmer, als bey den Indiern, willkührliche Anordnungen in einem Lande sanktioniren, durch welche ein Theil der Einwohner mit Gütern überfüllet, und daneben die andere Hälfte, der man die Mittel ihrer moralischen Bildung entzieht, oder ihren Gebrauch verhindert, in den Fall gebracht wird, wo nicht moralisch verkrüppeln zu

*) Kant politische Meynung, p. 42. 43.

zu müssen, doch ihre Anlagen nicht so frey, und ganz entwickeln zu können, wie ihre besser begünstigte Mitbürger?

Von einigen gröstentheils durch die schwedische Armee in das Kurfürstenthum Pfalz gekommenen, und in dem Lande gebliebenen lutherischen Einwohnern weiß die Geschichte, und reden die noch vorhandene Akten, aber die sehr zahlreichen lutherischen Pfälzer zur Zeit des westphälischen Friedensschlusses sind, so wie die zusammengesetzte protestantische Kirche als formirte Gesellschaft, ein bloßes Geschöpf der Einbildungskraft des Verfassers.

Zwey einzige Gemeinden, diejenige von Oppenheim und Kreuznach hatten sich in den unmittelbaren Städten, Flecken und Dörfern gebildet, als Kurfürst Karl Ludwig in seine Kurlande restituiret worden: der Heidelbergischen gab dieser Kurfürst selbst ihre Bildung, als er ihnen die Hospitalkirche einräumte, und die Wahl eines — und in der Folge eines zweyten Predigers gestattete. Durch diese tolerante Denkungsart des Kurfürsten, der alle Protestanten, auch Wiedertäufer und Juden, Christen, nicht nur aufnahm, sondern ihnen volle Gewissensfreyheit, und andere Privilegien einräumte, vermehrten sich nicht nur die vorhandene 3 Gemeinden der Lutherischen, sondern es entstanden auch hie und da neue Gemeinden. Während seiner Regierung, und unter der Regierung des Kurfürsten Karls verstärkten sich diese Gemeinden; aber es fiel ihnen so wenig ein, an das reformirte Kirchengut einigen Anspruch zu machen, als den aufgenommenen Waldensern im Herzogthum Würtenberg eingefallen ist, an das dasige Kirchengut Ansprüche zu machen. Wären mit den veränderten Zeitumständen keine andere Plane eingetreten, und hätten sich keine Menschen vorgefunden, die sich als Werkzeuge zur Ausführung dieser Plane hätten gebrauchen lassen, die Flammen der Zwietracht unter den Protestanten selbst anzuzünden, so würde die Geschichte noch itzo so wenig von den Ansprüchen der Evangelisch-Lutherischen wissen, als sie etwas von den Ansprüchen

der

der Reformirten auf das vorhandene Kirchengut der Evangelisch-Lutherischen weiß.

Von einem gleichmäßigen Recht der Lutherischen zu der Nutznießung des reformirten Kirchenguts in der Pfalz, weiß das protestantische Kirchenrecht so wenig, als es von einem gleichmäßigen Recht der Reformirten zu der Nutznießung des lutherischen Kirchenguts im Würtenbergischen, Baadischen oder Sächsischen etwas weiß. Der Religionsfrieden konnte den Lutherischen nichts geben, wenn ihrer auch noch so viele in dem Lande gewesen wären, als die traurige Wohlthat der Auswandrung, da zu der Zeit, als er geschlossen ward, Kurfürst Friedrich II. sich öffentlich als ein katholischer Fürst darstellete und die ganze äußere Form des Gottesdienstes notorisch katholisch war: Der den lutherischen Pfälzern zu Statten kommen sollenden deutlichsten testamentlichen Verordnungen des Kurfürsten Friedrichs des III. hätte der Verfasser gar nicht erwähnen müssen, wenn er nur ein wenig seines literarischen guten Namens hätte schonen wollen. In dem gesäuberten Wahrheitsspiegel wird sich zwar Seite 39 und 147 auf ein Testament Friedrichs des III. berufen, in welchem er das Konkordienbuch mit Herz und Mund soll bestättigt haben, darinn die Calvinische Lehre ohne Limitation schlechterdings verworfen wäre: aber die Verfasser dieses Buches waren solche vorsätzliche Verfälscher grober Ignoranten, oder daß sie kein Bedenken trugen, einen Fürsten in seinem Testament sich auf ein Buch berufen zu lassen, welches erst 4 Jahre nach seinem Tod herausgekommen ist, da Friedrich der III. den 26ten Oktober 1576. starb, und das Konkordienbuch erst im Jahre 1580. zum Vorschein kam. Der Irrthum der Verfasser, wenn man es anders einen Irrthum nennen kann, lag darinn, daß sie das Testament des Kurfürsten Ludwigs mit demjenigen des Vaters desselbigen Friedrichs des III. verwechselten. Daß aber der Irrthum nicht so ganz unschuldig ist, ergiebt sich daraus, weil sie das wahre Testament Friedrichs des III. auch vor den Augen gehabt, und es, Seite 55, 56 und 57. des

hellglänzenden Wahrheitsspiegels anführen, bei dem angezogenen Testamente des Kurfürsten Ludwigs aber, als ob es von Kurfürst Friedrich dem III. sey, das in des Letztern Testament ausdrücklich benannte Jahr 1580. geflissentlich auslassen, damit der Leser den Irrthum nicht errathen möchte. Hätte der Verfasser, der sich so oft des hellglänzenden Wahrheitsspiegels bedient hat, ohne ihn anzuführen, Christian Ludwig Miegs ausführlichen Bericht nur einmal gelesen, so würden ihm diese Bemerkungen nicht entgangen seyn.

§. 44.

Die bekannte Stelle des westphälischen Friedens, (Art. IV. §. 19.) auf welcher sich die Reformirten, von allen Seiten in die Enge getrieben, beständig herum drehen, ist nun diese: „Augustanæ Confessionis consortibus, qui „in possessione Templorum fuerant, interque eos civi„bus & incolis Oppenheimensibus, servetur Status „Ecclesiasticus anni 1624. ceterisque id desideraturis „A. C. exercitium, tam publice in Templis ad statas „horas, quam privatim in ædibus propriis aut alienis „ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini mi„nistros peragere liberum esto.“ Diese Stelle nun geht offenbar theils auf die Erhaltung des Kirchenbesitzes und kirchlichen Zustandes im Jahre 1624. theils auf künftige Sicherstellung freyer Religionsübung der Lutherischen: wobey denn ihren anderweitigen Rechtsansprüchen im geringsten nichts präjudiciret worden. Sehr deutlich sind die Ausdrücke, und wo etwas nicht ganz deutlich wäre, so fällt die natürlichste Auslegung ganz zum Vortheil, nie zum Nachtheil der Lutherischen aus. Sie sollten es mit ihrem Gottesdienste halten, wie sie wollten, nur in der Ordnung, daß sie nicht mit den Reformirten in den Kirchen in

Kolli-

Kollision kämen, sondern ihnen zu rechter Zeit wichen. Ein Unbefangener wird die Bestimmung ad statas horas schwerlich anders, als von dem gemeinschaftlichen Besitz der Kirchen verstehen können. Doch wir wollen uns dabey nicht aufhalten. Aber unwidersprechlich ist doch von einem Status Ecclesiasticus die Rede. Selbst der Reformirte von Henniches muß, wie Struv *) bemerkt, hiebey gestehen: „Quamquam enim hic solummodo possessio„nis templorum fiat mentio, quia tamen illis totus sta„tus Ecclesiasticus anni 1624. servari debet bona om„nino in computum venient, si idem eorum status „fuisset.“ Und das ist er allerdings gewesen. Die Lutherischen haben sich vor dem Frieden im rechtlichen und wirklichen Mitbesitz der Kirchengüter befunden; ja sie befanden sich sogar auch nachher, wenn gleich überall widerrechtlich verkürzet, noch dabey. (§. 35.)

Der 19te §. des 4. Art. des westphälischen Friedens sichert den evangelisch-lutherischen Pfälzern alles zu, was sie im Jahre 1624. besaßen. Vom eigentlichen Kirchengut ist hier zwar keine Rede; hätten sie aber einigen Theil oder Mitbesitz des reformirten Kirchenguts in dem Jahre 1624. gehabt; so würde ihnen die Restitution desselbigen nach dem Friedensschlusse gebühret haben; der Verfasser behauptet zwar, daß sie vor dem Frieden im rechtlichen und wirklichen Besitze der Kirchengüter sich befunden hätten; verstehet er hier das pfälzische evangelisch-lutherische Kirchengut in dem Fürstenthum Lautereck und Veldenz, und in den sogenannten Vogteyorten, in dessen Besitz sie noch bis auf gegenwärtige Stunde sind, so hat er nicht Unrecht, sondern sich nur zu allgemein ausgedruckt: verstehet er das unter einer besondern Verwaltung stehende reformirte Kirchengut, und will den Besitzstand vom Jahre 1564. bis auf unsere Tage weiter ausdehnen,

*) am a. O. p. 595.

nen, als auf die etwas über 7 Jahre bestandene Regierung des Kurfürsten Ludwigs, so muß er entweder alle noch vorhandene Archiven, Urkunden, und Protokollen vernichtigen, oder seine Behauptung geradezu zurücknehmen, da ihm, die verheerende Zeiten des 30jährigen Krieges ausgenommen, von Jahre zu Jahre gezeiget werden kann, wer die Besitzer dieses Kirchengutes gewesen sind.

§. 45.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der Status, von welchem der Friede in Ansehung der Lutherischen in der Pfalz spricht, und dessen Erhaltung er ihnen ausdrücklich für alle Zukunft zusichert; sogleich nach geschlossenem Frieden im ganzen Lande möchte untersucht und unpartheyisch aufgenommen worden seyn. Bey mancher lutherischen Gemeinde könnte dann wohl itzt sich das Kirchenwesen in bessern Umständen befinden, als es leider, der Fall ist. An wie manchen Orten mögen wohl im Jahre 1624. geistliche Zehenden und andere Gefälle von den Lutherischen für ihre Kirchen und Schulen benutzt worden seyn, die nachher wieder von der geistlichen Administration ihnen entzogen wurden! Und wie manche Gemeinden mögen damals ihre eigene Prediger gehabt, und nachher wieder, um einiger weniger reformirten Einwohner ihres Orts willen, verloren haben! Schon zur Zeit des Friedensschlusses mußte es, nachdem der Krieg noch 24 Jahre fortgewüthet, und überall alles drunter und drüber geworfen hatte, nachdem bis dahin auch die Reformirten wieder manches an sich gezogen und verändert hatten, schon nicht mehr so ganz leicht seyn, zu bestimmen, wenigstens ergab sich das nicht so von selbst, in welchem Verhältnisse im Jahre 1624. die Lutherischen zu den Reformirten gestanden, wo sie damals

Pre-

Prediger und welche Kirchengüter sie im Genusse gehabt haben. Doch hätte um diese Zeit gewiß noch viel zu ihrem Vortheil geschehen können. Aber wer dachte an eine solche unpartheyische Untersuchung, wie sie nöthig gewesen wäre? Wo nahm sich ein Mensch der Sache der armen Lutherischen an, die jetzt freylich nur wenig mehr haben mochten, aber im Jahre 1624, wo die reformirte Geistlichkeit vertrieben war, und sie erstlich von den Katholiken begünstiget wurden, gewiß viel besessen hatten? Ohne eigenes Konsistorium, ohne Verbindung, ohne Rathgeber, durch den schrecklichen Krieg ermattet, konnte sie nicht die Furcht abhalten nur nach Hülfe zu fragen? Konnten sie sich selbst helfen? Wer vertheidigte sie gegen diejenigen, die ihren mächtigen Arm ausstreckten, um sie von neuem unter den alten Druck zu nehmen? Und dem ungeachtet, da man nicht das geringste gethan, das lutherische Kirchenwesen bey den Gemeinen in der Pfalz zu ordnen, ihm eine, der Forderung des Friedens gemäße, bestimmte Gestalt und dauerhafte Verfassung zu geben, da man vielmehr alles sich selbst überlassen hatte, um sich aus seinem verwirrten trübseligen Zustande herauszuheben, so gut es könnte — ja es nicht einmal seine noch übrigen Kräften frey gebrauchen, es nicht einmal seinen eigenen Gang ganz ungehindert hatte gehen lassen; sondern nachdem man auch noch jenen kläglichen Zustand geschickt benutzt, um es immer mehr noch zu schwächen — nachdem man noch fast ein halbes Jahrhundert anhaltend an seiner gänzlichen Vernichtung gearbeitet, ihm erweislich der ausdrücklichen Verordnung des Friedens entgegen, so vieles entzogen, und wirklich schon die Zahl der Prediger bis auf 6 herunter gebracht hatte — nun konnte man so unbillig und ungerecht seyn, die Lutherischen, die jetzt einmal Freyheit erhielten, wieder

Pre-

Prediger anzunehmen, deren man sie beraubt hatte, und ein eigenes abgesondertes Kirchenregiment zu errichten; die aber alle Mittel dazu in den Händen der andere Kirche, von der sie sich trennten, sahen, und daher diese von ihren Vätern her ihnen zustehenden Mittel, einen verhältnißmäßigen Antheil an den protestantischen Kirchengüter des Landes, so wie es das Bedürfniß ihres Kirchenwesens erforderte, von dieser andern Kirche heraus verlangten — so unbillig und ungerecht konnte man da seyn, ihnen zu sagen: sie hätten im Jahre 1624. keinen Antheil an diesen Gütern gehabt, und der westphälische Friede verlange, daß sich ihr Status Ecclesiasticus nach diesem Jahre richten soll! Erhalten, nicht genommen, hätte den Lutherischen das werden sollen, was sie in gedachtem Jahre besessen hatten — gleich gehalten mit den Reformirten, nicht bey ihren Bedürfnissen zurückgesetzt, hätten jener ihre Gemeinden werden sollen — und wo man noch Prediger bey ihnen nöthig hatte, die hätten in einer protestantischen Kirchenverfassung, in der man noch beyderseits verbunden lebte, dieselben den Gemeinden gegeben und für deren Unterhalt eben so, wie bey den Reformirten gesorget werden sollen. — Wenn der Friede jenes ausdrücklich verlangte, so war er damit ganz und gar nicht gemeynet die andern Forderungen der Gerechtigkeit aufzuheben. Da nun aber die Vorgesetzten dieser Verfassung nicht so, wie es ihre Schuldigkeit mit sich brachte, mit Ablegung aller reformirten Partheylichkeit und Herrschsucht, als protestantische Repräsentanten einer, reformirte und lutherische Gemeinden in sich befassenden, Kirche für die Erhaltung der letzteren und Verbesserung ihres Zustandes durch unpartheyische Anwendung der dazu gewidmeten Mittel, gesorgt, vielmehr unabläßig an ihrer Zerstörung gearbeitet hatten; da endlich der natürliche Erfolg

folg einer so ungerechten Behandlung eine gänzliche Trennung war: so mußte nicht nur, nach der ausdrücklichen Forderung des Friedens, jene Erhaltungsmittel, die erweislich im Jahre 1624. in den lutherischen Gemeinden vorhanden waren, diesen sämmtlich überlassen und zurückgegeben werden; sondern es wollte und konnte auch der Friede ganz und gar nicht entgegen seyn, sowohl dasjenige, was zur Subsistenz der Administration einer besondern lutherischen Kirche, welche nunmehr die bisher dem gemeinschaftlichen Kirchenrathe obgelegene Geschäfte und Angelegenheiten der Gemeinden übernahm, als auch so viel, als sonst noch in diesen Gemeinden zu ihrem Kirchenwesen erforderlich war, um sie darinn den Reformirten im Lande gleichzustellen, aus dem gemeinschaftlich protestantischen Kirchenvermögen ihnen herauszugeben. Hierzu hätte sich die reformirte Geistlichkeit um so williger erzeigen sollen, je mehr es ihr bekannt seyn konnte, daß es nicht möglich sey, alles was die Lutherischen im Jahre 1624. besessen hatten, jetzt noch genau zu erörtern, und daß also schon in der Hinsicht unmöglich, selbst der ausdrücklichen Forderung des Friedens gemäß, durch eine völlige Zurückgabe desselben, den Lutherischen volle Gerechtigkeit widerfahren könnte. — Um so williger hätten sie dazu seyn sollen, je ansehnlicher bereits die noch wirklich zu berechnende Summe der friedenswidrig den Lutherischen entzogenen, und bis dahin von ihr genossenen Kirchengüter war. Doch ihr guter Wille war nichts. Sie benutzte vielmehr das Mißtrauen der protestantischen Reichsstände gegen den katholischen Landesherrn, um dem westphälischen Frieden, in ihren Vorstellungen bey denselben, eine solche Deutung zu geben, bey welcher es den Katholischen nicht möglich wäre, mit dem Vorgeben, daß sie einerley Normaljahr mit den Lutherischen hätten,

hätten, eben das für sich zu verlangen, was man den Letztern zugestünde — und so gelang es ihr damals die Wünsche und Absichten ihrer Selbstsucht zu befriedigen, indem sie die gerechte Sache ihrer Mitbürger jenem Mißtrauen zum Opfer brachte. Dieser Friede selbst meynt es aber gewiß so böse nicht mit uns.

Hätte irgend Jemand auf eine solche Untersuchung, wie sie der Verfasser hier wünschet, angetragen; so würde sie ohne Zweifel, und um so eher geschehen haben müssen, als die beyden kaiserlichen Commissairs, welche den Kurfürsten Karl Ludwig in sein Land einsetzten, der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan waren. So gering inzwischen die Anzahl der im Lande wohnenden Lutherischen gewesen ist, kannten sie doch gar wohl die Rechte, die ihnen der Friedensschluß gab, und beriefen sich auch darauf, um der Einschränkungen los zu werden, die der Kurfürst Karl Ludwig in den ihnen schriftlich ertheilten Concessionspunkten beygefügt hatte. Da ihnen aber Karl Ludwig andererseits wieder mehr gab, als sie zu fordern berechtigt waren, ließen sie es dabey bewenden, und erkannten mit dankbarem Gemüthe die wohlthätige Gesinnungen des Kurfürsten. In allen noch vorhandenen ziemlich weitläuftigen Akten ist nicht eine einzige Spur von Ansprüchen auf das Kirchengut zu finden. In dem Bergsträßer Receß und den Sponheimischen Verträgen, wo doch der Religionszustand beträchtlicher Bestandtheile der Pfalz genau bestimmt und festgesetzt ist, ist auch der Name nicht erwähnet, obgleich diese Verträge zum Theil auf das Ansinnen lutherischer Fürsten geschlossen worden sind. Was also der Verfasser hier sagt, ist wieder eine Geburt seiner fruchtbaren Einbildungskraft, ohne Beweis und Zeugniß der Geschichte. Die Befehle, welche der Feldherr Tilly unter dem 28ten Februar 1623. zur Vertreibung der reformirten Prediger gab, und unter dem 8ten May dieses Jahrs wiederholte, sind noch vorhanden, aber

der Schlag traf nur die sogenannten Calviniſten, weil man von keinen Lutheriſchen etwas wußte.

Die baierſche Regierung zu Heidelberg war auch viel zu eifrig katholiſch, als daß ſie bey der ihnen ſo ſchwer gewordenen Ausrottung der Reformirten eine neue Pflanzung einer lutheriſchen Kirche ſollte begünſtigt haben. Die ſpaniſche Regierung zu Kreuznach erzeigte ſich zwar anfänglich, weil Don Wilhelm von Verdugo, der an ihrer Spitze ſtand, in einem freundſchaftlichen Vernehmen mit dem Landgrafen von Darmſtadt lebte, etwas gefälliger gegen die Lutheriſchen, und both den Junkern von Niederſaulheim ihre Hand und Waffen zur Vertreibung der reformirten Prediger, ließ es auch geſchehen, daß die lutheriſchen Junker im Ritterrath zu Oppenheim die Stellen der reformirten Prediger mit einem lutheriſchen beſetzten; aber dieſe angenommene Sanftmuth gegen den einen Theil der Proteſtanten zum Nachtheil des andern dauerte nicht lange, und die erzählten Ereigniſſe ſind die einzigen, deren in den Protokollen der Zeit Erwähnung geſchieht. Wo iſt alſo der Beweis, daß man reformirter Seits den Lutheriſchen irgend etwas genommen, was ſie im Jahre 1624. beſeſſen hätten. Die weitläuftige und hitzige Deklamation des Verfaſſers thut hier nicht das allermindeſte zur Sache, da alle ſeine ſchreckliche Beſchuldigungen gegen die ältern Reformirten auf falſchen Vorausſetzungen beruhen, wovon, wenn man den Geiſt der Eiferſucht, der in dieſen traurigen Zeiten allen kirchlichen Partheyen eigen war, ausnimmt, auch nicht eine einzige geſchichtlich erwieſen iſt, oder erwieſen werden kann. Wie leicht es jedoch jenem Geiſte der Eiferſucht wird, bitter und ungerecht zu werden, lerne der Verfaſſer an ſeinem eignen Beyſpiel! Abſichtlich wollte er gewiß nicht Unwahrheiten ſchreiben; und doch finden ſich hier eine Menge Behauptungen, die keine andere Autorität vor ſich haben, als jene alte polemiſche Schriftſteller, in deren finſtere Seele kein Wahrheitsſtrahl leuchten konnte: die nach dem ausdrücklichen Zeugniß ihrer beſſer geſinnten Zeitgenoſſen und

Glau-

Glaubensbrüder sich nicht scheueten, grundlose Behauptungen durch offenbare Lügen zu unterstützen. *) Er lege also diese Schriften bey Seite, und studire aus ächten und bewährten Quellen die kirchliche Geschichte seines Vaterlands, so wird er zwar menschliche Thorheitsfehler und Gebrechen auf allen Seiten finden, aber wahrlich ein ganz anderes Verhältniß der Dinge, eine ganz andere Charakteristik der einflußhabenden Männer wahrnehmen, als diejenige ist, wovon er durch die Polemiker verführt, ein so wenig der Wahrheit entsprechendes Gemälde gemacht hat.

§. 46.

Man könnte sich allenfalls damit begnügen, zu sagen, daß die (§. 43.) angeführte Stelle des westphälischen Friedens mit keinem Worte unsere Lutherischen von den pfälzischen Kirchengütern ausschließt — daß die Reformirten eben so wenig im Stande sind, in gedachtem Frieden irgend eine Stelle nachzuweisen, in welcher dieselben ihnen geradehin ausschließlich zugeeignet werden — daß das darinn den ersteren, zur Erhaltung gewisser, eben dadurch, bestimmter Rechte, zugestandene Jahr 1624. nicht mit dem

*) Nur einige wenige Beyspiele! Seite 39 des sogenannten gesäuberten Wahrheitsspiegels wird eine Stelle aus dem Testamente des Kurfürsten Ludwigs angezogen, als ob sie aus dem Testamente Friedrichs III. wäre, obgleich die Verfasser das wahre Testament Friedrichs III. so wie dasjenige seines Sohnes Ludwigs vor Augen hatten, und diese falsche Anziehung des Testaments Friedrichs III. wird wenigstens dreymal wiederhohlet! In eben diesem Buche wird Seite 201. die schon behauptete Vertreibung von neunhundert weniger drey Geistlichen und Schuldienern und einem General und 31 Superintendenten aufs neue behauptet, und in den folgenden polemischen Schriften wohl zwanzigmal wiederhohlet, so gewiß diese Schriftsteller mit den Fingern abzählen konnten, daß zu keiner Zeit die Hälfte deren in der Pfalz waren.

demselben, zwischen Katholiken und Protestanten vergliche-nen, Jahre für einerley und gleichbedeutend gehalten wer-den kann und darf. — Daß der Friede endlich, indem er ihnen Rechte zu versichern gedachte, nicht die Absicht ha-ben konnte, noch andere Rechte, die sie hatten, zu beschrän-ken und zu vernichten; eine solche Absicht hätte er wenig-stens ausdrücklich erklären müssen, und da dieses nicht geschehen ist, darf man sie ihm nicht zutrauen. (§. 42. vergl. mit §. 45.) Es traten aber noch weitere Betrach-tungen ein, die uns sowohl in der Veranlassung und dem Zweck der obigen Stelle, als auch in der streitigen Sache selbst, und deren Beschaffenheit, und sogar in den Absich-ten der unterhandelnden protestantischen Stände, nicht den mindesten Grund entdecken lassen, zu vermuthen, daß von unsern Kirchengütern auch nur bey der Unterhandlung die Frage gewesen, geschweige denn etwas darüber zum Nach-theil der Lutherischen entschieden worden sey.

So gewiß der westphälische Friedensschluß die Reformirten von den Kirchengütern ausschließt, welche die Lutherischen in dem Fürstenthum Lautereck und Veldenz im Jahre 1618. be-sessen haben, und noch dermal besitzen, und von den Kir-chengütern, die in den Vogteyörtern im Jahre 1618. und 24. in ihrem Besitze waren: eben so gewiß schließt er die Lutherischen von dem Besitze desjenigen Kirchengutes aus, das im Jahre 1618. erweislich in den Händen der Reformirten gewesen ist. Warum denn immer so einseitig? ganz unrich-tig! von den Vorgängen unter dem Kurfürst Ludwig und dem Administrator Casimir, war bei den Friedensunter-handlungen keine Rede. Mehr als ein halbes Jahrhundert war seit diesen traurigen Zeiten schon verflossen, und die Ver-hältnisse hatten sich gänzlich geändert: aber davon war die Rede, daß den aus ihrem Vaterland vertriebenen Pfälzern Ruhe, Lebensgenuß und Lebenssicherheit auch alle an-

dere

dere durch die Gewaltthätigkeit des Krieges entzogene Rechte wieder zu gut kommen möchten. In Absicht auf das Kirchenwesen machte man für den Fürsten und seine Unterthanen den Besitzstand des Jahres 1618. zur Norm, weil aber Wolfgang von Gemmingen die Bevollmächtigten erinnerte, daß zu Oppenheim und vielleicht auch an andern Orten noch Lutherische lebten, so ward als Ausnahm von der Regel und zu ihrem Besten allein für diese Lutherische der Besitzstand des Jahres 1624. festgesetzt.

Was folgt nun daraus, als daß sie rechtliche Ansprüche auf alles dasjenige haben, was sie erweislich im Jahre 1624. besessen haben, und dies hat ihnen noch Niemand streitig gemacht.

§. 47.

Worüber hatte sich denn eigentlich der zu Oßnabrück einerseits unterhandelnde lutherische Religionstheil gegen den Reformirten in Absicht seiner Glaubensgenossen in der Pfalz zu beschweren? Es war nämlich eine allgemein bekannte und gemißbilligte Thatsache, daß die reformirten Regenten des Landes, von dem Administrator Casimir an, schon seit etlich und sechzig Jahren her, ihren sehr zahlreichen lutherischen Unterthanen Gewissensfreyheit und öffentliche Religionsübung entzogen hatten. Eine solche Behandlung derselben erklärten Vernunft und Protestantismus und Reichsgesetze für ungerecht. Dieß große in die Augen fallende Unrecht war nun zu entfernen, und für die Zukunft unmöglich zu machen. Auch wußte man — oder erinnerte zufälliger Weise der edle von Gemmingen daran, der sich durch seine Menschenfreundlichkeit bewogen fand, sich der durch so vielfältige Veränderungen geplagten, und von der Geistlichkeit wie ein verächtliches Spielzeug herumgehudelten, Lutherischen zu Oppenheim anzunehmen — daß

daß während des Krieges hie und da wieder lutherische Gemeinden in der Pfalz zum Besitz von Kirchen und einer öffentlichen Religionsübung gekommen seyen. Nun war auch solches Ihrige gegen ein gleiches gewaltthätiges Verfahren sicher zu stellen, wie man es von den bisherigen reformirten Regenten gesehen hatte, und wie es auch künftig noch die, unter einem reformirten Fürsten, im Lande herrschende Geistlichkeit befürchten ließ. Gerade das ist es nun auch, was sich in obiger Stelle des Friedens findet: Herstellung entzogener Rechte und Sicherstellung derselben wie der Besitzungen des Jahres 1624. — nicht aller Rechte, sondern nur solcher, die man sich durch die bisher erfahrnen und künftig befürchteten Verletzungen her- und sicher zu stellen — nicht aller Besitzungen, sondern nur solcher, die man sich durch das bisherige Wegnehmen derselben für die Zukunft zu versichern veranlaßt fand.

§. 48.

Die Kirchengüter in der Pfalz waren zwischen beyden protestantischen Religionstheilen kein Objekt der Unterhandlung, und konnten es auch nicht seyn. Der Friede erwähnt ihrer nur in so ferne, als sie in dem Vergleich mit den Katholiken überhaupt an Kurpfalz, durch die, sowohl auf die sämmtlichen protestantischen Unterthanen, als auf den Landesherrn sich beziehende, Amnestie restituiret werden. Es wird derselben sonst nirgends mit einem Worte gedacht, als in der einzigen Stelle, in welcher das scharfsichtigste Auge gewiß keinen reformirten Religionscharakter, der ihnen vorgeblich aufgedrükt seyn soll, und wodurch sie also zu einem, von keinem Lutheraner zu berührenden, Heiligthum geworden wären, entdecken kann. Man lese

sie

Digitized by Google

ſie auch hier: „Deinde ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & ſingulis eccleſiaſticis & ſecularibus bonis juribusque & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos electores principesque Palatini gaviſi ſunt — reſtituantur.“ (O. 4. 6. M. 5. 14.)

Wie hätte denn aber auch hernach noch wegen dieſer Güter etwas zwiſchen den lutheriſchen und reformirten Ständen unterhandelt werden können?

1) Kann man nicht einmal ſagen, daß die Lutheriſchen in der Pfalz von der Theilnehmung an der Benutzung dieſer Kirchengüter bis dahin ausgeſchloſſen geweſen wären. Für den beſondern Religionsglauben, dem ſie ergeben blieben, hatten ſie derſelben nicht bedurft, weil ihnen keine, dieſem gemäße, beſondere öffentliche Religionsübung zugelaſſen war; und für diejenige, welche der Staat ihnen gab, hatte eben er auch bisher jene Güter verwendet. Mithin konnte es um dieſe Zeit noch gar keine deßfallſige Beſchwerde geben, und der Friede nichts entſcheiden, wo nichts beſtritten war. Der Staat hatte ja die Güter auch ſeinen lutheriſchen Bürgern, wenn gleich nicht auf die Art, wie ſie es wohl gewünſcht hätten, immer zu Gute kommen laſſen. — Er hatte (reformirte) Prediger für ſie angeſtellt und von denſelben beſoldet; hatte ſolche zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen bey ihnen angewieſen. — (§. 35.) — Niemand konnte noch ſagen, daß die Lutheriſchen in der Hinſicht fühlbar läbiret worden wären, und ſo exiſtirte auch von ihrer Seite noch keine, dieſen Punkt betreffende, Klage. In ſo weit kann man es alſo auch zugeben, daß durch den Frieden „den bisherigen Irrungen zwiſchen Lutheri-

„ſchen

„schen und Reformirten in der Pfalz ein Ende ge„macht war.“ *) — Auch mag diese Stelle wohl nicht anders zu verstehen seyn. Erst in der Folge, da ihre Gemeinden wieder lutherische Prediger hatten, oder zu haben verlangten, da sie sich jetzt zurückgesetzt und die Reformirten gegen sich begünstigt sahen; vornämlich von dem Zeitpunkt der Trennung von diesen, und Errichtung eines eigenen Kirchenwesens der Lutherischen — erst von da an erweckten ihre Bedürfnisse dergleichen Klagen, die je nachdem ihre Hoffnung der Hülfe stieg oder fiel, bald lauter bald schwächer gehöret wurden, und vom unpartheyischen Staats-Oberhaupte, als Klagen der einen Religionsgesellschaft im Lande gegen eine andere, jene gerechte Entscheidung erwarteten, die sie zwar während diesem ganzen Jahrhundert noch nicht erhalten konnten, aber noch zu erhalten hoffen dürfen.

2) Stunden die pfälzischen Kirchengüter unter der Disposition des Landesherrn und nicht seiner reformirten Geistlichkeit. Mag man auch gesucht haben, und mag es selbst zuweilen unter den reformirten Regenten gelungen seyn, die Gränzen der Kirche in das Gebiet der Staatsverfassung hinein zu erweitern, um z. B. eine Universität im Lande zu einer ganz reformirten zu machen, oder sonst die Güter nur den Kirchenglaubigen zuzuwenden; so bleibt das nicht; es giebt sich allemal seiner Zeit wieder zur Ordnung. — Mehr, als die nöthigen Erhaltungsmittel konnte ja ohnehin die Kirche nicht besitzen. Das Recht der Disposition hatte der Friede hauptsächlich nur dahin be-

*) Pütters System. Darst. p. 64.

bestimmt, daß, so wie von protestantischen Regenten nicht über die katholischen Kirchengüter seines Landes zum Vortheil seiner Glaubensgenossen; eben so auch nicht von katholischen Regenten, zum Vortheil der ihrigen, über die protestantischen seiner Unterthanen, sollte disponiret werden können. Zwischen den Protestanten selbst erhielt hernachmals dies Recht keine engere Begränzung — ganz unverrückt blieb die Linie, durch welche eine gleiche gerechte Ausübung desselben gegen alle protestantische Unterthanen, von partheylicher Ungerechtigkeit geschieden wird. Wie hätten denn auch die beyden unterhandelnden Religionstheile — deren Vorfahren zum Theil, aus Frömmigkeit und Liebe zu ihren Unterthanen, die eingezogenen Kirchengüter dem Kirchen-Erziehungs- und Armenwesen ihrer Länder widmeten, zum Theil sie aber auch, mehr oder weniger, ihren Kammergütern beylegten — sich einander viel an diesem ihrem Dispositionsrechte disputirlich zu machen, und die Hände deßfalls gar zu sehr zu binden, nur geneigt seyn sollen? Der Landesherr war allemal Richter, wenn zwischen seinen Unterthanen solcher Güter wegen Streit entstehen sollte, und er konnte sagen, daß er alsdann zu machen wissen werde, was recht sey. Gehörte doch die Sache zur Landeshoheit, zu demjenigen Territorialrecht, dessen freye Ausübung sowohl in geistlichen, als weltlichen Gegenständen der Regierung durch den Frieden selbst, jedem Reichsstande ausdrücklich zugesichert wurde*) —

Weil es hiebey sein Verbleiben hatte; so ist nun auch im Frieden überall nur die Rede von den Fällen, wo lu-

the-

*) Pütters Geist des W. Fr. p. 457.

therische Regenten in reformirten oder reformirte in lutherischen Ländern sich befinden würden; daß da jedesmal keiner derselben, um den Lehrbegriff, zu welchem er sich bekenne, gegen den Willen der Unterthanen, einzuführen, die, zum Bestehen des, bereits im Lande vorhandenen, Kirchenwesens, gewidmeten Mittel seinen Unterthanen sollte entziehen können. Des Falls von einem katholischen Regenten, der gegen seine lutherischen und reformirten Unterthanen gleich gerecht, ganz unpartheyisch, seyn würde, oder auch von einem solchen, der, lutherisch oder reformirt, den Regenten von seinem Religionsglauben durchaus trennen würde, um lediglich nach seinen höhern Pflichten zu handeln, ist gar nicht gedacht — sehr natürlich, weil diejenigen, welche hier einen Frieden schlossen, der künftig als ein Reichsgesetz betrachtet werden sollte, nimmermehr die Absicht haben konnten, die heiligen Gesetze der Gerechtigkeit selbst zu entkräften, noch jemand zu ihrer Verletzung zu berechtigen. Auch dessen ist nicht gedacht, wenn besonders noch das gemeine Wohl in einem Lande erfordern sollte, entweder bey einer schon damals vorhandenen, oder nach und nach heranwachsenden, gleichen, oder doch der Gleichheit sich sehr nähernden, Anzahl von lutherischen oder reformirten Einwohnern, die kirchlichen Bedürfnisse der einen, wie die der andern aus den allgemeinen Kirchenmitteln zu versorgen. Das alles waren Dinge, die jeder weisen und gerechten Regierung frey anheim gestellet blieben und verbleiben mußten, wenn man nicht alle Begriffe von Recht und gesunder Politik verwirren wollte.

Anmerk.

Digitized by Google

Anmerk. Da die Einwohner der Pfalz etwa zu gleichen Theilen aus Reformirten und Lutherischen bestunden — (§. 41.) so hätten doch gewiß, wenn man ja gemeynet gewesen wäre, die Kirchengüter jenen ausschließlich zuzueignen, eine solche Ausschließung der letzteren um so mehr namentlich und ausdrücklich geschehen müssen, als ihnen sonst nicht nur durch den Frieden selbst ihre Rechtsansprüche auf dieselben ausdrücklich vorbehalten blieben — (§. 42.) sondern auch überdies noch die, anderwärts in Absicht solcher Länder, wo die Einwohner insgesammt, oder doch fast alle reformirt oder lutherisch waren, aufgestellten Grundsätze, wegen der so großen, so wesentlichen und augenscheinlichen Verschiedenheit der Verhältnisse, in unserm Lande nicht die mindeste gültige, ihrer Bedeutung, ihrem Innhalt und ihrer Absicht angemessene, Anwendung finden können. Da sich aber von einer solchen Ausschliessung derselben nicht das geringste findet; so erhellet auch hieraus, daß der westphälische Friede die Güter weder dem einen Theil zueignen, noch den andern davon ausschließen wollte, sondern sie ganz der Gerechtigkeit des Landesherrn überließ, um darüber nach protestantischen Grundsätzen zu disponiren.

Wären die kirchlichen Befugnisse und Güter in der Pfalz gar kein Obiekt der Unterhandlung zwischen den beyden Religionstheilen gewesen; so wäre es höchst überflüßig gewesen, den 19ten §. des 4ten Artikels als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel festzusetzen.

Die in der Folge neu entstandenen lutherischen Gemeinen hatten vermög dieser festgesetzten Ausnahme von der Regel, auf Gewissensfreyheit und Religionsübung rechtliche Ansprüche, und haben sich derselbigen oft genug bedienet: aber auf das reformirte Kirchengut erhielten sie dadurch nicht den mindesten

Digitized by Google

deſten Anſpruch, es ſeye denn, daß, wie zu Oppenheim der Fall war, ſie in dem Jahre 1624. in dem Beſitze einer Prediger-Beſoldung aus dieſem Kirchengute geweſen ſind.

Was die reformirten Landesherren rechtlich hätten thun können: darüber kann nun keine Frage mehr ſeyn, nachdem wir wiſſen, was ſie wirklich gethan haben: und da dieſes mehr iſt, als ſie eigentlich zu thun ſchuldig geweſen wären, und man es auch in den folgenden Zeiten gerne dabei hat bewenden laſſen; ſo können die Reformirten ſich wohl über Undank, die Lutheriſchen aber nicht über Ungerechtigkeit beklagen.

Die Unrichtigkeit des Angebens in der Anmerkung, daß die Einwohner der Pfalz, wovon noch itzo nach einem ſehr beträchtlichen Zuwachs nicht viel mehr als der ſechſte Theil Lutheriſch iſt, damals ſchon zu gleichen Theilen aus Reformirten und Lutheriſchen beſtanden haben, iſt ſchon §. 41. beleuchtet.

§. 49.

Von den beyderſeitig unterhandelnden proteſtantiſchen Ständen, konnten weder die Lutheriſchen die Abſicht haben, ihre Glaubensgenoſſen um das Ihrige zu bringen, noch auch ſelbſt die Reformirten zu erkennen geben, daß ſie geradehin ungerecht gegen ihre eigenen Unterthanen zu ſeyn gedächten, indem ſie ihre Rechtsanſprüche nicht weiter unterſucht, ſondern unterdrückt wiſſen wollten. Im Gegentheil man wollte aller bisher ſichtbar gewordenen, ſowohl Calviniſchen, als Lutheriſchen, Partheylichkeit gegen die Unterthanen fürs künftige wehren, und durch Feſtſetzung ihrer vorhin gekränkten Rechte die Willkür der Fürſten einſchränken. Freylich ſollte es in Anſehung des Geſchehenen in ſo weit ſein Verbleiben haben, daß, auf was immer für eine Art, mit Recht oder Unrecht, bisher Veränderungen im

Reli-

Religionswesen vorgenommen worden; so sollte, in Lehre und Lehranstalten, wie solche zu den Reformirten oder Lutherischen gehörten, es alles bey dem, wie es zu der bestimmten Zeit gewesen, belassen seyn. — Damit man z. B. nicht wieder reformirte Prediger jetzt von reformirten Gemeinden fortjagen möchte, um ihnen lutherische zu geben, weil sie solche vor 1583. unter Ludwig V. gehabt hatten, die von dem Administrator Casimir eben so verjagt worden waren. — Wenn künftig wieder ein Landesherr lutherisch seyn würde; so sollte er seine reformirten Unterthanen bey ihrer kirchlichen Verfassung, und derselben nothwendigen Erhaltungsmitteln (in so fern sie das waren, und, der Natur der Sache nach, die Ihrigen seyn konnten) belassen; nichts zu deren Nachtheil verfügen, um seinen lutherischen Glaubensgenossen Gunst zu erzeigen. — Ja, es sollte, und dieß wurde schon durch die, zwischen den Katholiken und Protestanten verglichenen Amnestie, nicht erst durch obige zwischen den Reformirten und Lutherischen verglichene Stelle (§. 43.) so bestimmt — wenn etwa die Lutherischen ihren ältern ausschließlichen Besitz und ihre gewaltsame Vertreibung zu erweisen im Stande wären, dessen ungeachtet dieser ihr Rechtstitel für erloschen erklärt und gehalten und die gegenwärtigen Possessores in so weit als rechtmäßige angesehen werden, in wie weit sie solches, nach ihrem gegenwärtigen Verhältnisse zu den Lutherischen, seyn konnten.

Ganz unentschieden blieb dabey die Frage: Wenn eine Gemeinde, der man etwa einen reformirten Prediger aufgedrungen hatte, nunmehr einen lutherischen verlangte, und nach ihrem Rechte, das ihr auch der Friede ausdrücklich zugestanden, annahm; ob derselbe die von einem Reformirten bisher genossene, Besoldung nunmehro zu genie-

Digitized by Google

nieſſen haben würde, und ſo auch die Kirchengebäude der Gemeinde verbleiben mußten, oder nicht? Auch verſtand ſich das von ſelbſt; denn Prediger und Kirchengebäude ſind für die Gemeinde und dieſe nicht für jene da. So verlangt es der geſunde Menſchenverſtand; obgleich Exempel vorhanden ſind, wo man ihn nicht wollte Recht behalten laſſen. Und eben ſo ließ es nun auch der Frieden ganz unentſchieden, was ein jeder von beyden Theilen an den Kirchengütern des Landes zu ſuchen haben ſollte — das künftige Bedürfniß des einen, wie des andern mußte das erſt beſtimmen, und wenn man ſich ſtritte, der Landesherr gerecht entſcheiden.

§. 50.

Gegen wen hätte ſich denn auch der damalige reformirte Kurfürſt zu etwas verbindlich machen ſollen, wozu er nicht einmal einwilligen durfte? Zum Beyſpiel, einer Gemeinde den bisher ihr wider-Willen aufgedrungenen Prediger auch künftig aufzudringen? Oder, welches denn das nämliche geweſen wäre, den Lutheriſchen, ihren am proteſtantiſchen Kirchengut des Landes, ihnen zukommenden Mitgenuß abzudringen? War er doch eben ſowohl für ſeine lutheriſchen, als für ſeine reformirten Unterthanen zu ſorgen verbunden. — Durfte er die Rechte der jenen dem Vortheil der andern aufopfern? Gewiß ſo wenig, daß ſogar ſolches ihm ſchon durch ſeinen Proteſtantismus verwehret ward, dem, als dem Gattungsbegriff, nichts in den Arten widerſprechen darf. — Kirchengüter ewig den Meynungen Calvins oder Luthers zu verſchreiben, wäre ſchlechterdings unproteſtantiſch und unerlaubt geweſen.

Auch

Auch mag man in unserm Falle wohl noch fragen: Wie und wodurch ein reformirter Landesherr berechtigt gewesen seyn könnte, seinen eigenen Unterthanen dasjenige zu entziehen, was er von Rechtswegen Auswärtigen zugestehen mußte? Ist es nicht unbegreiflich, wenn lutherische Gemeinden anderer Herrschaften Besoldungen für ihre Pfarrer, wie die Mittel zur Erbauung und Erhaltung ihrer Kirchen, aus den pfälzischen Kirchengütern beziehen, da hingegen die pfälzischen Lutheraner selbst keinen Theil daran haben sollten? Was anders wäre wohl dafür anzuführen, als dieses, daß der Regent gegen diese willkürlich und mit unwiderstehlicher Gewalt, gegen jene aber nicht so verfahren kann? Wo bleibt denn aber seine Gerechtigkeit, die er doch gewiß eben sowohl seinen eigenen Unterthanen, als den Fremden, schuldig ist? Jene Auswärtigen behielten zur Zeit der Reformation, was ihnen nach ihrer kirchlichen Verbindung in den vorigen katholischen Zeiten zukam. — Wären sie katholisch geblieben; so würden sie von den, in Kurpfalz eingezogenen, Stifter und Gefällen nichts weiter erhalten haben. Ihre folgende Verbindung mit dem Protestantismus überhaupt, erhielt sie dabey, ob sie gleich dem spätern Calvinismus der pfälzischen Regenten nicht beypflichteten.

Wer begreift es nun, wenn er hört: Die lutherischen Protestanten in der Pfalz selbst, sollen keinen Theil am pfälzischen protestantischen Kirchengut haben, darum weil sie lutherisch sind und der Fürst reformirt ist? Nein, auch in dieser Hinsicht war und blieb dasselbe beym Frieden blos dem Protestantismus gewidmet, gleichwie dabey kein Krieg zwischen den Protestanten, sondern zwischen diesen und Katholiken zu beendigen war.

Was

Was hier der Verfasser sagt, sind Wiederholungen, die keiner weitern Beleuchtung nöthig haben.

Die reformirten Kurfürsten wußten es sehr wohl, daß sie sowohl für ihre lutherischen als reformirten Unterthanen zu sorgen verbunden seyen, und haben es theils durch großmüthige Unterstützungen, theils durch eigene Stiftungen zum Besten dieser Lutherischen gethan. Diese erkannten auch ihre wohlthätige Fürsorge, und diese unläugbare Thatsachen wird der Verfasser durch keine Deklamationen hinweg zu wischen im Stande seyn. In welchem Lande tritt der Fall nicht ein, daß Abgaben oder Besoldung, die seit undenklichen Zeiten auf liegenden Gründen ruhen, an auswärtige Kirchen oder Gemeinen mögen sie von welcher Religion seyn, als sie wollen, geleistet werden müssen, aber wo in der Welt ist noch jemals der Schluß daraus gemacht worden, daß ein Landesherr, weil er diese Verbindlichkeit erfüllet, oder gestattet, daß sie erfüllet werde, auch deßwegen gegen eine in seinen Landen entstehende religiöse Gesellschaft ganz gleiche Verbindlichkeit habe?

Der Verfasser verändere nur ein Wort in seiner aufgeworfenen Frage, und sage zum Beyspiel: die reformirten Einwohner im Würtenbergischen und Badischen oder nur in den benachbarten Grafschaften und ritterschaftlichen Orten sollen keinen Theil an dem dasigen protestantischen Kirchengut haben, weil sie Reformirte sind, oder, er bleibe in der Pfalz selbst, und sage: die Reformirten in dem Fürstenthum Lautereck und Veldenz sollen keinen Theil an dem dasigen protestantischen Kirchengut haben, weil sie Reformirt sind, und die Fürsten Lutherisch waren; so würde es ihm ganz begreiflich vorkommen, warum dieses so gewesen ist, und wirklich noch so ist, obgleich kein Krieg zwischen den Protestanten zu beendigen war, noch dermal zu beendigen ist.

§. 51.

Digitized by Google

§. 51.

Den zur Zeit des Friedensschlusses in der Pfalz vorhandenen Evangelisch-Lutherischen, konnten also und durften durch denselben ihre Rechtsansprüche auf einen, nach ihren Bedürfnissen verhältnißmäßigen Antheil an den protestantischen Kirchengütern nicht entrissen werden. Und derselbe enthält auch wirklich im geringsten nichts, wornach man ihm eine solche ungerechte Absicht beymessen könnte. Das ist nun auch schon sehr richtig von dem evangelisch-lutherischen Theil des Corpus Evangelicorum in einer der kurbrandenburgischen Gesandtschaft übergebenen Schrift bemerkt worden: „Gestallten dann, sagt dasselbe, „so wenig, aus denen Actis publicis darzuthun, daß von „der jetzigen Differenz wegen der geistlichen oder Kirchen„güter in der untern Pfalz bey denen westphälischen Frie„denshandlungen etwas vorkommen, als wenig dieser, ob„schon vor dem 30jährigen Krieg entstandener Streit, im „Geringsten Ursach zu der böhmischen Unruhe gegeben, „folglich was kein Objectum noch causa transactionis ge„wesen, weder dem einen, als dem andern Theil etwas zu „geben oder zu nehmen vermag." *)

In einer kleinen lesenswürdigen Schrift (über Protestantismus, Katholicismus, geh. Gesellsch. ꝛc. von Herrmann Protestant — mit dem motto jura rationis divina. Frankf. und Leipz. 1793.) heißt es davon: „Man bemerke „wohl (worinn man bisher so oft, und so grundirrig und „grundverderblich es versehen hat!) — daß, wie oben er„wiesen ist, und hier nun vorausgesetzt wird nach dem „wah-

*) Struv, am a. O. p. 1331.

Digitized by Google

„wahren Geiste der augspurgischen Konfession und der dar-
„auf gebauten beyden Religionsfriedensschlüsse, in diesen
„Religionsfriedensschlüssen nach Maaßgabe des Normal-
„jahrs jene Güter nur der Gattung der ächten Prote-
„stanten zugesprochen werden durften, und zugesprochen
„worden, aber nicht blos Einer oder zwey Arten von
„(wenn auch ächten) Protestanten und noch viel weniger
„blos den unächten Protestanten (wozu freylich die dama-
„ligen meist gehörten)."

Immer setzt der Verfasser voraus, was er nicht erwiesen hat, noch jemals erweisen kann, daß die Lutherischen weitere Rechtsansprüche gehabt hätten, als ihnen der §. 19. des 4ten Artikels gab, und ihnen zu keiner Zeit streitig gemacht worden sind.

§. 52.

Wenn man nur nicht meynen will (was man freylich auch nie hätte meynen sollen) daß aus der, Kurpfalz zugestandenen, Amnestie den Lutherischen eine Befugniß erwachse, die Reformirten überhaupt als Possessores malæ fidei zu betrachten, die also, um das Lutherthum in der Pfalz, wie es darin unter Kurfürst Ludwig VI. gewesen, wieder herzustellen, aus ihren Besitzungen gänzlich vertrieben werden könnten, so ist allerdings für den, der noch gerne etwas positives haben will, diese Amnestie zum Vortheil des Rechts der Lutherischen zu gebrauchen. Denn dadurch ward doch auch jedem Theil der Besitz seiner Rechte positiv hergestellt. Vernünftiger Weise kann man den Lutherischen schon vor dem Frieden keine andere deßfallsige Rechte zuschreiben, als sie auch nach demselben hatten. „Die Herstellung, die der westphälische Friede vorschrieb, „sie mochte auf Grundsätzen der Amnestie beruhen, oder

„die

„die Abstellung der schon vor dem Kriege im Gange gewe-
„senen Beschwerden zur Absicht haben, war überhaupt
„nicht etwa blos zum Vortheile der Reichsstände" —
(welches z. B. in der Pfalz der Fall würde gewesen seyn,
wenn der reformirte Kurfürst durch die Amnestie wäre er-
mächtiget worden, hernachmals mit dem lutherischen Reli-
gionstheil bey dem Friedenskongreß eine, dem Friedens-
Instrument selbst einzuverleibende, Uebereinkunft zu tref-
fen, wornach seine geliebten Glaubensgenossen die Wirkun-
gen seiner Gunst, nicht nur für jetzt, sondern auch für alle
Zukunft, zum Nachtheil der Rechte seiner lutherischen Un-
terthanen, zu geniessen haben möchten) — „sondern eben
„so wesentlich auch zum Besten der Unterthanen verordnet
„— den pfälzischen Unterthanen muß die allgemeine un-
„beschränkte Amnestie nach dem Besitzstande, worin sie
„sich sowohl in ihren geistlichen, als weltlichen Verhält-
„nissen bis auf das Jahr 1618. befunden, nach dem drit-
„ten Artikel des oßnabrückischen Friedens ohne allen Abfall
„zu Statten kommen. — So gut dem Kurfürsten in An-
„sehung der Unterpfalz die vollkommene Herstellung seines
„Landes mit allen geistlichen und weltlichen Rechten, nach
„Grundsätzen einer unbeschränkten Amnestie zugesichert
„war; eben so gut verordnete der Friede auch die völlige
„Herstellung der Unterthanen in geistlichen und weltlichen
„Dingen. — Dank sey es unserer preiswürdigen deutschen
„Reichsverfassung, daß sie überhaupt schon keinem Für-
„sten seine Unterthanen despotisch zu behandeln gestattet,
„sondern nur das den Regenten zur Pflicht macht, ihre
„Bestimmung nicht zu verkennen, daß sie nicht Sklaven,
„sondern freye Landeseinwohner, zur gemeinsamen Wohl-
„fahrt zu regieren haben. Dank sey es dem westphälischen
„Frieden, daß er insonderheit in dem wichtigsten Gegen-

„stande der gemeinen Wohlfahrt, der in der Gewissens-
„freyheit und Religionsübung besteht, jeder willkürlichen
„Behandlung der Unterthanen, so wohlbedächtlich Ziel
„und Maaß zu setzen gewußt hat.“ *) Wer konnte denn mit Vernunft im geringsten etwas dagegen einzuwenden haben, wenn Kurfürst Karl Ludwig, nicht partheyisch für die Reformirten, die Güter ihnen und den Lutherischen, nach eines jeden Theils Bedürfniß hätte zu Gute kommen lassen, und überall eine vollkommene Gleichstellung hätte beobachten wollen? Konnte es einem seiner Unterthanen, oder andern Reformirten nur in den Sinn kommen, gegen die sonnenklare Gerechtigkeit eines solchen Verfahrens Widerspruch zu erheben? Zu sagen der westphälische Friede sey dem entgegen? Glaubt ihr wohl, würde der Fürst geantwortet haben, daß ich, euren theologischen Zänkereyen zu liebe, die, so sehr sie euch Gelehrten beschäftigen, doch die Religion des Volks wenig und zum Theil gar nichts angehen, mir selbst werde Fesseln der Ungerechtigkeit angelegt haben? Die Pflichten des Landesherrn gehen allen andern Rücksichten vor: er darf von keiner Parthey seyn, so sehr ihn auch sein Herz zu ihr hinzöge: Das darf ihn gegen keine andere ungerecht machen, so sehr ihn auch seine Neigungen von ihr entfernten? Und hat denn dieser Fürst nicht auch wirklich zum Theil nach solchen Grundsätzen gehandelt, wenn gleich nicht immer nicht ganz und überall? (§. 35.) Wer hätte ihm denn aber dabey den mindesten Einspruch je gemacht? Kurz, man mag sich drehen und wenden, wie man will; so wird man nimmermehr den westphälischen Frieden dahin bringen können, sich gegen die Sache der protestantischen Lutheraner in der Pfalz zu erklä-

*) Pütters Systemat. Darstellung ꝛc. p. 37 — 38. 39 — 40. 43 — 44.

erklären. Vielmehr ist die ganze Stimmung und Richtung seines Geistes zu entschieden dafür.

Anmerk. Wenn man in der oftangeführten Schrift: Geist des westphälischen Friedens, die Stelle S. 363—366, liest: so ist die Anwendung der so gesunden, so rein vernünftigen Bemerkungen derselben in Absicht der, durch den westphälischen Frieden festgesetzten, vollkommenen gegenseitigen Gleichheit beyder Religionstheile, (der Katholiken nämlich und Protestanten) auf das Verhältniß der Reformirten und Lutherischen in der Pfalz zur Zeit des Friedensschlusses, zu natürlich und der Sache zu sehr angemessen, als daß man diese Anwendung nicht machen sollte. Gewiß haben durch den Frieden nicht „die intolerante „Verordnungen älterer Zeiten und„ — zwar den Worten nach nicht — „päbstlicher Rechte„ — aber im schlimmsten, allen vernünftigen Katholiken verhaßten, Geiste des Pabstthums von Seiten der Reformirten gegen die Lutherischen in diesem Lande angenommener Grundsätze, wornach den Lutherischen Gewissensfreyheit und freye öffentliche Religionsübung entrissen worden war, von neuem bestärket und in Kraft gesetzet werden sollen, die, für ihr Kirchen- Schul- und Armenwesen so gut, als für das der Reformirten gewidmeten, Mittel im Lande ihnen gänzlich zu entziehen. Grundsätze der Gerechtigkeit, mit welchen die protestantischen Fürsten ihre Rechte der Gleichheit gegen die Katholiken vertheidigten, konnten in ihren eigenen Landen nicht aufhören, von ihnen für wahr und gerecht gehalten zu werden; auch konnten sie, ohne sich selbst zu beleidigen, sich nicht wechselseitig ermächtigen, zweyerley Maas und Gewicht zu halten, je nachdem sie es mit ihres gleichen, oder mit Unterthanen zu thun hatten, und demnach

nach, wenn sie z. B. reformirt waren, ihre lutherischen Unterthanen — „als Ketzer und abtrünnige zu behan„deln, weit entfernt ihnen eine Gleichheit auch nur in „bürgerlichen Rechten zuzugestehen, sie selbst wegen ihrer „Religion als eines Verbrechens für strafbar zu halten, „oder ihnen doch nichts weiter, als Sicherheit, also um „Duldung und Schutz, wie man Juden duldete, ohne „ihnen eine Gleichheit in Verhältnissen zum Staate zuzu„gestehen„ — angedeihen zu lassen. Hatten denn die Lutheraner keine Rechte? Mußten sie denn noch ferner reformirte Prediger haben, weil es anno 1618. so gewesen war? Und wenn sie das nicht wollten; sollten sie denn lutherische aus ihrem Privatvermögen erhalten; aus dem wichtigen Grunde, weil in dem gedachten Jahre ein Reformirter die vorhandene Besoldung verzehrte? Oder Kirchen aus ihrem Beutel erbauen, weil die dastehenden in eben dem Jahre von der reformirten Geistlichkeit auf- und zugeschlossen worden sind? Oder jene, die man ihnen ließ, aus eigenen Mitteln unterhalten, weil dazumal die reformirte Dogmatik darinn vorgetragen worden? Oder ihren Schulen, in welchen dem Staate Bürger gebildet werden sollen, die Mittel dazu mit Recht vom Staate entzogen glauben, weil in denselben Luthers und nicht mehr der Heidelberger Katechismus gelehret wird? — Würde es noch jetzt Reformirte geben, die kein Bedenken trügen, mit jenen veralterten Grundsätzen des intolerantesten Katholizismus die gerechte Sache ihrer lutherischen Mitbürger zu bestreiten; so könnte man ihnen entgegnen: ihr vergeßt bey eurer allzustarken Liebe zu einer Kirche, die, wie ihr denkt, im Lande die allgemein herrschende seyn sollte, daß unser Staat, ob er wohl vor dem 30jährigen Kriege aus bekannten Ursachen nur einerley Religion in Uebung haben moch-

te,

te, sich gleichwohl mit den Lutherischen, die er in sich schloß, nicht in dem Falle befand, sie allererst — „als Fremd„linge aufzunehmen, denen er Bedingungen ihrer Dul„dung mit mehr oder minderer Freyheit vorschreiben konn„te, wie er wollte„ — sondern daß diese Mitglieder „desselben, lange gemißhandelte, in ihren natürlichen Men„schen- Bürger- und Christenrechten gekränkte Eingebohr„ne waren. — Auch nicht in dem Fall, daß — „nur ein „oder andere Unterthanen in geringer Anzahl, sondern wo „nicht gar ein größerer, doch wenigstens ein beträchtlicher „Theil der ganzen Volksmenge„ — noch immer an einer Konfession fest hielt, die man sich so viele, aber vergebliche Mühe gegeben hatte auszurotten. — Ihr vergeßt, daß diese Lutheraner mit den Reformirten ungefähr eine gleiche Anzahl von Häusern bewohnten, und Morgen Ackers bebaueten, eine gleiche Summe von Abgaben zu den gemeinen Staatslasten beytragen, und zu seiner Vertheidigung im Kriege, wie sie, Gut und Blut darbieten mußten. — Wenn denn gleich die Person des Landesherrn reformirt war; — „so konnte das doch bey weitem kein solches Ver„hältniß bewirken, wie man sich blos tolerirte Juden un„ter einer andern herrschenden Religion vorstellt.„ — Denket hier an ein rechtliches Verhältniß, wie es aus dem Geiste des westphälischen Friedens entspringt; denn sonst hat die Erfahrung gelehret, daß so etwas wohl den Juden ihre Synagogen kassen, aber bey Christen den Verlust ihrer Kirchen bewirken kann. Und dann verweißt uns doch nicht wieder auf jene Stelle des Friedens, die eurer Meynung nach unsere Ansprüche sammt und sonders entschieden haben soll, und von der wir euch oben bewiesen haben, daß es nicht so ist — sagt uns doch nicht, daß uns dieselbe ja mehr, als den Juden ausdrücklich zugestehe: wohl

thut

thut sie das, aber ihr möchtet sie gerne so mißdeuten, daß sie unsern Zustand einer Judentoleranz doch so nahe, wie möglich bringen soll. Allein — „der Natur der Sache „und jeden ächten Grundsätzen von Verhältnissen verschie„dener Religionen in einem Staate konnte in Anwen„dung„ — auf unsere pfälzische Verfassung — „nichts „angemessener seyn, als die Feststellung einer völligen „gegenseitigen Gleichheit zwischen beyden Religionstheilen.„ Wir reden von Gerechtigkeit, von dem, was ihr zu Folge, vom westphälischen Frieden vollkommen unverhindert, hätte geschehen sollen, und was, weil es nicht geschehen ist, noch jezt, nach obigen Gründen, deren Wahrheit so klar, wie die Sonne, deren Nothwendigkeit so unwiderstehlich, wie die Macht der Natur ist, unausbleiblich geschehen muß.

Hätte Kurfürst Karl Ludwig seinen evangelisch-lutherischen Unterthanen, die er doch nicht sowohl vorfand, als in sein Land aufnahm, wirklich etwas entzogen, und der Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis darüber geführt; so hätte er doch noch einigen Grund zu seinen Klagen und Beschuldigungen nicht zwar über und gegen die Reformirten überhaupt, denn diese waren ja unschuldig, wenn es der Kurfürst that, sondern gegen die Person des Kurfürsten Karl Ludwig, der notorisch der toleranteste und billig denkendste, unter allen ältern Kurfürsten gewesen ist; von dem selbst der Verfasser sagt, daß er zum Theil nach diesen edlen Grundsätzen gehandelt habe, aber doch nicht ganz, und warum nicht? weil der gerechte Fürst nicht ungerecht gegen seine reformirte Unterthanen handeln, diesen nicht entziehen wollte, was sie selbst nöthig hatten, um es andern zu geben, die es vielleicht auch nöthig hatten, aber doch keine Rechtsansprüche darauf machen konnten.

In

In unsern Tagen hat sich nun die Beschaffenheit der Dinge in weiter nichts geändert, als daß die reformirte Kirche etwa die Hälfte von dem besitzt, was sie zur Zeit des Kurfürsten Karl Ludwigs besessen hat, und sich folglich in einem weit dürftigern Zustande befindet, indem das Zahl-Verhältniß wegen der stärkern Bevölkerung des Landes nicht sehr verschieden seyn wird, von demjenigen unter der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwigs. Da nun die Gerechtigkeit itzo eben so wenig eine Forderung an die Reformirten aufzustellen hat, als zur Zeit des Kurfürsten Karl Ludwigs; so kann die Frage nur von dem seyn, was Großmuth und Bruderliebe ihnen auferlegt. Sollten diese nicht mehr durch die dringendsten eigenen Bedürfnisse eingeschränkt werden, so ist von den wohlthätigen Einflüssen des milden Zeitgeistes zu hoffen, daß auch den Klagen über einen vermeyntlichen Mangel dieser Tugenden ein Ende gemacht werden würde.

§. 53.

Die Folgerungen aus dem bisherigen werden nun auch nicht länger vom Despotismus und Pfaffenthum aufgehalten werden. Beyde sind dem Zweck des Protestantismus schnurstracks entgegen. — Die fortgeschrittene Aufklärung hat beyder Gewalt gebrochen. Die Vorsehung giebt uns einen Landesherrn, der gegen alle gerecht seyn will. Von einer protestantischen Geistlichkeit; die es noch gerade einsieht, daß es ihr nicht gebühre, dem sogenannten Layen das Joch eines Systems von ihr beliebter, und für allein seligmachend erklärter Meynungen aufzuhalsen: — Daß sie, wie es der Apostel verlangt, nicht Herr des Glaubens der Christen, sondern Gehülfe ihrer Freunde seyn soll und kann — läßt sich es allerdings erwarten, daß sie eben so bereitwillig als verständig seyn werde, allen in die Konstitu-

stitution der Kirche aufgenommenen Stoff von Ungerechtigkeit, die schon ihrer Natur zuwider ist, zu entfernen.

Es wäre ein bloßer Vorwand und Beweis, daß es an diesem Willen selbst noch fehle, wenn die Administration einer solchen Kirche einwenden wollte; die Gränzen ihrer Gewalt reichten nicht so weit, den Eigennutz der, so weit noch nicht aufgeklärten Mitglieder ihrer Kirche auf ihr Recht einzuschränken, und es bedürfe dazu noch dieser ihrer Einwilligung — wer etwas Unrechts will, den kann man belehren, und wann er es noch will, so darf man ihn zwingen. Man handelt in unsern Tagen protestantisch-männlich, und nicht mehr kindisch, und sklavisch theologischen Autoritäten unterworfen. Das Gemengsel der Chikanen und Sophistereyen von letztern vermag es hoffentlich nicht mehr, wie vor diesem die Ohren derer, die hören sollen, gegen die Stimme der Gerechtigkeit zu verstopfen.

Hat man Ursache unserer Zeiten wegen irgend etwas glücklich zu preisen, so ist es, weil in ihnen die Prinzipien der Vernunft sich nicht mehr unterm Scheffel verbergen müssen; weil sie öffentlich geworden sind, und von den Dächern geprediget werden, daß sich auch vor ihnen die Kinder der Nacht, der Fanatismus mit seinen Streitbaren, überdem von Schmach und Gelächter verfolgt, in ihre Finsterniß zurückziehen. Wenn auf der einen Seite nicht mehr vom Fürsten den Unterthanen höhnend Justitz verweigert wird, nicht mehr von einem andern, mit abscheulicher Politik, indem er sie, in zwey Theilen, zum Werkzeuge seiner Willkür gebraucht, um den einen durch den andern zu vernichten, jeder gütliche Vergleich, mit List oder Gewalt, verhindert wird. — Wenn Maximilian Jo-

Joseph allen seinen Unterthanen ohne Unterschied der Konfessionen mit gleich landesväterlichem Herzen zugethan ist, und allen ihr Recht verschaffen will; so sollen sich, darf man hoffen, auch keine Sekten und partheysüchtigen Starrköpfe mehr finden, die es ihm zu erschweren suchen, weiser und gerechter zu seyn als jene. „Es ist zu hoffen, daß „viele Aufgeklärtere" — setzen wir statt Katholische nur Reformirte — „Pfälzer das, was Recht und Billigkeit „hier mit sich bringt, mit Edelmuth selbst erkennen, und „an solchen Gesinnungen, die am Ende nur — einem un„verhältnißmäßigen Uebergewichte des geistlichen Stan„des, aber gewiß nicht dem wahren Wohlstande ganzer „Staaten und Länder zum Vortheile gereichen, keinen „Theil weiter nehmen werden." In dieser Hoffnung, der sich gegen die Katholiken beschwerenden Reformirten — (womit die System. Darst. der pfälz. Rel. Beschwerden sich schließt) — ist auch die Hoffnung der gegen sie sich beschwerenden Lutheraner kräftig ausgedrückt.

O ihr, die ihr durch eure Stellen vorzüglich den Beruf habt, der Menschen Heil zu befördern; sie ihrer hohen moralischen Bestimmung näher zu bringen: die ihr deßwegen in Christus Kirche auf Erden leben und ihr dienen sollt! gebt ihr Gott was Gottes ist, wenn ihr euren Brüdern das Ihrige entzieht? Fragt euer Herz, es wird euch sagen: nicht das Interesse der Menschheit, sondern das der Leidenschaften, des Eigennutzes, des Stolzes, der Herrschsucht, der Dinge, die nicht vom Vater, sondern von der Welt sind, würden verhindern, euren protestantischen Mitbürgern gleiche kirchliche Vortheile mit euch zu gönnen? Wird so nicht, was als Mittel verwendet werden sollte, der Ungerechtigkeit unter den Menschen zu wehren,

ren, gerade zu einem Mittel, sie selbst in der Kirche zum ärgerlichsten Beyspiel zu unterhalten? Wird so nicht Hochmuth, Neid und Mißgunst, Lieblosigkeit und jenes Laster, das zugleich so große Thorheit ist, der Sektenhaß genähret? Verbundene Kinder des großen und gütigen Vaters über alle lassen sich so vom Weltgeist verführen! und doch macht es ihnen ihre Verbindung zur Pflicht, sich ihn ganz zu unterwerfen seine Herrschaft in den Gemüthern zu zerstören! Liebet Wahrheit, liebet Frieden! wer die Wahrheit liebt, dem giebt sie Kraft sein eigenes Herz zu überwinden.

Es wäre herzlich zu wünschen, daß sich unter allen Protestanten so wenig Despotismus und Pfaffenthum fände, als in der kurpfälzischen reformirten Kirche. An gutem Willen, ihre evangelisch-lutherische Mitchristen zu unterstützen, hat es wahrlich dem Vorstande dieser Kirche nie gefehlet, und fehlet ihm auch itzo nicht daran. Aber wenn ein auf erbettelte Prinzipien sich gründendes Plünderungssystem soll aufgeführet werden; wenn man ihnen unter dem Vorwand des Rechtes, durch Wiederholung alter Verläumdungen und eben so bittere als ungegründete Vorwürfe und übertriebene und falsche Angaben von Zahlverhältnissen, dasjenige abtrotzen will, was sie notorisch zur Abhelfung der aller dringendsten Bedürfnisse und einer kümmerlichen Subsistenz ihrer eigenen Prediger und Schuldiener nöthig haben: Dann ist es wohl nicht zu verwundern, daß auch in ihrer menschlichen Brust ein edler Unwille über ein so unbrüderliches Benehmen rege werden muß; aber gewiß werden sie niemals die so ungleich größere Anzahl von vernünftigen, billigdenkenden, weisen und friedliebenden Männern, wozu sie selbst das kurpfälzische evangelisch-lutherische Consistorium rechnen zu können, sich berechtigt glauben, und noch weniger die ganze kurpfälzische evangelisch-lutherische Kirche mit den neuen Theoristen und ihren schreyenden Anhängern

gern verwechseln, und wenn sie, wie der Herausgeber dieser Schrift zu hoffen gegründete Ursache zu haben glaubt, gegen diese letztere thun werden, was ihnen Gewissen und Pflicht vorschreibt, werden sie doch den frommen und menschenfreundlichen Wunsch einer wirklichen Vereinigung der getrennten protestantischen Gemeine weder in ihrem Herzen ersticken, noch irgend etwas unterlassen, was eine glückliche Annäherung der Erfüllung dieses Wunsches zu befördern im Stande ist.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite 22. lies anstatt: ein Irrthum: im Irrthum.

Seite 69. Zeile 3. muß es heißen: den ihnen nach des Verfassers Theorie zukommenden proportionirlichen Theil.

Seite 86. Zeile 11. muß es heißen: ehrwürdigen Consistorialraths anstatt: Consistorialrath ehrwürdigen.

Seite 90. Zeile 23. lies: Pfarreyen anstatt: Partheyen.

Seite 202. Zeile 24. muß es heißen: vorsetzliche Verfälscher oder grobe Ignoranten.

Digitized by Google

Beylagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage I.

Daß das Volk mit den Veränderungen, die Kurfürst Ludwig traf, höchst unzufrieden war, beweisen die von dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Heidelberg diesem Kurfürsten übersandten Bittschriften und Vorstellungen. Daß man aber, wie der Verfasser §. 41. sagt, ohne viele Umstände zur Zeit des Kurfürsten Ludwigs den Reformirten die Kirchenverfassung, Bücher, Meynungen und Namen, wie sie etwa vor dem Regierungs-Antritt des Kurfürsten Friedrichs des III. Statt gefunden haben mögen, habe wieder gegeben, oder es deutlicher zu sagen, sie ohne Schwierigkeit und Widerstand zum eigentlichen Lutherthum zurückgeführet habe; gehöret zu den vielen gewagten Behauptungen des Verfassers, die er sich ohne allen historischen Beweis erlaubt. Schon der im 2ten Band des Magazins für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte S. 136. zum Theil abgedruckte Bericht, der Heidelbergischen Visitatoren über den Religionszustand der Einwohner dieser Stadt im Jahre 1582., wo Kurfürst Ludwig bereits 6 Jahre regieret hatte, hätte ihn von dem Gegentheil überzeugen können.

Der Verfasser dieses Magazins glaubte, daß die übrige Visitationsakten in den pfälzischen Kriegsverwüstungen seyen verloren gegangen, aber außer dem von ihm angezogenen Berichte findet sich auch noch derjenige Theil dieser Akten, welcher über den Zustand des Oberamts Heidelberg Bericht giebt, und einige Auszüge davon mögen hier an ihrer Stelle seyn, wäre es auch nur dem von den Polemikern so oft verläsierten Gelehrten Theodor Beza, der sich über den Geist seiner Zeit so weit zu erheben wußte, ein wohlverdientes Denkmal zu setzen.

Kloster Schönau.

Mit Pfarrherrn ist man woll zufrieden vnd kheine Clage fürkhommen, dann daß er In der Frantzösischen sprach nit fertig, vnd vber sechs nit vnder Ihnen, die ein teutsche Predigt verstehen khönnen.

Souiel aber die vffgenohmene, daſelbſt wohnende Bürger, deren noch vff hunderdt ſeindt, anlanget, ſtehet Ihn allen vbel, dann es ſeindt vnder Ihnen allen nit mehr dann zween, die von Pfarhern daß Nachtmal empfangen haben, Die vbrigen ohngeachtet, daß Ihnen von E. Churfl. G. wegen hart verbotten geweßen, Communiciren ohne ſcheuch zu Franckenthal, Laßen ſich vnd Ihre Weiber zu Waſſer vndt Landt dahin füeren. Haben ſich alle rundt erclert, daß ſie bey Ihrem Pfarhern nit wiſſen zu Communiciren, Beſuchen den Synodum zu Franckenthal, Wie ſie dann In neulichheit einen, Hanß Jeorg genantt, von der gantzen Gemeindt wegen dahien geſchickt haben, Vnnd ſoll darinnen Beſchloſſen ſein worden, daß ſie diejenigen, ſo Itziger Zeitt zu Schönau Communiciren, nit für Chriſten haltten Khönden, Wofern ſie nit renociren, Dahero ſie mit einander In ſtritt erwachßen, Vnd Ihren altten Schulmeiſter Toſſanum deßwegen zu den Theologen gehn Genff abgefertigt, Welche hin wiederumb, vnd ſonderlich Beza, ſchrifftlich geantwort, daß die Schonauer von Ihrem Pfarhern, da ſie es anderſt nit gehaben khönden, daß Nachtmal mit gutem gewiſſen woll nehmen vnd empfahen Khönnen, Inmaſſen ſie vns das Original ſchreiben, mit Beza äigner Handt vnderſchrieben, fürgezaiget haben.

An Feyertagen, nach angehörter Predigt, verrichten ſie ohne ſcheuch alle arbeitt, wie an Werckttagen, Winckel ſchulen werden gehaltten, darab ſich ſchulmeiſter beſchwerdt, daß Ihme an ſeiner nahrung abgehe, Wir haben ſie alßpaldt abzuſchaffen beuolhen.

Handtſchusheim.

Hat Pfarrer In Lehr vnd Leben gutt Zeügknus, Wie auch bey denen von Neuenheim, Dargegen Beelaget ſich Pfarrer, daß der halbig theil nit bey den Predigten erſchein, Werde nit Vmbgezelett, Niemandt der außpleibt geſtrafft. Der Viertte theil der Khinder, Khommen nit zum Catechismo. Wochenpredigt vnd Veſper beſuche faſt niemandt, vier Im

Ge-

Gericht vnd vber Vierzig von der gemeindt, enthalten sich des Abendtmals.

Meckesheim.

Der altte abgeschaffte Kalvinische Pfarherr zu Steinfurt Leonhard Hopff treibt bey Ihnen die Wirthschafft, und ist das gemein geschrey, daß die Beamten ihn zu einem Centschreiber brauchen.

Dilsperg und Wimmersbach.

Der Keller hat sich biß daher vom Gebrauch des Abendmals enthalten, doch vff fürgangene eingewandte Christliche Collation sich dahin erclehrt, daß er mit vnßerer Mainung zufriden, und wie einem Christen gebürt erzaigen wolle, deßgleichen der Schultheiß vnd andere vff dem Dillsperg wohnende Gerichts- vnd Gemeinds-Männer, sechs vnder ihnen außgeschlossen.

Diese Bemerkungen der Visitatoren, dergleichen bey mehrern Ortschaften noch sind, beweisen wenigstens, daß noch ganz am Ende der Regierung des Kurfürsten Ludwigs es Schwierigkeiten genug absetzte, die sogenannten Calviniſten zur Annehmung des Lutherthums zu bereden.

Beylage N. II.

Folgendes Dekret, welches Kurfürst Karl Ludwig seiner Gewohnheit nach seinem geheimen Sekretair selbst diktirte, und worin er seinen geheimen Räthen eine Probe seines guten Gedächtnisses und scharfen Beobachtungsgeistes gegeben hat, mag zum Beweis dienen, wie weit er von kirchlicher Partheylichkeit entfernt, Denk- und Redefreyheit gegen sein höchstes Landes-Collegium in Schutz genommen hat. Diese Abschrift ist von dem — von dem Kurfürsten eigenhändig unterschriebenen Original genommen.

Churpfaltz Hoffmarschallen, Vice Cantzlern vnndt Räthen.

Deß

Deß Pfaltzgraffen Churfürstl. Dhlt. haben das vff dero Decret den 26ten Aug. Mitwochs den 31ten Aug. wegen deren von Hrn. Dr. Gottinger, gegen den Lutherischen Pfarrer alhier eingebrachte information, gehaltene Protocoll überleßen vnd erwogen, vnd darauß ersehen, wie ged. Hr. Gottinger, daß der Lutherische Pfarrer die Reformirten vnEvangelisch genennet sollte haben, mit einem eintzigen daß von den Lutherischen Abgefallenen Apoteckers Zeugnuß zu probiren vermeinet; Indeme nemblich der Luterische Pfarrer ihm eine schrifft solte haben zugestelt, darinnen solches begriffen; ged. Apotecker aber dessen Kein ander Zeugnuß beybringt, alß allein, daß Er einen Aydt darauff thun wolle, welchem der Lutherische Pfarrer directé widerspricht.

Nun haben Sich J. Churf. Dhlt. noch nicht lang von dero Räthen in deß Weidners sach contra Oechne, vnterthänigst referiren lassen, daß Sie Jenes Einzelen Zeugnuß, so er ebenmäßig mit einem Aydt bekräfftigen wollen, gegen diesen nicht gültig gehalten; Sehen dahero nicht, wie anjetzo bey etlichen dero Räthen votis, dieß eintzige Zeugnuß deß Apothekers, der von selbiger Confession abgetretten, vnd also nach dem gemeinen Sprichwort Osor sui ordinis gegen seinen gewesenen Pfarrern, sonderlichen in einer sach, die schon vor etlich Jahren geschehen, vnd er nicht eher angebracht, gelten vnd den Lutherischen Pfarrer, der sich sonsten, wie Pfalz nicht anderst vernimbt, in seinen Predigten vnd reden von der Reformirten Religion moderat hält, seine Verneinung deß Apoteckers Außsag zum wenigsten nicht gleich gelten müße.

Deß Lutherischen Pfarrers Bekandnuß, daß Er ged. Apotecker des Philippi Nikolai Schmehbuch zugestelt, probirt das anbringen gegen Ihn gar nicht, indem in ged. Buch, außer denen vnsinnigen Gotteslästerlichen schmähungen, auch andere sachen begriffen, welche die Lutherische Lehr erleutern, vnd von einem Lutherischen Pfarrern, einem seinen Zuhörern, so sich von seiner Confession abthun wollen, wohl ohne Scandalum vnd

Con-

Digitized by Google

Contravention deß Jnſtrumenti pacis, oder J. Churf. Dhlt. Conceſſion, ihn in ſeiner Bekandnuß zu unterrichten, vnd zu beſterken, könne vorgebracht werden, vnd kan ged. Lutheriſchen Pfarrer in ſeiner deßwegen im Rath gethanenen Erleuterung, zum wenigſten ſoviel glauben zugeſtelt werden, alß dem Apotecker, welcher, wan ſo böße Sachen in dem neben Schreiben, ſo er bericht verbrand zu haben, geſtanden wehren, Er den Brief eben ſo wohl alß die ſchrift, ſo ihn geärgert, hette behalten können.

Pfaltz Conceſſion noch das Jnſtrumentum pacis verbiethet keinem die vor deſſelben Publicirung getrukte Pasquillen, ſonderlich da die Formalia von dem anbringer derſelben nicht gutgeheiſſen, privatim zu leſen, noch andern zu communiciren, vnd wan es beſchicht, iſt eben ſo wenig darauß zu folgern, daß darumb die harte reden vnd lügen in demſelben approbirt werden, alß auch nicht zu ſchlieſſen, wan einer Cancelariam Anhaltinam, oder deß Paſtorii Buch, wegen der Acta Publica, ſo darinnen enthalten, einem andern communicirt, daß Er auch die Lügen gegen Pfaltz, oder andere, ſo mit vnderlauffen, approbire.

Derhalben J. Churf. Dhlt. nicht finden, daß ged. Lutheriſcher Pfarrer, gegen das Jnſtrumentum Pacis, oder Pfaltz Conceſſion, wie zwar etliche mit großem eyffer, aber wenig grund, votirt, gehandelt zu haben, gnugſahm probirt ſeye. Jſt nichts deſto weniger J. Churf. Dhlt. gdſter befehl, daß Marſchall, Vice-Cantzler vnd Räthe dem Hrn. Doctor Gottinger andeuten ſollen, daß Er ſeinem Ambt gemäß gethan, Jndem Er, waß er dergleichen vernommen, in denen terminis wie es Jhme zu Marck gebracht, bey J. Churf. Dhlt. oder deren Räthen angemeld; vnd daß er deſto beſſer gethan, wann Er ſelbiges ehe vnd mit klärern Beweißthumb, alß mit einem einzigen privat Zeugnus, angebracht hette.

Dem Lutheriſchen Pfarrer aber ſoll durch den Kirchen Rath in dießen nachfolgenden vnd keinen andern terminis ſchrifftlich befohlen werden, Es ſeye J. Churfſtl. Dhlt. Will vnd meinung, daß

daß Er sich, dergleichen Läſterbücher oder schrifften, einem vnd andern beyzubringen, hinführo enthalte.

Waß das schmähebuch an sich selbſt belangt, wird Es Churpfalz in dero Hoff-Bibliothec intra libros prohibitos stellen, vermeint aber nicht mit dem Hrn. Statthalter, daß der Teuffel den Burgfrieden deßwegen brechen werde. Heydelberg den 2ten Septembr. A°. 1659.

Carl Ludwig.

Beylage N. III.

Wir zu end vnterschriebene der Augspurgischen Confeſſion zugethane Burger vnd Innwohner allhier zu Heidelberg, sambt vnnd sonders, so für Vnnß selbſten als auch vf bitt vnnd begeren aller anderer vnſerer gegenwertig alhier wohnhaffter Mitglieder, wie im Nahmen vnd von wegen aller vnnſerer Nachkommen gemelter Religion, Thun kundt hiemit vnnd in Krafft dieſes, für aller männiglichen offentlich bekennende, Alß der Durchleuchtigſte Fürſt vnd Herr, Herr Carl Ludwig Pfalzgraw bey Rhein des Heyl. Röm. Reichß Erztruchſaß vnnd Churfürſt, Herzog in Bayern ꝛc. Vnſer gnädigſter Churfürſt vnnd Herr, Vnnß Seiner Churfürſtl. Durchl. Vnterthanen, vff vnnſer vnterthenigſt, Demüthigſt vnd innſtändigſtes erſuchen vnd anhalten ein offentliches Exercitium Religionis alhier zu Heidelberg in der Vorſtatt, nemblichen in der Spitalkirch zu üben, vnnd vff gewiſſe Maaß vnnd Conditiones jüngſthin gnädigſt gegönnet, verwilliget vnnd erlaubet hat, Innhalts eines vnnß zugeſtellten, mit Ihrer Churfürſtl. Durchl. Secret-Inſiegel zugefertigten vnd bekräfftigten Verwilligungs Brieffs, welcher von Wortten zu Wortten laſo lautet: *) Daß Wir demnach vnnß ſolcher Gnädigſter Conceſſion vnnd Verwilligung hiemit nicht allein vnterthenigſt vnnd gehorſambſt beſter maßen vnd höchſten Fleißes bedancken, ſondern

*) Da die folgenden Conceſſionspunkten in Struvens pfälz. Kirchenhiſtorie S. 598. wörtlich abgedruckt ſind, läßt man ſie zur Erſparung des Raumes hinweg.

Digitized by Google

dern auch darbeneben vnd zugleich mit Handt gebenden Treuen, anſtatt eines leiblichen geſchwornen aydes gered vnd zugeſagt haben, Gereden, zuſagen vnnd verſprechen auch nochmals, in krafft dieſes Reverſes, ſolchem inverleibten Conceſſions vnd Verwilligungs-Brieff, in allen vnnd jeden ſeinen Articuln vnnd puncten, als viel deren vnnß betrifft vnd angehet, hinfüro vnd jederzeit, vnterthenigſt vnnd Treu gehorſambſt zu geleben vnnd nachzukommen, ſelbige Articuln ſtät, veſt, vffrichtig vnd vnuerbruchlich zu halten, darwieder nicht zu thun, noch zu verſchaffen, oder zu geſtatten, daß dargegen gethan werde, weder durch Vnnß ſelbſten, noch durch iemandts anders, wer der auch ſein mag, hohen oder niedrigen Standes, Geiſt- oder Weltlich, Getreülich ſonder gefährde, vnd ohne einig vnnd jede argeliſt. Deſſen in Vrkundt, zu Bezeugung daß alles oberzehlten maßen alſo vorgangen ſey, auch zu mehrerer Bekräfftigung haben Wir nicht allein, wie obgemelt, vnnß mit eigenen Handen vnterſchrieben, ſondern auch mit Fleiß erſucht, vnnd gebetten, die Edle, Ehrnveſt, Hoch- vnd Wohlgelährte, auch Ehrſame, Fürſichtige vnd Wohlweiße herren Statt Schultheiß, Burgermeiſter, Anwaldte vnd Rath, dieſer Churfürſtl. Reſidenz Stadt Heidelberg, daß ſelbige dieſer Statt Gerichts Innſiegel hierunter aufgetruckt, doch Ihnen vnnd Ihren Nachkommen ohne nachtheyl. So Geſchehen zu Heidelberg den 17ten Decemb. A°. 1650.

(L. S.)

Die damals zu Heidelberg lebenden evangeliſch-lutheriſchen Haußväter ſind alle namentlich unterſchrieben, der Zahl nach hundert und Einer. Da nun die ganze Einwohnerſchaft der Stadt zwiſchen 8 — 900 Familien enthielt, ſo mag hieraus das Zahlverhältniß der Lutheriſchen zu den Reformirten beſtimmt, und die Angabe von Schloſſer und Debus (Wahrheit, Unſchuld und Ehrenrettung, S. 108.) von einer lutheriſchen Gemeine zu Heidelberg, die ante annum 1686. aus 6000. Seelen beſtanden haben ſoll, gewürdiget werden.

Bey-

Beylage N. IV.

In dem Jahre 1699. ließ der kurpfälzische Kirchenrath an die 3 Inspektionen Dirmstein, Moßbach und Boxberg, in welchen diejenige lutherische Pfarrer lebten, die unter der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwigs und Karls schon im Amte standen, folgendes Ausschreiben ergehen:

„Nachdem man bey Kirchenrath äusserlich vernimt, als ob „den Reformirten, und in specie dem Kirchenrath nachgesagt „werde, wie hart selbige hiebevor mit den evangelisch-lutheri„schen Pfarrern und Gemeinden in der Pfaltz umgegangen, wie „diese von jenen damals gedruckt, und unter einem schweren „Joche gestanden, woran man sich aber von Seiten des Kirchen„raths ganz unschuldig befindet: also ist man genöthigt, die äl„teste evangelisch-lutherische Pfarrer hierüber besprechen zu „lassen, und von denselben schriftlich und unpartheyisch zu be„gehren: Ob sie jemahl dergleichen Unterdrückung an ihren „Personen oder denen ihn anvertrauten Gemeinen erfahren ha„ben? Ihr habt also an die evangel. Pfarrer zu Trippstadt, „Siegelsbach, Untergimbern, Deimbach und Sarenflur, Ge„rolsheim und Heuchelheim solches zu gesinnen, und ihre schrift„liche Antwort an den Kirchenrath zu übersenden. Weinheim „den 3ten Julii 1699.

Heyles.

Die Antwortschreiben, welche von diesen Predigern durch die Inspektoren an den Kirchenrath übersendet worden sind, sind noch in ihrer Original-Handschrift vorhanden. In der traurigen Lage, worin damals der Kirchenrath und die ganze Churpfälzische protestantische Kirche sich befand, hat man aus dem edlen Grund der Personen redlicher Männer zu schonen keinen öffentlichen Gebrauch von ihren ertheilten Zeugnissen gemacht: nun mögen sie ohne Bedenken abgedruckt werden!

Nachdeme Einem Hochwürd. Hochlöbl. Kurpfalz Kirchen-Rath, Alß ob dieselbe hiebevor mit dem Evangel. Luther. Pfarrherrn undt Gemeindten Insonderheit, sehr hart verfahren, will euserlich nachgeredet werden, habe mit sonderbahrer Hertzens

Digitized by Google

tzens bestürzung, auß M. Ghl. Jnspectoris Fickeisens zu Laumerßheim übersendetem Schreiben ablesendt ersehen, undt wie mir daß niemahlen zu erfahren eingebildet, Alß bezeuge mit Gott undt meinem aufrichtigen gewissen, daß mir seythero in meinem 35. Jährigen in der Pfaltz, Jnsonderheit in dem drittthalb Jährigen zu Freinsheim, Jm zehen jährigen zu Gerolßheim, Jnclusive Frankenthal gestandenem Ministerio von höchstged. Hn. Hn. Kirchen Räthen weder in meinem Ampt, Persohn noch Gemeindten, weder mit Worten noch überschickten befehlen nicht daß geringste zu wieder gethan, sondern vielmehr in deren Vorsorgungs Schreiben, gleich den Jhrigen untergebenen Hn. Pfarrherrn gehalten, undt bekenne vor Gott undt aller Welt, daß dieselbe mich in diesem verderbten Krieg so gehalten, indeme Sie mit Trost undt merklicher Beystewer so an handt gegangen, daß wo solches von Höchstged. Hn. Hrrn Kirchen Räthen nit auß sonderbahrer mitleidigkeit beschehen, Ich, weilen keine Besoldung bekommen, bey meinen Gemeindten sancté nit subsistiren können, deßwegen auch Gott umb Erhaltung Jhres standts und Ampts Jnbrünstig angerufen, wie ich auch noch thue, deßwegen mich hiermit vor die Empfangene Gnadt undt gutthat Vnterthänigdemüthigst bedancke, auch mich in dero fernere Gnadt undt Vorsorge vnterthänigst recommendire, welches dann hiemit manu & sigillo attestire. so geschehen Heuchelheim den 29ten Juny 1699.

(L.S.) Johann Andreas Schwartz
Churpfaltz Evangel. Luther. Pfarrherr
zu Gerolßheim und Heuchelheim ꝛc.

Demnach sich Churpfaltz Hochlöbl. K. Rath beschwert befindet, ob solte derselbe von denen Evangel. Luther. Geistl. beschuldigt werden, Alß wann Jhnen durch denselben bißhero große Tranckſalen zugefüget, vndt in ihren angelegenheiten alle verhinderungen geschehen worden sein, Waß nun meine Person betrifft (alß der ich nun in die 18. Jahr in der Pfalz gestanden, vndt fast der älteste Luther. Pfarr bin) so attestire bey meinem Gewissen vndt Pflichten, damit ich Churpfalz zugethan, daß mir von gedachtem hochlöbl. K. Rath in Pfarr vndt Kirchensachen

sachen iederzeit die handt gebotten worden vndt alle beförderung geschehen, daß ich vnd meine Gemeinde, bey denen Ich gestanden, im geringsten nicht zu klagen haben, so hiemit Kraft meiner eignen handt bezeuge. Trippstadt den 26ten Juny 1699.

Johannes Henricus Majus
pastor Tripstadinus.

Beylage.

Würdiger, Groß-Achtbarer, Hoch- und Wohlgeborner Herr Jnspector B. B. F. ꝛc.

Wie Lugen, dem Geist der Lugen gleichförmig machet, welcher nicht von Anfang in der Wahrheit bestanden. So machet die Edle Tugend, Wahrheit, Gottesförmig, welcher nichts alß lauter Wahrheit bleibet: dieße wirdt von recht frommen geliebet, undt verthätiget biß in den Tod. Jene aber nur den Weldkindern, so nach hoher Ehre, undt Reichthum streben innerlich nach dem Tribe ihres Gemüthes gesuchet. Denen der Bauch ihr Gott ist, und ihre Ehre zu schanden werden wirdt: So sich bey Hoher Herren Höfen durch Lugen undt Fuchß-Schwantzstreichen bemühen, daß Sie wie Hamann that ans Brett gesetzet, andre aber außgetilget. Daß Einfältige durch derer Zu- undt überredung solten glauben, waß sie sagen; daß muß gelten auff Erden, ohne solche würde die Weld nicht stehen, sondern der Himmel einfallen. Darüber schon vor längsten, ein wahrheit liebender in kleinen Räumlein geklagt. Recht gethan hatt mich betrogen, ich thue recht, undt werd verlogen; Fuchß-Schwäntzer haben Herren lieb, und stehlen doch mehr, als andre Dieb, welches Ein E. R. Kirchen-Rath, mit Grund der wahrheit ietziger Zeit von sich könnten nachsagen, welchen der Lugen-Geist, dem Verlaut nach ohne Wahrheit, will auffbürden; Alß hetten die E. E. so genante Lutherische Pfarrer vnd Gemeinden vormahls unter Kurpf. unßl. G. Gl. Churfürstl. und Herren höchstloblichster Regirung, und Andenkens ein vnerträglich Joch, undt Trückung müßen außstehen undt erfahren. welches wider allen Wahrheits-Grund, nicht Christlich nachgesaget werden kann.

Digitized by Google

kann. Wie dann ich, der Aeltiste nunmehro durch die Gnade Gottes E. L. Prediger in Churpf. an meinem Orth, vor Gott u. der Erden Weld bezeige, daß E. Hochl. wohluerordneter Reformirter Kirchen Rath, und meine respective vorgesetzte Herren Inspectoren, weder zu Nach (Kreuznach) noch alhier, daß geringste Leid verursachet, noch Eingriff in unser Religion gethan, sogar, daß ein Gemein Consistorium unter uns gehalten worden, Arme Nothleidende ohne Unterscheid der Religion verpflegt, undt unterhalten worden: Von Churpf. ergangene Ggst. Decreta uns wie den Reformirten communicirt, und eingehändiget worden; Wann aber Fried stöhrende es jetzo wollen vor ein Joch undt Truckung deuten, was den Evangel. Lutherischen in der Ggst. von Churpf. ertheylten Concession enthalten, darauff ein Jeder seine Præstanda abgeleget, aber den geringsten Puncten mancher darin nicht observirt, ist nicht dem R. E. Kirchen Rath; sondern solcher Stolz und Auffgeblassenheit zuzuschreiben, wie Exempla vorhanden. So sich Auß sonderlinge gemacht, waß Sie Gott vnd Ggst. Herrschafft zugesaget, vergessen. Cuncti nos Poma natamus. Gerne Gnädige Herren wollten intitulirt seyn. So der Lugen-Geist Ihnen eingegeben, daß sie sich geberden, wie Engel des Lichts, aber in Finsternuß heimlicher Herzens Boßheit einhergehen; dadurch der schuldige Gehorsam getreuer Vnterthanen gegen Ggl. Herrschafft in Gefahr gesezet wirdt; Einer wieder den andern sich auffzuwerffen, daß alles wüst werden muß: welches alle Evangelische Lutherische Prediger vnd Gemeine von vorigen Zeiten, mit Mir, undt meiner ietzigen Gemeine hoffentlich, auff den Nothfall, zur Untersuchung attestiren können: daß den Evangelischen Lutherischen kein Joch, wenigers Zwang angeleget, sondern einen jedem die Gewissens-Freyheit zugelassen, massen ia Juden, und ander Secten pallirt worden. undt wer anders wirdt reden, nicht von Geist der Wahrheit, sondern von dem Lügen Geist wird getrieben, die Gott wolle stürzen, daß sie fallen in die Grube, die sie gegraben haben den Wahrheit Liebenden aber schenken die Wahrheits-Gaaben, so wird Gott für uns streiten, wie täglich bittet und flehet, auch eigner Handt Vnterschrifft im Nahmen

der

der Gemeine dieſes wollen überſänden, Gottes Gnade uns ergeben, wie iſt

E. E.
meines HochgeE. Herren
Inſpectoris
Johann Schwindt Vangio
h. t. P. O.
Ober-Unter Gimpen undt
Pobſtatt ꝛc. ꝛc.

Geben den 17ten July 1699.

P. S.

„Leicht iſt es eine Sache zu ſagen, undt vorzutragen einer Hohen „Obrigkeit, aber ſolches mit Beſtand undt Grundt zu erweißen, „erfordert Zeit, nam mendacem oportet eſſe memorem.

Atteſtatum &c.

Demnach von einem Hochlöbl. Kirchen Rath, durch die Inſpection zue Moßbach verlangt wirdt, zu atteſtiren, wie ich Zeit meines miniſterii albier, von Ihm in Unſerm Evang. Luther. Kirchenweßen tractirt worden, So kann Ich von keiner Trückung, noch auflegung einigen ſchweren Jochs nicht ſagen, daß Unß von Ihm were auffgelegt worden, ſondern vilmehr daß mir von Hochlöbl. Kirchen Rath alle Förderung geſchehen, ſonderlich daß mir von Selbem als dieſe harte Zeit, mir ſchwer gefallen, mich außzubringen, mir von Hochw. Kirchen Rath 12. fl. verwichen Lichtmeß zu beſſerer Außbringung Großgn. vberreichet worden, welches bey meinen Theolog. Pflichten atteſtire. So geſchehen Siegelsbach den 22ten Julii 1699.

) Georg Paul Federwiſch
(L. S.) Evangel. Luther. Pfarrer zu Sigelsbach.

HochEhrwürdig vnd Hochgelehrter,
Hochgeehrteſter Her Inſpector!

Auff Grgl. zugeſtelltes Hochwürd. Kirchen Raths Decret, vmb von ſeiten der älteſten Evang. Luther. Pfarrer ſchrifftlich vnd vnpartheyiſch zu berichten; Ob hiebevor von Hhl. Reformirten

mirten mit denen Evangel. Luther. Pfarrern vnd Gemeinden in der Pfalz hart vmbgegangen: sie getrücket worden, vnd vnter Ihrem schweren Joch gestanden seyen, Ob sie Jemahls dergleichen Vndertruckung an ihren Personen, oder denen ihnen anvertrauten Gemeinden erfahren? Vnd aber sothane schrifftliche nachricht auch an mich Pfarrer zu Dainbach vnd Saxenflur Grgl. gesonnen ward, Berichte gehorsamlich, daß von Hochwürd. Kirchen Rath in Specie Ich und meine Gemeinde In so fern nichts als hohe Gnad, Liebes und Gutes mit aller Wahrheit vnd vnderthk. zu rühmen haben; dieweilen es ja der höchsten Wohlthaten Eine von der Welt, die theür-erkauften Seelen zu ihrer Seligkeit mit Gottes Wort und Predigampt reichlich versehen, Nun aber vnder hochgedachtem Kirchen Rath vor vielen Jahren schon, vermög deren zwar Rosenbergischen Kurfürstl. Pfalz heimgefallener ausgedruckten Kirchen Rechten, denen Dainbachern vnd Saxenflürern des Oberampts Boxberg, ein aigener Pfarrer ihrer Evangel. Luther. Religion, bereits sechs Jahr Ihr gewesener Caplan gndgst bestellet und auch besoldet worden ist, ohne beeder Gemeinden einigen kosten, Allein aus dem hohen Gottseligen Eifer und Freündmüthigen Betrachten; Wie Dainbach pur Evangelisch über Dreyhundert Seelen stark, Auswerts vnter eine frembde Herrschafft und Nachbarschafft gleichsam von einer Antipathj, davon man disseits nur Jnconvenientien hatte, so schüchtern vnd zerstreuet mit großer Beschwernus vnd Vnkosten zu einer Kirchen, da vorhin ohne das noch fünff Gemeinden zu bedienen sind, lauffen mußte, daß die guten Dainbacher, so ohnedem wegen einer ungütigen Resier gegen Andern nicht so gut und reich geachtet, zwar immer steuren: Aber dannoch keinen Stand mehr in der Kirchen, wohin sie liefen, finden: sondern vielmehr bei den Armen und Köpfen aus den Stülen herausgezogen wurden, Endlich gar außenbleiben solten, Daß sie nun Ihres aigenen Gotteshaußes und Seelenhirtens, ohne einige Selbstverpflegung sich Tag und Nacht bedienen können, solt das nicht eine hohe Gnad zu rühmen seyn? Worvor sies Dainbachere zwar auch höchst dankbahrlichst erkennen, wann sie nur vngekränkt darbey erhalten werden mögen,

Wessen

Wessen sie sich dann in statu quo gleich allen andern einverleibt, getröſten.

Wie aber Sarenflürer, eine gleich starke pur Evangelische Gemeind, so groſsen Vortheil und Freyheit genieſſen, daſs sie nicht allein in Loco meine: sondern auch wegen nähe des Wegs zu Schipff die Gottesdienste, so offt gefällig, besuchen, also Gottes Wort beedes genuchsam vnd reichlich haben, das solten sie desto dankbarer nehmen, Wann nicht Sarenflur von Natur vndt Connivenz wiederspenstig, Jederzeit wolte Exlex seyn, sondern so getreu als andere, Ihrem Eigenthumb-Hern je geweſsen wären, vnd Jetzund nicht, durch dem im Oberampt Borberg, worunter sie auch gehören, geänderten Zeit-Stylum, den sie zwar in Conformitæt ihrer Mitnachbarn noch niemals observirt, von schuldigster Erkantnus Ihrer hohen Kirchen — vnd Seelen — Gnad abgehalten würden, daſs sie sich vielmehr dahin halten, wo es mit Ihnen heiſsen dörfte; Incidit in Scyllam &c. Wmb nun die gründliche Wahrheit Pflicht- vnd Gewiſsenshalben vor Gott und aller Welt von Ihnen Sarenflürern zu bekennen, Indem sie pro ratione temporis gleich andern, besorglich ihre Kirche zum Exercitio simultaneo auch hergeben: Vnd ihre alte Feyertage, (als die sich mehr an Adiaphora, dann Gottes Wort binden) laſsen sollen, so ist der Druck, den sie, meynen sie, wan sie keinen Pfarrer von Churpfalz hetten, nicht leiden dörfften, vnd diſs ist Jetzund allein die Vrsach, warum sie mir nunmehr auch wollen gehäſsig seyn, daſs ich Ihnen seyn muſs causa per accidens, oder sine — qua — non, vnd meinen gdgsten Kirchen-Herrn deſswegen ihrer Meynung nach verleügnen solte, gleich als wäre ich heimlich eingeschlichen vnd sie keine abgetheilte Vnderthanen.

Sonsten haben sie Ihrer Pfarrwegen in Wahrheit alle Genuthsamkeit vnd Freyheit, ohne einige Kosten vnd Beschwerlichkeiten.

Beherzige Ich nun für meine person, meine von Churpfalz vndt Vnder Dero von Einem Hochwürd. KirchenRath gdgste Vocation vnd soviel Jahr lang hohe genoſsene Gnaden, so habe vnſers-

vnsterblich zu rühmen, daß von so gdgsten Churfürsten vnd Heren, meine wenigkeit sich nunmehro über die 24. Jahr einen Vnthsten Diener am Wort vnd Vorbitter hat nennen dörffen vnd vnter Einem so hochgeneigten Kirchenrath gestanden, der mich in denen schwereſten Kriegs-Zeiten vnd bey vnzehliger Wiederwertigkeit, so über mich ergangen, niemals hat laßen können, also daß es mich auch, welches die einige Vrsach ist, zu vndthgsten Diensten vnd guder Hoffnung obligirt, es werde mein Ruckstand Besoldung, der mich zwar leider Gott erbarms! in Ruin zeitlicher Nahrung gesezt, als welcher sich an Geld biß 200. fl. an Wein zu 8. Fuder, an Früchten 3. Mlr Korn belauffet, Einem hochwürdigen KirchenRath noch zu hertzen gehen vnd ohnvorschreiblich soviel vnd bald möglich, Warumb ich dann mit den Meinigen hiermit flehentlich vmb Gottes willen bitte, erfolglich seyn, nebens mir meinem armen Weib vnd vielen Kindern zur höchsten Noth, zu Gottes hoher Ehre vnd also Churfürstl. Dcht vnd hochverordnetem KirchenRath zu vnsterblichem Ruhm vnd Immerwährender Vorbitt vm Alles hohe Leibs- vnd Seelen-Auffnehmen ꝛc. Dahin Ich auch Ewer HochEhrwürden, zu Dero Großgl. aber mich treulichsten empfehlend verbleibe

Ihro HochEhrw.

Dainbach den 11. Aug. 1699.

Vnd dienstwilligster
Joh. Friedr. Knapp.

Der Besoldungs Rückstand, worüber Pfarrer Knapp klagt, war eine Folge

1) von dem verheerenden Orleansschen Krieg, der das ganze Land drückte.

2) von den in Admodiation gegebenen geistlichen Gefällen, welche die vom Kriege zurückgebliebenen Uebel in dem Grade erhöheten, daß die Besoldungs-Rückstände der reformirten Prediger erst 20. bis 30. Jahre nachher bezahlet wurden.

Beilage V.

Wie die älteren Churpfälz. Evangel. Lutherischen Prediger in Absicht auf das neu errichtete Consistorium und eingeführte Si-

Digitized by Google

multaneum gesinnet gewesen seyen, zeigen folgende Urkunden und Brief-Auszüge.

Denen Freyherrl. Hochgelehrten zu Kurpfalz verordneten Geheimbden und RegierungsRäthen, Meinen Hochgeehrtesten Herren.

Auff die, von Churpf. unsrem Gnädigsten Landsvatter, durch Deroselben Geheimbten, undt RegierungsRäthen, Herren von Sickingen, Lingelsheim den 18. 9bris 1698. undt abermahl von Herren von Sickingen, undt Neukirch vom $\frac{1}{2}^{2}$ 10bris ejusdem Decreta, wegen deß Lutherischen Churpfälzischen Consistorii & Simultanei Exercitii Catholicae & Lutheranae Religionis, habe den 2. Jun. Anni 1699. in aedibus pastoralibus domum rediens, durch Herren Pfarrern Schlossern, undt Consistorialen zu Heidelberg übersändet, gefunden. Erstatte Erstlich darauff bedencklich, daß Ihro Churf. Durcht. unßer Gnädigster Churfürst undt Herr viel zu mild berichtet worden, alß hätten alle Evangelisch-Lutherische Pfarrer, in Churpf. Landen unterthänigst angesucht, undt gebetten, umb eine absonderlich Consistorium Lutherano Ecclesiasticum, gnädigst zu uerstatten; Dauon Ich doch Præsens Lange zu Weinheim, in Auffwartung Ihrer Churf. Durchlt. unsers Gnädigsten Landsvattern, weder von Herren Pfarrer Schlossern, noch von Debus, was Sie sollicitiren, erfahren können: weilen darunter ihr aureus Denarius, den sie nun etliche Jahre gesuchet, verborgen gelegen. geschweig daß es meinen Confratribus & vicinis entdecket worden, biß wir ietzo die Befehl ersehen.

2) So ist nicht darin vermeldet, wer ein solches Consistorium abgebe, für wahr kann es Hr. Schlosser nicht allein sein, sondern es gehören noch Membra doctiora dazu. Zumahl sie nicht einen einzigen werden nennen können, der auff dieße beydé votirt, Jnspectores via ordinaria bey unß Evangelisch-Lutherischen müssen per Vota Majora ernennet, undt erwöhlet werden, solten sich bey solchen Consistorio, ehrliche Burgerleute befinden, die Ich in ihrem werth laße passiren, wirdt

wirdt es ein schlecht Consistorium heißen, die zwar von Ihrem Beruff, undt Handwerk können reden, aber waß KirchenSachen seye, wenig Verstand werden haben. Dann es heißet, ne sutor ultra Crep.

3) Debus, welcher ein Gemeinschafftlicher Pfarrer zu Kreutznach, Ihro Hochfürstlichen Durchl. zu Baaden, wie Churpf. verpflichtet, welches meinem Gnädigsten Churfürsten, undt Herren wird verhalten worden seyn. Dann nach dessen geleisteten Pflichten, mit welchen Debus Churpf. undt Baaden verbunden, Evangelisch-Lutherische Pfarrer in Churpfalz, zu ordiniren, examiniren, und Actus Consistoriales zu uerrichten, wirdt nicht weniges nachdencken bey dem Ordinando erwecken (welches mich von Kreutznach vertrieben, weilen ich alleinig in Ecclesiasticis, auff Churpf. Hohes Regale gesehen, Ihro Hochfürstl. Durchl. ꝛc. zu Baaden nicht hierin daß geringste sollen gestehen.) So Debus, nur daß er mir in locum succedirt, ja so gar, daß derselbig die Competenz, oder Gnädiges Additament, an Geld, Frucht und Wein, von Churpf. begeben. Damit Sie wie vor Zeiten fraudulenter, mit ihren Collect-Geldern haben können, nach ihrem willen verfahren, darauff ich gesehen, verantwortlich, weldkundig.

4) Waß die Angränzende Pfarrer in Churpf. betrifft, so mann Ihnen dieße Decreta würde communiciren, werden solche wenig respectiren, massen ohne ihrer Hohen Principalen Communication, sie Känten an ihrer Function periclitirn, wie ein Probe schon an mir am Tage, weil zu Weinheim, wie Ich schuldig, geklagt.

5) So nun einem oder dem andern so wie Mir, ein großes an Competenz, oder Salarii außstünde, welches von einem Stift, oder Gemeine dependirte, würde daß Consistorium zu Heydelberg wenig können helffen: Sondern es würde noch große Mühe kosten, ein solches bey der Regierung außzuwürken; Bey welcher schon längsten umb Assistenz imploriret, undt Commission begehrt, aber biß dato nichts erhalten.

halten. Da doch mein Gnädigster Churf. undt Herr, Mir mündlich die Vertröstung gethan, Ich will sein Vatter seyn, Pfarrer! dieße Sache soll untersuchet werden.

6) Darauff absolute daß Contrarium solte herauskommen, wann ich wolte in ein Katholische Kirche, wo Evangelisch-Lutherische Bürgerlich wohneten, daß Exercitium simultaneum einführen, mir dieße Antwort würde fallen, Sie stehen alß Geistliche unter Ihrem Bischoff, und parirten Churpf. Befehl im geringsten nicht, wie dann in solchen Orthen, mann in unßer Nachbarschafft, nicht lässet Kranken besuchen, wenigers Kinder Tauffen ꝛc. Also

7) nichts mehr übrig, daß waß Pfarrer Schloßer zu Heydelberg, undt Debus zu Kreuznach privativé bey Churpf. unßerm Gdst. Landsvatter gesuchet, undt gebetten, Copeylich möchte extradirt, und allen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern in Churpf. communicirt werden. Da dann die Frage sich wurde entdecken, und Schloßer und Debus sich verrathen, Ihnen seye angelegen gewesen, nicht Animas, sondern Pecunias, nicht pacem, sondern Picem zu pflantzen; die lange Zeithero gemachte Unkosten zu Franckfurth, Darmstatt, und Weinheim, mit Beyhülffe aller Evangelisch-Lutherischen Pfarrern, und Gemeinen zu zahlen, welches der Tag wird offenbahren. Haben Sie es aber wohl gekocht, mögen Sie es ohne mich auffressen; dann mann soll erfahren, ich seye unter denen allergeringsten Evangelisch-Lutherischen Pfarrern, noch ein Getreu auffrichtig beständig erfundener

Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz
unßers Gdst. LandsVatters

Dabam den 2ten Jan.
1699.

Unterthänigst G. Vorbitter
Johann Schwindt Vangio
J. P. O.

Aus-

Auszüge aus den noch vorhandenen eigenhändigen Briefen von Joh. Georg Keifflin Evangel. Luther. Prediger zu Kreuznach an KirchenRath Creutz.

Kreuznach den 14. Jul. 1710.

Hr. Conſiſtorial Rath Debus iſt hin und wieder herumgereißt, hat uns aber ſeiner vornehmen Gegenwart nicht gewürdigt, aus Forcht, man mögte ihm zumuthen, dasjenige zu reſtituiren, was er ehedeſſen aus hieſigem Allmoßen Kaſten genommen, und noch wirklich injuſto titulo beſitzet. Er hat aller Orten, wo er hingekommen, von nichts als ihrem gewonnenen Prozeß contra Calvinianos geredet, und in was für einem herrlichen Zuſtand die Lutheriſche Kirche in Palatinatu ehebaldigſt ſich geſezt ſehen werde.

Ich bin auch der Evangel. Lutheriſchen Religion zugethan, und werde darinnen bis an mein ſeliges Ende, doch ohne Verdammung und ohne Verkezerung anderer Mit-Chriſten beharren, und gönne deßwegen den Lutheriſchen Kirchen und Schulen in der Pfalz alles Liebes und Guths, ſonderlich wann es illaeſa iuſtitia alterius geſchehen kann: allein es iſt mir ohnmöglich, die ſesquipedal Worte dieſer Leute zu ertragen, weil dadurch viel arme Prediger ins äuſerſte Verderben gerathen, und bey dem beſtändigem Harren auff das ihnen promittirte aureum Seculum ſchier zu Thoren werden.

Kreuznach den 20ten November 1711.

Ich preiße mich glücklich, von unſerm hieſigen frommen und aufrichtigen Herrn Inſpectore Andreae ſalva cuiusque Theologia dasienige, was Neſtor von ſeinem Ulyſſe geſagt, reden und ſchreiben zu können:

haud unquam neque Concio nos, neque Curia dictis audivit pugnare, animo ſed ſemper & ſentire eadem atque eadem decernere vidit.

Und obgleich dieße meine Conduite vor der Zankſüchtigen Welt mich noch nicht wollte glücklich machen, anerwogen da noch vor kurtzer Zeit eine ſehr anſehnliche Charge mir irgendwo conferiret werden ſollte, man einem ſehr Cüfferigen Jgnoranten ſolche

solche wiederfahren ließ, auß ursachen, weilen der Pastor Keifflin zu Kreuznach, von denen Reformirten das Zeugniß habe, er beiße Sie nicht :c. de quo Libentius & tutius coram: So hoffe dennoch zu Gott, Er werde sich gnädiglich gefallen laßen, wann ich mehr der Liebe alß dem Zank mich ergebe, und das Weyden der Schafe dem Beißen vorziehe. Und dieß ist die Ursach, warumb ich mich über das communicirte injurieuse Memorial derer beyden wohlfeyl-theüren Männer nicht wenig geärgert habe, sonderlich daß durch dergleichen continuirendes schänden und schmähen die Evangel. Luther. Kirchen in Churpfalz nicht gebeßert, sondern die arme unschuldige Pastores sambt Ihren Gemeindten in noch größere Gefahr gesezet werden Dann ich zu denen Herrn Reformirten auß Liebe mich gänzlich versehe, daß Sie an dem Bettelstab, Hunger, Durst und Elend derer Lutherischen Prediger in der Pfalz keine so große Freude und Hertzens Vergnügung (wie man sie ungütlich beschuldiget) empfinden, sondern lieber sehen mögten, daß auch dieße unßere Mitglieder beides der Freyheit Ihres gewißens im geistlichen und Ihre stücklein Brods sambt Ehrlichem Außkommen im Leiblichen genießen könnten: Nur daß der Modus acquirendi anderster als bißhero geschehen, in der Liebe und ohne Verbitterung gegen die, von welchen wirs zu suchen haben, in acht genommen werden mögte, welches aber von besagten, und zum lästern gleichsam verkauften Männern nimmer zu hoffen ist.

Nachdeme aber der kindlichen Zuversicht zu Gott unßerm Vatter lebe, Er werde unß die Mißethat dießer untheologischen Leute nicht ewig tragen laßen, sondern Ihren Geitz, Hoffahrt und böße Conduite zu ihrem Verderben einsten offenbahren, wie dann auch würklich den meisten Pastoribus Lutheranis in Churpfalz die vorhien von jenen verhüllte und verkleisterte Augen zimblich auffzugehen scheinen, wovon die Inlage, die ich in

Höch-

Höchstem Vertrauen communicire, und sie mir nächstens zu renvoyiren bitte, clärlich zeüget;

Die Inlage, worauf sich Keifflin beruft, würde uns die Gesinnungen der damaligen Lutherischen Prediger in dem Kurfürstenthum Pfalz noch näher bekannt machen, aber sie findet sich nicht bey den übrigen Originalien, weil sie warscheinlich, wie Keifflin gebeten hatte, ihm zurückgesendet worden ist.

Daß Schlosser und Debus einen guten Theil, fürnemlich von den iüngern, von ihnen selbst angestellten Evangel. Luther. Predigern durch Drohungen und Verheißungen auf ihre Seite gezogen haben, gehöret zu den ganz gewönlichen Erscheinungen: daß aber die älteren Prediger, soviel man noch weiß; alle ihrem Gewißen und ihrer Ueberzeugung getreu blieben, muß ihnen um desto mehr zur Ehre angerechnet werden, als ihnen die mit einer solchen Entschließung verbundene Gefahr nicht unbekannt war. Von mehrern hieher gehörigen Zeugnißen nur zwey einzige!

Auszug eines Briefes des Evangel. Luther. Pfarrers von Ladenburg Joh. Herrmann Ludwig vom 5ten May 1697. an Caspar Gumpart, damaligen Jnspector zu Weinheim.

„Wann ich meinen geführten Prozeß mir recht vorstelle, „finde ich keine andere Wurzel und Quelle, als was meine Ad„versarii durch ihre Boßheit selbst entdecket ha„ben, daß Ich nemblich mehr vor- als wider Kir„chenRath geredet, und beyde gemeine Weinheim „und Ladenburg beredet; sich an KirchenRath zu „halten und zu Darmstadt nicht zu erscheinen, auch „den Beitrag wegen der Zehrungs-Kosten nicht „zu gestatten, mir auch Hr. Hoppe vor der Commission „in Gegenwart seiner zum öftern vorgerückt. Ich solte mich „nur an Kirchenrath halten, so würde ich erfahren, „waß ich noch nicht geglaubet; allein, ich habe mich von meinem wohlgemeindten Vorsatz durch keine Verdrießlichkeiten abbringen laßen, sondern allezeit beständig verblieben.

Be-

Bericht des Evang. Luther. Pfarrer zu Ladenburg Joh. Herrmann Ludwig an den Jnſpector zu Weinheim Caspar Gumpart vom 4ten Merz 1699.

Habe berichten wollen, daß ich den 19. Februar inſtehenden Jahrs zu Heydelberg bey Hrn. Dechant geweſen, und eine Dankſagung abgeſtattet, weilen er meiner (in meiner Gefangenſchaft) zu Weinheim im Rappen beſtens gedacht und Hrn. Ambtskeller Burgken von Ladenburg geſagt, was ihme zu ſagen geweſen. Worauf ich ihm alles erzehlen und anzeigen, und aus was vor einer Urſach ich alſo von Jhro Gnaden Hrn. von Völckern hette leiden müſſen, da ich ſagte, die Urſach ſeye dieße: daß ich ein Schloß von dem Speicher in der Nacht umb 9. Uhr hette abthun ſollen, welches doch nicht wehre mein geweſen, und weilen ſolches von mir nicht wehre geſchehen, hette er mir 40 Rthlr. ſtraf angeſezt, vnd nachdem er des morgens ohne Vorwiſſen meiner durch den Stadtknecht u. Schloſſers Geſellen ſolches abreißen laßen, und hernach gefunden, daß es nicht mein ſeye, mir auß Zorn anſagen laßen, ich ſolte die 40. Rthlr. innerhalb 2. Tagen erlegen, wo nicht, ſolte ich die ſtraf doppelt erlegen, welche endlich nach 4. tägiger Execution von 10. Mann mit 95 fl. von mir ſeye erleget worden.

Als ich nun dieſes erzehlet hatte, ſprach der Hr. Dechant zu mir, das wird die Urſach nicht allein ſeyn, ſondern wie ich mir hab erzehlen laßen, ſo iſt dieſes die Urſach: Der Herr gehorſahmet weder der Geiſtlich- noch Weltlichen Obrigkeit, und dahero iſt er übel recommandirt worden, wie dann deßwegen noch täglich Klagen einkommen; Hierauf fragte ich, was dann die Urſach ſeye, und worinnen dieſe Klagen beſtünden? dann ich mich nichts zu erinnern wüſte, daß ich einmahl einen Befehl nicht hette reſpectirt, viel weniger ſelbem zu wieder gethan, auch wüſte ich von keinen Klagpuncten, die mir jemahls zur Verantwortung wehren zugeſchickt worden, worüber er ſich verwunderte, u. ſprach: dieſes wolle er nicht hoffen, daß man mir keine Klagpuncten ſolte überſchickt haben, da man doch täglich über mich klagte, und aller Orthen ausſchrie, ich ſolte dann des wegen eine

ne Commission begehren, worauff ich den Hrn. Dechant fragte: Wer solche übernehmen wolte? mir zur Antwort gabe: Er und der Hr. Pfarrer Schlosser würden es auf mein Begehren über sich nehmen. Hierauf aber fragte ich den Hrn. Dechanten, warumb ich eine Commission solte begehren? weilen ich verklagt wehre? Er solte mir die Klagpuncten communiciren: Er hette keine, darauff ich antwortete: So ist auch keine Commission nötig, wann mir aber die Klagpuncten (welche ohnedem würden stark gefüttert seyn, und von der Warrheit einen weiten Umbriß genommen haben) überschickt werden, alsdann würde ich rede und antwort wissen zu geben, und an Tag legen, was mir vor unverantwortliche und nie erhörte stück wehren unschuldiger Weiße auß blosem Haß und Neid nachgesaget worden, wie ich dann albereit erfahren müste, daß mir der Hr. Pfarrer Schlosser auß blossem Neid mein stücklein Brod geschwächet, indem er bey Oberambt einen Befehl außgewürcket, daß ich keine Dorffschafften mehr bedienen solte, es seye dann, daß es der Hr. Pfarrer Schlosser erlaube; Nun hette ich aber die Dorffschafften in den gröbsten Lermen bedienet, da hingegen Hr. Pfarrer Schlosser auß Forcht der Frantzosen sich in Franckfurth eine geraume Zeit aufgehalten, sein Salarium von Ihrer Hoheit und collectirten Gelder gezogen, und sich seiner Schafen zur Zeit der Noth wenig hätte angenommen. Nun aber bey Sonnenschein wolte er die Weide allein haben, und könnte es doch nicht versehen. Hierauf gab mir der Hr. Dechant zur Antwort: Der Hr. Pfarrer Schlosser ist ein solcher höflicher Mann, wann er ihn würd ansprechen und ihm dieses vorstellen, so wird er es ihm wiederumb erlauben, dann ich wohl weiß, daß er es nicht all versehen kan, Ich selber werde mit ihm deßwegen darvon reden, allein, ich vernehme, daß sich der Hr. dem Hrn. Pfarrer Schlossern nicht submittiren wolle, würde er es thun, so würde ihm nichts abgesprochen werden, dann der Hr. Pfarrer Schlosser bey Ihro Churfürstl. Dlcht. in großen Gnaden steht, wird ihn bey dem allen, was er gegeben, nicht allein mainteniren, sondern noch zu einem grossen Mann machen, und thäte der Hr. wohl, wann er sich ihm submittirte.

Nach-

Nachdem ich nun sahe, auch merken kunte, worauff es mit mir vor angesehen, sprach ich: Wie kan ich mich dem Hrn. Pfarrer Schlossern submittiren, da ich doch weder von seinem Anfang, Fortgang und Außgang etwas weiß, auch mir keine Vollmacht gezeiget worden, welche Vollmacht doch Hr. Pfarrer Schlosser Ihro Churfürstl. Durchlt im Nahmen aller Evangelisch-Lutherischen übergeben, darvon ich und viele andere mehr nichts wüsten; die es also verlanget hätten, mögten sich ihm unterwerffen.

Beylage N. VI.

Wir der Pfarrer, die Vorsteher vnd Sechßere der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu St. Wilhelm in Kreuznach thun hiermit kund v. machen in krafft gegenwärtigen Vollmachts an männiglichen zu wissen, welcher maßen besagte unsere Gemeinde schon vor 10. Jahren zur Bestreitung derer wegen Etablirung des Evangelischen Kirchenwesens in Churpfaltz erfordernden kosten etliche hundert gulden auß unßerer Kirchen Cassa vnd Allmosen dem Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Heydelberg baar vorgestrecket, vnd darvor mehr nicht alß 100. Rthlr. zurückgefordert habe, welches Herr Consistorialis Debus nomine totius Consistorii zu restituiren versprochen, vnd daß derselbe ohne Verletzung seines Gewißens v. tragenden Geistl. hohen Caracters nicht nur nicht läugnen, sondern hoffentlich vielmehr sowohl schrifft- alß mündlich gestehen wird, vnnd daß auch anno 1699. wohlbesagter Herr Consistorialis Debus ein Capital von 182 fl. loco Salarii auß unßerer Kirchen Cassa vnnd Allmosen zu sich genommen, mit der Condition, es wieder ohne das geringste davon zu behalten, danckbarlich zu restituiren, wan ihme von hiesig Chur — v. Hochfürstl. — gemeinschafftlicher hoher Herrschafft nach dem damalig neu eingeführten Besoldungs-Reglement sein Salarium gereichet würde, welches letztere, alß

die

die entrichtung des Salarii, recht vnd wohl, nicht aber das Erste, die Restitution besagter auß unßerem Allmosen genommenen 182. ß, biß anjetzo geschehen, vnnd daß auch wir von unterschiedenen orthen, sonderlich aber der Statt Lübeck, alß welche eine ansehnliche Collecte denen obigen Herren Consistorialen zum gemeinen Besten derer Churpfältzischen Evangelischen Kirchen übermacht, wegen erhebung unßeres antheils an das hochlöbl. Consistorium angewießen worden.

Gleichwie es aber leicht geschehen möchte, daß sothane Capitalien vnnd deren Restitution, auch die schuldige Heraußgebung unßeres an denen bißherig vom Consistorio eingetriebenen Collectengeldern habenden antheils, es bestehe in soviel es wolle unß quovis modo möchten difficultirt werden; Alß geben Wir eingangsbesagte Pfarrer v. Vorstehere, wie auch Sechstere, in unßerem v. der gantzen Evangelischen Gemeinde allhier namen an gegenwärtige Fürzeigere dieses, herren Johann Jacob Georg vnnd herren Wilhelm Winckelhauß eine gantz unumbschränckte v. offentliche Vollmacht, zu trachten v. zu suchen, auff was für Art v. Weise vnßeren Kirchen, Collecten v. Allmoßen Geld anwiederumb von einem hochlöbl. Consistorio Evangelico restituiret werden mögen, v. daß wir mit allen Ihren in dießer sache erforderenden v. nach ihrem Gewißen rechtschaffen anzustellenden Handlungen, es seye vor oder außer Geist- vnnd Weltlichem Gerichte, alß von unß selbst gethan, gäntzlich v. in alle wege zufrieden seyn, auch sie in allen deßwegen sich ereignenden kosten schadloß halten, mithin alle die Jenige, wo sie wegen sothaner außer aller gerechtesten Forderung an das Consistorium Evangelicum sich anmelden würden, ziemender maßen ersuchet haben wollen, sich ihrer mit rath v. that hochgeneigt anzunehmen. Urkundlich deßen haben Wir dießen Vollmacht hiermit in Beydruckung unßeres Kirchensiegels formaliter bekräfftigen, vnnd unß eigenhändig unterschreiben

ben wollen. So geschehen Kreutznach den 28ten 7bris 1708.

(L.S.)

Johannes Georgius Keifflin
Argentinensis, Pastor Ecclesiæ Lutheranus Crucinacensis.

Dieterich Stieman.
Joh. Velten Speyer.
Joh. Schneegantz.
Herman Stubner.
Weiprecht Gladbach.
Joh. Conrad Rooß.
Joh. Conrad Rooß.
Joh. Philipps Crusius.
Joh. Martin Creützer.
Hanß Jacob Köbich.
Caspar Kauffman.
Christman Gerold.
Johann Wilhelm Apiarius.
Johann Nicklas Stubner.

Beylage N. VII.

Verzeichniß

der Curpfälz. Reformirten Pfarreyen und Rectoraten, deren jährliche Einkünfte sich auf keine 300. fl. belaufen, aus dem Competenz-Buche, in welchem Wein, Früchte, und andere Besoldungs-Stücke im Mittel-Preiße zu Geld angeschlagen sind.

	fl.	kr.
Bacharach das Diaconat erträgt jährlich	204.	2.
Bellheim Pfarrey	251.	30.
Böwingen d°.	179.	—
Edenkowen Diaconat	215.	32.
Einzelthum Pfarrey	291.	—
Elmsheim d°.	145.	49.
Erlebach d°.	251.	30.
Gmünden d°.	263.	25.
GroßSachsen d°.	246.	30.
Hammelbach d°.	186.	—
HohenSachsen d°.	231.	—

Manu-

	fl.	kr.
Manubach Pfarrey	222.	49.
Neuenhayn Diaconat	213.	—
Neukirchen Pfarrey	161.	—
OberDiebach d°.	220.	45.
Offenbach Pfarrey	191.	22.
Oppenheim Diaconat	214.	57.
RothSeelberg Pfarrey	224.	—
Sobernheim Diaconat	220.	—
Steeg Pfarrey	220.	19.
Strumpfelbrunn Pfarrey	186.	34.
Sinzheim Diaconat	206.	55.
WallAlben Pfarrey	233.	44.
Wachenheim Diaconat	253.	—
Weilerbach Pfarrey	288.	2.
Zeißkam d°.	292.	55.
Alzey Rectorat	230.	—
Lautern d°.	263.	13.
Eppingen d°.	167.	26.
Moßbach d°.	153.	47.
Oppenheim d°.	193.	28.

Schulen.

deren Ertrag jährlich sich auf keine 50 fl. belauft.

	fl.	kr.
Auen	36.	31.
Altwedelbach	22.	5.
Bacharach	42.	43.
Bechenheim	44.	—
Bermersheim	47.	—
Bockenau	27.	47.
Booß	33.	8.
Bornheim	44.	22.
Breitscheid	48.	11.
Brucken	24.	15.

Klin-

Digitized by Google

	fl.	kr.
Clingenmünſter	43.	—
Clingen	47.	—
Dauſenberg	24.	26.
Darweiler	8.	59.
Dichtelbach	56.	3.
Diefenbach	43.	—
Dilſperg	31.	28.
Dornbach	49.	29.
Einöllen	40.	30.
Erlenbach	24.	—
Erzenhauſen	39.	45.
Eſſelbronn	41.	30.
Eulenbiß	33.	26.
Eyderbach	24.	—
Frankenſtein	31.	51.
Frettenheim	44.	45.
Freyweinheim	26.	55.
Gerweiler	34.	13.
Gimßpach	35.	13.
Glattbach	24.	—
Gleißenzell	49.	43.
St. Grethen	24.	—
Gerolsheim	48.	45.
Guttenberg	49.	—
Haag	39.	12.
Harzesheim	32.	56.
Haſenroth	24.	—
Hendelshauſen	41.	35.
Hilſenhahn	24.	—
Hochſpeyer	43.	—
Hohenecken	24.	26.
Honöllen	41.	29.
St. Ilyen	44.	—
Imsweiler	31.	39.
Katzenbach	48.	19.

Klein

	fl.	kr.
Klein Schifferstadt	46.	3.
Knittelsheim	43.	43.
Knöringen	39.	47.
Lampenhayn	13.	—
Lobenfeld	33.	56.
Mackenbach	34.	—
Mannweiler	47.	30.
Meehlbach	38.	51.
Michelbach	21.	58.
Moesfeld	46.	52.
Mörtelstein	45.	55.
Moßbronn	12.	59.
Muckenloch	43.	56.
Mühlbach	47.	—
Nack	43.	34.
Nekkarkazzenbach	27.	37.
Nekkarwimmersbach	38.	57.
Neuenheim	31.	—
Neunkirchen	24.	—
Neurath	44.	39.
Niederklingen	47.	12.
Nussenbach	45.	15.
Oberschefflenz	40.	37.
Ottersheim	47.	43.
Reichenbug	28.	37.
Rippenweyler	30.	—
Rittersbach	34.	37.
Rodenbach	30.	26.
Roßbach	43.	21.
Rutzweiler	45.	34.
Sandhofen	41.	30.
Schonernheim	31.	—
Schlierbach	39.	—
Schopp	43.	45.
Schramm	16.	26.

Digitized by Google

	fl.	kr.
Schrauheim	26.	27.
Schwarzach	26.	52.
Schwedelbach	31.	39.
Seebach	32.	—
Spechbach	40.	57.
Staudebühl	25.	50.
Steinweiler	45.	43.
Sulzbach	40.	16.
Sulzen	43.	43.

Beylage N. VIII.

Daß sogleich nach dem Tod des Kurfürsten Fridrichs des 3. und Ankunft des Kurfürsten Ludwigs von Amberg ein Mißverständniß zwischen den beyden Fürstlichen Brüdern Ludwig und Casimir entstand, ist aus der Geschichte bekannt: wie tief aber Pfalzgraf Casimir die hiebei empfangene Kränkung empfunden, und wie natürlich sich daraus der Unwillen erklären läßt, den er in der Folge gegen die unter Kurfürst Ludwig herrschende Hof- und Kirchenparthey blicken ließ, ersiehet man am besten aus einem noch vorhandenen schriftlichen Aufsatz des Pfalzgrafen, worinnen er den OberRäthen, die das Testament Friedrich des 3ten mit unterzeichnet hatten, gleichsam Rechnung von allen seinen Schritten ablegt, und sie auffordert, den Bruderzwist zu schlichten. Es ist nur Schade, daß die Beylagen fehlen. Da inzwischen der Aufsatz selbst hinreichendes Licht giebt; so mag er hier abgedruckt stehen!

Nach meines Gnedig Herrn Vatters seliger gedechtnus Absterben, haben sich nachfolgende Ding zugetragen.

1) Erstlich: sobald Ihre gnaden in Gott verschieden, ist solches alßobald durch den Burggrafen Starckenburg meinem Herren Bruder zu erkennen gegeben, begerend, waß sich mit der Leuch zu verhalten.

2) Alßobald neben Cantzlern und Marschalck alles verpitschieren laßen.

3) Deß,

3) Deß andern Tags in allen Aemptern den Amptleuthen befohlen, gute Inſpection zu haben, ſie ihrer Beſtallung und Pflichten erinnern vnd ermahnen.

4) Alle Räthe erfordern, ſie ihrer Pflichten und darneben vermahnet, ein Jeder ſeine Bürlich Dienſt verſehen ſolle.

5) Hernacher auff meines Bruders ſchrifftliches begehren Ich deß ſtatthalters Ampts mich angenommen;

6) Zu meines Brudern ankunfft mich aller bruderlichen Treu und Freundſchafft erzeigt.

Diß alles iſt fürgangen und darauff erfolgt.

1) Als nun 8. Tag umkommen, hat man von der Sepultur geredt, darauff ſich Churfhſt. erkläret Dero Vatter wäre kein Zwingler geweßen, müſſe auch kein Zwingler Ihrer gnaden leuchpredig thun, Darauff ich 8. Tag freundlich dafür gebetten, Sintemal keiner beßer Zeugnüs geben könne, alß Dero S. L. hoffprediger, deſſen leuchPredig, Ich ihrer Liebden zuvor zuſtellen, ſich darinn zu erſehen, mich erbotten. Der ſo biß an ende S. L. beygewohnet.

2) Darauff ich ſontags vor eſſen, ſampt den hohen Räthen zu S. L. gangen, flehentlich ermahnet und gebetten, den hoffprediger Toſſano die Leuchpredig zu thun zu vergünſtigen. Welches alles nit verfangen wollen, ſondern haben ſich letzlich erklärt den andern tag mög Toſſanus ſein Predig thun.

3) Alß nun Toſſanus ſeine Predig am Montag gethan, hab ich vermeinet mein Bruder ſolte auch in die predig gangen ſein, in betrachtung Toſſanus ſampt anderen ſich erbotten, die Predig fürzulegen, welches aber verblieben und ſein L. nit kommen.

4) Deſſelbigen Tages haben S. L. alle Räthe wie ſie Tittul haben mögen, erfordert und pflicht von ihnen genommen. Alß die KirchenRäth beſonders erfordert, und die pflicht von ihnen genommen worden. hat ihnen S. L. alſo ihr ampt verbotten, kein Kirchendiener mehr anzunehmen, und ſich forthin ihres ampts gbürlich zu verhalten.

5) Olevianus aber zu rede geſtelt worden, weil er bezeuchtigt, alß ſolte er auffrüriſch gepredigt haben, welches er in

mein Beysein verantwort, nichts destoweniger ist ihm des andern Tags sein abschied gegeben worden.

6) Alß ich gesehen, daß man so streng promovirt, hab ich mich des Raths entschlagen, und diesen Dingen, weil es wider meines Vatter seeligen Reputation, nit beywohnen können.

7) Am Mittwochen aber, alß mein Bruder die huldigung der statt Heydelberg annehmen wollen, und in der statt sein Predig durch Bartel Hoffman meiner Gemahel Prediger wollen thun laßen, haben S. L. zu mir den Prelaten von Speinsthart und Schwartzmeiren geschickt, die mich antroffen im neuen Bau. Alß ich in der Churfürstin Winterstuben gehen wollen, unangesehen Hanß Wahl dießerwegen zuvor auch geweßen, und ich mich freundlich entschuldigt hatte, wederum begert, ich solte mit 8. Tag hinunter in die Kirch gehen, weil sie Huldigung darnach nemen wolten. Darauff ich mich nochmals entschuldigt, und sie also fortgangen. Jedoch mich erbotten nach der predigt auffzuwarten, und der Huldigung beyzuwohnen alß auch geschehen.

8) Nach mittag bin ich zu seiner L. gangen, und mich meiner Confession gegen seiner L. rundt erklärt, Bittend, dieweil ich sehe, daß sie endlich gesinnet, die Kirch und Dero Diener abzuschaffen, nochmals dem Herren Vatter unter der erden die schand nit anzuthun, und mich meines gewißens halb auch frey zu laßen.

9) Alß nun die Huldigung ingenommen worden, und S. L. die Bergstraß mich angestelt einzunehmen, hab ich begehrt, daß das Testament geöffnet möcht werden, wie auch die hohen Räthe einmüthiglich dazu gerathen, dann es Bräulich v. billich für einnemung der huldigung, darauff S. L. sich entschuldigt, Sie hetten die Zeit nit, müsten morgen frü auff, und das Volnziehen so angestelt.

10) Darauff ich angezeigt, und begehrt, daß solches doch zur Wiederkunfft vorgenommen würde, welches S. L. zu Bedacht gezogen.

11) Wie

Digitized by Google

11) Wie nun die Huldigung der Bergstraß eingenommen worden, und S. L. wieder gegen Heppenheim kommen, bin ich frü andern Tags zu meim Bruder gangen, mich beschwert und freundlich gebetten, eröffnung des Testaments, dann ich begert desselbigen zu wißen, damit ich mich zu verhalten wüst, und nit zu viel auch nit zu wenig thäte, darauff sie freundlich 24. stund dilation begehrt.

12) Alß nun S. L. zu Heydelberg ankommen, und ich abermals um öffnung angehalten, haben S. L. den Prelaten zum Speinsthart, Ködint und Schwartzmeiren zu mir geschickt, und begert mit eröffnung des Testaments biß zu S. L. widerkunfft zuzusehen, ich aber nochmals darum freundlich gebetten, hergegen S. L. durch gemeldte gesandten anzeigen laßen, daß sie dißmal wider geschefft und ihrer Gemahel Krankheit halb nit länger bleiben Kündten, und nachmal In zustellen begert; So haben sie doch endlich sich erklärt, sie Wollen auf mein vielfältiges angemahnen, solches eröffnen und mich befragen laßen, Wen ich darzu ziehen wolle. Darauff ich mich erkläret, ich begehre niemand darzu zuziehen, weil ich Rathloß bin, sie wolten nur freundlich vergönnen, den Marschalk Christofen von Gottfart und Fauth zu Heydelberg, weil sie bey der Pfaltz herkommen und vertrauet wären; Darauff S. L. sich erkläret, sie wären wohl zufrieden, und haben begert, einen Secretarium soll ich darzu ziehen, welches beschecn, hab Hanßn Kaufman, so weiland Pfaltz Cammer Secretarius gewesen, darzu erfordert. S. L. haben den Prelaten von Speinsthart, Schmidberger und Schwartzmeirer sein Secretarium darzu gezogen.

13) Alß nun S. L. zwey Exemplaria von den vier Originalien der Disposition herauß genommen und von denen so dabey gewesen, handtreu genommen, solches bei ihnen bleiben zu laßen, und angeloben laßen.

14) Wie die Disposition verlesen ist worden, hat S. L. auff mein begehrn mir ein Original Testament, und den Codi-

Digitized by Google

cill behändigt, darneben freundlich an S. L. begert, sie wollen dero Marschalck und Fauth, der pflicht ledig zehlen, auffdaß sie, was diße Vätterliche Disposition betrifft, mir Räthlich seyn mögen, welches S. L. ihnen in Continenti befohlen.

15) Darauff ich nachmittag mich mit ihnen beredt, und dahin geschloßen, daß S. L. solte anzuzeigen seyn, daß ich im Testament befinde, daß wir sämptlich die Huldigung solten einnehmen, welches gleichwohl nicht geschehen, und dahero .... es müglich wäre, daß S. L. das Testament nit hätten öffnen wollen, habe protestirt dardurch dem Testament an seiner Würklichkeit nichts præjudicialisch seyn solle.

16) Und demnach ich befunde, daß mir Vorberg und Mosbach Im Testament, und hernach im Codicill, Neustatt, Lautern und Bockelnheim verordnet, alßo wolt ich mich gern in Registern ersehen, und mich alßdann vor Verschließung der dreien Manual, wie das Testament bräulich, mich erklären. Daneben wolt ich S. L. gebetten haben, in obgemelten unß vermachten stücken, Keine änderung in Religions und andern sachen vorzunehmen, und nichts von bemeldten Aemptern alieniren zu laßen: Darauff S. L. gantz freundlich sich erbotten, Ich solle mich deßen allen versehen, und wann sie mir ihr hertz im Leib mittheilen kündten: sie woltens thun, Wie solches Marschalck und Fauth gehört v. dessen gut Zeugniß geben können.

17) Es haben auch Großhoffmeister, Cantzler und Räthe Sontags nachmittag eine schrifft, drinnen S. L. die neuerung in Religionssachen, waß darauß folgen würde, angezeigt, übergeben.

18) Nach dem nachteßen haben mich S. L. zu sich allein erfordert, und mich gantz freundlich gebetten, daß statthalter Ampt anzunehmen, und die Jnspection fleißig versehen wolle, darauff ich gesagt. Weil S. L. sich gegen mir in Tractaten der Vätterlichen Disposition so freundlich und brüderlich selbst mündlich erklärt, kan ich solches füglich nit abschlagen, solten S. L. mir gäntzlich vertrauen, da ich wüste

der-

Digitized by Google

derſelben in Politiſchen ſachen in eim mehrerem zu dienen, daß ich ſolches von Hertzen gern thun wolt, und ſeind S. L. des andern Tages hinweggezogen.

19) Dießen Abend iſt ein Heßiſcher geſandter mit namen Arnold von Viermund ankommen, und den andern Tag frü angehört worden, darnach ſein anbringen in ſchrieffte begert, wie ihme wieder ein antwort gleichfalls in ſchrifften gegeben worden: Laut Copej mit N°. 2. und 3. bezeichnet.

20) Etlich Wenig Tag hernach, alß S. L. abgereißet, ſo hab ich abends befohlen, zur Predig, wie bräulich in der Capellen im ſchloß zu leuten, da hat mir mein gemahl geſagt, mein Bruder hätt ihrem Predicanten befohlen, in der Capellen zu predigen. Darauff ich geantwortet, mein Bruder hätte mir vor S. L. abreiſen nichts davon geſagt, Ich hätte mich ſonſten der gebür gegen ſeiner L. erkläret, alßo des andern Tag bat mir gemelter, meiner gemahl prediger ein ſchrieff übergeben, hieneben zu ſehen N°. 4. Darauff ich geantwortet, mein Bruder hätte mir das wenigſte nit davon gemeldet. Alß ich ſolches an meinen Bruder hinauff gelangt, darauff er an den Fauth alhier ein ſchreiben deßwegen gethan, ihme befohlen, Toſſano ſolches predigen in der Capellen und zu S. Peter zu beſchwern, dieweil S. L. ſich gegen mir erklärt, Er Toſſanus der Frau Mutter und mir allein predigen ſoll ꝛc. . . . . und waß ich darauff in ſchrifften meiner und Toſſani Perſon hab zur entſchuldigung gegen S. L. gethan, mit N°. 5. und 6. bin doch zufrieden geweßen, daß S. L. die Capell durch ihren Fauth allhie, biß zu ihrer glücklichen widerkunfft, verſchließen hat laßen, und bin in die ſtatt in die predig gangen.

21) Indeßen bin ich zu Straßburg geweſen meiner Bezahlung halb, nach meiner wiederkunfft bald, kommen Sr. L. Geſandten, der von Wirßberg Landrichter zu Auerbach, und B. . . . . von Venningen von Speir zu mir, und zeigen mir an, wie ſie daſelbſten den Pfarrer zu Bilgen, von wegen einer Conſpiration abgeſchafft, laut ihrer Inſtruction

mit

mit N°. 7. bezeichnet, deßen ich mich beschweret, den Kirchendiener anhero erfordert, in ihrem beysein gehört, der sich genugsam entschuldiget, und dieweil ich auch mit ins spiel bin eingezogen worden, Alß ob ich die statt Speir wollen einnehmen, Laut Churf. schreiben an mich außgangen, und sonsten allgemeines geschrei, hab ich sie gebotten, zu meiner unschuld den Kirchendiener wieder einzusetzen, biß ich solches an meinen Bruder gelangen ließ, dessen sie aber kein beuelch, in dem meines Bruders schreiben eben derselben sach halb N°. 8. ankommen, Ich der von Speir Jnstruction, so sie durch ihren stattschreiber, bey meinem Bruder, thun lassen, von den gesandten bekommen N°. 9. und mich gegen meinen Bruder entschuldigt, und ihn um beystand gegen solche außgegossene Verleumdung auch wieder Auffstelluug deß Kirchendieners freundlich gebetten Laut schreibens N°. 10.

22) Damals alß ich von Straßburg wieder herkommen, hab ich auch die abgeschafften Predicanten von Amberg allhier gefunden, und Bericht empfangen, daß mein Bruder droben Landes die huldigung empfangen, und meines Herren Vatter seelig Kirchendiener abgeschafft habe, unangesehen der Räthe und Zuhörer übergebene Supplication N°. 11.

23) Dieweil dann diß Ding wider die Vätterliche Disposition und mein Zutrauen all fürgangen, und dann die Vätterliche Disposition vermag, daß innerhalb 3. Monaten alle puncten derselben, sollen exequiret werden, So hab ich mein Secretarium Caspar Fausen, zu meinem Bruder mit schreiben, Jnstruction und gewalt N°. 12. 13. und 14. abgefertiget, nnd in gemeltem schreiben die 3. Aempter, Lautern, Neustatt, und Boekelheim gewehlet, wie mir das Vätterliche Codicill macht gibt, und begehret, S. L. wolten ihrem Rath dem holler, S. L. Marschalck Christopf von Gotfarth, und gedachtem unserm Secretario zu ordnen, meine drobigen Lands Ampter in Pflicht und Huldigung anzunehmen, auch des Landtags halb, erkundigung ein-

einzunehmen, auch Jemand auß S. L. Räthen hieunden befehlen, die mir die hieundigen Ampter anweisen, drauff aber mir dieße begerte auffzugliche antwort geben, mit N°. 15. bezeichnet.

24) Ferner alß 8. Tag mir die Capel verschließen laßen. und geschrieben, daß sie sich vorsehen, Ich und die Frau Mutter, solten meiner gemahlin Predicanten gehört haben. Lauth schreibens N°. 5. So habe ich S. L. solche Disputation, und Zumutung der Religion halb abzuschneiden, Inhalt beygelegter Correspondens N°. 6. bezeichnet, geschriben, und mich widerum erklärt, bey meineß Herren Vatter seelig Bekantnuß zu bleiben, darauff aber S. L. mir geantwortet, und sich lauter erkläret, daß sie also in Kirchen und schulen forthzufahren gedächten, wie sie angefangen. Inhalt schreibens mit N°. 18. signiret, immittelst haben alle Zunfft zu Heydelberg Supplicationes übergeben, und sich und die Bürger unterschrieben, und begert, sie bey meines Herren Vatters seeligen angestelter Religion zu laßen. Welches ich S. L. neben einem meinem schreiben und treuen brüderlichen bedenckhen, hab zukommen laßen, Wie Copei N°. 19. vermag.

25) Auff solches bin ich in glaubhaffte erfahrung kommen, daß S. L. . . . Tag, das drobige pædagogium von unserm geliebten Herren und Vatter gestifftet, und unß in Sr. L. Testament, unter den 6. Artl. zu erhalten befohlen, abgethan, den Knaben ihre bücher und Verzeichniß abnemen und den Præceptoribus innerhalb Monats Frist, auß dem Land zu gehen, gebieten laßen.

26) Alß auch die jetzige Läuffe sich beschwerlich ansehen laßen, deßwegen allerhand Kraißtäge angestelt, auch mir im 29. Artl. der Vätterlichen Disposition aufferlegt, mein Session und Stand in Reichs und andern Versamlungen zu haben v. zu halten, So hab ich dannoch S. L. mit eim schreiben N°. 20. signirt ersucht, den Churfürst zu Meintz alß auß-

schrei-

schreibenden Churf. zu ersuchen, daß S. L. auch auff jetzt vorstehenden Kraißtag gen Cöln mich beschreiben wolten ꝛc. auff welches S. L. mir abermahl auffzügige antwort geben, Alß ob das Testament ausserhalb Zweyer exemplarien, Wie sichs zu recht gebüret, solenniter nit publicirt und eröfnet, Auch S. L. im wenigsten mit mir noch nit verglichen. Inhalt schreibens mit N°. 21.

Welches dann mir eine unverhoffte erklerung und außlegung, aller obigen händel und schrifften ist, deren Ichß lang mit gedult auff besser Vertrauen außgewartet hab, und ich auch den Räthen darumb anzieg, dieweil solches alles wider die Vätterliche Disposition, meines Herren Bruders obgemelter Zusag, und mein antrauen ist.

Dieweil dann ich nit allein S. L. Statthalter, sondern auch meines Herren Vatters Sohn, sowol alß Sr. L. Auch mich zu ihrer v. L. Confession ie und allwegen bekant, und noch, und auch ein Executor Sr. I. L. letzten Willens verordnet. Ihr aber wie bey der Pfaltz herkoml. deß Testaments Zeugen auch laut beygelegtes Extracts darzu verpflicht seyd. So begehr ich an euch Gnediglich, ihr wollet ferner disputirn, und weitläufftigkeit zwischen unß gebrüdern fürzukommen, zu ihrer L. euch verfügen, und dahin handlen, daß wir vor unser Zusammenkunfft allerdings verglichen. Ich in dem meinigen seye, und alßo im Land rürig gemacht, sondern alles nachdenken und argwohn zu beyden Theilen auffgehoben, und also ungefärbte brüderliche lieb und freundschafft erhalten werden möcht. Welches dann kein Verzug leidet bey dießen gefehrlichen leuffen, da man bey den benachbarten allenthalben Kriegs gewerb und anschläg sucht, und Keiner schier wissen mag Woran er seye.

Johannes Casimir Pfaltzgraff.

Bey-

Beylage N. IX.

Verzeichniß

der im Anfang des Jahres 1800. in den Städten Heidelberg und Mannheim, und den Jnſpectionen dieſſeits des Rheines vorhanden geweſenen Reformirten.

Heidelberg (mit Einſchluß des Filial-Orts Neuenheim)	3,607.	—
Mannheim (mit Einſchluſſe der Soldaten, Weiber und Kinder)	7,375.	—
Jnſpection Boxberg	2,126.	—
— Bretten	3,933.	—
— Ladenburg	8,505.	—
— Sinzheim	3,455.	—
— Moßbach	11,308.	—
— Weinheim	11,592.	—
— Wiesloch	8,881.	—
— Umſtadt	2,562.	—
— Kaub	1,369.	—
	64,713.	

Beylage N. X.

Sreiben des Kurpfälziſchen Kirchenraths an den Pfarrverweſer zu Rothenburg d. d. Weinheim den 29. Januar. 1699.

Reformirten Pfarrverweſern zu Rotenburg Johann Kellern wird auf ſeine bey dem KirchenRath beſchehene Anfrage zu Antworth bedeütet, daß nachdem J. Churfürſtl. Dchlt den 29. Oct. Jüngſthin das Simultaneum in allen Kirchen befohlen, Pfarr-Verweſer ſeines Orths, wie Kirchenrath es auch darauff ſogleich an alle Jnſpectores ausgeſchrieben, die Evangl. Luther. zu Roten-

tenburg im geringſten nicht zu hindern, wann Sie ihren Gottesdienſt in daßiger Reformirten Kirch durch einen eigenen Evangl. Luther. Pfarrer wollen verrichten laßen, In dem nun dem KirchenRath dergleichen Befehl, daß wo neben den Reformirten ein ander Religions-Exercitium eingeführet wirdt, Jenes deßwegen ceßiren ſoll, noch nicht zugekommen, vndt dann ermelter Kirchenrath auff Seine der Kurfürſtl. Regierung vnder dem 16. Decembr. Jüngſthin undt 24. dießes wegen der Pfarr Rotenburg eingegebene Protocolla, worinnen gründlich vnd Vmbſtändlich deducirt worden, wie dieße Pfarr vor dem dreyßigjährigen Krieg mit Reformirten Pfarrern beſtelt, vndt Reform. Pfarrer Marcus Thomas Beringer A°. 1621. noch alda geſtanden, auch poſt Reſtitutionem ſeit A°. 1650. vnd bißhero eine gleichmäßige Beſtellung durch reformirte Subjecta geſchehen, noch zur Zeit keine Reſolution erfolgt, auch im übrigen bey Kirchenrath ſich gar nicht finden will, daß A°. 1624. ein Evangl. Luther. Pfarrer, und zwar cum excluſione deß Reformirten allda geſtanden; Alß wird eingangs Gemelter Pfarverweßer biß auff einlangende obige Churpfälz. Regierung Reſolution in dem Exercitio der reform. Religion, vnd Bewohnung des Pfarrhaußes continuiren können, Hette aber dabey, wie gemeldet, die Evangl. Luther. mit welchen er friedlich vnd beſcheidentlich zu leben, in ihrem Exercitio gar nicht zu hindern, wie ihm dann dießes von Kirchenrath auch nicht befohlen worden; Solte aber von Churpfälz. Regierung, oder dem OberAmbt ihme aufferlegt werden, daß Er die Kirch vnd das Pfarrhauß quittiren ſoll, muß Er dieſem Befehl nachleben, dafern Er ſonſt durch Gewalt ſowohl in Verrichtung deß Gottes Dienſts gehindert, alß aus dem Pfarrhauß vertrieben werden wolte, hette Er keinen GegenGewalt zu gebrauchen, ſondern müſte ſothanen Gewalt alßdann weichen und geſchehen laßen, waß noch zur Zeit nicht zu endern ſtehet, Kirchenrath wirdt vnderdeßen nicht ermanglen, der daßigen reformirten Kirchen Jura höhern Orths weiter vorzuſtellen, vnd vmb Remedierung zu bitten. Weinheim den 29. Januar 1699.

Bey-

Digitized by Google

Beilage XI.

Extractus

KirchenRaths Protocolli vom 2ten July 1687.

Nachdem Churpfaltz geh. Rath befohlen, wegen der Pfarr Breitenbrunn, welche die Evangl. Luther. prætendiren, die Wahre Beschaffenheit zu berichten, und darauff KirchenRath nicht unterlaßen, auß der Jnspection Mosbach derentwegen Jnformation einzuziehen, und inzwischen die Lutherische Supplicanten, in aller Freundlichkeit zur Gedult zu weißen; So Sie auch wohl eingenommen, und zu thun versprochen, solche Jnformation auch heut dato eingelangt, in welcher Jnspector zu Mosbach Henrici und Pfarrer zu Neunkirchen Becker berichten, daß das Dorff Breitenbrunn, so hiebevor denen von Landschaden zugehörig, und nach absterben des Mannsstamms, Churpfalz zurückgefallen, einen Luther. Pfr ao 1618. biß in annum 1671. gehabt, Jedoch dergestalt, daß Sie sich nur des Gemmingischen Luther. Pfrs von Daudenzell bedient. Nachdem nun A°. 1671. ChurFürst Carl Ludwig erfahren, daß derselbe weder Churpf. gehuldiget, noch dieselbe ins Gebett einschließe, seye demselben solches verwießen, v. beedes zu thun gdst anbefohlen worden, Welches aber, alß der Pfarrer nicht thun wollen, Seye ihme ferners alda zu predigen verbotten, v. hengegen dem Reform. Pfr. zu Neunkirchen, dieße Pfarr alß ein Filial zugelegt, und biß dato damit continuirt worden.

2) Berichten ferner, daß die Evangl. Luther. sich vergeblich beschwehren, ob solten Sie biß dato Seelen v. gewißens noth gelitten haben, angesehen Sie ihre Conscienz immer frey gehabt, und wann Sie den Reform. Pfr nicht hören wollen, nach Daudenzell, so nur 1/2 Stund davon, gehen können.

3) Berichten, daß auch der Jetzige Lutherische Pfarrer, alß er von Jetziger Regierender Herrschafft C. D. neben andern

dern Pfarrern zur Huldigung beschrieben worden, dannoch nicht erschienen seye.

4) Berichten, daß gedachte Evangelische Lutherische, der Herrschafftlichen Decision unerwartet, nechst verschienenen Sontag den 29. Juny de Facto zugefahren, und des Morgens umb 5. Uhren die Kirche occupirt, den Pfarrer zu Daudenzell uff die Cantzel steigen, und ihn Predigen lassen; und alß Sie derentwegen befragt worden, auß wasser macht v. Befehl sie solches thäten, Hätten sie trotziglich geantwortet, Sie hetten zwar keinen Churfl. Befehl, oder Special-Erlaubnuß, es geschehe aber nach dem Intent, und mit erlaubnuß deren, so alles was sie thäten, dem Churfürsten wohl gethan und recht wäre. It. Sie fragten nichts nach dem KirchenRath oder Inspector; It. hetten spottsweiße gefragt, Waß man zu Neunkirchen vor ein Evangelium gehabt, Sie reformirte damit Wegen des Neuen Styli verspottend.

Resol. KirchenRath helt vnndthgst davor, daß den Evangel. Lutherischen nicht allein das Exercitium ihrer Religion wie durchgehends in Churpfalz, sondern auch die Kirch, und dazu gehörige gefälle, alß welche Sie ao 1618. auch hernach, und zu Zeit des Friedensschlußes biß ao 1671, ruhig besessen, und nur auß oberzehltem anlaß darauß gesetzet, wieder eingeraumet werden.

2) Soviel aber das von den Supplicanten offt und viel angeführte Jus Filiationis, und daß diße Kirch zu der Mutter Kirch Daudenzell (welches ein Gemmingisch Dorff ist) gehörig seye, belangt, gleichwie vermög Instrumenti pacis Art. 5. §. 44. Sola Criminalis Jurisdictio ꝛc. auß solchem Jure nicht inferirt werden kann, daß die Filia ihrer Mutter Kirch Religion folgen muste; Alßo stehet zu J. Churfl. Dhl. gndgsten belieben, ob mehrbesagte Kirche in dem Churpfälzischen Dorff Breitenbrun, durch einen eigenen Evangl. Lutherischen oder aber durch den Gemmingischen Pfr. von Daudenzell ordinarie versehen solle, Welchen leztern Falls

er

er in Kurpfaltz Pflichten zu nehmen wäre, und zu Breitenbrun vor dieselbe zu bäten, auch was sonsten den Churpf. Pfarreren obligt, zu beobachten hette, Welches, wann es der ao 1671. daselbst gestandene Lutherische Pfarrer zu thun nicht geweigert hette, ihme nicht würde verbotten worden seyn, die den Churpfälz. zugehörige Kirche alldorten ferner zu bedienen; So wäre ihm auch anzubefehlen, daß er den Neuen Stylum in offt besagtem Churpfälz. Dorff observire, welches Er (dem Bericht nach) nicht thun sondern mit Verhetzung Churpfälz. Underthanen, gegen ihren Pfarrer, und mit Verspottung der Reform. die alte Zeit allein zu halten gesinnet seyn solle.

Im übrigen ist aus der Beilage zu ersehen, daß der Breitenbruner Bericht, alß wann keine reformirten Einwohner daselbsten wären, alzumilt seye, ist auch dem KirchenRath sehr unvermuthet, vorkommen, daß, da derselbe die von ihnen anhero geschickte Gemeinsleute versichert, daß der von dem Jnspectore deßwegen erforderte Bericht, innerhalb zweyen Tagen einlangen und darauff alßobalt in Geheimen Rath, gndgst anbefohlener masen, werde übergeben werden, Welches Sie auch angenommen, und innerhalb 8. Tagen sich wider anzumelden versprochen, Sie doch Jhro Churfl. Dhlt. gndgsten Decisi unerwartet, eigener macht die Kirche eingenommen und durch einen frembden Pfr. bedienen laßen.

Extractus K.raths Protocolli vom 16. Jul. 1687.

Wird dem K.rath nachfolgende Copia Befehls Ahn das Ober-Amt Heydelberg, unterm 15. Julii 1687. zugesandt.

Vnßern. ꝛc. Bey Vnß haben vnßere Evangl. Luther. Vnderthanen zu Breitenbronn Ambts Dilsperg vndst angesucht, Jhnen die Kirche daselbst, alß worin Sie biß ad annum 1671. einen Luther. Pfarrer gehabt, wieder einzuraumen, vnd

vnd ihnen zu erlauben, Ihren Gottesdienſt durch den Pfarrer zu Daudenzell verſehen zu laßen; Wann ſich nun befindet, daß ermelt. Evangl. Luther. nit nur in A°. 1618. ſondern auch hernach biß A°. 1671. obige Kirche zu Breitenbronn, vnd dazu gehörige Gefälle ruhig beſeſſen, damalen aber, dem Bericht nach, auß der vrſachen, weil der Luther. Pfarrer Weyl. Herren Churfürſt Carl Ludwigen, Chriſtmildeſter Gedächt. zu huldigen, vnd das Kirchengebett vor Ihn zu thun geweigert, demſelbigen das Predigen verbotten worden, in welchem ſtand es bißhero geblieben; dannenhero Vnßer Gnädigſter Will iſt, daß ihnen ſothane Kirche, vnd dazu gehörig ſambtliche gefälle, zu Behueff Ihres Religions-exereitii wieder eingeraumbt werden ſollen; Alß habt ihr gehörige Verfügung zu thun, damit ſolches ohngeſaumbt bewerckſtelliget werde, Wie ihr dan auch Vnßern Evangl. Luther. Einwohnern vnd Vnderthanen alles dießes, vnd dabey zu bedeuten, daß Sie, wann der von Ihnen vorgeſchlagene Pfarrer von Daudenzell, dasjenige, was bey andern Evangl. Luther. Pfarrern In vnßerem Churfürſtenthumb vnd Landen brauchlich, præſtiren wirdt, ſich deſſelben ad interim, biß ſie mit einem eigenen Pfarrer verſehen, bedienen oder andernfals einen andern, zu Verſehung des Gottesdienſtes vorſchlagen mögen, daneben aber Ihnen daß Sie vnßerer Verord. vnerwartet, eigenmächtig die Kirche einzunehmen, vnd durch einen fremden Pfarrer bedienen zu laßen, ſich angemaßet, einen ſcharffen Verweiß zu geben; Im vebrigen auch die ernſtliche Verord. zu thun, damit der Newe Calender in dieſem Orth, wie anderſtwo in vnßerem Churfürſtenthumb vnd Landen hinfüro gehalten vnd obſerviret werde.

Worauff ſich der angenommene Luther. Pfarrer Chriſtian Schmitt bey Krath angemeldet; iſt bürtig von Wenden ꝛc. Welcher A°. 1679. von denen von Gemmingen nachher Daudenzell angenommen worden, daſelbſten er noch ſtunde. Ipſi dictum man wolte ihn vff die Beſtallungs pten

in

in pflichte nehmen. Welches corporali Juramento auch geschehen, mit der Anzeige, daß er vor Gdgste Herrschafft beten, vnd in loco Breitenbronn die newe Zeit halten solle. Welches Jnspectori zu Moßbach Henrici nachrichtlich bedeutet worden, mit dem Befehl, daß er ihme die Gebetts-Formul vor Gdgst Herrschafft, wie auch die ins künfftig von Krath außgehende General-Befehl; Welche nit nur die Evangl. Reform. sondern auch die Evangl. Luther. betr. zu communiciren.

Verbesserung.

Seite 86. Zeile 6. muß anstatt Ersteren, letzteren gelesen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google